

## **Wortprotokoll der 5. Sitzung**

### **Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe**

Berlin, den 3. November 2014, 11:00 Uhr  
Sitzungssaal: 3.101 (Anhörungsaal)  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
Berlin

#### Vorsitz:

- Ursula Heinen-Esser  
(Sitzungsleitung)
- Michael Müller

## Tagesordnung

**Tagesordnungspunkt 1** **Seite 8**

Begrüßung

**Tagesordnungspunkt 2** **Seite 15**

Beschlussfassung über die Tagesordnung  
und das Protokoll der 4. Sitzung

**Tagesordnungspunkt 3** **Seite 16**

Anhörung:  
"Evaluierung des Standortauswahlgesetzes"  
(voraussichtlich 11.15 Uhr bis 16.15 Uhr)

**Tagesordnungspunkt 4** **Seite 99**

Abfallbilanz  
(Berichterstattung: BMUB)

**Tagesordnungspunkt 5** **Seite 110**

Arbeitsgruppen, insbesondere  
- Berichte  
- Gäste und Vertreter  
(Vorschläge und Stimmrecht)  
- Verteilung von AG-Unterlagen

**Tagesordnungspunkt 6** **Seite 102**

Vorbereitung des Themas "AkEnd"  
(Berichterstatter:  
Prof. Dr. Bruno Thomauske,  
Dr. Detlef Appel, Michael Sailer)

**Tagesordnungspunkt 7** **Seite 104**

Beschlussfassung zur Anhörung  
zum Thema "Internationale Erfahrungen"  
(weitere Benennungen)

**Tagesordnungspunkt 8** **Seite 110**

Beschlussfassung über das weitere Vorgehen  
zum Thema "Rückholbarkeit"

**Tagesordnungspunkt 9** **Seite 110**

Fortsetzung der Überlegungen  
zum Leitbild der Kommission

**Tagesordnungspunkt 10**

Zuschriften

**Tagesordnungspunkt 11** **Seite 119**

Verschiedenes

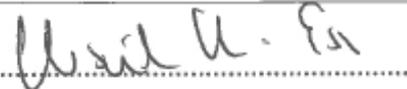
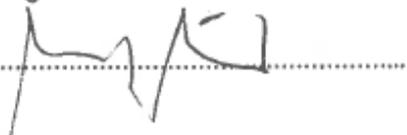
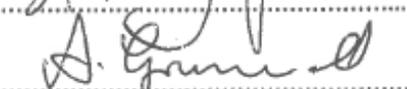
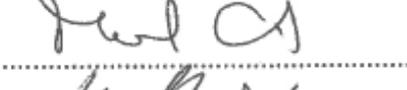
**Anhang:**

- Beschlussverzeichnis
- Aufgabenliste

5. Sitzung der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Montag, 3. November 2014, 11.00 Uhr

Anwesenheitsliste

Vorsitz	Unterschrift
Heinen-Esser, Ursula	
Müller, Michael	
Vertreter der Wissenschaft	Unterschrift
Dr. Detlef Appel	
Hartmut Gaßner	
Prof. Dr. Armin Grunwald	
Dr. Ulrich Kleemann	
Prof. Dr.-Ing. Wolfram Kudla	
Michael Sailer	
Hubert Steinkemper	
Prof. Dr. Bruno Thomauske	

Stand: 5. September 2014  
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste - Luisenstr. 32-34 Tel.030227-32659 Fax: 030227-36339

Tagungsbüro

---

**Sitzung der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz**

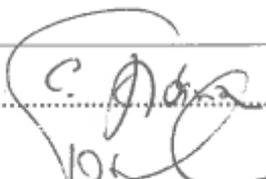
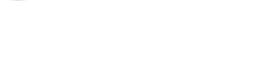
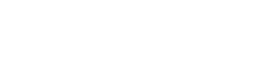
Montag, 3. November 2014, 11.00 Uhr

---

**Anwesenheitsliste**

**Vertreter gesellschaftlicher Gruppen      Unterschrift**

---

Edeltraud Glänzer	
Dr. h.c. Bernhard Fischer	
Prof. Dr. Gerd Jäger	
Ralf Meister	
Prof. Dr. Georg Milbradt	
Erhard Ott	
Klaus Brunsmeier	
Jörg Sommer	

---

Stand: 5. September 2014  
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste - Luisenstr. 32-34 Tel.030227-32659 Fax: 030227-36339

Tagungsbüro

2/1

---

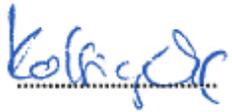
**Sitzung der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz**

Montag, 3. November 2014, 11.00 Uhr

---

**Anwesenheitsliste, MdB**

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

<u>Ordentliche Mitglieder der Kommission</u>	<u>Unterschrift</u>	<u>Stellvertretende Mitglieder der Kommission</u>	<u>Unterschrift</u>
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Jung, Andreas		Graf Lerchenfeld, Philipp	
Kantiz, Steffen		Michalk, Maria	.....
Oßner, Florian		Monstadt, Dietrich	.....
Pols, Eckhard		Petzold, Ulrich	.....
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Miersch, Dr. Matthias		Lotze, Hiltrud	
Vogt, Ute		Träger, Carsten	.....
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Zdebel, Hubertus		Lenkert, Ralph	.....
<u>BÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Kotting-Uhl, Sylvia		Verlinden, Dr. Julia	

---

Stand: 5. September 2014

Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste - Luisenstr. 32-34 Tel.030227-32659 Fax: 030227-36339

Tagungsbüro

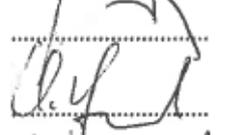
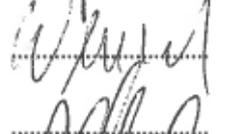
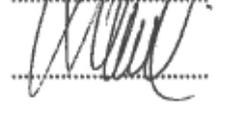
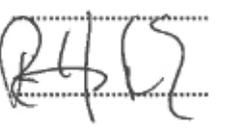
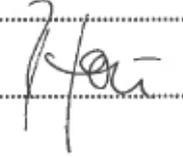
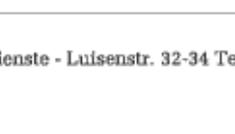
Off

**Sitzung der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
 gemäß § 3 Standortauswahlgesetz**

Montag, 3. November 2014, 11.00 Uhr

**Anwesenheitsliste**

**Mitglieder von Landesregierungen**

Ordentliche Mitglieder der Kommission	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder der Kommission	Unterschrift
Min Franz Untersteller		Sen Michael Müller	.....
StM'in Ulrike Scharf		Min'in Anita Tack	.....
Min Christian Pegel		Sen Dr. Joachim Lohse	.....
Min Stefan Wenzel		StM'in Priska Hinz	.....
Min Garrelt Duin		Sen'in Jutta Blankau	.....
MP Stanislaw Tillich		StM'in Eveline Lemke	.....
MP Dr. Reiner Haseloff		Min Reinhold Jost	
Min Dr. Robert Habeck		Min Jürgen Reinholz	.....

Stand: 7. Februar 2014  
 Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste - Luisenstr. 32-34 Tel.030227-32659 Fax: 030227-36339

(Beginn der Sitzung: 11.02 Uhr)

## Vor Eintritt in die Tagesordnung

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist 11.02 Uhr, und ich schlage vor, dass wir mit unserer heutigen Sitzung beginnen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung und vor der eigentlichen Begrüßung auch wieder der organisatorische Hinweis, dass wir der Presse zunächst die Möglichkeit zu Auftaktaufnahmen geben. Die heutige Sitzung wird auch wieder live im Parlamentsfernsehen und im Internet übertragen. Der Stream kann auf der Internetseite der Endlagerkommission abgerufen werden.

Ich mache noch einmal alle darauf aufmerksam, dass die im Internet veröffentlichten Beratungsunterlagen zur heutigen Sitzung auch vorne am Besuchereingang ausliegen.

Ich bitte Sie ganz herzlich - auch ein ganz klassischer Standard -, die Mobiltelefone möglichst leise zu stellen oder auszuschalten.

## Tagesordnungspunkt 1

### Begrüßung

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Zuerst möchte ich ein neues Mitglied in der Kommission begrüßen: Frau Ulrike Scharf, Ministerin für Umwelt des Freistaates Bayern, als Nachfolgerin für Minister Huber. Herzlich willkommen als neues Mitglied in der Kommission!

(Beifall)

Als regelmäßige Gäste sind auch heute anwesend Herr König, Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz, der allerdings gleich noch eine weitere

Rolle übernehmen wird, nämlich als Experte in der Anhörung, Herr Professor Kumpel für die BGR, Herr Dr. Cloosters und Herr Hart aus dem BMUB und Herr Professor Mager für das BMWi. Herzlich willkommen! Staatssekretär Flasbarth wird am frühen Nachmittag ebenfalls für eine Stunde an der Sitzung teilnehmen.

Herzlich willkommen heiße ich auch die Stenografin, die ein Wortprotokoll von der heutigen Sitzung erstellen wird.

Entschuldigt haben sich für die heutige Sitzung Herr Ministerpräsident Haseloff, Herr Minister Duin, der durch Herrn Minister Jost vertreten wird, und Herr Meister. Es haben sich also drei Kommissionsmitglieder entschuldigt.

Bevor wir richtig in medias res gehen, möchte ich auf ein Thema eingehen, das in der Kommission beziehungsweise in verschiedenen Arbeitsgruppen schon diskutiert wurde. Es ist die Bitte an uns herangetragen worden, die Klage von E.ON zur standortnahen Zwischenlagerung hier in der Kommission zu besprechen. Herr Dr. Fischer von E.ON hatte Herrn Müller und mich gebeten, dazu vorab das Wort ergreifen zu dürfen. Herr Brunsmeier hat uns einen Brief geschrieben mit der herzlichen Bitte, dafür etwas Zeit vorweg einzuplanen. Herr Zdebel von der Linken, der aber gerade nicht da ist, hatte ebenfalls diesen Antrag von Herrn Brunsmeier unterstützt. Wie ich im Vorfeld der Kommissionssitzung gesehen habe, stößt das auf breite Zustimmung.

Michael Müller und ich schlagen vor, dass wir etwa 20 Minuten darüber diskutieren. Wie Sie sehen, sind die meisten Referenten der Anhörung zur Evaluierung - das ist unser heutiges Kernthema - schon anwesend. Wir möchten sie nicht allzu lange warten lassen. Wenn über die genannten 20 Minuten hinaus noch Diskussionsbedarf besteht, werden wir die Diskussion im Anschluss an die Anhörung weiterführen. Sind Sie damit einverstanden? - Ich sehe, das ist der Fall.

Dann bitte ich Herrn Dr. Fischer, jetzt kurz etwas zur Klageerhebung zu sagen.

**Dr. h. c. Bernhard Fischer:** Vielen Dank, Frau Heinen. - Sehr geehrte Damen und Herren! Im Zusammenhang mit den kürzlich von unseren Unternehmen eingereichten Klagen sind in der öffentlichen Diskussion, aber auch bereits in den Arbeitsgruppen unserer Kommission Fragen aufgetaucht, ob wir zu dem im Standortauswahlgesetz vereinbarten Prozess einer neuen Endlagerstandortsuche stehen. Dazu möchte ich folgende Erklärung abgeben:

Ja, wir stehen zu diesem Prozess, respektieren ausdrücklich den politischen Willen und wollen und werden uns an der Arbeit der Kommission weiterhin konstruktiv beteiligen. Die von E.ON, RWE und Vattenfall jüngst erhobenen Klagen richten sich gegen eine gesetzliche Neuregelung in Artikel 2 des Standortauswahlgesetzes, die die Rückführung von radioaktiven Abfällen aus dem Ausland betrifft.

Für die Aufbewahrung der noch zurückzunehmenden Spaltproduktlösungen haben die Kernkraftwerke betreibenden Unternehmen in Wahrnehmung der ihnen obliegenden Entsorgungsvorsorge die erforderliche Anzahl von Stellplätzen in dem zentralen Zwischenlager in Gorleben bereitgestellt und auch bezahlt. Durch die Neuregelung des § 9a Absatz 2a im Atomgesetz, eingeführt durch den oben genannten Artikel im Standortauswahlgesetz, wurde die Nutzung dieses genehmigten und geeigneten Entsorgungsweges abgeschnitten, ohne dass hierfür ein sachlich zu rechtfertigender Grund besteht.

Die Verpflichtung der Betreiber, eine neue Zwischenlagermöglichkeit zu schaffen, ist allein Ausfluss eines politischen Kompromisses. Wir haben uns diesem Kompromiss nicht grundsätzlich widersetzt. Da allerdings von der Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern kein Konzept für die Alternativlösung vorgelegt und auch die Übernahme der dadurch zusätzlich entstehenden

Kosten nicht geklärt wurde, sehen wir uns gezwungen, unsere Rechtsposition zu wahren und dies einer gerichtlichen Klärung zuzuführen.

Wir sehen keine sachliche Verbindung zwischen den eingereichten Klagen und unserer Bereitschaft, in der Endlagerkommission einen Beitrag zur Findung eines gesellschaftlichen Konsenses in der schwierigen Frage der Endlagerung der hoch radioaktiven Abfälle zu leisten.  
Herzlichen Dank.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank, Herr Fischer. - Jetzt folgt Herr Brunsmeier.

**Klaus Brunsmeier:** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Danke auch dafür, dass wir über das Thema direkt zu Beginn der Sitzung diskutieren können. Die Diskussion in der AG 2 hat die Notwendigkeit gezeigt, darüber auch hier in der Gesamtkommission zu diskutieren. Wir werden uns bemühen, das in der vorgeschlagenen Kürze der Zeit zu schaffen, um dann auch wirklich in die Anhörung einsteigen zu können. Ich glaube, es ist eine zentrale und wichtige Frage, über die wir uns hier zu Beginn der Sitzung verständigen müssen.

Im Vorfeld der Einrichtung dieser Kommission war viel von Vertrauen und Konsens die Rede. Wir haben das in die Geschäftsordnung mit aufgenommen. Meines Erachtens stellt die jetzt eingereichte Klage diesen Konsens infrage. Die angeordnete Klage gegen die vergleichende Standortuntersuchung, die auch in den Raum gestellt wurde, stellt im Grunde genommen das Verursacherprinzip auf den Kopf. Beides sind zentrale Fragen, die die Arbeit dieser Kommission betreffen.

Insofern bin ich jetzt erst einmal Herrn Fischer sehr dankbar für seine Äußerungen. Aber ich denke, dabei kann es nicht bleiben. Wir werden eine geeignete Form der Auseinandersetzung mit diesen Klagen in dieser Kommission finden und das weitere Vorgehen auch gemeinsam bespre-

chen müssen. Es kann nicht sein, dass wir einerseits hier versuchen, gemeinsam im Konsens, im Vertrauen gemeinsame Wege zu finden, während gleichzeitig dagegen vor ordentlichen Gerichten Klage erhoben wird. Das sind zwei Wege, die nicht zueinander passen.

Ich sage das besonders auch mit Blick auf das Verursacherprinzip bei einer vergleichenden Standortuntersuchung. Hier ist die Klage noch nicht erhoben, wenn ich das richtig überblicke. Diese Klage müsste in jedem Falle vermieden werden, und wir brauchen auch einen Umgang mit der bereits eingereichten Klage. Wir als BUND haben dringend dazu aufgefordert, diese Klage zurückzuziehen; denn es kann nicht sein, dass über Jahre und Jahrzehnte immense Einnahmen erzielt, immense Gewinne eingefahren wurden und man sich in dem Moment, wo es an die wirklich zentralen Fragen geht, über eine solche Klage davontiehlt. Das muss besprochen werden. Wir brauchen auch hier eine Diskussion darüber, wie wir gemeinschaftlich damit in Zukunft umgehen wollen. - Vielen Dank.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank, Herr Brunsmeier. - Als Nächster Herr Wenzel, bitte.

**Min Stefan Wenzel:** Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. - Es ist schon ein höchst ungewöhnlicher Vorgang, Herr Fischer, dass Sie einerseits natürlich in Anspruch nehmen, dass der politische Kompromiss, von dem Sie sprachen, auch vorsieht, dass die Vertreter der EVUs hier mit am Tisch sitzen. Das führt dazu, dass genau dieser Prozess auch mit ihnen gemeinsam hier diskutiert wird. Da war auch breit unterstütztes Ziel im politischen Raum, das am Ende in diesem Gesetz verankert wurde.

Genauso wurden dort aber auch andere Entscheidungen getroffen und vom Gesetzgeber am Ende mit breiter Mehrheit im Bundestag und im Bundesrat verabschiedet. Von daher verwundert es jetzt schon, dass Sie einige Teile dieses Gesetzes für sich in Anspruch nehmen und andere Teile

dieses Gesetzes vor Gericht beklagen, obwohl die Gespräche mit der Bundesregierung über die genaue Ausgestaltung dieses Gesetzes, die Umsetzung und das Gesamtkonzept noch laufen. Sie sind nach wie vor im Gespräch mit der Bundesregierung. Ich habe nicht gehört, dass die Gespräche gescheitert sind, bevor Sie Ihre Klagen eingereicht haben. Insofern ist das schon ein höchst merkwürdiger Vorgang.

Höchst merkwürdig ist auch, dass die Klagen, die Sie eingereicht haben, im Kern völlig identisch sind, zumindest soweit es RWE und E.ON betrifft. Es gab hier offenbar politische Verabredungen zwischen den Unternehmen. Sie reichen diese Klage ein, um sich als Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen.

Ich darf vielleicht noch an § 19 im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erinnern, wonach die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen verboten ist. Ich sehe hier sehr wohl ein sehr merkwürdiges Vorgehen bei zwei, möglicherweise auch drei Unternehmen, die immer noch sehr hohe Marktanteile im Strommarkt vorhalten. Ich glaube, die EVUs müssen ihre Rolle klären. Wollen sie konstruktiv hier mitarbeiten, oder wollen sie vor Gericht diese Klärungen herbeiführen?

Ich glaube, dass angesichts der Erfahrungen der letzten Jahrzehnte die Lösungen für die Herausforderungen, vor denen wir stehen, am Ende nicht vor Gerichten gefunden werden können, sondern dass hier gesellschaftliche Verständigungsprozesse erforderlich sind, weil sie über viele Generationen hinweg Wirkung entfalten können. Wenn die EVUs an dieser Stelle deutlich machen, dass es ihnen darum geht, die Konflikte der Vergangenheit weiter zu schüren und diese Auseinandersetzung auf die Spitze zu treiben, nur sozusagen ihr rein pekuniäres Interesse zu verfolgen, dann halte ich das für ein großes Problem, bedauere das außerordentlich und fordere sie auf, die Klagen zurückzuziehen.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Danke schön, Herr Wenzel. - Frau Kotting-Uhl, bitte.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Herr Fischer, wir hatten ja schon in Loccum Gelegenheit, uns darüber zu unterhalten. Ich will meine Meinung trotzdem auch in diesem Kreis noch einmal sagen, auch noch ein bisschen zugespitzter. Ich glaube, dass das Verhältnis der EVUs zum Staat nicht ganz ausgewogen ist. Sie haben über viele Jahre hinweg vom Staat sehr viel Schutz, sehr viele Subventionen erfahren. Ich habe mir von der Bundesregierung einmal auflisten lassen, welche Klagen der EVUs gegen den Bund und einzelne Länder gerade anhängig sind. Insgesamt sind es 23 Klagen im Zusammenhang mit dem Automausstieg und dem Standortauswahlgesetz. Das ist eine ganze Menge. Ich will mich dazu jetzt nicht im Einzelnen auslassen, das ist nicht unser Part.

Aber wenn Sie sagen, dass das Zwischenlager Gorleben ohne sachlich zu rechtfertigenden Grund für die Transporte geschlossen wurde, dann berühren Sie auch mit dieser Aussage einen Kern unserer Arbeit in dieser Kommission. Wir alle reden davon, wie wichtig der Vertrauensaufbau ist. Zum Vertrauensaufbau gehört ganz massiv, dass man Gorleben ein Stück weit einer Normalität, die natürlich nie vollkommen zu erreichen ist, zuführt, und dazu war eben auch notwendig, dass man nicht weiter Fakten schafft mit weiteren Transporten dorthin. Das mögen Sie jetzt unsachlich nennen. Ich glaube, das ist eine der wichtigsten Grundlagen für die Arbeit der Kommission, und da klafft bei Ihnen zumindest verbal - vielleicht ist es im Kopf ja noch ein bisschen anders - etwas sehr weit auseinander.

Ich bin auch der Meinung, dass das Verhältnis der EVUs oder zumindest von E.ON und RWE zu dieser Kommission geklärt werden muss. Es geht nicht, dass diese beiden großen Energieversorgungsunternehmen uns zwei Vertreter schicken, die dann hier konstruktiv mitarbeiten, während die Unternehmen oder Verbände, die sie geschickt haben, draußen genau das Gegenteil tun.

Deshalb unterstütze ich das Vorgehen des BUND und bitte um eine Klärung.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Danke schön, Frau Kotting-Uhl. - Herr Zdebel und Frau Glänzer haben sich noch gemeldet.

**Abg. Hubertus Zdebel:** Frau Vorsitzende, herzlichen Dank. - Ich kann mich den Worten meiner Vorrednerinnen und Vorredner nur anschließen. Wir haben nach Bekanntwerden der Klage auch schon in einer der Arbeitsgruppen kurz darüber diskutiert. Aber es geht ja nicht nur um die Klagen, sondern es geht zum Beispiel auch um die Fragen im Zusammenhang mit der Bad Bank für Atom, die weiter in der Diskussion sind. Bei uns in der Linksfraktion hat sich der Eindruck verfestigt, dass es den Energieversorgungsunternehmen vordringlich darum geht, ihre Profite zu sichern. Sie haben jahrelang immense Gewinne mit der Atomkraft gemacht und jetzt, wo tatsächlich bestimmte Zahlungen anstehen, wird geklagt. Als Aktiengesellschaft fühlt man sich offensichtlich sehr stark den Aktionären verpflichtet. Das ist natürlich ein systematisches Problem.

Auf der anderen Seite haben sie sich aber auf den Pfad dieser Kommission begeben, und hier sitzen ihre Vertreterinnen und Vertreter und haben auch Stimmrecht. Ich habe die Aufgabe der Kommission immer so verstanden, trotz aller Probleme, die ich von Anfang an gesehen habe, dass wir zumindest versuchen sollten, einen Konsens herbeizuführen in allen möglichen Fragen im Zusammenhang mit der Endlagersuche. Durch die Klagen, aber auch durch einige andere Sachen, die meine Vorrednerinnen und Vorredner gerade schon erwähnt haben, sehe ich diesen Versuch immens gefährdet.

Sie als Vertreter der Unternehmen müssen deutlich machen, wie Sie zu den Klagen stehen. Das muss auch hier in der Kommission geklärt werden. Ansonsten sind für mich die Grundlagen für eine Zusammenarbeit hier tatsächlich nicht mehr gegeben - das will ich ganz deutlich sagen -, und dann werden sich alle überlegen müssen, wie sie

damit in Zukunft umgehen wollen. Es stellt sich die Frage: Gibt es einen Konsens in dieser wirklich wichtigen Frage, oder gibt es den auf Dauer nicht?

Auch ich fordere die Unternehmen auf, ihre Klagen zurückzunehmen und damit überhaupt erst einmal eine Grundlage dafür zu schaffen, dass wir versuchen können, in dieser Kommission im Konsens eine Lösung für eine Endlagerung des Atommülls zu finden.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Ich habe jetzt noch fünf Wortmeldungen; von Frau Glänzer, Herrn Miersch, Herrn Kanitz, Herrn Gaßner und Herrn Sommer. Abschließend wird Herr Fischer dazu noch einmal Stellung nehmen. Ich bitte Sie alle um möglichst kurze Vorträge. Weitere Wortmeldungen nehme ich jetzt nicht mehr an, wenn Sie einverstanden sind. Falls es noch weiteren Diskussionsbedarf gibt, werde ich das Thema am Nachmittag noch einmal aufrufen. - Frau Glänzer, bitte.

**Edeltraud Glänzer:** Vielen Dank. - Ich meine, es ist ganz wichtig, dass wir vor Eintritt in die Tagesordnung Gelegenheit haben, über diesen kritischen Punkt, wie wir ja schon gesehen haben, zu diskutieren. Es ist aber auch wichtig, dass wir die Diskussion im Anschluss an die Anhörung noch fortsetzen.

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass die Unternehmen Gewinne eingefahren haben. Ja, das ist richtig. Die Unternehmen haben auch Gewinne gemacht. Man muss aber auch berücksichtigen, dass sich Rahmenbedingungen verändert haben. Wenn ich es richtig verstanden habe, dann geht es nicht darum, die Entscheidung grundsätzlich infrage zu stellen. Ich will zunächst einmal festhalten, dass es das Recht eines jeden Bürgers, einer jeder Bürgerin, aber auch eines jeden Unternehmens ist, Entscheidungen des Gesetzgebers, also der Politik, zu hinterfragen und dann natürlich auch das Recht für sich in Anspruch zu nehmen, dagegen zu klagen. Das ist

zunächst einmal ein ganz normaler Vorgang in einer Demokratie. Ich glaube, darüber sind wir uns auch einig.

Wenn ich es richtig verstanden habe, geht es bei der Klage insbesondere darum, dass eine politische Entscheidung getroffen worden ist und durch diese politische Entscheidung zusätzliche Kosten entstehen. Allein um diesen Punkt geht es, und es ist wichtig, dass man das entsprechend berücksichtigt.

Herr Wenzel, Sie haben auf laufende Verhandlungen hingewiesen, aber Sie haben auch gesagt, dass diese Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind. Es gibt also noch kein Gesamtkonzept, keine Alternative. Da sind nun die Unternehmen gefordert, aber gleichermaßen ist auch die Politik gefordert, um dieses Gesamtkonzept auf den Weg zu bringen und zu unterstützen. Ich glaube, es ist wichtig, dass wir hier in der Kommission sowohl bei diesem Punkt als auch an anderen Stellen einfach darauf achten, dass wir Sachverhalte nicht miteinander vermischen.

Noch einmal: Ich finde es gut, dass wir Gelegenheit haben, darüber zu diskutieren. Ich habe vernommen, dass die beiden Vertreter weiterhin konstruktiv mitarbeiten werden, dass sie ein großes Interesse daran haben, hier im Konsens eine Antwort zu finden auf die Frage, salopp formuliert: Wie kriegen wir das eigentlich mit dem Endlager hin? Das habe ich vernommen, und dafür danke ich noch einmal ganz herzlich.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Ich danke Ihnen, Frau Glänzer. - Herr Miersch hat das Wort.

**Abg. Dr. Matthias Miersch:** Ich glaube, der freie Zugang zu den Gerichten ist unstrittig. Auf der anderen Seite hat jeder von uns in dieser Runde aus Jahrzehnten seinen eigenen Rucksack mit Erfahrungen in Atompolitik auf den unterschiedlichsten Ebenen. Die Grundfrage, Herr Jäger und Herr Fischer, ist für mich die Frage Ihrer Rolle und Ihrer Freiheit, in dieser Kommission als

Kommissionsmitglieder zu agieren. In dem Moment, wo der Eindruck entsteht, entstehen muss und sich verfestigt, dass Sie hier nicht mehr frei sind, weil Ergebnisse der Arbeit der Kommission gegebenenfalls Einwirkungen oder mittelbare Auswirkungen auf die Klageverfahren haben, bekommen wir alle miteinander ein großes Problem. Deshalb ist diese Klärung des Rollenverständnisses eine sehr zentrale Frage, die nach meiner Auffassung auch heute noch nicht möglich ist; denn wenn ich richtig informiert bin, sind noch Klagen in Vorbereitung, die viel elementarer in die sachlichen Fragen eingreifen, die wir jetzt hier zu besprechen haben.

Deswegen bitte ich darum, auch in den nächsten Sitzungen dieses Thema stets wieder zu besprechen. Die Frage des Rollenverständnisses ist meines Erachtens eine elementare Frage. Wenn wir nicht frei sind und nicht frei agieren können, haben wir ein großes Problem miteinander. Ich glaube, das müssen wir hier stets berücksichtigen.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Danke schön, Herr Miersch. - Herr Kanitz, bitte.

**Abg. Steffen Kanitz:** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. - Ich kann nahtlos an das anknüpfen, was Frau Glänzer gesagt hat. Diese Kommission wird auch in den nächsten anderthalb Jahren immer wieder externen Einflüssen ausgesetzt sein. Wir sollten nicht den Fehler machen, uns zu einer moralischen Instanz aufzuspielen und einzelne Dinge zu bewerten, die mit der Kommission originär erst einmal nichts zu tun haben.

Ich will einmal ein wenig provokant die Frage stellen: Was ist denn eigentlich, wenn beispielsweise das Land Nordrhein-Westfalen - Herr Duin hat das in der letzten Sitzung klar geschildert - zusammen mit Jülich zu dem Ergebnis kommt, dass möglicherweise die Jülicher Forschungsabfälle exportiert werden? Einzelne Umweltinitiativen haben angekündigt, dann zu klagen. Stellen wir dann die Frage, ob Sie nicht mehr Mitglied dieser Kommission sein sollen?

Nein, ganz bestimmt nicht. Das gilt genauso für den Presseartikel von heute, *Frankfurter Rundschau*: 16 Kommissionsmitglieder wollen angeblich, dass Gorleben ausgeschlossen wird.

Es gibt ein Gesetz, und wir alle gemeinsam sollten daran arbeiten, dass wir uns auf der Grundlage des Gesetzes bewegen. Das ist unser gemeinsames Ziel. Wenn wir Sorge haben, dass die Klagen der Konzerne rechtens sind, dann sollten wir alle daran mitwirken - das ist Sinn und Zweck der heutigen Anhörung -, dass wir das Gesetz an der Stelle möglicherweise rechtssicher machen. Dafür sitzen wir hier.

Noch einmal: Ich plädiere klar dafür, dass wir nun nicht nach jeder Sitzung jeden Einzelnen fragen: Bewegst du dich noch auf der Grundlage des Gesetzes? Bist du immer noch Mitglied in diesem Konsens? Die Vertreter haben klar erklärt, es sei ihr klarer Wunsch, an diesem Konsens weiter mitzuarbeiten. Das sollten wir erst einmal respektieren.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank, Herr Kanitz. - Herr Gaßner, bitte.

**Hartmut Gaßner:** Frau Vorsitzende, vielen Dank. - Ich glaube, dass die Überlegungen, die Frage des politischen Kompromisses arbeitsteilig anzugehen, falsch sind. In dem Sinne habe ich auch den Begriff des Rollenverständnisses von Herrn Miersch als einen wichtigen Begriff verstanden. Wir werden es heute noch in einem anderen Kontext hören, nämlich im Zusammenhang mit der Frage der Umlagefähigkeit der Standortalternativensuche. Hier stellt sich nämlich die Frage, ob es quasi eine Sachebene gibt, wozu Herr Fischer sagt, es gebe keinen sachlichen Grund, die standortnahe Zwischenlagerung einer Zwischenlagerung in Gorleben jetzt vorzuziehen, also diesen neuen § 9a aus Artikel 2 des Standortauswahlgesetzes als nicht sachlich anzusehen, weil er nur Gegenstand oder Weg zur Kompromissfindung sei.

Da treffen sich Ihre Klage und unsere Kommissionsarbeit, und zwar diametral entgegengesetzt. Die Kommissionsarbeit versteht sich als Kompromissuche. Ich bitte darum, nicht allein mit Plausibilitäten zu arbeiten, ohne das missverstanden wissen zu wollen, Herr Miersch. Es geht hier nicht um die Frage: Rechtszugangsverweigerung, ja oder nein? Jeder hat natürlich Zugang zum Recht. Aber ist es richtig, in dieser Situation den Weg zum Gericht zu suchen, um entscheiden zu lassen, ob Gorleben der Standort für diese 26 Castoren bleiben soll? Oder kann man auf dieses Recht nicht verzichten, weil man akzeptiert, dass es notwendiger Teil einer Kompromissuche auf dem Weg zur Endlagerung ist?

Für die Endlagerung sind Sie nun in einem sehr hohen Maße verantwortlich. Wissen Sie ein besseres Konzept, um zu einem Endlager zu kommen, als jetzt das Standortauswahlgesetz und die Kommissionsarbeit zu haben und über die Kommission das Standortauswahlgesetz zu evaluieren? Wissen Sie ein besseres Konzept, wie wir die Bevölkerung für dieses Vorhaben gewinnen, wie wir eine Formel für einen Weg zu einem Endlager finden, der von allen als fair und gerecht angesehen wird? Da geht es nicht um Plausibilitäten wie: "Jeder kann zu Gericht gehen. Jeder muss seinen Aktionären verpflichtet sein".

Sie könnten in der Weise, wie ich argumentiere, auch Ihren Aktionären deutlich machen, dass Sie ihnen mit einer weiterer Konfrontation einen Bärendienst erweisen und dass Konfrontation uns auf dem Weg zum Endlager nicht weiterführt. Ich würde Sie bitten, in Ihrem Schlussstatement noch einmal deutlich die Fragen zu beantworten: Kommt die Klage gegen das Standortauswahlgesetz in Bezug auf die Frage der Kostenübernahme für die Auswahl, also das, was *Spiegel online* nannte? Planen Sie eine Klage dagegen, dass die Kostenlast von ca. 2,5 Milliarden Euro per Umlage bei den Verursachern der Abfälle landet, ja oder nein?

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Danke schön, Herr Gaßner. - Herr Sommer, bitte.

**Jörg Sommer:** Ich werde mich bemühen, es kurz zu machen. - Herr Fischer, Herr Jäger, Sie sind heute mit dem heiligen Zorn einiger Kommissionsmitglieder konfrontiert. Bevor ich noch Weiteres sage: Seien Sie auch meines heiligen Zorns gewiss. Ich muss aber nicht alles noch einmal wiederholen.

Ich möchte aber noch einmal deutlich sagen: Natürlich ist es absolut keine Frage, dass Unternehmen ebenso wie Bürgerinnen und Bürger in einem Rechtsstaat ein Klagerecht haben. Es geht also nicht darum, ihnen ein Klagerecht abzusprechen. Es geht darum, ihnen zu signalisieren, dass diese Klagen, auch die vorbereiteten Klagen, zum jetzigen Zeitpunkt nicht nur falsch, sondern auch weder im Interesse der Unternehmen noch im Interesse des Gesamtprozesses sind.

Klagen, nicht nur Urteile, sondern auch Klagen, haben immer Konsequenzen. Dazu möchte ich Sie mit einer ganz einfachen Alltagserfahrung konfrontieren. Ich bin zurzeit aus beruflichen Gründen einer Klage ausgesetzt. Neulich hatte ich einen Termin mit meinem Anwalt, und das Erste, was er zu mir sagte, war natürlich: "Was immer Sie jetzt machen, eines machen Sie auf jeden Fall nicht: noch ein einziges Wort mit der Gegenseite wechseln."

Wenn Vertreter von Unternehmen hier in der Kommission mit am Tisch sitzen, die sich gegenüber uns allen in einer solchen Situation befinden, dann müssen wir über die Konsequenzen sprechen. Das heißt für mich nicht automatisch, dass sie nicht in der Kommission mitarbeiten dürfen, aber es heißt für mich: Wir müssen über diese Konsequenzen diskutieren, auch noch nach der heutigen Anhörung.

Sie haben gesagt, Sie möchten gerne aktiv hier in der Kommission am Konsens mitarbeiten. Ich möchte Ihnen das gerne glauben. Ich möchte Ihnen aber auch sagen: Sie müssen das dann auch in Ihrer alltäglichen Arbeit belegen, zum Beispiel, wenn wir heute wieder über unser Leitbild diskutieren. Das ist eine Gelegenheit, um zu

zeigen, dass Sie sich auch inhaltlich zu den Positionen dieser Kommission bekennen. - Vielen Dank.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Danke schön, Herr Sommer. - Zum Abschluss jetzt noch einmal Herr Fischer, bitte.

**Dr. h. c. Bernhard Fischer:** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. - Zunächst einmal finde ich es gut, dass wir die Dinge, die uns hier bewegen, offen ansprechen. Das trägt zur Klärung bei und hilft am Ende auch bei der jetzt so vielfach beschworenen Kompromissfindung.

Ich bedanke mich ausdrücklich bei denjenigen, die auch uns das Recht zugesprochen haben, unsere Position vor Gerichten überprüfen zu lassen. Ich möchte ganz speziell noch einmal auf den Punkt eingehen, den Sie, Frau Kotting-Uhl, angesprochen haben in Bezug auf eine Spaltung meines Bewusstseins oder wie auch immer Sie das bezeichnet haben, auf der einen Seite den Wunsch zu haben oder den Drang zu verspüren, weiterhin im Zwischenlager Gorleben einlagern zu wollen, auf der anderen Seite aber eben auch nach Kompromissen suchen zu wollen.

Wenn Sie unsere Klage, aber letztendlich auch meine Einlassung am Anfang genau analysieren, werden Sie feststellen, dass wir uns nicht dafür ausgesprochen haben, das Zwischenlager Gorleben wieder in den alten Status zu versetzen, sondern dass wir uns dafür ausgesprochen haben, im Zuge der Suche nach einer Alternative ein Gesamtkonzept zu entwickeln und natürlich auch darüber zu reden, wer für die durch dieses Gesamtkonzept entstehenden Kosten aufkommt; denn wir haben die Lösung Gorleben vorgebracht und bezahlt.

In dem Sinne sind wir mit dieser Klage unterwegs. Die zeitliche Frage will ich im Detail gar nicht diskutieren. Sie hat natürlich auch etwas mit Rechtswahrungsfristen zu tun.

Aber auch noch ein Wort zur Situation von Herrn Jäger und mir hier in der Kommission: Natürlich sind wir als Kommissionsmitglieder frei. Wir sind frei in der Form, hier mit Ihnen zu diskutieren und nach Kompromissen zu suchen, zumal wir ja am Ende hier Empfehlungen abgeben und keine Entscheidungen fällen. Deswegen denke ich - wir haben das in der Vergangenheit bewiesen und werden das auch in Zukunft beweisen -, dass wir hier kompromissfähig sind, genauso wie wir kompromissfähig waren, als es darum ging, im Zweifelsfall auf Gorleben als Zwischenlager zu verzichten und nach einer Alternative zu suchen. Aber unsere Rechtsposition wollen wir wahren. - Herzlichen Dank.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank, Herr Fischer. - Herr Sommer hat eben den Wunsch geäußert, das Thema am Nachmittag noch einmal aufzurufen. Das können wir gerne machen. Vielleicht sollte das Thema auch in der AG 2, Herr Brunsmeier, Herr Steinkemper, noch einmal besprochen werden. Es wäre jetzt meine Anregung, das auch von dort aus entsprechend zu begleiten. - Herzlichen Dank dafür, auch für die Konzentration auf den zeitlichen Rahmen.

## **Tagesordnungspunkt 2**

### **Beschlussfassung über die Tagesordnung und das Protokoll der 4. Sitzung**

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Die Tagesordnung ist Ihnen zugeleitet und im Internet veröffentlicht worden, bis auf die Ergänzung, das Thema Klage hier noch zu besprechen. Sind Sie damit einverstanden? - Ich sehe, alle sind einverstanden. Dann verfahren wir so, wie in der Tagesordnung vorgesehen.

Das Protokoll ist Ihnen zugegangen. Es ist natürlich ungleich ausführlicher als die vorherigen Protokolle. Gibt es Anmerkungen zum Protokoll? - Herr Kanitz.

**Abg. Steffen Kanitz:** Ganz kurz eine Frage zu dem Thema "Ständige Vertreter". Wir können das aber auch gern später diskutieren. Im Protokollentwurf steht es jetzt so, als hätten wir uns auf ständige Vertreter geeinigt. Ich habe in Erinnerung, dass wir uns darauf noch nicht geeinigt haben. Das sollten wir später noch einmal besprechen. Es wäre mir wichtig.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr Jäger und Herr Fischer hatten einen entsprechenden Antrag zum Protokoll geschickt. Ich habe vorgeschlagen, dieses Thema später gesondert unter dem Stichwort "Arbeitsgruppen" zu behandeln und dann das Beschlussprotokoll entsprechend den heutigen Beschlüssen, die wir dann fassen werden, zu formulieren, weil es ja nur den Teil "Beschlussprotokoll" betrifft.

Gibt es weitere Anmerkungen zum Protokoll? - Das ist nicht der Fall.

Kurz noch zum heutigen Sitzungsablauf: Ich schlage vor, dass wir jetzt mit der Anhörung beginnen, nach den Kurzvorträgen - das wird etwa um 14.00 oder 14.15 Uhr sein, wenn ich richtig gerechnet habe - dann eine Pause von 20 Minuten machen und dann in die allgemeine, von der Arbeitsgruppe vorbereitete Fragerunde starten. Sind Sie einverstanden, dass wir so verfahren? - Dann machen wir es so. - Frau Glänzer hat sich noch gemeldet.

**Edeltraud Glänzer:** Ich habe noch eine Frage. Habe ich es richtig verstanden, dass wir jetzt 16 Vorträge hintereinander hören?

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Ja.

**Edeltraud Glänzer:** Gibt es denn die Möglichkeit, zumindest Verständnisfragen zu stellen?

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Ich komme gleich dazu.

### Tagesordnungspunkt 3

#### Anhörung "Evaluierung des Standortauswahlgesetzes"

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Zunächst einmal begrüße ich ganz herzlich alle eingeladenen Experten, die heute gekommen sind, sich vorbereitet und vorab ihre Kurzvorträge geschickt haben. Die letzten sind heute Morgen eingegangen. Die schriftlichen Zusammenfassungen liegen Ihnen vor, und wir werden sicherlich gleich in der Anhörung alles noch weiter vertiefen können.

Die Arbeitsgruppe hat in Absprache mit Michael Müller und mir den Ablauf so vorgesehen: Sie können selbstverständlich direkt nach den Ausführungen der Experten Verständnisfragen stellen, aber es soll nicht sofort über Inhalte diskutiert werden. Ich bitte Sie deshalb herzlich, sich zu fragen: Ist es wirklich eine Verständnisfrage, oder will ich nur meine Meinung zu dem gerade Gesagten kundtun? Nur wenn sich alle daran halten, werden wir unseren Zeitrahmen einhalten und unsere selbst gesteckten Ziele erreichen können.

Michael Müller und ich möchten vorab noch eine Stellungnahme zu den Absagen, die uns zur heutigen Anhörung erreicht haben, abgeben. Wir möchten allen noch einmal die hohe demokratische Legitimation der Endlagerkommission ins Bewusstsein rufen. Sie wurde mit jeweils sehr breiten Mehrheiten von Bundestag und Bundesrat eingesetzt. Es ist überhaupt keine Frage, dass jeder das Recht hat, sich einer Anhörung zu verweigern und nicht mitzumachen. Wir sind aber der Auffassung, dass man, wenn es darum geht, demokratisch legitimierte Diskurse für eine Verständigung zu führen, dieses Instrument auch tatsächlich nutzen sollte.

Noch ein Hinweis unsererseits: Der heutige Tag ist kein Tag der Entscheidung. Es geht heute um eine Anhörung, um eine erste Befassung mit dem Thema. Die Arbeitsgruppe 2 wird anschließend aus dieser Befassung heraus überlegen, wie sie

weiter mit dem Thema umgeht, welche Schlüsse sie daraus zieht, ob sie noch weitere Experten hinzuziehen und sich noch mit anderen Konzepten befassen will. Der heutige Tag ist ein Aufschlag, und es wäre schön gewesen, wenn alle diesen Aufschlag auch tatsächlich genutzt hätten, wenn alle Beteiligten in dieser Debatte auch Verständnis für Verantwortung zeigen würden. Das ist unseres Erachtens mit Blockaden, begründet mit Themen, die mit dieser Kommission wenig zu tun haben, nicht vereinbar.

Das wollten Michael Müller und ich Ihnen noch sagen, weil wir die Absagen im Vorfeld dieser Sitzung bedauern. Ich bitte die Experten, die jetzt noch etwas länger warten mussten, um Verständnis für diese Ausführungen. - Herr Zdebel möchte sich dazu äußern. Auch jetzt gilt: bitte kurze Diskussion.

**Abg. Hubertus Zdebel:** Ich möchte auf jeden Fall noch einmal mein Verständnis dafür äußern, dass die Bürgerinitiativen ihre Teilnahme an der heutigen Anhörung abgesagt haben. Wir hatten gerade die Diskussion über die Klagen. Vor dem Hintergrund sind die Absagen meines Erachtens vollkommen nachvollziehbar. Wie Sie wissen, hatten die Bürgerinitiativen von Anfang an erhebliche Probleme mit der Kommission. Es war ja auch ein mühsamer Prozess bis zur endgültigen Besetzung der Kommission. Wenn ich mich recht erinnere, stand in der Vorlage zur Einsetzung der Kommission, die wir im Bundestag beschlossen haben, zweimal "N.N."

Ich kann verstehen, dass Bürgerinitiativen sich aufgrund der aktuellen Entwicklungen nun gefragt haben: Warum sollen wir unter den gegebenen Umständen an dieser Anhörung teilnehmen? Das ist meines Erachtens ihr gutes Recht, und ich verstehe sie völlig in dieser Hinsicht. Das wollte ich an dieser Stelle noch einmal deutlich sagen.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Das haben wir verstanden. - Herr Ott möchte dazu etwas sagen.

**Erhard Ott:** Das sehe ich völlig anders. Ich habe damit wirklich ein grundlegendes Problem. Wenn wir heute im Laufe des Vormittags und des Nachmittags hier in der Kommission in einer großen Breite, was die gesellschaftlichen Gruppen angeht, die Anhörung durchführen und anschließend miteinander über den weiteren Weg diskutieren, fehlen im Zweifel einzelne Positionen, die wertvoll sein können für die weiteren Diskussionen in dieser Kommission und die Vorbereitung von Entscheidungen. Insofern habe ich kein Verständnis dafür.

Zwar hat jeder das Recht, sich zu verabschieden und nicht an einer Anhörung teilzunehmen, aber damit wird auch ein Eindruck vermittelt. Damit werden Offenheit, Transparenz und Vertrauen, worüber hier in der Kommission von Beginn an diskutiert wurde, nicht gerade gestärkt. Das macht mich ein Stück weit traurig in Bezug auf die Arbeit der Kommission. Deswegen widerspreche ich Ihnen an der Stelle ausdrücklich. Ich habe ich kein Verständnis für die vorgetragenen Argumente und für die Entscheidung, der heutigen Anhörung fernzubleiben.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Jetzt stehen noch Herr Gaßner, Herr Grunwald und Herr Kudla auf der Liste. Danach beenden wir diese Diskussion. Ist das okay? - Gut.

**Hartmut Gaßner:** Frau Vorsitzende, es ist jetzt tatsächlich etwas misslich, dass wir über diese Themen sprechen und die Anhörung aufhalten müssen. Deshalb von mir nur fünf Sätze.

Ich glaube, es geht jetzt weniger um die Frage Verständnis oder Nichtverständnis. Darin steckt zu viel Wertung. Die Initiativen, die entschieden haben, nicht an der Anhörung teilzunehmen, sind Teil der Konfliktlandschaft. Konfliktlandschaft heißt: Wir müssen uns damit befassen in der einen oder anderen Art. Man kann das über die Frage, ob es sinnvoll oder nicht sinnvoll ist, hier teilzunehmen, nicht abschließend abarbeiten. Wir kennen diese Position. Diese Position ist

sehr grundsätzlicher Natur, was das Zustandekommen des Gesetzes und die Arbeit der Kommission angeht. Es ist legitim, diese Position zu vertreten, und wir sollten diese Position auch mit einbeziehen.

Wenn man sich nicht dazu versteht, hier angehört zu werden, dann schlage ich vor, dass die AG 2 auf jeden Fall die Argumentationen, die aus diesem Kreis kommen, mit in die Auswertung der Anhörung aufnimmt. Ich sage noch einmal: Das ist Teil der Konfliktlandschaft, und deshalb ist es sinnvoll. Es geht uns nicht darum, wer sich wo beteiligt, sondern wer welche Argumente vorträgt. Wir müssen mit all diesen Argumenten umgehen, und die Argumente kann man dokumentieren, indem man sie im Rahmen der weiteren Bearbeitung und der Evaluierung des Standortauswahlgesetzes mit aufnimmt.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:**  
Herr Grunwald, danach Herr Kudla.

**Prof. Dr. Armin Grunwald:** Sehr kurz, weil ich einfach an Herrn Ott und Herrn Gaßner anschließen kann. Ich stimme da völlig überein. Mein persönliches Gefühl ist vor allem das des Bedauerns, weil wir eben diese Positionen und die Argumente dann heute nicht diskutieren werden.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr Kudla.

**Prof. Dr.-Ing. Wolfram Kudla:** Ich stelle nur den Antrag, dass man über die Gründe, die in dem Schreiben genannt sind, warum man nicht an der Anhörung teilnimmt, noch einmal diskutiert, auch hier in dieser Runde. Ich will mich jetzt gar nicht inhaltlich dazu äußern; denn das würde zu lange dauern.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Das können wir gern auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen. Ich schlage aber vor, dass sich zunächst die zuständigen Arbeitsgruppen mit dem Thema befassen, bevor wir es wieder in der Kommission aufrufen.

Jetzt kommen wir zur Anhörung. Die Arbeitsgruppe 2 schlägt vor, dass wir die Experten in alphabetischer Reihenfolge hören. Aber wie es so ist: keine Regel ohne Ausnahme. Herr Röscheisen muss früher weg.

(Dr. Helmut Röscheisen: Das hat sich geändert!)

- Sie folgen jetzt trotzdem nach "A". So flexibel sind wir nicht, Herr Röscheisen. Der ehemalige Staatssekretär Jürgen Becker kommt etwas später. Er wird definitiv am Ende der Anhörung zu Wort kommen.

Als ersten Experten rufe ich auf Herrn Professor Dr. Hans-Wolfgang Arndt, Emeritus Universität Mannheim. Herzlich willkommen hier! Sie haben das Wort für zehn Minuten. Die auf der Uhr angezeigte Zeit läuft rückwärts. Sie werden merken, wenn sie zu Ende ist.

**Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt (Universität Mannheim, Emeritus):** Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Schon der Beginn meiner Zusammenfassung des Kurzvortrages ist durch die letzten 20 Minuten etwas obsolet geworden. Ich habe da gesagt, ich werde mich hier nur mit einem Randaspekt, für den ich gewisse Kompetenz habe, beschäftigen, mit der Finanzierung. Dieser Randaspekt ist nun doch schon etwas in den Vordergrund gerückt und hat sozusagen heiligen Zorn ausgelöst.

Deshalb ganz kurz nur: Ich wünsche der Kommission von Herzen, dass sie zur gesellschaftlichen Befriedung und Akzeptanz beiträgt. Meine Aufgabe ist hier lediglich die Frage nach der Finanzierung. Wer zahlt? Da bin ich allerdings durchaus anderer Meinung als der Gesetzgeber, und diese Meinung werde ich kurz vortragen.

In die Vergangenheit: Der Streit um die Finanzierung einer alternativen Standortsuche ist alt. Schon zum Atomgesetz gab es eine erregte Auseinandersetzung, in der ganz überwiegend, nahezu

absolut die Ansicht vertreten wurde, die Beitragsregelung des Atomgesetzes - notwendige Ausgaben für die Endlagerung müssen selbstverständlich die EVUs zahlen - verbiete so lange eine alternative Standortsuche, bis feststehe, ob der Standort Gorleben den atomrechtlichen Sicherheitsanforderungen des § 7 Atomgesetz genüge. Hintergrund - relativ unstrittig, nahezu total unstrittig - ist, dass selbstverständlich die EVUs für alle Sicherheitsaspekte Sorge zu tragen haben, dass aber Kosten für gesellschaftliche Akzeptanz nicht beitragsfähig sind, sondern von der Politik, das heißt vom Steuerzahler, zu zahlen sind. Das war ein gewisser Konsens.

Dann kam das Standortauswahlgesetz und versuchte, erklärlicherweise natürlich, die Finanzierungsregelung zu ändern, indem es die Beitragsregelung des Atomgesetzes, auf die ich eben Bezug genommen habe, für unanwendbar erklärte und statt einer Beitragsregelung sagte, es sei eine Umlage zahlen.

Zunächst formal: Finanzverfassungsrechtlich geht dieser Ausweg nicht. Finanzverfassungsrechtlich kennen wir Steuern, Sonderabgaben, Gebühren, Beiträge. Eine Umlage ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine finanzverfassungsrechtliche Abgabe. Sie muss einsortiert werden, und es spricht alles dafür, dass auch diese Umlage nach wie vor ein Beitrag ist.

Vielleicht ganz kurz zu Ihnen, Herr Brunsmeier: Ungern, extrem ungern belehre ich, aber es ist unstrittig unter den Juristen, dass das Verursacherprinzip allein, welches Sie so intensiv artikuliert haben, nicht ausreicht für eine finanzielle Inanspruchnahme. Dafür bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, und dies ist die Beitragsregelung. Ich beschäftige mich deshalb eben nur mit dieser Beitragsregelung des Atomgesetzes, die abgelöst wurde durch die Umlageregulation des Standortauswahlgesetzes.

Es liegt eigentlich nahe, zu sagen: Durch eine Umetikettierung kann ich am materiellen Begriff

des Beitrags nichts ändern. Das ist nach wie vor ein Beitrag, und dieser Beitrag unterliegt finanzverfassungsrechtlichen Grenzen. Wie das alte Atomgesetz ausdrücklich sagt: Er muss notwendig sein.

Das hat natürlich auch der Gesetzgeber des Standortauswahlgesetzes erkannt und deshalb gesagt: Ja, eine alternative Standortsuche ist nur dann beitragsfähig, wenn wir den Begriff "bestmöglicher Standort unter Sicherheitsaspekten" komparativ verwenden, wenn wir also unter mehreren möglichen Standorten den bestmöglichen auswählen können. Das ist ein Ausweg, der mir außerordentlich problematisch erscheint. Wie gesagt, es geht mir nur um die Finanzierungslast. Er erscheint mir deshalb außerordentlich problematisch, weil die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit 40 Jahren in der atomrechtlichen Dogmatik immer den Begriff "bestmöglich" verwendet, aber nie in einem komparativen Sinne. Bestmöglich ist der Standort, der den Anforderungen des § 7 Absatz 2 Satz 3 Atomgesetz, Sicherheitsanforderungen, entspricht. Jetzt auf einmal den Begriff "bestmöglich" in einem komparativen Sinne zu verwenden, ist ja schon sprachlich fast unmöglich. Bestmöglich, noch bestmöglicher - das ist schon sehr problematisch. Zumindest der Begriff "bestmöglich unter Sicherheitsaspekten", auch wenn wir die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde legen, umfasst nur das Anforderungsprofil des § 7 Atomgesetz.

Nächster Punkt. Wenn wir diesen Begriff komparativ verwenden, warne ich einfach vor einer Endlagerendlosschleife. Aus meiner Sicht ist wohl keineswegs auszuschließen, dass in naher Zukunft andere als Endlager in Deutschland in Aussicht genommene Standorte, durch den komparativen Hinweis auch noch bestmögliche Standorte, eine Art komparativer Ablehnungskettenreaktion auslösen werden.

Den entscheidenden Gesichtspunkt, dass unter Sicherheitsaspekten allein der § 7 Atomgesetz ausschlaggebend ist und sich unter dem Begriff

des bestmöglichen Standorts im komparativen Sinne des Standortauswahlgesetzes ganz andere ehrenwerte Gesichtspunkte - gesellschaftliche Befriedung usw. - verbergen, gibt das Standortauswahlgesetz selber. § 19 sagt, die endgültige Standortauswahl muss unter allen Aspekten getroffen werden. Wenn die atomrechtliche Sicherheit im Sinne des § 7 Atomgesetz verbürgt ist, dann dürfen auch ganz andere sehr wichtige Gesichtspunkte wie gesellschaftliche Befriedung etc. die Standortauswahl beeinflussen. Das heißt also: Das Standortauswahlgesetz selber gibt dezi- diert zu erkennen, dass der Sicherheitsaspekt, für den allein die EVUs verantwortlich gemacht werden können, derjenige des Atomgesetzes ist, der nicht komparativ ist.

Der nächste Punkt ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu einem sehr juristi- schen Terminus: unechte Rückwirkung. Damit will ich mich hier nicht näher beschäftigen. Das Bundesverfassungsgericht sagt: Wenn ein Prozess läuft - 30 Jahre lang Endlagererkundung in Gorle- ben -, dann darf natürlich auch unter gewissen Umständen rückwirkend eine Erschwerung - al- ternative Standortsuche - ins Spiel gebracht wer- den, wenn sie zusätzlichen atomrechtlichen Si- cherheitsaspekten dient.

Das Bundesverfassungsgericht sagt also: Diese unechte Rückwirkung ist zulässig, wenn sie zur Erreichung des Gesetzeszweckes geeignet ist. Der Gesetzeszweck besteht in der Gewährleistung der atomrechtlichen Sicherheit. Über den besteht hier Einigkeit. Das Bundesverfassungsgericht sagt ferner: Diese Rückwirkung ist unzulässig, wenn die Bestandsinteressen der Betroffenen die Ver- änderungsgründe des Gesetzgebers überwiegen.

Die Bestandsinteressen der KKW-Betreiber sind erkennbar. Es geht für sie nach 35-jähriger Erkun- dung von Gorleben um eine zeitnahe abschlie- ßende Entscheidung. Die Veränderungsgründe des Gesetzgebers sind ebenso klar erkennbar. An- gesichts der Brisanz der heutigen Thematik geht es dem Gesetzgeber vorerst um Zeitverzögerung

und Offenhaltung der Rechtslage. Diese Einstel- lung des Gesetzgebers im Standortauswahlgesetz halte ich politisch für völlig verständlich. Das Verständnis - erst einmal allerdings nur mein Verständnis - endet jedoch, wenn der Preis für diese Haltung von denjenigen gezahlt werden soll, nämlich den KKW-Betreibern, die genau die entgegengesetzten Interessen verfolgen. - Ich danke Ihnen.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank, Herr Professor Arndt, vor allen Dingen für die phantastische Ausnutzung der Zeit. Damit sind Sie nun sicher ein Vorbild für alle Kollegin- nen und Kollegen, die nach Ihnen sprechen wer- den.

An die weiteren Referenten habe ich noch fol- gende Bitte: Könnten Sie vielleicht, wenn es passt, noch sagen, ob es sich aus Ihrer Sicht um einen eher kurzfristigen oder eher längerfristigen gesetzlichen Änderungsbedarf handelt. Dieser Wunsch wurde aus der Arbeitsgruppe an die An- hörung herangetragen. Sie müssen dazu nichts sagen, aber wenn es in Ihrem Kontext gerade passt, wäre es gut, wenn Sie kurz darauf einge- hen würden.

Bevor ich den nächsten Redner aufrufe, hat Herr Habeck eine Verständnisfrage.

**Min Dr. Robert Habeck:** Wenn ich es richtig ver- standen habe, beziehen Ihre Auswirkungen vor allem eine politische Logik mit ein, aber "best- möglich" würde Bestand haben, wenn es zum Beispiel andere Suchkriterien geben würde. Wenn Sicherheitskriterien von dieser Kommis- sion verändert würden, dann wäre "bestmöglich" für Sie in Ordnung.

**Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt (Universität Mannheim, Emeritus):** Ja, "bestmöglich" bezieht sich auf § 7 Atomgesetz, Sicherheitsaspekte. Dar- über hinaus gibt es eine Menge anderer Aspekte, die außerordentlich wichtig sind, und die kön- nen oder müssen sogar in die endgültige Stand- ortaltauswahl einbezogen werden.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr Gaßner hat noch eine Verständnisfrage.

**Hartmut Gaßner:** Wenngleich ich viel verstehe, habe ich trotzdem eine Verständnisfrage. Würden Sie bei dem komparativen Element, das Sie hervorheben, eine Abweichung sehen in Bezug auf die Tatsache, dass wir hier die bestmögliche Schadensvorsorge für ein Endlager suchen, dass wir also in einem Prozess sind, in dem wir auch geologische Gesichtspunkte mit aufnehmen wollen? Meine Frage ist, ob Sie mit berücksichtigen, dass eine Standortauswahl durchaus Element der bestmöglichen Schadensvorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik sein kann.

Zum Zweiten: Haben Sie in Ihre Argumentation schon aufgenommen, dass wir hier ein planfeststellungsähnliches Verfahren und einen öffentlichen Vorhabenträger haben, sodass wir in einer anderen Situation sind als in der, die Sie klassisch begutachten, nämlich die dem Emissionsschutzrecht sehr nahe Einordnung?

**Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt (Universität Mannheim, Emeritus):** Die erste Frage ist sehr einfach zu beantworten. Bestmöglich auch im Sinne Standortauswahlgesetz, soweit es um Sicherheitsaspekte geht, ist der Begriff so, wie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 7 Satz 2 Atomgesetz definiert. Ob es darüber hinaus noch bestmögliche gibt, das mag für die Kommission, das mag insgesamt hoch interessant sein, aber wenn die Anforderungen des § 7 erfüllt sind, dann dürfen eben in dem abschließenden Standortauswahlverfahren alle anderen wichtigen Aspekte eine Rolle spielen. Das heißt, auch nach dem Standortauswahlgesetz geht es nicht darum, das unter Sicherheitsaspekten noch bestmöglicheres Lager auszuwählen. Definitiv muss atomrechtlich der Standard des § 7 gewahrt sein, und das ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der bestmögliche.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank. - Wir kommen zum nächsten Referenten. Herr Röscheisen, bitte.

**Dr. Helmut Röscheisen (Deutscher Naturschutzring e. V.):** Sie haben eingangs schon einige Gründe gehört, warum Bürgerinitiativen und Umweltverbände große Skepsis gegenüber der Kommission haben. Das ist in meinen Augen durch die Eingangsdebatte eher noch bekräftigt worden.

Das Standortauswahlgesetz erfüllt in wesentlichen Punkten nicht die Zielsetzungen und Forderungen des Deutschen Naturschutzrings. Ich will das anhand von sieben Punkten kurz aufzeigen und dann in sechs Forderungen ein bisschen ausführlicher erläutern, damit es nachvollziehbar ist.

Der erste ganz entscheidende wichtigste Punkt ist hier im Raum und auch darüber hinaus bekannt. Es gab keine breite gesellschaftliche Debatte über Vorgehensweise und Kriterien vor der Verabschiedung des Standortauswahlgesetzes, und - das ist nicht ganz uninteressant - im Gesetz ist auch nicht konkret genug ausgestaltet, dass das repariert werden kann.

Zweiter Punkt: Die Standortsuche für ein Atom-mülllager ist nicht mit einer rechtlich endgültigen definitiven Entscheidung für den Atomausstieg verbunden.

Dritter Punkt: Die Beteiligung der Bevölkerung ist völlig unzureichend abgesichert.

Vierter Punkt: Die weitere Einbeziehung des fachlich ungeeigneten und politisch nicht akzeptablen Standortes Salzstock Gorleben ist nicht verhindert worden.

Fünftens darf ich darauf hinweisen, dass wir hier lediglich von 5 Prozent des durch die Atomkraftwerke verursachten radioaktiven Mülls sprechen.

Ferner kritisieren wir, dass es im Gesetz keinen ganz dichten definitiven Ausschluss von Atom-  
müllexporten gibt.

Nicht zuletzt gibt es nach wie vor keine Sicher-  
stellung der Finanzierung des Verfahrens durch  
einen öffentlichen Fonds.

Damit komme ich zu den Schlussfolgerungen, die  
für uns wichtig sind.

Erstens. Die Enquete-Kommission benötigt ein-  
deutig viel mehr Zeit als vorgesehen. Wenn über-  
haupt möglich, ist das Standortsuchverfahren so  
zu ändern und zu gestalten, dass das Verfahren  
selbst und die Kriterien von einem tatsächlichen  
breiten gesellschaftlichen Konsens getragen wer-  
den können. Insbesondere müssen auch die Er-  
kenntnisse von ENTRIA, die ja zunächst einmal  
drei Entsorgungsoptionen vorgestellt haben, näm-  
lich die Endlagerung in tiefen geologischen For-  
mationen ohne Vorkehrungen zur Rückholbar-  
keit, die Einlagerung in tiefen geologischen For-  
mationen mit Vorkehrungen zur Überwachung  
und Rückholbarkeit und schließlich die Oberflä-  
chenlagerung, systematisch ausgearbeitet und be-  
rücksichtigt werden.

Es ist ganz entscheidend für jede abwägende Be-  
trachtung einer bevorzugten Vorgehensweise im  
Umgang mit Atommüll, dass in unserer Gesell-  
schaft tatsächlich ausreichende Kenntnisse über  
entsorgungspolitische Optionen vorhanden sind.  
Das ist ein ganz entscheidender Satz, und den se-  
hen wir nicht als erfüllt an. Logischerweise  
braucht die Kommission also zumindest mehr  
Zeit, um sich an diese Sachen wenigstens heran-  
tasten zu können.

Zweitens. Die Öffentlichkeitsarbeit muss zu einer  
echten Beteiligung der Bürger führen und nicht  
zu einer lediglich simulierten, wie derzeit vorge-  
sehen. Dazu ist es notwendig, dass in den Regio-  
nen, die jetzt und auch potenziell von einer  
Atommülllagerung betroffen sind, die Debatte

von Anfang an die Menschen mit einbezieht, da-  
mit diese ihre Interessen und eigene Erfahrungen  
einbringen können.

Wir fordern deshalb, dass drei zentrale Ansprü-  
che an die Standortauswahl berücksichtigt wer-  
den: eine echte Bürgerbeteiligung, ein umfassen-  
der Rechtsschutz und eine demokratische Legiti-  
mität, die wir derzeit nicht sehen. Der Rechts-  
schutz ist deutlich reduziert, die gerichtliche  
Überprüfung ist bekanntlich nur noch an einer  
Stelle des Verfahrens möglich, und die Öffent-  
lichkeitsbeteiligung ist nach dem Standortaus-  
wahlgesetz im Wesentlichen lediglich auf Infor-  
mation und Kommunikation mit der Öffentlich-  
keit während des Verfahrens beschränkt. Eine  
echte Beteiligung, die auch gesetzlich zwingende  
Wirkung hätte, ist im Gesetz nicht vorgesehen.  
Das bedeutet, betroffene Regionen müssen auch  
ablehnen können, jede Stufe des Verfahrens muss  
gerichtlich überprüfbar sein, und der Bundestag  
darf nur dann entscheiden, wenn sich die Ent-  
scheidung nicht gegen das Votum einer betroffe-  
nen Region richtet.

Ich komme zum dritten Punkt. Wir meinen, dass  
der Atomausstieg auch grundgesetzlich abgesi-  
chert werden muss, um jeglichen Zweifel zu be-  
heben.

Viertens. Zum Standort Gorleben ist zu sagen,  
dass der Geologe Jürgen Kreuz den Salzstock  
Gorleben bekanntlich anhand von Kriterien un-  
tersucht hat, die die Bundesanstalt für Geowis-  
senschaften und Rohstoffe (BGR) 1995 aufstellte,  
um Salzformationen für die Endlagerung radioak-  
tiver Abfälle zu bewerten. In der damaligen Stu-  
die der Bundesanstalt ist das nicht untersucht  
worden. Das Ergebnis des Geologen Kreuz ist  
ganz eindeutig: Der Salzstock Gorleben ist diesen  
amtlichen Kriterien zufolge als Endlager ungeeig-  
net.

Auch der ehemalige Fachbereichsleiter für Endla-  
gerung im Bundesamt für Strahlenschutz (BfS),  
Ulrich Kleemann, weist in einer weiteren Studie  
nach, dass der Salzstock Gorleben nicht einmal

in die engere Standortauswahl hätte gelangen dürfen. Begründung: Der Salzstock liegt in einer geologisch aktiven Zone. Die Schichten unter dem Salz bergen eventuell Gase, die zu Explosionen führen können. Folglich muss Gorleben als Referenzstandort ausgeschlossen werden. Das ist bekanntlich nicht erfolgt.

Fünftens. Im Standortauswahlgesetz und im Atomgesetz wird zwar ein Exportverbot vorgesehen, aber die heute schon angesprochene Problematik des Mülls im Forschungsreaktor Jülich zeigt, wie man mit einem solchen Exportverbot umgehen kann. Um dies auszuschließen, muss das Exportverbot in beiden Gesetzen jeglichen hoch radioaktiven Müll umfassen und darf auch nicht durch eine einfache Umdefinition eines Reaktors in einen Forschungsreaktor umgangen werden können.

Ich komme zum letzten Punkt, dem Verursacherprinzip. Dazu haben wir heute schon einiges gehört, dass nämlich die Energiekonzerne, die uns das alles aufgebürdet haben, einschließlich der Produktion von Atommüll, gegen den wir von den Umweltverbänden von Anfang an waren, jetzt durch Feststellungsklagen versuchen, die Kosten abzuwenden. Wir meinen, dass die Energiekonzerne ihre finanzielle Verantwortung für die Atommülllagerung nicht abschütteln können, sondern dass sie die Kosten für den bisherigen Ausbau der Lagerprojekte in Gorleben und Schacht Konrad voll übernehmen müssen.

Ganz klares Ziel der Klagewelle ist, Druck auf die Politik aufzubauen. Die Energiekonzerne wollen sich aus der gesetzlich vorgeschriebenen Haftung für die Folgen der Atomenergie befreien. In diese Richtung führt auch der Vorschlag vom Mai dieses Jahres, eine Stiftung einzurichten.

Wir meinen, dass das Verursacherprinzip im Standortauswahlgesetz konsequent gelten und ausgebaut werden muss. Die Rückstellungen der Atomkraftwerksbetreiber müssen in einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsfonds eingeführt werden, um alle möglichen Risiken zu decken,

damit in wirtschaftlichen Krisensituationen die Kosten nicht auf die Steuerzahler umgewälzt werden können. Ich halte auch die sehr berechtigte Forderung des Bundesrechnungshofes für angebracht, dass diese Rückstellungen durch unabhängige Experten zu überprüfen sind. Bis heute weiß kein Mensch in Deutschland, ob die gebildeten steuerfreien Rückstellungen zur Deckung der Kosten für Stilllegung, Rückbau oder gar Entsorgung der Atomkraftwerke ausreichen. Nach den Berechnungen des Forums ökologisch-soziale Marktwirtschaft (FÖS) müssten dafür Rückstellungen in Höhe von etwa 44 Milliarden Euro gebildet werden. - Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank, Herr Dr. Röscheisen, für Ihre umfangreiche Darstellung. - Herr Sommer und Frau Glänzer haben Verständnisfragen.

**Jörg Sommer:** Eine kurze Verständnisfrage im Sinne des Einwurfs von Frau Heinen-Esser zu Beginn: Herr Röscheisen, Sie haben eine ganze Reihe sehr konkreter Änderungspunkte im Gesetz benannt. Welche dieser Punkte sehen Sie denn tatsächlich kurzfristig, das heißt im Rahmen einer Evaluation und einer Reform des Gesetzes noch während die Kommission arbeitet, und welche sind für Sie eher langfristig zu sehen, also möglicherweise als ein Endergebnis der Kommission, als Empfehlung an die Politik? - Danke.

**Dr. Helmut Röscheisen (Deutscher Naturschutzring e. V.):** Sowohl heute als auch in der fast anderthalbjährigen Diskussion der Umweltverbände über die Frage, ob sie sich überhaupt hier beteiligen sollen, ist deutlich geworden: Der Grundfehler des Standortauswahlgesetzes besteht darin, dass an der Gesellschaft in Deutschland vorbei gearbeitet wurde. Wenn ich diesen Grundfehler nicht ändere, bekomme ich keine volle Unterstützung in der Bevölkerung. Jetzt können Sie natürlich fragen: Ist das kurz- oder langfristig? Für mich ist das die entscheidende Frage, die ich sofort angehen würde. Ich würde das Gesetz entsprechend ändern, also kurzfristig herangehen.

Dabei stellt sich natürlich die Frage, wie im Standortauswahlgesetz die Öffentlichkeitsbeteiligung verankert werden kann, wie die fundamentalen Konstruktionsfehler so ausgeräumt werden können, dass man sich auf die Gesellschaft zu bewegt. Ich weiß nicht, ob das überhaupt möglich ist, aber das wäre meiner Meinung nach die allererste Aufgabe der Kommission, um überhaupt noch eine Chance zu haben, die Glaubwürdigkeit zu bekommen, die sie braucht, um in Deutschland die Akzeptanz für ein atomares Endlager zu bekommen.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank. - Ich bitte noch einmal darum, den Unterschied zwischen Verständnisfragen und Diskussion zu beachten. - Die Wortmeldung von Frau Glänzer hat sich erledigt. - Herr Thomauske hat sich noch gemeldet.

**Prof. Dr. Bruno Thomauske:** Herr Röscheisen, ist Ihnen der Unterschied zwischen den Auswahlkriterien und den Eignungskriterien bewusst bei der Abfassung Ihrer Stellungnahme? Der Kollege Kreuzsch hat sich nämlich nicht auf die Eignungskriterien, sondern auf die Auswahlkriterien bezogen, und die Auswahlkriterien sagen noch nichts über die Eignung.

**Dr. Helmut Röscheisen (Deutscher Naturschutzring e. V.):** Wichtig ist - das habe ich vorhin klar gemacht -, dass die Bevölkerung in der Lage sein muss, eine Entscheidung treffen zu können. Das heißt, sie muss über alle wesentlichen Punkte informiert sein, was zurzeit nicht der Fall ist.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank, Herr Dr. Röscheisen. - Jetzt kommen wir zu Herrn Professor Hans Peter Bull. Sie haben das Wort.

**Prof. Dr. Hans Peter Bull (Universität Hamburg, Emeritus):** Meine Damen und Herren! Ich möchte einige grundsätzliche Bemerkungen machen und dann nur andeutungsweise auf Einzelfragen eingehen.

Das Standortauswahlgesetz schreibt vor, dass ein wissenschaftsbasierter und transparenter Entscheidungsprozess auf den Weg gebracht werden soll. Das halte ich für sehr richtig und sehr angemessen angesichts der bisherigen Diskussion, die so diffus war und nicht zu Entscheidungen geführt hat. Die Akzeptanz der Entscheidung ist natürlich auch ein wichtiger Aspekt, wobei aber gleich hinzugefügt werden muss: Nach meiner Überzeugung wird es nicht möglich sein, in allen Teilen des Bundesgebietes bei allen Betroffenen in allen Regionen Zustimmung zu einem konkreten Standort zu finden. Das wird wegen der Interessenlage, die verständlich ist und die man in Rechnung stellen muss, nicht möglich sein.

Das jetzt im Gesetz angelegte Verfahren ist auf den Gesetzgeber zugeschnitten, letztlich als *die* entscheidende Instanz. Sie in dieser Kommission arbeiten dem Gesetzgeber zu. Ich halte es ebenfalls für einen großen Fortschritt, dass eine solche Entscheidungsweise vorgeschrieben ist. Das ist besser als ein Planfeststellungsverfahren, sei es noch so kompliziert und umfassend, wie es für den Bau von Kernkraftwerken nötig war. Diese Planfeststellung durch die Exekutive ist letztlich vielleicht genauso rational durchführbar wie die Entscheidung, die jetzt durch den Gesetzgeber programmiert ist, aber die jetzige Entscheidungsweise hat eine höhere Legitimation, eine demokratische Legitimation, die besser und fundierter ist. Das hat natürlich auch Auswirkungen für den Rechtsschutz. Ich will das an dieser Stelle jetzt nicht vertiefen.

Fragwürdig scheint mir die Vorstellung, man könne auf diese Weise Sicherheit für einen Zeitraum von 1 Million Jahren gewährleisten. Ich habe mich belehren lassen, dass das von Naturwissenschaftlern als ein praktikabler Zeitraum, den man aufgrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse zuverlässig in den Blick nehmen kann, anzusehen sei. Aber für den Nichtnaturwissenschaftler ist das eine viel zu hoch gelegte Latte, und man wird hier wiederum gleich, um das schöne Stichwort noch einmal zu benutzen,

Glaubwürdigkeitsprobleme sehen. Kein Gesetzgeber kann für eine so lange Zeit Sicherheit versprechen.

Unerfüllbar scheinen mir aber letztlich auch die Erwartungen an die Wissenschaft, so richtig es ist, wissenschaftsbasiert vorzugehen. Äußerungen aus der Wissenschaft werden sicher mehr Zustimmung finden als das, was in der politischen Öffentlichkeit sonst gesagt und geschrieben wird, leider auch mehr als die Entscheidungen von Regierungen und Parlamenten. Aber das darf die Politik nicht davon abhalten, ihre Kompetenz wahrzunehmen, ihre Zuständigkeit auszuüben.

Die Wissenschaft äußert sich nie einheitlich, sondern fast immer mit unterschiedlichen Stimmen und kontroversen Ergebnissen. Die Naturwissenschaften sind da nicht viel besser dran als die Sozialwissenschaften. Für die Sozialwissenschaften haben wir die berühmte Kontroverse um dezisionistische oder technokratische Entscheidungsweisen, und nach Habermas ist sicherlich eine pragmatische oder pragmatistische Vorgehensweise angebracht. Sie sind im Gange, sie zu praktizieren in dem angestoßenen Dialog zwischen Wissenschaft und Politik. Aber dass hier von der Wissenschaft interessenfrei, politikfrei argumentiert werden könne, daran kann man große Zweifel haben.

Nun zur Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Suchprozess. Sie ist sicher im Ansatz richtig und notwendig, ja unverzichtbar. Nur darf man auch hier die Erwartungen nicht überspannen. Es kann nicht darauf hinauslaufen, dass die Zustimmung von denen, die sich in der Öffentlichkeit äußern - sei es mehrheitlich, sei es an Lautstärke oder sonstigen Kriterien gemessen -, nun den Ausschlag gibt für die Entscheidung. Das ist schon deshalb ein Widerspruch zu dem im Gesetz angelegten Grundverfahren, weil ja Wissenschaftsbasierung und Transparenz zueinander in Widerspruch geraten können. Die Interessenlage wird man bei aller noch so sorgfältigen Öffent-

lichkeitsbeteiligung nicht ausschließen und ausschalten können. Damit wird immer wieder das Risiko, die Gefahr oder die Erwartung bestehen, wie auch immer man es nennen will, dass Betroffene - Eigentümer, Grundstücksbesitzer, auf der anderen Seite die EVUs - ihre Interessen in den Vordergrund stellen und von ihren Interessen ausgehen. Der Kompromiss wird mit Mehrheiten zu finden sein, aber letztlich nur im politischen Raum.

Ich meine, dass die Politik sich von ihrer Verantwortung nicht entfernen darf, dass sie sich nicht freizeichnen darf durch Berufung auf Wissenschaft und Öffentlichkeit. Die gewählten Volksvertreter müssen am Ende ihre Entscheidungskompetenz nutzen, nicht autoritär, nicht dezisionistisch, aber zum Beispiel nach dem Mehrheitsprinzip, das unserer parlamentarischen Verfassung zugrunde liegt. Sie müssen um die notwendige Akzeptanz werben, Vertrauen aufbauen, Vertrauen in alle Beteiligten - Wissenschaft, Öffentlichkeit -, aber auch in sich selbst, in die Politik, und dabei aber auch die jeweils anderen Beteiligten in die Pflicht nehmen, sich mit ihren Erkenntnissen auseinandersetzen, letztlich jedoch eigenständig entscheiden. Ich bin dagegen, dass hier falsche Erwartungen erweckt werden, sehe aber bei manchen Äußerungen, dass die falschen Erwartungen wirklich die Stellungnahme dominieren.

Demokratische Legitimation ist also das Stichwort, das für die weitere Entscheidung den Angelpunkt bilden muss. Da ist natürlich schon die Frage, ob der Gesetzgeber sich so, wie es vorgesehen ist, stufenweise schon binden soll oder ob er es erst am Ende tun soll. Es ist die Frage, ob die letzte Verantwortung für die Standortentscheidung im Gesetz hinreichend klar ist. Ich habe da meine Zweifel. Wenn ich mir § 20 Absatz 1 anschau, ist da im Grunde doch wieder so etwas wie ein Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegt und nur noch eine eingeschränkte Prüfung durch die Politik möglich, ob die Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes eingehalten wurden. Das mag ein Nebenpunkt sein.

Wichtiger ist, dass in dem weiteren Verfahren, nachdem Sie Ihr Votum abgegeben haben, dann die Organisation des Entscheidungsprozesses im Zusammenspiel der verschiedenen Behörden richtig angelegt wird, dass nicht unnötige Komplikationen aufgebaut werden. Da sehe ich ein großes Problem in der Duplizität der entscheidenden Behörden, der beiden Bundesämter. Dazu werden sicher andere noch mehr zu sagen haben. Ich meine nur, dass auf jeden Fall eine geordnete Zusammenarbeit der beteiligten Stellen dringend nötig ist, ein Dialog, wie es eben der wissenschaftlichen Vorgehensweise entspricht, die ihrerseits Voraussetzung ist für eine verantwortliche und verantwortete politische Entscheidung. - Vielen Dank.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank, Herr Professor Bull. - Gibt es Verständnisfragen? - Herr Wenzel, bitte.

**Min Stefan Wenzel:** Herr Bull, Sie haben unter Punkt 9 Ihrer schriftlichen Stellungnahme und im letzten Punkt Ihrer Ausführungen gerade die zum Teil widersprüchlichen Zuständigkeiten der unterschiedlichen im Gesetz benannten Behörden angesprochen. Können Sie noch einmal darlegen, was aus Ihrer Sicht eine sinnvolle Organisationsstruktur wäre, die diese Mängel beheben könnte?

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Das ist aber keine Verständnisfrage.

**Prof. Dr. Hans Peter Bull (Universität Hamburg, Emeritus):** Ich kann jetzt natürlich in der Kürze nicht darstellen, wie ich mir das vorstellen könnte. Der Kern meiner Kritik besteht darin, dass hier ein Spiel mit verteilten Rollen angeordnet wird, das der Sache nicht angemessen ist, das schädliche Folgen hat, etwa die gegenseitige Abwerbung von Experten, den Verzicht auf die Nutzung von Sachverstand eines bestehenden Bundesamtes und eine für die Zukunft nicht wirklich hinreichend konstruktive Organisation.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Danke schön, Professor Bull. - Ich weise darauf hin, dass der Aspekt gleich in der Diskussion noch einmal vertieft werden soll. - Es gibt keine weiteren Verständnisfragen. Dann kommen wir zu Herrn Dr. Däuper. Sie haben das Wort.

**Dr. Olaf Däuper (Kanzlei Becker Büttner Held):** Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst vielen Dank für die Einladung. Der Umfang des Evaluierungsauftrags der Kommission ist nicht unumstritten. Teilweise wird angenommen, die Kommission habe lediglich den Auftrag, das Standortauswahlgesetz anhand technisch-wissenschaftlicher Kriterien zu überprüfen und entsprechende Vorschläge zu erarbeiten. Andererseits soll die Kommission nach dem Wortlaut des § 4 das Gesetz insgesamt einer Prüfung unterziehen. Insofern ist nach meiner Auffassung bei dem Wortlaut von einem umfassenden, weiten Evaluierungsauftrag auszugehen, der sowohl technisch-wissenschaftliche Kriterien als auch Gesetzesmodifikationen einschließen kann. Das bedeutet nicht, dass die Kommission sich nicht auf Schwerpunkte in ihrer Arbeit beschränken dürfte. Letztendlich ist es dann natürlich auch eine Frage der politischen Opportunität. Ich persönlich halte es aber auch vor dem Hintergrund der Gesetzeshistorie für richtig, den Evaluierungsauftrag weit zu verstehen. Wenn man sich das Spektrum der heutigen Stellungnahmen anschaut, sehe ich mich da in gewisser Weise bestätigt.

Im Folgenden will ich mich aus Zeitgründen auf drei aus juristischer Sicht interessante Themenbereiche fokussieren. Zum ersten und zweiten Punkt ist ein kurzfristiger Änderungsbedarf auf jeden Fall gegeben. Das erste ist die Behördenstruktur. Da macht das Standortauswahlgesetz die Errichtung des neuen Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung erforderlich, welches dann wie das bereits bestehende Bundesamt für Strahlenschutz unter der Rechts- und Fachaufsicht des BMU, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, steht. Dabei soll das BfE als Regulierungsbehörde

über die Entsorgung hoch radioaktiver Abfälle wachen, während das BfS die Aufgaben des Vorhabenträgers übernimmt. Die Aufgabenverteilung lässt Schwierigkeiten in der Kompetenzabgrenzung zwischen den Behörden erwarten. Es wird teilweise auch gefragt, ob das den europarechtlichen Anforderungen aus der Entsorgungsrichtlinie Rechnung trägt. Das ist meiner Ansicht nach zwar der Fall, aber es bleiben dennoch die folgenden Kritikpunkte:

Das BfS ist personell nicht ausreichend ausgestattet, um die Aufgaben als Vorhabenträger vollständig selbst zu übernehmen, sodass zu erwarten ist, dass es sich teilweise oder vielleicht sogar größtenteils privater Gesellschaften wie der DBE, der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe, wie auch schon in der Vergangenheit bedienen wird. Diese wiederum ist zumindest mittelbar überwiegend in der Hand von juristischen Personen, die die Kernkraftwerke betreiben. Das hat auch schon in der Vergangenheit zu einer gewissen Verflechtung, zumindest zu einem Anschein von Verflechtung privater und öffentlicher Interessen geführt. Wegen der daraus resultierenden Intransparenz erscheint es aus meiner Sicht zumindest sinnvoll, dieses Beziehungsgeflecht entsprechend aufzuhellen.

Deswegen plädiere ich dafür, dass die Kommission die komplette Behördenstruktur noch einmal in den Fokus nimmt. Hier stellt sich die grundsätzliche Frage: Wieviel Einfluss sollen Private in einem technisch-politisch so sensiblen Bereich wie der Entsorgung radioaktiver Abfälle haben? Wieviel Einfluss soll der Staat haben? Aktuell stellt sich gerade im Fall URENCO die gleiche Frage. Aus meiner Sicht könnte ein Ansatz für die Neuorganisation sein, dass entweder doch alle Aufsichts- und Überwachungsaufgaben auf eine einzige Bundesoberbehörde übertragen werden oder zumindest, wie Professor Bull das eben auch angedeutet hat, eine sehr enge Kooperation zwischen den beiden Bundesämtern stattfindet und für die Vorhabenträgerschaft sich dann eben

die Gründung einer neuen bundeseigenen Gesellschaft anbietet, die personell und fachlich entsprechend ausgestattet wird und als Gesellschaft in öffentlicher Hand dann auch unter umfassender staatlicher Kontrolle steht. Auch die Rückführung der bestehenden DBE in Eigentum des Bundes könnte erwogen werden, wobei wir hier nicht vergessen sollten, dass die DBE bereits einmal mehrheitlich in Bundeshand war.

Mein zweiter Punkt ist der Rechtsschutz. Hier ist es so, dass die wesentlichen Entscheidungen im Rahmen der Endlagersuche durch Parlamentsgesetze erlassen werden. Das wurde schon erwähnt. Diese Legalplanung führt zu einem teilweise verkürzten Rechtsschutz. So sind insbesondere die wesentlichen Punkte, die die abschließende Standortentscheidung tragen, nur noch durch die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde angreifbar. Dies führt zu einem nur beschränkten Kreis von beschwerdeberechtigten Personen. Insbesondere staatlich anerkannten Umweltverbänden ist der Rechtsweg dann verwehrt, was für sich genommen vielleicht sogar auch einen Europarechtsverstoß gegen die UVP-Richtlinie darstellen könnte. Zum anderen ist aber der gerichtliche Überprüfungsmaßstab bei Verfassungsbeschwerden natürlich auch nur auf die Verfassung beschränkt, wohingegen die Verwaltungsentscheidungen eben auch anhand einfacher Gesetze gemessen würden.

Hier sollte das Gesetz auch der Akzeptanzerhöhung dienen. Deswegen ist es sinnvoll, diese zusätzlichen Klagemöglichkeiten einzuführen oder sie zumindest noch einmal sehr grundlegend zu untersuchen. Die Absage der Umweltverbände für die heutige Anhörung zeigt diese Notwendigkeit recht drastisch. Der zusätzliche Zeitverzug, der natürlich bei einer Erweiterung der Klagemöglichkeiten nicht auszuschließen ist, ist aus meiner Sicht vor dem Hintergrund der Größe der Aufgabe, die die Kommission hat, nur von untergeordneter Bedeutung.

Mein dritter Punkt ist schließlich die Finanzierung. Da wurde in §§ 21 ff. Standortauswahlgesetz - Herr Professor Arndt hat es erwähnt - ein Umlageverfahren neu eingeführt, das eben vorsieht, dass die Standortsuche von den Kernkraftwerksbetreibern im Umlageverfahren finanziert wird. Angesichts der bereits erbrachten Leistungen in Höhe von mehreren Milliarden Euro für die Erkundung des Standorts Gorleben in der Vergangenheit stellt sich die Frage, ob durch eine solche alternative Standortsuche oder eine Erweiterung der Standortsuche eine unzulässige Beitragsdoppelung erfolgt. Das ist natürlich eine Rechtsfrage, die man so abstrakt kaum entscheiden kann.

Allerdings entspricht die Durchführung einer alternativen Standortsuche nach § 7 Atomgesetz heutigen internationalen Standards und Ansätzen zur Gewährleistung der für die nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge gegen Schäden. Das Bundesverfassungsgericht hat schon in den Siebzigerjahren dazu die Rechtsfigur des dynamischen Grundrechtsschutzes entwickelt. Ich verstehe bestmögliche Risikovorsorge, wenn es solche Ansätze auch in anderen Ländern in anderen Zusammenhängen und in der Fortentwicklung gibt, auch durchaus komparativ.

In diesem Rahmen erscheint dann auch eine Erweiterung der Standorterkundung, also der Standorte, die in Betracht kommen, selbst wenn das zu nicht unerheblichen Kostensteigerungen für eine Standortsuche führt, gerechtfertigt und von den Kraftwerksbetreibern hinnehmbar, soweit sich damit ein Risiko manifestiert, das einer Hochrisikotechnologie immanent ist, zumal von Beginn an nicht auszuschließen war, dass sich im Laufe der Suche und Erkundung eines Endlagers neue oder zusätzliche wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben, die eine Ausweitung oder Neuorientierung des Such- und Erkundungsprozesses erfordern.

Eine abschließende Entscheidung im Streit um die Kostentragung im Hinblick auf die bisher erfolgte Erkundung von Gorleben als Endlager, aber auch die Finanzierung standortnaher Zwischenlager - das wurde heute Morgen schon angesprochen, da gebe ich mich keinen Illusionen hin - ist wohl nur gerichtlich und nicht einvernehmlich erzielbar, auch wenn das sicherlich die Arbeit in dieser Kommission nicht unerheblich erschweren wird.

Zu guter Letzt noch ein Satz zum Thema der langfristigen Planung und Sicherung der Finanzierung des Atomausstiegs insgesamt: Da wäre es sicherlich sehr empfehlenswert, ein umfassendes Konzept zur Sicherstellung der Finanzierung von Stilllegungs- und Entsorgungsverpflichtungen insgesamt zu entwickeln. Das ist zwar keine primäre Aufgabe der Endlagerkommission, aber es fällt eben auch in den Geschäftsbereich. Deswegen wäre es einer Überlegung wert, dies mit in den Fokus zu nehmen. - Vielen Dank.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank, Herr Dr. Däuper. - Gibt es Verständnisfragen? - Herr Kanitz, bitte.

**Abg. Steffen Kanitz:** Vielen Dank für Ihren Vortrag, Herr Dr. Däuper. Habe ich Sie richtig verstanden, dass die Behördenstruktur von BfE und BfS nach Ihren Erkenntnissen mit Europarecht vereinbar ist und insofern für eine Neuorganisation politische Gründe sprechen, aber keine juristischen?

**Dr. Olaf Däuper (Kanzlei Becker Büttner Held):** Ich habe das, ehrlich gesagt, nicht vertieft geprüft, aber ich würde nach der ersten, vielleicht noch oberflächlichen Betrachtung eher der Ansicht sein, dass das aus europarechtlichen Gründen nicht gezwungenermaßen geändert werden muss.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Gibt es weitere Verständnisfragen? - Das ist nicht der Fall. Dann folgt als Nächster Herr Professor Dr. Johannes Hellermann, Universität Bielefeld.

**Prof. Dr. Johannes Hellermann (Universität Bielefeld):** Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Aus einer gewissen Unsicherheit darüber, was im Rahmen des Statements bei dieser Anhörung geleistet werden kann, habe ich mich zunächst einmal dafür entschieden, mich am Einladungsschreiben zu orientieren und mich um einen Einstieg und eine Strukturierung der Fragen aus spezifisch rechtswissenschaftlicher Sicht zu bemühen. Ich will versuchen, das jetzt etwas abzukürzen und gegen Ende vor allem auf eine Frage etwas näher einzugehen, die jetzt im Zuge der Beratung schon etwas in den Vordergrund getreten ist.

Trotzdem ein bisschen zur Strukturierung aus rechtlicher Sicht. Da erscheint mir im ersten Schritt angezeigt, sich doch kurz der materiellrechtlichen Basis für die Standortsuche nach dem Standortauswahlgesetz zu vergewissern. Dazu gibt es meines Erachtens deshalb Anlass, weil nach der alten Rechtslage für diese materiellrechtliche Fundierung kein expliziter gesetzlicher Platz vorgesehen war. Die Standortvorauswahl war dort ohne ausführlichere gesetzliche Regelung zunächst einmal nur Sache des Betreibers, und das anschließende Planfeststellungsverfahren sollte nach ausdrücklicher höchstrichterlicher Entscheidung gerade keine planerische Gestaltungsfreiheit haben, auch nicht offen sein für Erwägungen zu Standortalternativen.

Nun ist es aber gerade das Anliegen des Standortauswahlgesetzes, auch die Standortauswahl als Teil der Errichtung und des anschließenden Betriebs eines Endlagers gesetzlich mit auszugestalten, und zwar mit Blick auf die Erreichung des vorgegebenen Ziels, eine bestmögliche Gefahrenabwehr und Risikovorsorge im Atomrecht sicherzustellen. Darin sehe ich gerade das Kernanliegen des Gesetzes, das sich in der Tat widerspiegelt in der Grundsatznorm des § 1 Absatz 1 und dann konkreter noch in dem Kriterium des § 19 Absatz 1 Satz 2. Dort heißt es, dass der Standortvorschlag am Ende unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Absatz 1 erwarten lassen muss, dass die

nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers gewährleistet ist. Das ist die Formulierung, die in der grundrechtlichen Interpretation durch das Bundesverfassungsgericht genau diesen Grundsatz bestmöglicher Gefahrenabwehr und Risikovorsorge widerspiegelt, und das, so meine ich, zu Recht.

Wenn man nun weiter schaut, wie das Gesetz das Verfahren ausgestaltet, so kann man wohl zwei Ebenen unterscheiden. Eine Ebene betrifft den Ablauf des Verfahrens, die zweite die Frage der Finanzierung dieses Verfahrens. Was den Ablauf, die Gestaltung des Verfahrens angeht, gibt es aus rechtswissenschaftlicher Sicht, vor allem aus verfassungsrechtlicher Sicht, meines Erachtens zwei bemerkenswerte Besonderheiten. Die erste Besonderheit besteht darin, dass wesentliche Elemente der Standortauswahl dem Gesetzgeber überantwortet werden. Das will ich jetzt nicht näher vertiefen. Das ist eine zunächst einmal für Juristen vielleicht überraschende Entscheidung, weil man glaubt, dass hier vermeintlich originäre Verwaltungsentscheidungen auf den Gesetzgeber übertragen werden. Das wird auch in verschiedenen Hinsichten verfassungsrechtlich problematisiert, scheint mir aber am Ende vor dem Hintergrund einschlägiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unproblematisch und gesichert. Es gibt hinreichende Gründe, in diesem besonderen Verfahren den Gesetzgeber in der genannten Weise einzuschalten. Allenfalls könnte man überlegen, ob die Aufgabenteilung zwischen Verwaltung und gesetzgeberischer Entscheidung in allen Punkten richtig ist. Ich sehe aber im Moment auf Anhieb dort keine Monita, sondern mir scheint im Grundsatz die Aufgabenteilung zwischen vorbereitender Verwaltung und entscheidendem Gesetzgeber sinnvoll getroffen.

Der zweite verfassungsrechtlich interessante Aspekt ist die erhebliche Ausdehnung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Dazu will ich mich jetzt, vielleicht auch mit Rücksicht auf das, was Herr

Kollege Bull gerade ausgeführt hat, zurückhalten und diesen Punkt nicht weiter kommentieren.

Wenn ich das nicht tue, lässt mir das etwas mehr Zeit für die Frage der Finanzierung dieses Verfahrens, die sich in den letzten Minuten oder fast schon Stunden in den Vordergrund gedrängt hat. Insofern stellt sich zunächst einmal die grundsätzliche Frage, ob eine Refinanzierung der Kosten des Standortauswahlverfahrens durch die Abfallverursacher zulässig ist. Ich gehe von der grundsätzlichen Zulässigkeit einer solchen Abgabenrefinanzierung durch die Abfallverursacher aus. Sie rechtfertigt sich im Kern daraus, dass die Abfallverursacher von ihrer Verantwortlichkeit für die nach grundrechtlichen Maßstäben sichere Endlagerung durch den Bund entlastet werden, und zwar ohne dass der Bund damit zugleich auch die finanziellen Lasten übernehmen wollte. Atomrechtlich ist der Bund derjenige, der das Endlager zu errichten hat, aber nicht unter Übernahme der Kosten bei gleichzeitiger Entlastung der Abfallverursacher.

Ich meine deshalb, dass in der Tat auch eine Ausweitung der Beitragsregelung des Atomgesetzes, § 21b alter Fassung, als Grundlage für die Einbeziehung der Kosten des Standortauswahlverfahrens möglich gewesen wäre. Der Gesetzgeber hat stattdessen das Umlagemodell gewählt. Ich stimme Herrn Arndt insofern zu, als es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht darauf ankommt, wie der Gesetzgeber eine Abgabe nennt. Entscheidend ist, dass sie sich verfassungsrechtlich rechtfertigen kann. Die Bezeichnungen sind nicht ausschlaggebend, es gibt auch keinen Numerus clausus. Entscheidend ist die Rechtfertigung, und den tragenden Grund dafür habe ich vorhin schon kurz umrissen.

Es scheint mir insbesondere auch richtig, dass Teil der Kosten, für die die Abfallverursacher Verantwortung tragen, auch die Kosten des Standortauswahlverfahrens sind. Ich meine, anders als der Kollege Arndt, dass man dem nicht entgegenhalten kann, es würde hier eine Inanspruchnahme erfolgen für die Suche nach einem

bestmöglichen Standort, der atomrechtlich nicht gewollt sein könne. Es geht in der Tat nicht darum, den bestmöglichen Standort ad infinitum, sozusagen immer den noch besseren Standort zu suchen, sondern es geht darum, einen Standort zu suchen, der seinen Beitrag leisten kann zu einer bestmöglichen Endlagerung im Sinne der Anforderungen des Atomgesetzes, jetzt auch des Standortauswahlgesetzes und dann auch der Grundrechte.

Insofern finde ich in der Tat die Formulierung des § 19 Absatz 1 Satz 2 Standortauswahlgesetz treffend, weil sie nämlich sagt, es muss letztendlich ein Standort gewählt werden, der erwarten lässt, dass am Ende der grundrechtlich gebotene Sicherheitsstandard erreicht wird. Ich meine auch, dass der Kostenbelastung insofern nicht entgegengehalten werden kann ein schützenswertes, schon gar kein überwiegendes schützenswertes Vertrauen der Abfallverursacher mit Rücksicht darauf, dass sie bereits bislang Kosten der Erkundung von Gorleben getragen haben.

Schon nach alter Rechtslage konnte es kein Vertrauen darauf geben, dass nicht Kosten für die Erkundung weiterer Standorte nötig werden würden. Das war aus der Gesetzesfassung nie ablesbar. Im Übrigen möchte ich ausdrücklich Herrn Kollegen Däuper zustimmen, der darauf hingewiesen hat, dass das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich die Sicherheitsanforderungen im Bereich des Atomrechts unter dieses Gebot eines dynamischen Grundrechtsschutzes gestellt hat, was ausdrücklich einschließt, dass auch im Zuge der Entwicklung sich verschärfende Anforderungen formuliert werden dürfen, ohne dass dem Positionen der Betroffenen entgegengehalten werden könnten.

Insofern beantworte ich also die Frage nach der grundsätzlichen Zulässigkeit einer Refinanzierung über Abgaben zulasten der Verursacher positiv. Was im Näheren dann bleiben kann, ist die Abgrenzung der umlagefähigen von den nicht umlagefähigen Kosten im Einzelnen. Da ist es so,

grob zusammengefasst, dass das Standortauswahlgesetz im Moment die Kosten der Tätigkeit dieser Kommission und des Gesetzgebers herausnimmt, die des Gesetzgebers deshalb, weil seine Arbeit sozusagen im Gemeinwohlinteresse geschieht, und - so verstehe ich die Logik - die Kosten dieser Kommission deshalb, weil es hier um die Vorbereitung des eigentlichen Standortauswahlverfahrens geht, insbesondere auch um die Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen, was noch nicht als individuell zurechenbare Leistung angesehen werden kann.

Im Übrigen mag man im Detail da noch hinguhen. Das habe ich jetzt im Rahmen dieser Anhörung nicht machen können. Aber auf diese Frage scheint sich, wenn überhaupt, das Problem meines Erachtens zu reduzieren. - Ich bedanke mich herzlich.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank, Herr Professor Hellermann. - Gibt es Verständnisfragen? - Ich sehe, das ist nicht der Fall. Dann begrüße ich den nächsten Experten, Herrn Hennenhöfer. Sie haben das Wort.

**MD a. D. Gerald Hennenhöfer (BMU):** Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Das Standortauswahlgesetz dokumentiert eine politische Einigung, einen politischen Konsens zwischen Bund und Ländern, Fraktionen und Parteien. Es ist erarbeitet worden in einem zweieinhalbjährigen Prozess, der angestoßen worden ist durch Gespräche des Ministers Röttgen mit den Ministerpräsidenten - namentlich Herrn Kretschmann möchte ich hier erwähnen -, der zu einigen Gesprächsrunden geführt hat und zu einer grundsätzlichen Einigung, die in einem Eckpunktetpapier vom 15. Dezember 2011 dokumentiert ist. BMU hat das bedauerlicherweise von seiner Website gelöscht - ein Schelm, der Böses dabei denkt -, aber man findet es weiter im Netz. Gegenstand dieser grundsätzlichen Einigung ist, simpel gesagt: Es wird eine neue Standortsuche begonnen, und Gorleben bleibt dabei.

Normalerweise hätte man diese Eckpunkte nun in ein politisches Papier gefasst. Wir haben diesen Schritt übersprungen und gleich ein Gesetz erarbeitet. Ich hatte das seinerzeit auch befürwortet. Ich weiß heute nicht mehr so genau, ob das richtig war, weil man diesem Gesetz natürlich heute nicht mehr ansieht, dass eigentlich ein politischer Vertrag hinter dem Ganzen steht, und die dürre Sprache des Gesetzes ist natürlich für die Bevölkerung auch nicht ganz so gut nachvollziehbar.

Wir im BMU haben nicht die übliche Rolle gespielt, einen Gesetzentwurf vorzulegen, sondern unser Ziel war - das war auch der Wunsch von Herrn Röttgen -, das gemeinsam zu tun, ihn mit allen Beteiligten zu erarbeiten. Deswegen hat der Prozess auch so lange gedauert. Wir hatten verschiedene Arbeitsgruppen. Wir wurden unterstützt durch die Kollegen aus den Ländern, denen ich an dieser Stelle auch noch einmal danken möchte. Am Schluss ging es immer darum, neue Kompromissvorschläge zu machen, als Herr Altmaier sich um den Abschluss des Verfahrens bemüht hat.

Ich möchte im Interesse der Diskussion den Prozess jetzt nicht im Einzelnen darstellen, sondern ich möchte auf Punkte eingehen, die die Mitgüter hier angesprochen haben oder ausweislich ihrer Papiere noch ansprechen wollen.

Die bestmögliche Sicherheit ist eine Zielbestimmung des Gesetzes, unterlegt durch ein Verfahren, das das Gesetz vorgibt, das also insofern den komparativen Prozess auch wieder eingrenzt. Das vielleicht als Antwort auf Herrn Arndt. Am Ende soll ein Sicherheitsranking von Standorten stehen, das dann zu einem Standort führt, bei dem man erwartet, dass er auch akzeptiert wird. Ich möchte an dieser Stelle, abgesehen von den Fragen der Machbarkeit - Sicherheitsranking im geologischen Bereich wird schwierig -, nur darauf hinweisen, dass wir hier von der heutigen internationalen Praxis abweichen. Die internationale Praxis, mit der ich mich beschäftigt habe, geht eigentlich den umgekehrten Weg. Man macht ein

Akzeptanzranking - man guckt: wo findet man Akzeptanz? -, und dann schaut man nach, ob man dort auch ein sicheres Endlager errichten kann. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass im Synthesebericht des BfS ja auch gesagt wird: Maßgeblich ist nicht der Standort, maßgeblich ist das Gesamtsystem. Das heißt, der Standort ist nur ein Faktor bei der Sicherheit.

Zu der sogenannten Kaskade von Bundestagsbeschlüssen - ich glaube, Herr Wiegand hat diesen schönen Begriff geprägt; der hat mir gefallen - möchte ich nur sagen: Das war in der Tat eine Diskussion, bei der es mal einen Unterschied zu den Fachbeamten, insbesondere auch allen Länderkollegen - soweit sie hier sind, werden sie sich erinnern - gab, die gesagt haben, man sollte die Funktionen von Exekutive und Legislative nicht vermischen. Aber es war der explizite Wunsch der politischen Seite - ich erinnere mich insbesondere an Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen -, die gesagt hat: Genau diese Kaskade von Bundestagsbeschlüssen wollen wir. Das ist ein Kern der Regelung.

Organisationsfragen sind verschiedentlich angesprochen worden. Das fängt an mit der DBE. Dazu kann man einiges sagen, aber da die nicht Gegenstand des Standortauswahlgesetzes ist, möchte hier nicht weiter darauf eingehen.

Schwieriger ist schon das Verhältnis des sBfS zur neuen Behörde BfE. Da muss ich sagen, Herr Professor Bull: Ich wundere mich ein bisschen, wenn Sie sagen, hier werden Rollen verteilt und Unklarheiten entstehen. Nein, das Verhältnis ist ganz klar. Es gibt zukünftig einen Betreiber - das ist das BfS, das war es bisher auch -, und es gibt gemäß der internationalen Praxis, die in Deutschland geltendes Europarecht ist, davon getrennt eine Aufsichtsbehörde, und die muss ihrer Aufsichtsfunktion nachkommen. Dass sie heute noch nicht voll ausgebildet und auch noch nicht mit formalen Funktionen ausgestattet ist - sprich: die 14. Novelle zum Atomgesetz ist noch nicht verabschiedet -, ist in meinen Augen politisch für Deutschland blamabel. Es ist ein rechtswidriger

Zustand. Man stelle sich nur einen Moment lang vor, es würde in irgendeinem Vorhaben - ich nenne jetzt kein einzelnes - irgendetwas passieren, dann wäre auch eine sehr unmittelbare Verantwortung der Ministerin und ihrer Staatssekretärin gegeben.

Natürlich kann man im BfE auch dadurch einsparen, dass man es in ein Ministerium integriert. Dann hat man ein Ministerium mit einer Atomaufsichtsinstanz. Das ist so wie eine Polizeiwache innerhalb eines Ministeriums. Das haben wir sogar diskutiert, aber es scheint nicht ratsam, würde im Übrigen auch wieder europarechtliche Fragen aufwerfen. Besser ist eine eigenständige Atomaufsicht für Endlager, die wir bisher in Deutschland nicht haben.

Nun zur Betreiberfunktion des BfS. Darüber haben wir jahrelang diskutiert. Wir hatten vorgeschlagen - das wurde insbesondere auch von mir unterstützt -, eine neue halbstaatliche Gesellschaft zu gründen, die die Betreiberfunktion ausübt, wie es in ganz Europa sonst üblich ist. Dieser Vorschlag ist diskreditiert worden als Privatisierung der Endlagerung, obwohl das gar nicht dahinter stand. Die Idee ist eben, das nicht mehr in Behördenform zu machen. Behörden tun sich schwer mit dem Bauen. Das gilt nicht nur für Flughäfen, das gilt natürlich auch für Endlager. Wir wissen alle: Die Fertigstellung von Konrad ist nun nicht gerade die Königsdisziplin des BfS.

Das Werben für eine solche Gesellschaft ist uns entgegengehalten worden. Ich habe Herrn Gabriel noch im Ohr, der gesagt hat, das komme überhaupt nicht infrage. Daher haben wir das BfS gefragt, was es sein will, Betreiber oder Aufsichtsbehörde. Am liebsten beides, das kann ich auch verstehen. Man hat sich aber schließlich für die Funktion des Betreibers entschieden mit der Begründung, man habe die lange Erfahrung und die besondere Verantwortung für die Asse. Das haben wir akzeptiert, so ins Gesetz geschrieben und die notwendige Konsequenz daraus gezogen, das BfE zu gründen. Ich habe jetzt in den Papieren gesehen, dass wir gleich noch hören werden,

dass man sich das inzwischen auch anders überlegt hat. Das begrüße ich ausdrücklich.

Die Umlagefinanzierung ist entstanden auf der Grundlage eines Gutachtens eines Hochschullehrers, das die Grünen vorgelegt haben, die ja ganz besonders darauf gedrungen haben, dass eine Vollfinanzierung - so will ich das jetzt einmal verkürzt nennen - durch die EVUs erfolgt. Wir sind diesem Vorschlag der Grünen gefolgt.

In einem der Papiere ist auch die Entschädigungsregelung für die jetzige Nichtnutzbarkeit des Zwischenlagers Gorleben angesprochen worden. Dazu müsste ich einiges sagen. Das kann ich unter dem heutigen Zeitdruck momentan nicht. Wenn Sie wollen, können Sie gerne nachfragen.

Ich komme zum Fazit. Das Standortauswahlgesetz ist ein sehr gründlich erarbeiteter Kompromiss mit allen Stärken und Schwächen eines Kompromisses. Ich finde es gut, dass Sie ihn hier evaluieren. Aber ich empfehle Ihnen, am Ende bei dem gefundenen Kompromiss zu bleiben. Ich meine, dass die politischen Kräfte, die bei der Kompromissfindung dabei waren, diesen Kompromiss heute hier auch vertreten sollten. Wenn Sie mich fragen, was man tun sollte, kann ich nur sagen: die 14. Novelle zum Atomgesetz in Gang bringen, und zwar heute noch. - Danke schön.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank, Herr Hennenhöfer, für Ihren umfangreichen Beitrag. - Herr Habeck hat eine Verständnisfrage.

**Min Dr. Robert Habeck:** Ich komme noch einmal zum ersten Teil Ihres Vortrags, Herr Hennenhöfer. Habe ich einen Widerspruch oder eine Bestätigung zum Vortrag von Herrn Professor Arndt gehört? Am Anfang haben Sie sehr betont, dass das Atomgesetz Teil eines gesellschaftlichen Kompromisses ist, dann aber haben Sie ausgeführt - ich hoffe, im Sinne von Herrn Arndt, so wie ich ihn verstanden habe -, dass der Begriff "bestmöglich" sich auf Sicherheits- oder Suchkriterien bezieht und nicht auf

gesellschaftliche Findungen. Habe ich Sie da richtig verstanden?

**MD a. D. Gerald Hennenhöfer (BMU):** Ja.

**Min Dr. Robert Habeck:** Danke.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Gibt es weitere Verständnisfragen? - Das ist nicht der Fall. Unsere nächste Expertin ist Frau Dr. Keienburg von der Kanzlei Kümmerlein. Frau Dr. Keienburg, Sie haben das Wort.

**Dr. Bettina Keienburg (Kanzlei Kümmerlein):** Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Über das Standortauswahlgesetz lässt sich sicherlich vieles, auch viel Streitiges sagen. Nun sind wir gehalten, uns auf Zehn-Minuten-Beiträge zu beschränken, was sicherlich angemessen ist angesichts der Fülle der hier anwesenden Vertreter. Ich möchte mich deshalb auf drei Punkte fokussieren, die mir besonders beachtenswert erscheinen. Welches Ziel wird mit dem Standortauswahlgesetz verfolgt? Welche Probleme ergeben sich daraus, dass am Ende der Standortsuche der Gesetzgeber über den Standort durch Gesetz entscheiden soll? Wie ist eigentlich die Standortauswahl machbar, insbesondere dann, wenn fremdes Eigentum in Anspruch genommen werden muss und gegebenenfalls Enteignungen erforderlich werden?

Erster Punkt: Ziel des Gesetzes. Das Ziel des Gesetzes ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1. Ziel ist, den Standort für eine Anlage zur Endlagerung in der Bundesrepublik Deutschland zu finden, der die bestmögliche Sicherheit für den Zeitraum von 1 Million Jahren gewährleistet. Dieser Punkt wurde hier schon mehrfach angesprochen. Das ist sicherlich komparativ gemeint in dem Sinne, dass eine Auswahlentscheidung zu treffen ist. Man könnte die Formulierung fast auch ultimativer oder superlativ dahin gehend verstehen, dass der eine bestmögliche Standort zu finden ist.

Das ist meines Erachtens nicht Aufgabe der Standortauswahl und auch nicht Ziel des Gesetzes. Meines Erachtens geht es darum, einen unter vielleicht mehreren denkbaren guten Standorten zu finden, einen Standort, der den nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Schutzstandard gewährleistet, das heißt, die erforderliche Vorsorge gegen Schäden. Das erschließt sich erst, wenn man das Gesetz relativ weit durchgelesen hat, und ergibt sich aus § 19 Absatz 1 Satz 2 des Standortauswahlgesetzes. Das heißt, auch im Standortauswahlverfahren geht es letztlich um die bestmögliche Sicherheit, so wie sie im Atomgesetz, § 7 Absatz 2 Nr. 3, seit jeher formuliert und vom Bundesverfassungsgericht bereits bestätigt worden ist. Nicht weniger, natürlich nicht, aber auch nicht mehr.

Das erfordert meines Erachtens keine Änderung Gesetzes, weil es sich bei einer Auslegung des Gesetzes ergibt. Aber ganz zwingend erforderlich ist meines Erachtens ein dem entsprechendes Grundverständnis aller Beteiligten, insbesondere auch der Kommission, um basierend auf diesem Grundverständnis Kriterien für die weitere Suche entwickeln zu können.

Zweiter Punkt: Standortauswahl durch Gesetz. Der Gesetzgeber wird im Zuge des Standortauswahlverfahrens bei der Festlegung von Standorten insgesamt dreimal gefordert sein: Festlegung der übertägig zu erkundenden Standorte, Festlegung der untertägig zu erkundenden Standorte und schließlich, bis 2031, Festlegung des einen verbleibenden Standorts durch Gesetz. Das ist, jedenfalls soweit es um die letztliche Standortfestlegung geht, eine sogenannte Legalplanung. Der Gesetzgeber muss eine Entscheidung treffen, die bisher der Verwaltungsbehörde vorbehalten war.

Das kann verfassungskonform zulässig sein. Das Bundesverfassungsgericht hat sich damit in einer sehr bekannten Entscheidung namens Stendal in den Neunzigerjahren beschäftigt. Dafür sind allerdings gute Gründe erforderlich. Der Gesetzgeber kann Aufgaben der Verwaltung nicht aus Lust und Laune an sich ziehen, sondern er braucht

gute Gründe dafür. Die bejaht der Gesetzgeber im Standortauswahlgesetz, indem er insbesondere auf das erhöhte Maß an Demokratie verweist, das einer gesetzlichen Entscheidung innewohnt. Für den Juristen ist natürlich klar: Gesetze haben das höchste Maß an demokratischer Legitimation, weil von unmittelbar gewählten Abgeordneten beschlossen.

Unabhängig davon will ich nicht verhehlen, dass diese Überlegung bei mir einen etwas schalen Beigeschmack hinterlässt, weil ich nicht glaube, dass wir uns einen Gefallen damit tun, zwischen höherer und geringerer Legitimierung, zwischen besserer und schlechterer Legitimierung zu unterscheiden, wenn es um Entscheidungen geht, die a priori nach unserem Verständnis bei Verwaltungsbehörden liegen. Das wäre eine sicherlich noch zu beleuchtende verfassungsrechtliche Fragestellung, die in der Literatur schon hinlänglich streitig behandelt worden ist.

Ein noch viel wichtigerer Punkt ist die Frage: Kann der Gesetzgeber überhaupt abschließend über einen Standort entscheiden? Das soll ja wohl seine Aufgabe sein. Nach § 20 Absatz 3 des Standortauswahlgesetzes soll die gesetzgeberische Entscheidung für die Verwaltungsbehörde bindend sein. Das heißt, die Verwaltungsbehörde wird nicht mehr über den Standort entscheiden. Liegen wirklich im Zeitpunkt der gesetzgeberischen Entscheidung alle dafür notwendigen Erkenntnisse vor? Ist die Erkundung abgeschlossen, wenn der Gesetzgeber entscheidet? Kann er abschließend über den Standort entscheiden, ohne auch das Endlager als solches in den Blick genommen zu haben?

Ich habe große Sorge, dass bei dieser Trennung - gesetzliche Standortfestlegung auf der einen Seite, anschließende verwaltungsbehördliche Entscheidung nur noch über Errichtung, Betrieb und Stilllegung des Endlagers auf der anderen Seite - Prüfdefizite auftreten. Der eine, der Gesetzgeber, kann vielleicht noch nicht alles geprüft haben; die Verwaltungsbehörde darf nicht mehr

alles prüfen; denn der gesetzliche Standort ist für sie sozusagen in Stein gemeißelt.

Diese Falle könnte man umgehen, wenn der Gesetzgeber nicht durch Gesetz über den Standort entscheiden würde, sondern durch Gesetz anstelle eines endgültigen Standortes nur einen Vorrangstandort festlegen würde. Dann wäre natürlich die Verwaltungsbehörde gehalten, diesen Standort im Zulassungsverfahren zu prüfen, und sie könnte selber noch die entscheidenden sicherheitstechnischen Fragestellungen prüfen.

Damit wären auch einige Rechtsschutzprobleme gelöst. Ihnen ist klar, dass Gesetze natürlich deutlich geringeren Rechtsschutzmöglichkeiten unterliegen als verwaltungsbehördliche Entscheidungen. Das wird verfassungsrechtlich schon sehr streitig diskutiert.

Ein ganz wichtiger Punkt ist allerdings auch das Europarecht, an dem viele Vorhaben scheitern. Wenn der Gesetzgeber durch Gesetz über den Standort entscheidet, wird er auch über eine sogenannte Standortumweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entscheiden müssen. Das heißt, auch die Umweltverträglichkeitsprüfung des Standorts wird der verwaltungsbehördlichen Entscheidung und damit auch dem Rechtsschutz entzogen. Das dürfte europarechtswidrig sein; denn nach Artikel 11 der UVP-Richtlinie auf europäischer Basis müssen die Mitgliedstaaten Rechtsschutz, und zwar in materieller und verfahrensrechtlicher Hinsicht, gewähren gegenüber Entscheidungen mit Umweltverträglichkeitsprüfung. Das ist dann nicht gewährleistet, wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung nur - sage ich einmal in Anführungsstrichen - im gesetzlichen Verfahren geprüft wird; denn gegen Gesetze besteht allenfalls die Möglichkeit von Verfassungsbeschwerden, und das sicherlich nicht zugunsten anerkannter Naturschutzvereinigungen. Das heißt, zugunsten der anerkannten Naturschutzvereinigungen werden keine Rechtsschutzmöglichkeiten gegenüber einer Standort-UVP bestehen, was aber europarechtlich zwingend erforderlich ist. Ich möchte auf eine relativ neue Entscheidung des EuGH in

Sachen Trianel verweisen. Dort ging es um ein kommerzielles Kohlekraftwerk, das letztlich auch an diesen europarechtlichen Anforderungen zunächst einmal gescheitert ist.

Nun kann man im Zuge weiterer Verfahren vieles heilen. Allerdings ist meines Erachtens bei der Standortauswahl, wo wir ja schon von Jahrzehnten reden, niemand gut beraten, sich darauf zu verlassen, dass man Fehler irgendwann später ja vielleicht noch heilen könnte, sondern man sollte sich beizeiten, nämlich jetzt, Gedanken darüber machen, das Verfahren so rechtssicher wie möglich zu gestalten. Von daher sehe ich insoweit durchaus jetzt Handlungsbedarf. Auch wenn es erst um eine gesetzgeberische Entscheidung in vielleicht 2031 geht, müssen diese Weichen jetzt gestellt werden.

Letzter Punkt: Wie kann die Standortauswahl erfolgen? Es dürfte relativ wahrscheinlich sein, dass die Erkundung nicht nur auf Flächen, auch auf bergwerkseigentumsrechtlich gesicherten Flächen, des Bundes durchgeführt wird, sondern ebenso auf fremden Flächen. Diese fremden Flächen müssen irgendwie gesichert werden, notfalls wohl durch eine Enteignung. Der Gesetzgeber scheint davon auszugehen, dass für die Standorterkundung Enteignungen zugelassen werden könnten. Das regelt er in § 12 des Standortauswahlgesetzes durch Verweis auf das Bundesberggesetz und das Atomgesetz.

Der Verweis auf das Bundesberggesetz ist schon deshalb hinfällig, weil das Bundesverfassungsgericht uns jüngst in Sachen Garzweiler belehrt hat, dass das Bundesberggesetz Enteignungen, dort Grundabtretungen genannt, in erster Linie für die Rohstoffversorgung zulässt. Davon reden wir bei der Endlagerung mitnichten. Dann bleibt das Atomgesetz, ein spezielles Gesetz, in dem Enteignungen zugunsten von Errichtung und Betrieb von Bundesendlagern mal geregelt und mal wieder nicht geregelt waren. Das ist eine Wellenbewegung. Aktuell lässt das Atomgesetz Enteignungen wieder zu, auch für die Erkundung eines

Standorts. Aber hinter den Erkundungsmaßnahmen steht immer die Idee: An dem zu erkundenen Standort soll ein Endlager errichtet und betrieben werden. Diese Verlinkung muss bestehen: Erkundung zum Zwecke von Errichtung und Betrieb.

Genau diese Verlinkung geht verloren, wenn es um eine Auswahl geht; denn es werden mehr Standorte erkundet, als für die letztliche Endlagerung erforderlich werden. Kann es wirklich sein, dass Enteignungen - das ist das schärfste Schwert, das der Gesetzgeber hat, und daran sind die höchsten verfassungsrechtlichen Anforderungen geknüpft - zulässig sein sollen allein für eine Auswahl, wissend, dass nicht jeder zu betrachtende Standort genutzt wird? Ich wage das zu bezweifeln. Auf Grundlage der derzeitigen gesetzlichen Regelung ist dies jedenfalls nicht möglich. - Vielen Dank.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:**

Frau Dr. Keienburg, herzlichen Dank für Ihre Ausführungen. - Gibt es Verständnisfragen? - Herr Thomaske, bitte.

**Prof. Dr. Bruno Thomaske:** Ich möchte festhalten, dass wir es hier nicht mit der Standorterkennung als solcher zu tun haben, sondern mit der bestmöglichen Sicherheit. Es kommt nicht auf den bestmöglichen Standort an, sondern auf die bestmögliche Sicherheit. Im Hinblick auf die Frage der Geeignetheit spielt der Standort nur eine gewisse Rolle. Ein Standort kann gut sein, aber durch ein falsches Endlagerkonzept - Behälterkonzept, Einlagerungskonzept und Verschlusskonzept - kann der beste Standort sich am Ende als ungeeignet herausstellen. Ich will an der Stelle jetzt nicht unbedingt auf die Asse verweisen, aber es würde dem Grunde nach passen.

Meine Frage an der Stelle: Was bedeutet das für den 2031 erwarteten Bescheid oder das Gesetz zur Auswahl des Standortes? Ist in diese Standortauswahl das Endlagerkonzept - Behälterauswahl, Abfälle, die eingelagert werden, Verschlusskonzept - mit einzubeziehen? Und was

bleibt dann noch für das spätere Genehmigungsverfahren?

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Ich bitte Frau Dr. Keienburg jetzt um eine kurze Antwort, möchte aber noch einmal sagen: Es sollten jetzt nur reine Verständnisfragen gestellt werden. Für weitere Fragen haben wir in der späteren Diskussion Zeit vorgesehen.

**Dr. Bettina Keienburg (Kanzlei Kümmerlein):**

Herr Thomaske, als Juristin kann ich zu den reinen Sicherheitsfragen natürlich nur herzlich wenig sagen. Aber eines ist klar, und das fürchte ich auch: Durch die Splittung - Standortentscheidung auf der einen Seite und verwaltungsbehördliche Zulassung, Errichtung und Betrieb auf der anderen Seite - kann, muss es sogar möglicherweise zwingend zu Prüfdefiziten kommen, weil die eine Seite Aspekte noch nicht prüfen konnte, etwa das Endlagerkonzept, und die andere Seite, die Verwaltungsbehörde, Dinge nicht mehr prüfen darf, sodass hier Friktionen entstehen, die irgendwann, vielleicht noch in diesem Jahrtausend, erst einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden, was ausgesprochen bedauerlich wäre. Wenn man sich Jahrzehnte Zeit nimmt für diese Suche, sollte sie so rechtssicher wie irgend möglich erfolgen.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank. - Herr Wenzel hat auch noch eine Frage.

**Min Stefan Wenzel:** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. - Frau Keienburg, angesichts der Tatsache, dass man heute ja schon bei jeder Kreis- und Landesstraße, unter Umständen auch bei Rohstoffbau ein Raumordnungsverfahren durchführt, um den bestmöglichen Standort und damit am Ende den Ort zu finden, an dem beispielsweise die geringsten Eingriffe geschehen, und vor dem Hintergrund, dass der von Ihnen genannte § 19 Absatz 1 Satz 2 Bezug nimmt auf § 1 Absatz 1 und auch auf den Stand von Wissenschaft und Technik, frage ich Sie: Glauben Sie wirklich, dass bei einem Atommülllager für hoch radioaktiven Müll von diesem Grundsatz, den bestmöglichen

Ort mit der bestmöglichen Sicherheit zu finden, abgewichen werden kann?

**Dr. Bettina Keienburg (Kanzlei Kümmerlein):** Möglicherweise habe ich mich schlecht ausgedrückt, Herr Wenzel. Auf jeden Fall haben Sie mich missverstanden. Meine Aussage ist: Bei einem Endlager gilt der gleiche Grundsatz, der seit jeher im Atomgesetz gilt. Es ist der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik - das ist ja schon die höchste Schutzanforderung, die überhaupt erfüllbar ist - geeignetste, nämlich die Vorsorge gewährleistende Standort auszuwählen, und das ist im Sinne der Kalkar-Rechtsprechung die bestmögliche Sicherheit. Das ist überhaupt keine Frage.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank. - Weitere Verständnisfragen sehe ich nicht. Dann hat als Nächster Herr König, Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz, das Wort mit einer Powerpoint-Präsentation.

**Präs. Wolfram König (BfS):** Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Mit der Gründung vor 25 Jahren wurde dem Bundesamt für Strahlenschutz die Aufgabe des Betreibers von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt übertragen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Struktur, die in den Achtzigerjahren herausgebildet wurde, verbindlich mit übertragen.

(Folie 1 der Präsentation)

Wir haben mit dem Standortauswahlgesetz einen Weg beschritten, der vonseiten des BfS seit 2001 aktiv empfohlen worden ist. Von daher begrüße ich dieses Gesetz grundsätzlich. Es gibt aber eine Reihe von Regelungen, die zumindest einer Änderung bedürfen.

Ich spreche hier insbesondere die Fristen an, die für die Entscheidungen genannt sind. Die uns im BfS bislang vorliegenden sehr umfangreichen Erfahrungen zeigen, dass es sich nicht nur um sehr

ehrgeizige Fristen auf dem Weg bis zu einer Standortentscheidung handelt, sondern dass sie, jedenfalls hinsichtlich der Prüftiefe und der vorgelegten Entscheidungen auch des Bundestages, nicht einzuhalten sind. Ich glaube, dass man sich diese Frage auch in Bezug auf die Zwischenlager stellen muss, die an den Standorten eingerichtet worden sind mit klaren Fristsetzungen und Versprechungen gegenüber der Bevölkerung, bis 2032 ein betriebsbereites Endlager zur Verfügung zu haben und diese Zwischenlager dann wieder zu räumen.

Mit den Zeitabläufen geht aber noch eine ganz andere Frage einher, die uns bei den laufenden Projekten auch ständig beschäftigt: Wie wollen wir den Stand von Wissenschaft und Technik verfolgen? Sie haben den Auftrag, Kriterien festzulegen oder zu empfehlen, ob es nun Auswahlkriterien oder später auch Eignungskriterien sind. Gleichwohl müssen wir berücksichtigen, dass wir es mit einem Verfahren zu tun haben, das über Jahrzehnte angelegt ist. In dieser Zeit wird es einen Wissenszuwachs geben, und wir müssen eine Antwort auf die Frage finden, wie wir diesen Wissenszuwachs implementieren, ohne die Glaubwürdigkeit infrage zu stellen, wenn eventuell Kriterien wieder verändert werden müssen. Diese Frage ist bisher nicht beantwortet worden und bedarf sicherlich noch einer genaueren Betrachtung.

Ich möchte mich in meinen Ausführungen auf die heute schon mehrfach angesprochene Behördenstruktur beschränken. Ich möchte die Frage nach der Dringlichkeit schon jetzt beantworten. Ich glaube, dass die Frage der Struktur vorrangig behandelt werden muss, weil es hier um eine Herausforderung geht, die über die hoch radioaktiven Abfälle hinausgeht.

Wir sind angetreten mit der Evaluierung beziehungsweise zunächst einmal mit der Neujustierung einer Zuständigkeitsregelung, wie Sie auf dieser ersten Folie sehen. Wir hatten nach Atomgesetz eine Zuständigkeit des Bundesumweltministeriums als umfassendem Regulierer und als

Aufsicht über Landes- und Bundesbehörden, die sich mit diesen Themen beschäftigen. Das Bundesamt war Betreiber, und das Bundesamt bediente sich bei diesen Tätigkeiten Dritter, insbesondere der DBE, sowie im konkreten Fall der Asse der Asse GmbH.

Diese Struktur war insbesondere auch deshalb infrage gestellt worden, weil eine Endlagerüberwachung in unserem Hause zumindest den Eindruck einer Eigenkontrolle und damit von Intransparenz erweckt hätte, und es wurde ein Widerspruch zu den Vorgaben der EU-Richtlinie gesehen. Deshalb hat man sich auf den Weg gemacht, dieses zu novellieren. Ziel war, transparente, klare Zuständigkeiten zu erreichen, die nach außen auch die entsprechenden Kompetenzen beschreiben.

Ich bitte um das zweite Bild.

(Folie 2 der Präsentation)

Wir haben heute diese Struktur. Sie können gern eine Kopie dieser Folie bekommen, müssen sie sich aber jetzt gar nicht im Detail ansehen. Schon auf den ersten Blick wird deutlich: Mit dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung haben wir eine weitere Ebene auf der staatlichen Seite. Die Schnittstellenprobleme, die eigentlich hätten gelöst werden müssen, sind mit dem Gesetz nicht gelöst worden. Außerdem haben wir, was ich besonders bedauerlich finde, ein weitgehendes Auseinanderfallen der laufenden Projekte bei unserer Aufgabe, ein Endlager für hoch radioaktive Abfälle zu errichten.

Das führt zu Systembrüchen und zu Informationsbrüchen an Schnittstellen, die natürlich auch geeignet sind, nach außen falsche Eindrücke zu vermitteln. Schon die Namensgebung der Akteure in diesem Feld trägt nicht dazu bei, Transparenz herzustellen. Wir haben es mit einem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zu tun. Dieser Name impliziert eigentlich, dass dieses Amt für die Entsorgung der Abfälle verantwortlich ist. Das ist jedoch nicht so. Im Gesetz

steht klar geschrieben, dass es auf staatlicher Seite für die Sicherheit zuständig ist und eben nicht für die kerntechnische Entsorgung.

Wir haben einen Vorhabenträger, das Bundesamt für Strahlenschutz, der als Betreiber auftritt. In seinem Namen kommt diese Betreiberfunktion überhaupt nicht vor. Als dritten Akteur haben wir schließlich die DBE, die Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe, die ihrem Namen nach Endlager bauen und betreiben müsste. Auch das ist nicht der Fall, sondern ihr wurden nur in Einzelfällen Aufgaben zugewiesen. Schon gar nicht übernimmt sie Aufgaben für ganz Deutschland, wie man es dem Namen nach vermuten könnte, sondern wir haben in diesem Feld verschiedene Akteure wie beispielsweise die Asse GmbH.

Aus meiner Sicht besteht schon bei den Begrifflichkeiten ein erheblicher Nachjustierungsbedarf, um die eigentlichen Funktionen aller Akteure in dem Feld auch für Dritte nachvollziehbar zu machen. Hier stellt sich natürlich auch die Frage der Schnittstellen mit den Bundesländern, die zunächst nicht vorgesehen waren. Hier haben wir eine Bündelung, die zumindest bei den laufenden Projekten teilweise dauerhaft erhalten bleibt, nämlich die bergrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsfunktion.

Ich bitte um die nächste Folie.

(Folie 3 der Präsentation)

Aus dieser Situation heraus ist es notwendig, Antworten zu finden und Klarheit herzustellen in der Weise, dass den einzelnen Akteuren die Aufgaben zugewiesen werden, die zwingend notwendig sind sowohl für das Standortauswahlverfahren als auch für die laufenden Projekte. Das beinhaltet die Abschaffung einer neu gegründeten vierten Ebene und die Klärung einer problematischen Situation, über die übrigens schon seit den Achtzigerjahren nicht nur im politischen Raum, sondern auch in den Behörden diskutiert

wird, nämlich die Schnittstelle einer Bundesaufgabe in einem Bundesamt, die wahrgenommen wird durch ein Unternehmen, ohne eigene rechtliche Verantwortung zu tragen für das, was dort passiert oder nicht passiert. Das erweckt jedenfalls kein Vertrauen.

Aus dieser Situation heraus ist es meines Erachtens richtig, eine Struktur mit einer klaren Aufgabenbeschreibung dieser vier Ebenen zu schaffen. Da ist zunächst einmal das Bundesministerium als Aufsichtsbehörde, das umfassend die Fach- und Rechtsaufsicht wahrnimmt, und dann gibt es ein Bundesamt, das umfassend für die Genehmigung und Aufsicht sowie für die Weiterentwicklung des Regelwerkes zuständig ist. Dieses Bundesamt muss die entsprechenden Kompetenzen haben. Es muss also auf der einen Seite über einen wissenschaftlichen Beirat verfügen, und auf der anderen Seite muss es eingebunden sein in ein gesellschaftliches Begleitgremium, das sozusagen als Schnittstelle die Glaubwürdigkeit in der zu erwartenden intensiven öffentlichen Diskussion über die Kriterien für die einzelnen Standorte und Regionen sicherstellt, wenn es konkret um die Untersuchung einzelner Standorte geht. Diese Schnittstellenfunktion ist ganz entscheidend und kann nicht allein durch Behörden und durch die Politik wahrgenommen werden, sondern hier kommt eine besondere Aufgabe auf das gesellschaftliche Begleitgremium zu.

Die Arbeit sollte aufgrund der Erfahrungen einem Unternehmen übertragen werden, das Handlungsfreiheiten hat, das nicht unmittelbar an den Bundeshaushaltsplan gebunden ist, sondern nach Bedarf auch Personal auf dem freien Markt werben kann. Deshalb wäre es sinnvoll, eine entsprechende Bundesgesellschaft zu implementieren, die mit den Betriebsaufgaben, und zwar umfassend für die laufenden Projekte und für die Vorhabenträgerschaft im Standortauswahlverfahren, beauftragt wird.

Wir führen diese Diskussion seit nunmehr fast drei Jahren, damals ausgelöst durch die politische Vereinbarung zwischen den Ländern und

dem Bund. Ich möchte daran erinnern, dass wir parallel dazu mehrere Projekte zu bewerkstelligen haben, nämlich Asse, Morsleben und insbesondere die Errichtung von Konrad, und das immer unter einer Diskussion darüber im Amt, dass diese Aufgaben sich über kurz oder lang verändern werden. Sie können sich vorstellen, dass diese Diskussion nicht gerade motivierend ist. Von daher möchte ich die Frage noch einmal aufgreifen: Ist es notwendig, möglichst zügig eine Empfehlung und auch Entscheidung herbeizuführen? Diese Frage kann ich nur mit einem eindeutigen Ja beantworten. - Vielen Dank.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank, Herr König, für Ihre umfangreiche Darstellung der Behördenstruktur. Ich bitte die Geschäftsstelle, uns die Dateien der Powerpoint-Präsentation zur Verfügung zu stellen, damit wir sie an alle Mitglieder versenden können.

Gibt es Verständnisfragen? - Herr Habeck, bitte.

**Min Dr. Robert Habeck:** Eine Frage zu dem ersten Teil der Ausführungen, wonach möglicherweise die genannten Zeiträume nicht ausreichen: Ist das genauso geschätzt, wie ich schätzen würde, dass sie ausreichen? Oder gibt es im Bundesamt dezidiert eine Schriftfolge, eventuell eine Powerpoint-Präsentation, aus der ersichtlich ist, dass das schiefgehen muss?

**Präs. Wolfram König (BfS):** Da uns bislang noch keine abschließenden gesetzlichen Vorgaben mit auf den Weg gegeben worden sind, gibt es keine nachprüfbare Grundlage. Aber die Erfahrungen aus den Projekten Konrad, Gorleben und auch Morsleben zeigen, dass jedenfalls die Genehmigungszeiträume und die Zeiten für die Nachweise der Sicherheiten systematisch unterschätzt worden sind. Ich darf als Beispiel an Konrad erinnern. 1977 ist über den Standort entschieden worden. 1982 sind die Genehmigungsunterlagen erarbeitet worden. 1992 ist die Anhörung durchgeführt worden, also zehn Jahre später. 2002, weitere zehn Jahre später, ist die Genehmigung

erteilt worden. 2007 hat das Bundesverwaltungsgericht die entsprechende Genehmigung bestätigt, seit 2007 läuft die Errichtung, und wenn es gut geht, können wir nach Aussagen der DBE 2022 mit der Fertigstellung des Endlagers rechnen. Schon daraus wird deutlich, dass die Hoffnung, die im Gesetz steht, bis 2032 eine abschließende Entscheidung herbeigeführt zu haben, zumindest sehr mutig ist.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr Wenzel und Herr Untersteller haben auch noch Nachfragen. Zunächst Herr Wenzel, bitte.

**Min Stefan Wenzel:** Sie hatten noch einmal auf die Genese und die Historie auch der Vorläufersdiskussionen zum Standortauswahlgesetz hingewiesen. Mich würde noch einmal interessieren, wie diese Fragen auch in diesem Kontext in den letzten Jahren mit dem zuständigen Ministerium diskutiert wurden.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Das ist zwar eine super spannende Frage, aber ich würde sie lieber in die anschließende Fragerunde schieben. Selbstverständlich kann Herr König jetzt schnell drei kurze Sätze dazu sagen. Ich glaube allerdings, das ist etwas mehr als eine Verständnisfrage.

**Präs. Wolfram König (BfS):** Es gab vom BfS eine intensive Einbindung im AkEnd und in das Papier von Herrn Gabriel für eine alternative Standortsuche im Jahr 2007. Danach gab es keine Einbindung im Rahmen des Standortauswahlverfahrens, außer der Anfrage, ohne Gesetzesgrundlage, die vorhin angesprochen worden ist: Wo sehen wir unsere Schwerpunkte? Und die sehen wir als BfS natürlich in der Betreiberfunktion. Das war ganz zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens, aber dann nicht mehr in weiteren Debatten zur Gesetzgebung.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Jetzt folgt Herr Untersteller mit einer Verständnisfrage.

**Min Franz Untersteller:** Sehen Sie unabhängig von Ihren Ausführungen zur Behördenstruktur die Anforderungen EU-rechtlicher Art, nämlich Trennung zwischen Regulator und Operator, in der jetzt gewählten Form gegeben, ja oder nein?

**Präs. Wolfram König (BfS):** Ich sah sie auch schon in der Vergangenheit gegeben. Da gibt es einen Unterschied in der Rechtsauffassung. Ich habe keine Erkenntnisse, dass die jetzt gewählte Form grundsätzlich nicht mit EU-Recht in Einklang zu bringen ist.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Danke schön, Herr König. - Es gibt keine weiteren Verständnisfragen. Ich begrüße den nächsten Referenten, Herrn Kuhbier von der Kanzlei Becker Büttner Held. Herr Kuhbier, Sie haben das Wort.

**Jörg Kuhbier (Kanzlei Becker Büttner Held):** Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Mein Beitrag beschränkt sich auf zwei Themen organisatorischer und administrativer Fragen, erstens Bündelung der gegenwärtigen und zukünftigen Betriebsaufgaben und zweitens Anregungen zur Regelung einer reibungslosen Zusammenarbeit zweier Bundesbehörden unter der Annahme, dass die dauerhafte Etablierung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung neben dem Bundesamt für Strahlenschutz gesetzt ist.

Zum ersten Thema eine Vorbemerkung: Im StandAG geht es zwar vorrangig um hoch radioaktive Abfallstoffe, aber das dazu erlassene Artikelgesetz umfasst auch Fragen der Entsorgung von radioaktiven Abfällen generell. So werden Zuständigkeitsregelungen zur Schachanlage Asse, zum Endlager Schacht Konrad und zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle in Morsleben getroffen. Wenn der Gesetzgeber deswegen bei der Umsetzung des Standortauswahlverfahrens in § 21 Absatz 4 des StandAG ausdrücklich die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anmahnt, dann ist das auch eine Aufforderung, die bei den laufenden Projekten gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse in

das Standortauswahlverfahren zu integrieren. Die nachfolgende Empfehlung trägt dem Rechnung.

Die Aufgaben des Bundesamtes für Strahlenschutz wurden soeben aufgeführt, das muss ich jetzt nicht wiederholen. Für die letztgenannten Bauvorhaben, nämlich Konrad, Morsleben und Offenhaltung von Gorleben, ist das Bundesamt für Strahlenschutz durch einen 1984 geschlossenen Kooperationsvertrag mit der DBE verpflichtet, diese mit der Planung, der Errichtung und dem Betrieb als beauftragten Dritten gemäß § 9a Absatz 3 Satz 2 Atomgesetz zu beauftragen.

Gemeinsam mit den Professoren Klaus König, Speyer, und Hans Peter Bull, Hamburg, habe ich 2006 im Auftrag des damaligen Bundesumweltministers Gabriel Möglichkeiten und Grenzen der Aufgabenmodernisierung des Bundesamtes für Strahlenschutz geprüft. In unserem Bericht vom Dezember 2006 haben wir uns deswegen auch sehr intensiv mit dem Verhältnis Bundesamt für Strahlenschutz und DBE befasst.

Die DBE gehörte früher wirtschaftlich über bundeseigene DBE-Gesellschafter dem Bund. Durch den Verkauf dieser Unternehmen ist die DBE mittlerweile ein privates Unternehmen geworden, an dem die Gesellschaft für Nuklear-Service (GNS), eine Tochtergesellschaft der kernkraftwerksbetreibenden Energieversorgungsunternehmen, inzwischen 75 Prozent der Gesellschaftsanteile hält. Die restlichen 25 Prozent besitzt oder besaß die Babcock-Noell Nuklear GmbH. Inzwischen hat diese ihre Anteile an die Energiewerke Nord GmbH, ein bundeseigenes Unternehmen, übertragen.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Strahlenschutz und der DBE beruht auf zwei Verträgen, einmal dem Kooperationsvertrag von 1984, den ich erwähnt habe, und einem Betriebsführungsvertrag für das Endlager für radioaktive Abfälle. Es handelt sich dabei um einen in dem Gegenstand des Kooperationsvertrags sehr weit gefassten Vertragsgegenstand und um einen privatrechtlichen Dienstleistungsvertrag, der durch

vom BfS definierte Arbeitspakete, die als Werk- bzw. Werklieferungsverträge zu qualifizieren sind, ausgeführt wird.

Die Übertragung hoheitlicher Funktionen ist damit nicht verbunden. Die Rechtsstellung des BfS bleibt durch diesen Vertrag unberührt. Rechtlich gesehen ist die Auftragnehmerin DBE daher als Dritte im Sinne des Atomgesetzes als verlängerter Werkarm des Bundesamtes anzusehen, als technische Erfüllungsgehilfin also. Die maßgeblichen Entscheidungen liegen zwar ausschließlich beim BfS, der Vertrag ist jedoch rechtlich so gestaltet, dass er nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen kündbar ist.

Nach dem zweiten Vertrag ist die DBE gehalten, den Betrieb zu führen. Die Betriebsführung erstreckt sich auf alles, was erforderlich ist, um das ERAM nach Maßgabe der bestehenden Genehmigungen als Endlager zu betreiben.

Das Bundesamt für Strahlenschutz zahlt der DBE im Rahmen dieser beiden Verträge jährlich 230 Millionen Euro, was etwa zwei Dritteln seines gesamten Haushalts entspricht. Während der Bund wegen der finanziellen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den Arbeiten in Gorleben und bei Konrad entstehen, ein Rückgriffsrecht auf die vorauszahlungspflichtigen EVUs hat, für Konrad allerdings nur in einem Umfang von 66 Prozent, trägt er die Kosten zur Planung und Durchführung der Stilllegungsarbeiten in Morsleben allein. Eine Refinanzierung durch die Abfallverursacher ist nicht möglich.

Problematisch ist die monopolartige Stellung der DBE aufgrund des Kooperationsvertrages, der in diesem Vertrag festgelegten Gewinnanteile auf alle Eigen- und Fremdleistungen, die keinen Anreiz zu wirtschaftlichem Handeln zugunsten des Bundes schaffen, sowie der durch Gesellschafterzusammensetzung entstandenen engen Verbundenheit mit den Energieversorgungsunternehmen. Die DBE hat inzwischen eine Eigenständigkeit entwickelt, die dem Sinn und Zweck des Kooperationsvertrages nicht entspricht und die

zwangsläufig politische Konflikte zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen hervorruft.

Als Ergebnis war 2006 und ist heute festzustellen, dass die vertraglich festgelegte Steuerung und Aufsicht des Bundesamtes für Strahlenschutz über den Auftragnehmer DBE unzureichend ausgestaltet ist. Hinzu kommen unterschiedliche Auslegungen über die Tragweite des Vertrages, die bereits zu einem Schiedsgerichtsverfahren geführt haben. Wenn man den Spruch dieses Schiedsgerichtsverfahrens auslegt, dann besteht die Gefahr, dass die Endlagersuche durch eine aktive Beteiligung der Kernkraftwerksbetreiber, aus denen sich die DBE-Mehrheitsgesellschaft zusammensetzen, zumindest in einer kritischen Öffentlichkeit diskreditiert wird.

Der Kommission wird daher empfohlen, dem Bundesumweltministerium, das die Organisationszuständigkeit hat, vorzuschlagen, die Gesellschaftsanteile der GNS vom Bund zu übernehmen und die DBE in ein bundeseigenes Unternehmen zu überführen, in das dann gleichzeitig auch die anderen Betreiberaufgaben, die gegenwärtig von dem Bundesamt für Strahlenschutz wahrgenommen werden, mit integriert sind.

Die Vorteile sind: Abbau von bürokratischen Hemmnissen und organisatorische Schnittstellen, besserer Einsatz und bessere Steuerung der Ressourcen, Bündelung des wissenschaftlichen und technischen Sachverständs, Synergieeffekte bei Personal- und Maschineneinsatz, Nutzung der wirtschaftlichen Vorteile durch das Ausschreibungsverfahren, gemeinsame Budgetplanung und effizienterer Einsatz von Haushaltsmitteln sowie eine eindeutige Überwachungsstruktur.

Die Frage der atomrechtlichen Aufsicht über diese neue Betriebseinheit lasse ich an dieser Stelle offen. Sie hängt davon ab, ob die Kommission an dem Konzept der Bundesoberbehörden-Doppelstruktur festhält. Naheliegender wäre es, das BMUB stärker in den Prozess einzubeziehen und ihm die Aufsicht unmittelbar zu übertragen;

denn eine Delegation der Aufsicht auf eine Bundesoberbehörde, die ihrerseits dann wieder vom BMUB überwacht wird, scheint nicht von vornherein plausibel zu sein.

Zweite Bemerkung: Die Errichtung einer zweiten Bundesoberbehörde für kerntechnische Entsorgung neben dem Bundesamt für Strahlenschutz wirft eine Fülle von Problemen und Fragen auf. Sie ist, vorsichtig formuliert, von vornherein nicht plausibel. Im Gegenteil, Wirtschaftlichkeit und Transparenz von Verwaltungsabläufen, die heute schon kritisch angesprochen worden sind, sprechen dagegen. Hinzu kommt, dass sich die Aufgaben des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung nach dem StandAG in den nächsten Jahren weitgehend auf die Erstellung von Kostenbescheiden beschränken werden. Insofern sollte erwogen werden, seine abschließende Errichtung zurückzustellen.

Sollte sich das BMUB entschließen, die hier empfohlene Bündelung der gegenwärtigen und zukünftigen Betriebsaufgaben in einer Einheit umzusetzen, wäre die weitere Existenz zweier Bundesoberbehörden ohnehin schwer vorstellbar. Insofern hängt die Beibehaltung oder Auflösung der Doppelstruktur meines Erachtens von jener Organisationsstruktur ab.

Gleichwohl muss ich berücksichtigen, dass um die Existenz einer solchen zweiten Behörde jahrelang gerungen worden ist. Sollte diese Doppelstruktur also eine Grundsatzentscheidung der existenziellen Einigung sein, macht es trotz aller guten Argumente wenig Sinn für die Kommission, das gesamte Konsensgebäude durch seine Empfehlung wieder infrage zu stellen. Denn jede Neuordnung muss, wenn sie erfolgreich sein will, die Diskussion der vergangenen Jahre rekapitulieren und die seinerzeit zum Ausdruck gekommenen Interessen neu gewichten und gegebenenfalls berücksichtigen. Ein solches vorausschauendes Stakeholder-Management ist auch wichtig, um zu vermeiden, dass die alten Schlachten fortgeführt werden.

In diesem Falle, dass es also zwei Behörden gibt, halte ich es für notwendig, zu einer Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Behörden zu kommen, damit die Themenfelder gemeinsam und umfassend wahrgenommen werden können. Dazu gehören ein regelmäßiger Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Ämtern, die Entwicklung standortbezogener Prüfkriterien, die Bildung eines gemeinsamen Wissenschaftspools, die abgestimmte Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie zum Beispiel der GRS oder der ESK, der Einsatz von Verwaltungshelfern, das Berichtswesen, die Vergabe von wissenschaftlichen Gutachten, die Abstimmung einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit und die Erstellung der Kostenbescheide.

Die Erfahrung mit einer solchen dynamischen Kooperationsvereinbarung ermöglicht in den nächsten Jahren Optionen, nämlich von einer stärkeren Aufgabenabgrenzung zwischen den Ämtern bis hin zu deren Fusion. - Vielen Dank.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank, Herr Kuhbier. - Gibt es Verständnisfragen? - Ich sehe, das ist nicht der Fall. Die Frage der Behördenstruktur werden wir in der anschließenden Diskussionsrunde noch einmal intensiver beleuchten.

Als nächsten Experten rufe ich Herrn Professor Dr. Christoph Moench von der Kanzlei Gleiss Lutz auf. Herr Professor Moench, Sie haben das Wort.

**Prof. Dr. Christoph Moench (Kanzlei Gleiss Lutz):** Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich habe ein relativ ausführliches Papier vorgelegt und will jetzt nur noch ein paar Gedanken einfügen oder zusammenfassen.

Ich gehe auf folgende Punkte ein, auf die Sorgspflicht und die Pflicht zur Errichtung neuer Zwischenlager, auf das Thema der Refinanzierung - sprich: Umlage, Eignungshöflichkeit -, damit im Zusammenhang stehend auf den bestmög-

lichen Standort, auf die Grenzen für die Erhebung von Vorausleistungen - ein neuer Aspekt, der bisher nicht genannt wurde - und auf das Thema Verzögerung der Errichtung des Endlagers.

Zur Sorgpflicht, das ist der vorhin angeführte § 9a Absatz 2a des Atomgesetzes: Im Ausland liegen derzeit 25 oder 26 Behälter, die zurückgeholt werden müssen. Sie könnten und sollten bis vor Kurzem in das Transportbehälterzwischenlager in Gorleben transportiert werden. Das ist ein 5 000 qm großes Zwischenlager mit noch ungefähr 300 freien Stellplätzen. Es ist sicher, es ist geeignet, es ist funktionell, es ist vorfinanziert. Nichts, jedenfalls kein sachlicher Aspekt, spricht gegen die Inanspruchnahme von Gorleben und dagegen, dass diese Behälter aus La Hague und Sellafield nach Gorleben transportiert werden.

Der Gesetzgeber hat das nun ausgeschlossen. Er hat in diesem neuen Absatz 2a in § 9a angeordnet, dass die Rückführung zwar zu geschehen hat - dazu gibt es ohnehin ja auch gesetzliche Pflichten, und es gibt vertragliche Pflichten der Abfallerzeuger -, aber bitte schön in neue standortnahe Zwischenlager, die erst errichtet werden müssen. Sie müssen errichtet werden nach einem langwierigen Genehmigungsverfahren, wie wir wissen, natürlich mit gerichtlicher Kontrolle und allem Verzögerungspotenzial und natürlich mit erheblichen Kosten. Die Kosten für jedes dieser Zwischenlager dürften einen zweistelligen Millionenbetrag ausmachen. Es stellt sich daher die Frage, ob der Gesetzgeber anordnen kann, dass neue Zwischenlager errichtet werden müssen, obwohl eigentlich ein perfekt geeignetes Zwischenlager vorhanden ist, und wer die Kosten dafür zu tragen hat.

Die Regelung ist auf einen Wunsch Niedersachsens zurückzuführen. Politisch mag das legitim sein. Die Frage ist aber, ob dieser politisch vielleicht legitime Wunsch eben ausreicht, um einen dermaßen weit gehenden Eingriff in die Rechte

Dritter, nämlich die der Abfallbesitzer, anzuordnen, vor allen Dingen mit der erheblichen Kostenbelastung.

Hier sind mehrere Grundrechte betroffen wie die Berufsfreiheit und die Eigentumsfreiheit. Es ist außerdem der rechtsstaatliche Grundsatz des Vertrauensschutzes betroffen; denn bis 2013 durften die Erzeuger der Abfälle natürlich darauf vertrauen, dass die Abfälle selbstverständlich nach Gorleben zurückgeführt werden können, wie das ja in der Vergangenheit auch geschehen ist. In diese Rechtssphäre im weiteren Sinne, in diese Grundrechte, nicht nur in einfache Rechte, ist eingegriffen worden.

In Grundrechte kann nur eingegriffen werden, wenn es dafür hinreichend sachliche Gründe gibt, die insbesondere auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen müssen. Keine Angst, ich mache jetzt keine Rechtsvorlesung. Die Frage ist: Gibt es solche sachlichen Gründe? Ich hatte eingangs gesagt: Es war der politische Wunsch Niedersachsens. Sachlich spricht nichts gegen Gorleben. Also ist hier eine Regelung getroffen worden, die sachlich nicht gerechtfertigt ist. Deshalb ist das ein Eingriff in die Grundrechtssphäre der Betroffenen, der so nicht hinzunehmen ist.

Man könnte vielleicht, um dieser Frage vorzugreifen, die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung dadurch herstellen, dass zumindest die Kostenbelastung auf den Staat überwält wird, dass also die Betroffenen jedenfalls nicht die Kosten zu tragen hätten. Ob man sie mit den Verfahren und mit der damit verbundenen Verlängerung der Zwischenlagerung belasten darf - Was macht man mit den Behältern im Ausland? Es gibt ja Verpflichtungen, diese jetzt zurückzunehmen. -, lasse ich mal dahin gestellt. Das kann ich im Moment nicht beurteilen. Jedenfalls kann man diese Regelung nicht zulasten der Privaten treffen.

Ich komme nun auf das Umlagesystem. Wir wissen, dass seit 1980 in § 21b ATG ein Beitragsregime für die Errichtung von Endlagern besteht.

Dagegen gab es schon erhebliche Bedenken, die immerhin zu Gerichtsverfahren führten. Das Gericht gab der Klage von Betroffenen, die herangezogen wurden, damals statt. Im Wege eines Konsenses - heute ein moderner und hier viel gebrauchter Begriff - haben sich die Betroffenen gleichwohl bereit erklärt, weiter zu bezahlen, die Errichtung von Gorleben oder auch Konrad zwischenzufinanzieren.

Nun stellt sich die Frage: Wie kann man diese alternative Standortsuche finanzieren? Die erste Überlegung war: Man macht es wie damals bei Gorleben über Beiträge. So sah es auch der erste Gesetzentwurf vor. Von dem ging man dann ab und hat, allerdings ohne dies zu begründen - ich habe vorhin gehört: es geht auf ein Gutachten der Grünen zurück, das ich nicht kenne -, den Begriff der Umlage kreiert und gemeint: Wir nennen das Kind nicht mehr Beitrag wie in § 21b, sondern wir nennen es Umlage und nehmen es aus § 21b Atomgesetz heraus und führen es in das Standortauswahlgesetz über.

Was ist die Umlage? Das wird nicht näher erläutert. Wir kennen den Begriff der Umlage aus Ausgleichspflichten zwischen Körperschaften oder auch bei Privaten. EEG-Umlage ist ein Stichwort. Der Begriff der Umlage - das hat Herr Arndt vorhin sehr deutlich gesagt - ist eine sprachliche Etikette. Die Umlage ist kein finanzverfassungsrechtliches Instrument. Sie rechtfertigt insbesondere finanzverfassungsrechtlich keine Belastung, keine Kostenüberwälzung. Ich brauche nach der Verfassung ein besonders anerkanntes Instrument, um Private zu Kosten heranziehen zu können. Sonst muss ich das Ganze über die Steuer finanzieren. Wir sind dem Grundsatz nach ein steuerfinanzierter Staat.

Die Frage ist: Geht das über Beiträge? Beiträge sind Vorzugslasten, das ist vorhin schon erwähnt worden. Das heißt, dem Beitrag muss ein Vorteil, ein individueller und konkreter Vorteil gegenüber stehen. Vermittelt das Standortauswahlgesetz einen Vorteil dieser Art? Meines Erachtens tut es das nicht. Das Standortauswahlgesetz ist

ein, wenn auch legitimer, politischer Schwenk. Es ist nicht sachlich begründet; denn nach allem, was wir wissen, ist Gorleben mutmaßlich eignungshöflich. Es gibt eine Kaskade - der Begriff fiel schon - von Untersuchungen unabhängiger seriöser Institute, von Bundesorganen, von Forschungsinstitutionen, von internationalen Einrichtungen, auch Peer-Review-Verfahren. Es ist sogar in der Vereinbarung von 2001 zwischen dem Bund und den EVUs bestätigt worden, dass, Stand damals, nichts gegen die Eignungshöflichkeit von Gorleben spricht, und nach allem, was wir heute wissen, ist das noch gültig. Ich erinnere nur an die neuesten Syntheseberichte und an die Sicherheitsanalyse der GRS aus dem Jahre 2013.

Gorleben ist mutmaßlich eignungshöflich, ob einem das gefällt oder nicht, und das heißt, dass der Schwenk zu alternativen Standorterkundungen politisch und nicht sachlich bedingt ist. Er mag legitim sein, das ist eine andere Frage. Aber die nächste Frage ist dann: Wer trägt dafür die Kosten? Gorleben müsste zu Ende erkundet werden. Dafür würden die Beitragspflichtigen wie schon in der Vergangenheit sicher auch die Kosten übernehmen.

Eine weitere Frage in diesem Zusammenhang, die schon ausführlich behandelt wurde: Rechtfertigt die Suche nach dem bestmöglichen Standort vielleicht die Beitragserhebung? Nein, das tut sie nicht. Bestmöglich ist der Standort, der im Atomrecht ohnehin vorgegeben ist laut § 7. Es ist kein Superlativ im Wege einer Komparation. Ich möchte noch ergänzend hinzufügen: Den bestmöglichen Standort kann es entscheidungstheoretisch und auch wissenschaftstheoretisch nicht geben. Zum Wissenschaftstheoretischen haben wir vorhin schon etwas gehört. Entscheidungstheoretisch ist zu bedenken, dass ich über einen Standort, der anhand einer riesigen Bewertungsmatrix mit einer enormen Zahl an Variablen zu messen ist, am Ende des Tages nicht sagen kann: "Das ist der bestmögliche Standort", sondern ich muss immer sagen, im Hinblick auf welches Kriterium, und wir haben hier einen enormen

Strauß an Kriterien. Auch deshalb ist es nicht beitrags-, sprich: nicht umlagefähig.

Ich möchte noch einen Satz zu den Grenzen der zulässigen Vorfinanzierung sagen. Es ist in der Rechtsprechung, auch höchstrichterlich, anerkannt, dass Beitragspflichtige, die irgendwann einmal beitragspflichtig sind - und das sind natürlich die Erzeuger der Abfälle -, zur Vorfinanzierung herangezogen werden können, aber eben immer nur in einem überschaubaren Zeitraum, der sich aus den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes ableiten lässt. Anerkannt in der Rechtsprechung ist eine Vorverlegung um vier, sechs, sieben, acht Jahre, aber hier haben wir hier eine Zeitachse von 50, 60 oder 70 Jahren. Das kann meines Erachtens nicht über eine Vorausleistung vorfinanziert werden. - Vielen Dank.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank, Herr Professor Moench. - Herr Brunsmeier hat eine Frage.

**Klaus Brunsmeier:** Vielen Dank für den Beitrag. Ich habe eine ganz einfache Frage. Atomenergie setzt die Menschen ja erheblichen Gefährdungen aus. Ich habe Ihren Vortrag so verstanden, dass es keine Sozialpflichtigkeit des Eigentums bei Atomenergie gibt. Können Sie das bejahen? Und falls das nicht so ist, können Sie mir noch einmal erklären, wo denn dann die Sozialpflicht bei Atomenergie zu sehen ist? Das ist mir aus Ihrem Vortrag nicht klar geworden.

**Prof. Dr. Christoph Moench (Kanzlei Gleiss Lutz):** Ich bin auf das Eigentumsthema nicht vertieft eingegangen. Natürlich unterliegt auch das Eigentum an Kernkraftwerken oder an Lagern - Zwischenlager oder was auch immer - der Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Was bedeutet das im Einzelnen? Das bedeutet natürlich, dass ein äußerstes Maß an Sicherheit, wie es in der Rechtsprechung geprägt ist, von den Verantwortlichen, also von den Eigentümern, gewährleistet werden muss. Eigentümer sind ja häufig gar nicht

die EVUs, jedenfalls nicht Eigentümer der Abfallstoffe. Das ist nach EURATOM wohl anders. Aber natürlich gibt es hier eine Sozialpflichtigkeit.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr Wenzel, bitte.

**Min Stefan Wenzel:** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. - Sehr geehrter Herr Moench, ich fand Ihre Darstellung der Grundrechte der Betreiber des Transportbehälterlagers in Gorleben schon eindrucksvoll. Haben Sie einmal mit Pastoren, Lehrern, Bauern, mit Menschen aus dem Wendland gesprochen und sie gefragt, welche Grundrechte dort in den vergangenen Jahren verletzt wurden? Und haben Sie einmal dem Land Niedersachsen und dem Bund die Frage gestellt, wie hoch die Kosten waren, bei denen von den EVUs erwartet wurde, dass sie ungefragt übernommen wurden? Es geht hier um Beträge in dreistelliger Millionenhöhe.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr Wenzel, noch einmal: Wir haben uns vorgenommen, in dieser Runde nur Verständnisfragen zu stellen. Herr Professor Moench wird jetzt antworten. Aber ich bitte wirklich darum, in Zukunft nur Verständnisfragen zu stellen und nicht schon die Referate zu diskutieren. Dazu haben wir gleich noch ausreichend Zeit. - Herr Professor Moench, bitte ganz kurz zu der Frage von Herrn Wenzel.

**Prof. Dr. Christoph Moench (Kanzlei Gleiss Lutz):** Das ist ein juristischer Diskurs, Herr Wenzel, und kein politischer. Mir ist nicht bekannt, in welcher Weise in Grundrechte von Menschen im Wendland eingegriffen wurde. Ich weiß aus eigener Erfahrung, dass es bis vor wenigen Jahren im Wendland sogar noch eine durchaus positive Stimmung gab. Aber dass hier in rechtswidriger Weise in Grundrechte dort lebender Menschen eingegriffen worden ist, ist mir nicht bekannt.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Darüber diskutieren wir gleich. - Gibt es noch eine tatsächliche Verständnisfrage? - Das ist nicht der Fall. Dann

rufe ich als Nächsten Herrn Dr. Herbert Posser von der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer auf. Bitte, Herr Dr. Posser.

**Dr. Herbert Posser (Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer):** Frau Vorsitzende! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe leider neun Punkte, die ich aber zum Glück nur thesenartig anreißen werde. Ich hoffe auf die Diskussion. Es handelt sich tatsächlich um kurz- und langfristig zu realisierende Punkte.

Erstens. Zunächst ist klarzustellen, für welche Abfälle das StandAG eigentlich gelten soll; denn Gesetz und Begründung verwenden unterschiedliche Begriffe, die zudem noch durch ein "insbesondere" in § 1 Absatz 1 des Gesetzes relativiert werden. Das ist auch für die Abgrenzung zum Endlager Konrad wichtig.

Zweitens. Zum Begriff "bestmögliche Sicherheit" ist sehr viel gesagt worden. Ich kürze meinen Vortrag insofern ab und will nur zwei Aspekte betonen. Zum einen muss der Wertungswiderspruch vermieden werden, dass derselbe Begriff "bestmögliche Sicherheit" trotz einer in sich geschlossenen Verweiskette, also über § 19 StandAG auf den § 9a Absatz 1a des ATG und dann auf § 7 Absatz 2 Nr. 3 ATG, je nach Verfahrensebene unterschiedlich interpretiert wird. Zum anderen möchte ich klarstellen, dass Sicherheit kein Abwägungskriterium ist, sondern erst dann, wenn nach der bundesverfassungsgerichtlichen Judikatur feststeht, durchaus mit Besonderheiten eines Endlagerstandortkonzeptes, dass die bestmögliche Sicherheit gewährleistet ist, kann auf einer weiteren Ebene auch über andere Kriterien nachgedacht werden. Insofern ist auf der ersten Ebene dieses Kriterium der bestmöglichen Sicherheit nicht nur *ein* Kriterium unter vielen, sondern *das* entscheidende Kriterium, ohne dass dies ein Sicherheitsranking bedeutet. Insofern gibt es also keine Komparativität. Es gilt vielmehr: geeignet ist geeignet.

Drittens. Die Vorgabe, die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von 1 Million Jahren zu

gewährleisten, ist ein voraussehbares Totschlagargument gegen jeden Standort und sollte deshalb deutlich reduziert werden.

Viertens. Zur Kommission: Das Beschlussquorum für die Kommission in § 3 Absatz 5 StandAG, nämlich mindestens eine Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder, ist angesichts der Stimmberechtigung lediglich der Mitglieder der Nr. 2, also Vertreter der Wissenschaft und gesellschaftlicher Gruppen, aus meiner Sicht perplex und führt, Stand heute, schon rechnerisch zur zwingenden Beschlussunfähigkeit der Kommission. Man kann sich das leicht an den Zahlen vergegenwärtigen. Zwei Drittel der Mitglieder insgesamt sind 22, es gibt aber nur 16 stimmberechtigte Mitglieder. Auch wenn man es davon abhängig machen würde, wäre eine Zweidrittelberechnung schon schwierig. Wenn es 11 wären, hätte das zur Konsequenz, dass letztlich ein Drittel aller Mitglieder entscheiden würde. Ich glaube, das ist klärungsbedürftig.

Der zweite Punkt zur Kommission, auch wenn er unpopulär ist: Ich glaube, in Umsetzung der verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitstheorie, wonach grundrechtswesentliche Dinge selbst durch den Gesetzgeber zu regeln sind, aber auch im Interesse größerer Akzeptanz für die Beschlussempfehlungen, wenn sie denn wirksam beschlossen werden können, sollten die in § 4 Absatz 2 Nr. 2 des StandAG genannten Entscheidungsgrundlagen, Auswahlkriterien etc. nicht nur Gegenstand der Kommissionsvorschläge, sondern, wie auch früher schon vorgesehen, ihr Maßstab sein. Das heißt, bestimmte Kriterien - ich habe sie im Einzelnen genannt - sollte der Gesetzgeber selbst festlegen.

Fünftens. Zu Enteignungen hat Frau Keienburg schon maßgebliche Dinge gesagt. Ich will mich deshalb auf zwei Dinge beschränken.

Falls es in § 12 Absatz 2 Satz 3 StandAG um eine gesetzliche Bedarfsfestlegung gehen sollte, liegen aus meiner Sicht die dafür erforderlichen Voraus-

setzungen nicht vor. Es fehlt schon an der insoweit notwendigen Gesamtabwägung. Es genügt nicht, dass der Gesetzgeber schlicht anordnet, dass dem so sei. Wenn er die Bedarfsfestlegung auf seine Ebene hochzont, was er grundsätzlich tun darf, dann muss er aber auch selbst die notwendigen Voraussetzungen im Rahmen des legislativen Prozesses erfüllen.

Der zweite Aspekt ist noch wichtiger. Eine etwaig beabsichtigte enteignungsrechtliche Vorwirkung - in einigen Vorschriften wird sie adressiert in der Begründung angesprochen - ist aus meiner Sicht unzulänglich geregelt. Hier unterscheide ich mich von meinen Vorrednern. Vor allem ist nach der bundesverfassungsgerichtlichen Judikatur - Frau Keienburg hat sie auch erwähnt - eine notwendige Differenzierung zwischen den guten und den triftigen Gründen vorzunehmen, und an dieser Differenzierung fehlt es. Zwar ist bei einer Legalplanung, wenn gute Gründe vorliegen, eine solche zulässig. Wenn man aber darüber hinausgehend sogar eine enteignungsrechtliche Vorwirkung normiert, dann bedarf es davon unabhängiger triftiger Gründe. Diese sind auch nicht bezugslos und irgendwo aus dem Himmel zu ziehen, sondern sie müssen sich gerade darauf beziehen - man muss die Entscheidung da sehr genau lesen -, nämlich auf die Annahme, dass die Durchführung einer behördlichen Planfeststellung, so wie es ja bisher der Fall war, mit erheblichen Nachteilen für das Gemeinwohl verbunden ist, denen, ich zitiere, "nur durch die gesetzliche Regelung begegnet werden kann." An der Darlegung dieser differenzierten Kriterien - gut und triftig - fehlt es. Die Gesetzesbegründung hält sie für Synonyme.

Sechstens. Es gibt eine Reihe von Abweichungsbefugnissen und neuen Entscheidungsmaßstäben zwischen dem BfS und dem BfE, aber auch später auf der Ebene der Bundesregierung, ohne dass klar ist, nach welchen materiellen Voraussetzungen das denn erfolgen soll und wie dann der Verfahrensfortgang ist. Geht der Vorschlag wieder zurück, etwa an den Vorhabenträger, oder geht das Verfahren mit dem abweichenden Vorschlag

weiter? Das muss geregelt werden. Zum Rechtsschutz komme ich.

Siebtens. Zwischenrechtsstreit. Auch das ist im gegenwärtigen Kontext unzulänglich geregelt. Es sind viele Fragen offen. Um welches Gesetz geht es wirklich, um das StandAG oder um das erst noch zu kodifizierende Gesetz? Was gilt bei einem teilweise ablehnenden Bescheid? Kann dann der Vorhabenträger klagen? Ist das ein in Insichprozess nach dem, was Herr König gesagt hat? Wie wäre das durchzusetzen? Wie geht es dann weiter? Geht der Vorschlag wieder zurück? Was gilt, wenn der Fehler gar nicht in seinem Bereich liegt, sondern in den beiden vorangegangenen Gesetzen? Wie wirkt sich eine gerichtliche Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht aus, etwa eine Eilentscheidung? Was bedeutet Suspendierung? Was bedeutet Kassation in der Hauptsacheverhandlung? Umgekehrt aber auch: Wenn der Beschluss vielleicht bestandskräftig ist, Tatbestandswirkung entfaltet, was heißt das dann für eine etwaig später noch einzulegende Verfassungsbeschwerde?

Auch die entsprechende Anwendung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, die in dieser Vorschrift vorgesehen ist, wirft zahlreiche Fragen auf. Gelten die Präklusionsregelungen? Gilt das, was für die UVP im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gilt, auch für die SUP, die strategische Umweltprüfung, um die es hier geht? Besteht ein Einschätzungsspielraum, wenn ja, von wem? Gelten die weiteren Einschränkungen des Rechtsschutzes nach § 4a Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz? Geht es nur um Umweltvorschriften, oder ist ein insgesamt bestehender Gleichlauf angedacht?

Achtens. Es gibt verschiedene Auswahlkriterien neben dem Kriterium der bestmöglichen Sicherheit, die in verschiedenen über das gesamte Gesetz verstreuten Vorschriften enthalten sind. Das Verhältnis dieser einzelnen Kriterien zueinander und auch ihre jeweilige Bedeutung im Detail sind unklar, wenn etwa sonstige Belange angesprochen werden, teilweise differenziert nach öffent-

lichen und privaten Belangen, oder - § 16 Absatz 2 als Beispiel - sonstige mögliche Auswirkungen. Auch da ist nicht hinreichend klar, wie in der weiteren Auswahlentscheidung diese Kriterien tatsächlich zu bewerten sind.

Neuntens. Zum Erkundungsstopp für Gorleben nach § 29 Absatz 2 StandAG ist zu bemerken, dass er, so auch in der Gesetzesbegründung, aus meiner Sicht auf einer unzulässigen Prämisse beruht, nämlich einem von vornherein rechtswidrigen Verhalten, also der Annahme einer voreingenommenen, letztlich nur an faktischen Verhältnissen orientierten und von den gesetzgeberischen Vorgaben losgelösten Standortauswahl. Der Gesetzgeber selber spricht in der Begründung ausdrücklich von Vorfestlegung. Ich meine, dass es dem Gesetzgeber aber verwehrt ist, eine gesetzliche Maßnahme damit zu rechtfertigen, dass ohne sie womöglich die Bindung an Recht und Gesetz missachtet werde. Er darf, noch dazu wie hier ohne jeden Anhaltspunkt, nicht per se einen Verstoß gegen Artikel 20 Absatz 3, also die Gesetzesbindung, das Rechtsstaatsprinzip etc., unterstellen. Ein solches Vorgehen wird auch nicht durch seinen legislativen Gestaltungsspielraum gedeckt; denn rein politische Erwägungen, sei es auch zur Herstellung eines Konsenses zwischen dem Bund und den Ländern, rechtfertigen eine solche Prämissensetzung niemals. - Vielen Dank.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank, Herr Dr. Posser. - Gibt es Verständnisfragen? - Herr Gaßner, bitte.

**Hartmut Gaßner:** Herr Kollege Posser, ich würde gern nur zu dem letzten Punkt, den Sie genannt haben, die Nachfrage stellen: Was ist die Rechtsfolge? Sie sagen, § 29 Standortauswahlgesetz wäre die Unterstellung einer Vorfestlegung, die der Gesetzgeber so gesetzlich nicht bewältigen dürfte?

**Dr. Herbert Posser (Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer):** Ja.

**Hartmut Gaßner:** Das würde bedeuten, dass der hier verfügte Erkundungsstopp aus Ihrer Sicht nicht rechtmäßig erfolgt, sodass die Erkundung in Gorleben fortgesetzt werden müsste.

**Dr. Herbert Posser (Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer):** Genauso ist es. Das ist eine nicht rechtmäßige Festlegung des Gesetzgebers.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr Jäger.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Herr Posser, eine kurze Verständnisfrage zu Ihrem Punkt 4, nicht zur Frage der Beschlussfähigkeit, sondern zum zweiten Teil. Sehen Sie hier eine Notwendigkeit zur Änderung des Gesetzes, wenn es darum geht klarzustellen, dass es eben nicht nur Vorschläge sind, sondern dass wir das auch als Maßstab annehmen müssen?

**Dr. Herbert Posser (Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer):** In der Tat, das sehe ich. In der Fassung des gegenwärtigen Gesetzes sind es nur Gegenstände der Kommissionsbefassung, nicht aber sie selbst leitende Maßstäbe. Deshalb, glaube ich, muss das Gesetz an der Stelle geändert werden.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:**  
Frau Kotting-Uhl.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Herr Gaßner hat Sie nach kurzer Zwiesprache nun verstanden, was den Punkt 9 betrifft. Ich verstehe ihn immer noch nicht. Könnten Sie mir bitte nicht nur das Ergebnis, sondern auch das, was Sie mit diesem Punkt 9 meinen, für eine Nichtjuristin verständlich übersetzen?

(Edeltraud Glänzer: Genau!)

Außerdem habe ich noch eine Frage zu Punkt 4, zum Beschlussquorum. Da habe ich Ihre Kritik verstanden, aber ich habe nicht verstanden, ob Sie auch einen Vorschlag gemacht haben, wie wir es denn regeln sollten.

**Dr. Herbert Posser (Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer):** Zum ersten Punkt, den Sie angesprochen haben: Ich meine in der Tat, dass der Gesetzgeber hier eine Entscheidung getroffen hat, die er so nicht hätte treffen dürfen; denn er hat als Ausgangspunkt seiner Festlegung des Erkundungsstopps in § 29 Absatz 2 des StandAG die Aussage getroffen, hier sei ein rechtmäßiges Verfahren gar nicht möglich, weil Vorfestlegungen in Rede stünden. Er hat damit unterstellt, dass bei der weiteren Erkundung Gorlebens ohnehin schon die Dinge nicht mehr an Recht und Gesetz gemessen würden, sondern weil man ohnehin schon so weit sei, würde Gorleben einfach genommen. Das ist eine Prämissensetzung des Gesetzgebers, die aus meiner Sicht nicht zulässig ist und zu der Folge führt, wie Herr Gaßner sie auch gerade skizziert hat.

Zu dem zweiten Punkt: In der Tat ist es sicherlich im Interesse der Kommission, dass man tatsächlich wirksame Beschlüsse fassen kann, auch wenn es sich im Ergebnis nur um Empfehlungen handelt. Ich glaube, man muss sehr genau differenzieren, ob man an der Stimmrechtsfähigkeit lediglich der Mitglieder nach Nr. 2, also der Wissenschaft und der gesellschaftlichen Gruppen, festhält, oder tatsächlich den Weg wählt, dass alle Mitglieder der Kommission stimmberechtigt sind. Wenn man an der bisherigen Regelung der Stimmrechtskonzentration auf diese Mitglieder festhalten will, dann muss man ein anderes Quorum finden, nämlich dann zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bei Beschlüssen gemäß § 3 Absatz 5, mit der Konsequenz - das muss man sich politisch überlegen -, dass dann elf Mitglieder, also rechnerisch letztlich ein Drittel der gesamten Kommission, über den Abschlussbericht entscheiden.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank. Das wird bestimmt in der späteren Frageunde noch einmal zur Sprache kommen. - Als Nächsten darf ich Herrn Dr. Ulrich Smeddinck, Privatdozent TU Braunschweig, um seinen Vortrag bitten. Herr Dr. Smeddinck, Sie haben das Wort.

**PD Dr. Ulrich Smeddinck (TU Braunschweig):**

Sehr geehrte Damen und Herren! Ein neues Gesetz ist immer ein Schuss ins Blaue. Es ist immer noch nicht möglich, seine genauen Wirkungen vorab zu ermitteln. Wie ein Gesetz angewendet wird, wie es sich auswirkt, hängt stark auch von den Personen ab, die mit dem Gesetz umgehen oder in dem gesetzlichen Rahmen agieren, von deren Haltung und Verständnis. Das Gesetz selbst kann nur die halbe Miete sein. Es hängt nicht allein am Recht. Auf die Kultur des Umgangs miteinander muss größter Wert gelegt werden. Nur dann kann ein Gesetz im Bereich der Standortsuche für hoch radioaktive Abfälle erfolgreich sein.

Mein erster Punkt, schrittweise Evaluierung: Die Möglichkeit der Evaluierung des Standortauswahlgesetzes sollte bald und danach schrittweise genutzt werden. Nicht aller Änderungsbedarf ist aktuell schon abschätzbar und erkennbar. Sinnvoll ist aber eine Auftaktevaluierung des Standortauswahlgesetzes. Diese Geste halte ich für unerlässlich, um ernsthaft den guten Willen der Kommission und des Gesetzgebers zu demonstrieren sowie Kritikern das Gefühl und die Möglichkeit zu geben, auf Augenhöhe mitzuarbeiten.

Das Standortauswahlgesetz sollte im Weiteren als eine Art lebendes Gesetz aufgefasst werden, was immer wieder im Anschluss an einen lebendigen und breiten gesellschaftlichen Diskurs geändert werden kann, um so konsensstiftend auf den Gesamtprozess zu wirken. Das Standortauswahlgesetz sollte eine gemeinsame Kommunikations- und Koordinationsleistung von Kommission und Öffentlichkeit sein.

Mein zweiter Punkt, Verlängerung der Kommissionsarbeit: Der zögerliche Auftakt der Kommission, die Komplexität der zu bewältigenden Aufgaben sowie die Kritik der Öffentlichkeit an einer überstürzten und zeitlich beengten Arbeit der Kommission sprechen für eine baldige Verlängerung der Kommissionsarbeit, und zwar über die Möglichkeit der ohnehin vorgesehenen Verlängerungsmöglichkeit von sechs Monaten hinaus.

Mein nächster Punkt, Präambel: Um dem Bedürfnis nach einer Klarstellung der gemeinsamen Basis und Verständigung zur Endlagersuche zu entsprechen, sollte dem Standortauswahlgesetz eine Präambel vorangestellt werden. Sie sollte die Unumkehrbarkeit des Atomausstiegs und die Anerkennung des Verursacherprinzips betonen. Hier könnte auch auf den schwierigen Umgang mit Unsicherheiten und Ungewissheit hingewiesen werden, um vermisstes Problembewusstsein auszudrücken. Aber auch der Nutzen eines möglichst sicheren Verwahrortes ist hier zu erwähnen.

Präambeln sind eher selten im deutschen Recht und ohne eigentliche rechtliche Bindungswirkung. Aufgrund des seltenen Einsatzes bieten sie aber eine Möglichkeit, gemeinsame Grundüberzeugungen auszudrücken sowie die Anerkennung des Standortauswahlgesetzes und der Bindungswirkung im Sinne einer Selbstbindung der Beteiligten zu fördern.

Mein nächster Punkt, ein neuer § 2 Standortauswahlgesetz, Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung: Die Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlgesetz werden zum Teil scharf kritisiert. Zu kritisieren ist, dass das Gesetz die Öffentlichkeitsbeteiligung mit Blick auf das Standortauswahlverfahren entwickelt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung der Kommission verweist lediglich auf diese Vorschriften.

Durch die von mir vorgeschlagene Verlängerung der Kommissionsarbeit wird deutlich, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung der Kommission einen eigenständigen Stellenwert hat. Die Öffentlichkeitsbeteiligung muss einerseits auf einen möglichst frühen Zeitpunkt und andererseits auf die von Menschen gestaltbare langfristige Perspektive ausgerichtet werden.

Zunächst ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Gesetz bisher lediglich als Mindeststandard formuliert und wenig ausgeformt. Das ist auch nicht zu kritisieren. Es entspricht den aktuellen Erkenntnissen der Partizipationsforschung. Um die

notwendige Flexibilität zu erhalten, sollte nicht ein einzelnes Format, eine bestimmte Architektur der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgewählt und im Gesetz festgeschrieben werden. Vielmehr bedarf es eines fachlich fundierten Konzeptes für die Öffentlichkeitsbeteiligung. Angeleitet werden muss damit die Auswahl der richtigen Formate für jede Planungssituation. Das Konzept ergänzt das Standortauswahlgesetz.

Daneben ist es sinnvoll, eine neue Basisvorschrift an prominenter Stelle aufzunehmen, die echte Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren bei der Suche nach einem Ort zur dauerhaften Verwahrung des radioaktiven Abfalls verankert, die vom Anfang des Gesetzes und vom Anfang des Verfahrens an auf alle Phasen des Verfahrens ausstrahlt. Dazu finden Sie einen Textvorschlag in meiner Vorlage.

Mein nächster Punkt betrifft das gesellschaftliche Begleitgremium. Das gesellschaftliche Begleitgremium sollte aufgewertet werden. Zum einen würde seine Unabhängigkeit dadurch unterstrichen, dass das Gremium nicht vom Bundesumweltministerium eingerichtet wird. Denkbar wäre etwa alternativ die Anbindung bei der Deutschen Bundesstiftung Umwelt oder einer anderen neutralen wissenschaftlichen Einrichtung.

Zum anderen könnte das Gremium eine Entscheidung über Rücksprünge treffen, also über das bewusste Zurückgehen auf eine frühe Stufe des Verfahrens, um von dort aus neu anzusetzen.

Im Hinblick auf die langfristige Perspektive könnte eine Pflicht zur Abstimmung des nationalen Programms nach den Artikeln 5 und 12 der Entsorgungsrichtlinie mit dem gesellschaftlichen Begleitgremium im Standortauswahlgesetz festgeschrieben werden.

Die genannten Punkte könnten das Vertrauen in das institutionelle Gefüge stärken.

Mein nächster Punkt bezieht sich auf die Bundesoberbehörden. In diesem Zusammenhang möchte

ich nicht auf das Verhältnis der Behörden untereinander eingehen, sondern etwas zum Verhältnis der Bundesoberbehörden zum Bundesumweltministerium sagen.

Die Einflussmöglichkeiten des Bundesumweltministeriums auf die Bundesoberbehörden, Bundesamt für kerntechnische Entsorgung und Bundesamt für Strahlenschutz, sollten auf allgemeine Weisungen nach Vorbild der Bundesnetzagentur beschränkt werden. Ohne ein Höchstmaß an funktioneller und politischer Unabhängigkeit ist das Vertrauen der von den Entscheidungen der Behörden Betroffenen schwerlich erreichbar.

Zum Punkt „Rechtsschutz“. Auseinandersetzungen bei der Suche nach einem Standort für hochradioaktive Abfälle werden nachhaltig nicht durch eine Ausweitung von Klagemöglichkeiten gelöst und befriedet werden; mehr Vermittlung, Mediation und Konsens als streitige Urteile. Urteile benachteiligen den Unterliegenden, und wenn der Staat Recht bekommt, muss auch das Urteil durchgesetzt werden. Sonst ist der Akt sinnlos.

Außerdem ist eine Vielzahl von Planungsfehlern in der Rechtsprechung heutzutage unbeachtlich, und auch die Richter müssen mit Ungewissheit umgehen. Die zeitliche Sichtweite der Richter ist ebenso beschränkt wie die anderer Akteure. Das Standortauswahlgesetz sieht bereits mehr Klagemöglichkeiten vor, als in anderen Verfahren der Legalplanung für Infrastrukturvorhaben vorgesehen sind.

Ich möchte mit zwei kurzen Zitaten aus einem Interview im „Tagesspiegel“ mit den Herren Norbert Lammert und Peer Steinbrück über Vertrauen in der Politik schließen.

Zitat Lammert:

Die wichtigste Quelle von Vertrauen sind gute Erfahrungen.

Zitat Steinbrück:

Das Vertrauen in der Politik muss verdient werden.

Vielen Dank.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Wie wahr. Herzlichen Dank für Ihre ausführliche Darstellung, Herr Dr. Smeddinck. -Verständnisfragen? - Herr Ott, bitte.

**Erhard Ott:** Ich habe eine kurze Nachfrage. Sie haben einen Textvorschlag für einen neuen § 2 in Ihrem Papier. Darin verwenden Sie die Formulierung, dass die Ziele der Öffentlichkeitsbeteiligung von Kommission und Öffentlichkeit gemeinsam entwickelt werden. Haben Sie eine Definition für den Begriff „Öffentlichkeit“?

**PD Dr. Ulrich Smeddinck (TU Braunschweig):** Dafür habe ich keine Definition. Das Ziel meines Vorschlages ist, in größerem Maße zum gesellschaftlichen und zum allgemeinen Konsens beizutragen, als das bisher der Fall ist. Ich kann gerne noch nachliefern. Ich bin sicher, mit einigem Bedacht kann man über die Kommission hinaus auf sinnvolle Art und Weise Öffentlichkeit und Gesellschaft einbinden.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank. - Frau Glänzer, bitte.

**Edeltraud Glänzer:** Ich habe eine kurze Nachfrage zu dem, was Sie zur Präambel ausgeführt haben, und zwar sagen Sie, dass es auch wichtig wäre, in der Präambel auf den schwierigen Umgang mit Unsicherheiten hinzuweisen, um vermisstes Problembewusstsein auszudrücken. Können Sie das vermisste Problembewusstsein kurz beschreiben und dazu sagen, auf wen Sie das beziehen?

Des Weiteren schreiben Sie: Der Nutzen eines möglichst sicheren Verwahrortes ist hier zu erwähnen. - Könnten Sie das auch noch kurz erläutern?

**PD Dr. Ulrich Smeddinck (TU Braunschweig):** Gerne. Kritik hat sich insbesondere - und das war auch heute schon der Fall - festgemacht an der Formulierung „bestmöglicher Standort“ sowie an der Zeitperspektive 1 Million Jahre, wobei ich das immer als ein Fachausdruck von Problembewusstsein verstehe. So lange kann es strahlen und so lange müsste man sich eigentlich darum kümmern.

Ein weiterer Punkt, der mir in der Diskussion zu kurz zu kommen scheint, ist der Aspekt der Realisierung eines Endlagers; so will ich es eigentlich gar nicht sagen. Vielmehr geht es darum, dass alles Menschenwerk im Hinblick auf 1 Million Jahre fragwürdig ist und dass eine sichere Verwahrung dauerhaft bzw. langfristig auch von einem großen gesellschaftlichen Nutzen ist, der im Moment kaum gesehen und formuliert wird.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Danke schön. - Es gibt keine weiteren Fragen. Dann komme ich zum nächsten Referenten, Herrn Dirk Teßmer, von der Kanzlei Philipp-Gerlach Teßmer. Bitte schön, Herr Teßmer.

**Dirk Teßmer (Kanzlei Philipp-Gerlach Teßmer):** Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung. Auch ich werde mich auf das Themenfeld „Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz“ fokussieren sowie auf den Bedarf an einer relativ kurzfristigen Änderung des Gesetzes hinweisen und den entsprechenden Appell aussprechen.

Zunächst einmal zu den Vorschriften der Öffentlichkeitsbeteiligung. Da kann ich meinem Vordränger beipflichten, dass hier in bestem Willen praktiziert werden soll, neue Wege der Öffentlichkeitsbeteiligung zu gehen und gemäß dem gegenwärtigen Diskussionsstand auch innovative, so bislang noch nicht in Gesetzen regulierte Öffentlichkeitsbeteiligungsformen vorzusehen. Das alles ist zu begrüßen.

Insofern ist es zu kritisieren - aber durchaus mit Verständnis gegenüber dem ursprünglichen Gesetzgeber -, dass manches noch nicht ausgereift und durchformuliert worden ist. Immerhin hat der Gesetzgeber das erkannt und in § 9 Abs. 4 die Fortentwicklungsbedürftigkeit selbst schon ins Gesetz geschrieben. Nun ist der Punkt gekommen, dass die Kommission hierzu berät und dementsprechend - das ist meine Erwartung - Änderungen in diesen Vorschriften vornehmen wird.

Zunächst einmal komme ich auf ein grundsätzliches Problem zu sprechen, auf das ich auch noch einmal bei meinen Ausführungen zum Rechtsschutz zu sprechen kommen werde. Auch meiner Auffassung nach - da kann ich mich auf den einen oder anderen Vorredner beziehen - ist es sehr problematisch, die Standortentscheidung dem Gesetzgeber zu übertragen, und zwar nicht aus Gründen des Misstrauens. Natürlich ist der Gesetzgeber demokratisch legitimiert. Das ist die beste demokratische Legitimationsform, die wir im Rechtsstaat haben, aber sie ist im Prinzip nicht für eine Standortauswahlentscheidung gemacht, die sonst immer der Exekutive zukommt.

Jetzt möchte ich ganz fokussiert auf die Punkte „Rechtsschutz“ und Öffentlichkeitsbeteiligung“ eingehen.

Möchte man nun im Rahmen des gesamten Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung beim BfS, beim BfE, partiell auch bei der Kommission Einflussnahmemöglichkeiten der Öffentlichkeit schaffen, hat man aber bei der letztendlichen Entscheidung diese Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht mehr. Man könnte das vielleicht ändern, es ist jedoch nicht im Gesetzgebungsverfahren vorgesehen, die Öffentlichkeit anders als passiv zu beteiligen. Auch da werden die Beratungen öffentlich sein, und es wird Wege geben, über Umwege im Prinzip öffentlichkeitswirksam zu agieren. Eine Befragung des Gesetzgebers, der die Entscheidung treffen soll, oder die Möglichkeit der Einholung einer Stellungnahme ist nicht vorgesehen. Insofern schwächt das doch eigentlich die Öffentlichkeitsbeteiligung in der

entscheidenden letzten Stufe. Das bitte ich zu bedenken.

In Bezug auf die vorgelagerte Stufe ist festzustellen, dass die einzelnen Verfahren und Ideen der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Gesetz zwar angesprochen sind, jedoch vielleicht auch auf Grundlage der damaligen Zeit noch eine Konkretisierung fehlt, wie das eigentlich vonstattengehen soll. Eben wurde bereits die Frage aufgeworfen, was Öffentlichkeit ist. Wann sollen Bürgerkonferenzen und Bürgerdialoge stattfinden? Das alles ist weiter zu differenzieren und zu regeln. Das wird sicherlich auch die Arbeit der Kommission sein.

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren der Kommission übrigens nur relativ rudimentär ausgeprägt ist. Es wird zwar auf die §§ 9 und 10 verwiesen, aber hierbei wird erst recht die Frage zu klären sein, wie das in den §§ 9 und 10 Angetippte eigentlich im Rahmen der Kommissionsarbeit zunutze gemacht werden kann.

Auch da bitte ich zu überlegen, ob man die Öffentlichkeit nicht auch bei der Kommissionsarbeit aktiver abfordern möchte, um sie auch in den Entscheidungsprozess aktiver einbinden zu können. Das sehe ich bisher noch nicht in dem Gesetz geregelt.

Wenn man die Öffentlichkeitsbeteiligung dann im Detail regelt und hierzu ergänzende Vorschläge macht, ist auf einige sehr wichtige Punkte hinzuweisen. Zum einen ist es, glaube ich, im Hinblick auf die gebotene langwierige, weil wichtige und ausführlich zu beantwortende Fragestellung vonnöten, dass sämtliche Unterlagen, die zur Entscheidung beigelegt werden, öffentlich gemacht werden und während des gesamten Verfahrens sowie über dieses hinaus auch öffentlich bleiben; nicht nur, wie es zum Teil angelegt ist, für die Dauer eines Monats oder dergleichen mehr.

Zum anderen sollten Stellungnahmen auch während der gesamten Dauer des Verfahrens vor dem BfS, dem BfE, der Kommission oder anderen öffentlich zugänglich sein, wie auch immer das nachher im Detail geregelt sein wird. Es sollte permanent möglich sein, Stellungnahmen einzureichen, und zwar selbstverständlich ohne Fristen; denn der Kenntnisstand wird sich permanent fortentwickeln, und auch die Bedenken und die Argumente, die Für- und Widersprüche werden sich fortentwickeln, weshalb es geboten ist, dies permanent abzufragen. Nicht nur die Ermöglichung der Öffentlichkeitsbeteiligung sollte gegeben sein, vielmehr sollte es wirklich eine Einladung geben. Es sollte über neue Wege versucht werden, die Beteiligten abzuholen.

Darüber hinaus ist es wichtig, die Öffentlichkeit in die Lage zu versetzen, substantiell am Verfahren teilzunehmen. Das bedeutet, man wird ein gewisses Budget haben müssen, um der Öffentlichkeit etwa die Befähigung zu geben, Sachverständigengutachten zu beauftragen bzw. organisatorische Dinge zu strukturieren; denn ansonsten ist die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht gleich. Da es finanziell sehr stark ausgestattete Energieversorgungsunternehmen gibt, die naturgemäß andere Interessenslagen verfolgen als der eine oder andere betroffene Bürger, muss man eine gewisse Chancengleichheit herbeiführen. - So viel erst einmal zur Öffentlichkeitsbeteiligung.

Wichtig ist darüber hinaus noch der Aspekt des Rechtsschutzes. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Ortsumgehung bzw. Südumfahrung Stendal wohl schlechterdings nicht ohne weiteres übertragbar sein wird. Diese ist die einzige Entscheidung, die jemals dazu getroffen wurde. Man ist diesen Fall nicht wiederholt angegangen. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in diesem Fall gesagt: „Gut, hier wollen wir das einmal bestätigen“, aber es hat auch deutlich gemacht, dass es eher eine Ausnahme bleiben muss.

Nun gibt es gute Gründe, zu sagen, wir hätten hiermit wieder einen Ausnahmefall, aber eines

haben wir ganz sicher nicht, und das ist die besondere Eilbedürftigkeit, die das Bundesverfassungsgericht im Hinblick darauf anerkannt hat, dass der sonstige Weg abgekürzt werden kann, um es hier zügig hinzubekommen.

Eilbedürftigkeit ist bei aller Wichtigkeit, dass diese Fragen gelöst werden, nicht gegeben. Hierbei sind substantielle Dinge über mehrere Generationen hinaus zu regeln. Dann kommt es sicher nicht auf ein paar Jahre an, die man für ein Verfahren, in das man den Gesetzgeber nicht in der Form einbezieht, hinzurechnen muss, und zwar auch in Bezug auf den Rechtsschutz.

Dann habe ich zwei weitere wichtige Punkte in Bezug auf den Rechtsschutz zu adressieren. Auf den einen Aspekt hat die Kollegin Frau Dr. Keienburg bereits hingewiesen. Es ist zweifelhaft, ob dem nicht die UVP-Richtlinie entgegensteht. Diese Zweifel teile ich ausdrücklich. Ich würde sogar noch einen Schritt weiter gehen: Ich halte es für relativ klar, dass es nicht funktioniert.

Der Europäische Gerichtshof hat 2012 gezeigt, unter welchen Voraussetzungen allein solche gesetzgeberischen Entscheidungen von Vorschriften der UVP-Richtlinie ausgenommen werden können. Das würde hier meiner Ansicht nach ersichtlich nicht zutreffen, weil wir hier zum einen keine solche Vollentscheidung treffen. Zum anderen ist meiner Ansicht nach im Gesetzgebungsverfahren gerade nicht das Verfahren gewährleistet, das die UVP-Richtlinie sonst vorgibt. Nur wenn das der Fall wäre, dann würde der EuGH das akzeptieren.

Hinzu kommt noch, dass die Bundesrepublik natürlich auch der Aarhus-Konvention - ein internationales Abkommen, das sie unterzeichnet hat - verpflichtet ist. In der Aarhus-Konvention haben wir eine solche Ausnahme nicht, jedenfalls nicht in Bezug auf die hier in Rede stehende Entscheidung. Die Standortfindung ist definitiv in Anhang 1 abgebildet, und sowohl die Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung als auch die

zum Rechtsschutz - Artikel 11 bzw. Artikel 6 - sind hier nicht auf das behördliche Verfahren beschränkt. Vielmehr muss hier in Bezug auf die Letztentscheidung ein Rechtsschutz bestehen, der sicherlich nicht in der Verfassungsbeschwerde liegen kann.

Darüber hinaus ist Deutschland von sich aus verpflichtet, die Aarhus-Konvention zu befolgen, unabhängig davon, ob die UVP-Richtlinie mit der Aarhus-Konvention im Einklang steht. Das mag an der Stelle diskutabel sein. Jedenfalls ist Deutschland originär selbst verpflichtet, diese Vorgabe zu erfüllen, tut dies jedoch meiner Ansicht nach im Standortauswahlgesetz gegenwärtig nicht.

Schließlich ist in Bezug auf den Rechtsschutz noch darauf hinzuweisen, dass dieser dann gegenüber einer - Sie haben es aus meinem Vortrag herausgehört - verwaltungsbehördlichen Entscheidung zu führen wäre. Ich würde in der sehr Tat empfehlen, die Entscheidungsverfahren von der Behörde treffen zu lassen und dann den Rechtsschutz über zwei Instanzen, nämlich Obergericht und Bundesverwaltungsgericht, zu führen und die Klagerechte jedermann zuzugestehen. Schließlich ist das eine Entscheidung, die jedermann in Deutschland betrifft. Es geht hier um nichts anderes, als um eine gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Entscheidung, und die muss natürlich ohne jegliche Restriktionen stattfinden. Insofern ist mein Appell, diese Punkte relativ kurzfristig anzugehen, weil das für alles Weitere prägend ist. - Vielen Dank.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Danke, Herr Teßmer. - Gibt es Verständnisfragen? - Herr Jäger.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Ich habe eine kurze Verständnisfrage zu dem zuletzt Ausgeführten, Herr Teßmer. Sie haben gerade jedermann gesagt. Meinen Sie damit auch alle Bundesbürger?

**Dirk Teßmer (Kanzlei Philipp-Gerlach Teßmer):** Damit meine ich alle Bundesbürger, in der Tat.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank. - Ich sehe keine weiteren Fragen.

Dann kommen wir zum nächsten Referenten, Herrn Dr. Marc André Wiegand von der Universität Leipzig.

**Dr. Marc André Wiegand (Universität Leipzig):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. - Ich möchte meinen Vortrag im Wesentlichen auf einen Punkt konzentrieren, nämlich auf das Zusammenspiel von Öffentlichkeitsbeteiligung und parlamentarischer Beschlussfassung im Rahmen des Standortauswahlgesetzes. Da dies hier schon mehrfach angeklungen ist, kann ich meine Ausführungen relativ kurz halten.

Die ganze Prozedur des Standortauswahlverfahrens dient ausweislich der Gesetzesbegründung der Herstellung eines nationalen Konsenses bei der Endlagersuche. Dieser nationale Konsens soll durch eine erhöhte Legitimation des Standortauswahlverfahrens erreicht werden. Diese erhöhte Legitimation wiederum soll im Wesentlichen durch zwei Elemente hergestellt werden, nämlich breite Öffentlichkeitsbeteiligung und parlamentarische Beschlussfassung, die - so offenbar die Erwartung, die dem Gesetz zugrunde liegt - zu einem nationalen Konsens zusammenlaufen und sich am Ende irgendwie bruchlos ineinanderfügen.

Ich glaube, dass diese Erwartung zu hoch gesteckt ist, zum einen deswegen, weil sich Konsens nicht gesetzlich dekretieren lässt, zum anderen aber auch deswegen, weil hier sozusagen Verfahren kombiniert werden, die sich möglicherweise gegenseitig in der Legitimität infrage stellen.

Das Standortauswahlverfahren enthält mehrere Schritte, zum Beispiel Festlegung der Auswahl- und Ausschlusskriterien, die Entscheidung über übertägig zu erkundende Standorte, die Entscheidung über untertägig zu erkundende Standorte und schließlich die abschließende Standortfestle-

gung. Das alles wird jeweils mit einem Gesetz beendet, und alles wird durch Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend begleitet.

Das führt, wie ich meine, zu bestimmten Friktionen, die ich das Dilemma der doppelten Legitimation nenne. Es ist so, dass eine Verletzung der Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren der Standortauswahl praktisch nicht gerügt werden kann. Das ist heute schon öfter angeklungen. Deshalb muss ich das jetzt nicht gesondert ausführen.

Wir haben nur an einer Stelle in diesem Standortauswahlverfahren die Möglichkeit, dass das vor das Bundesverwaltungsgericht gezogen wird. Das kann aber auch in einem nächsten Schritt sofort wieder durch eine gesetzgeberische Entscheidung überholt werden, sodass am Ende in praktisch wirksamer Hinsicht eigentlich nur der Gang vor das Bundesverfassungsgericht bleibt.

Auf einen Punkt möchte ich in diesem Zusammenhang noch hinweisen, was die abschließende Standortauswahl und die Entscheidung durch den Gesetzgeber hierbei angeht. Da sagt § 20 Abs. 2 des Standortauswahlgesetzes, dass der Gesetzgeber die abschließende Entscheidung unter Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange zu treffen habe. Diese Abwägungsvorschrift ist natürlich für den Gesetzgeber als solche nicht bindend. Hinterher ist verfassungsrechtlich auch nicht überprüfbar, ob er hier die öffentlichen und privaten Belange in der vom Standortauswahlgesetz vorgesehenen Weise berücksichtigt hat. Wenn überhaupt, ist das nur im Rahmen der betroffenen Grundrechte überprüfbar.

Um dieses Dilemma der doppelten Legitimation zu vermeiden, würde ich auch vorschlagen, die parlamentarischen und die administrativen Entscheidungen stärker voneinander zu entkoppeln. Im Ergebnis erscheint es mir vorzugswürdig, das Verfahren insgesamt stärker verwaltungsrechtlich auszugestalten, möglicherweise ganz am Ende noch eine parlamentarische Entscheidung über

die abschließende Standortauswahl vorzusehen, um jedenfalls in den Zwischenschritten eine ausreichende Möglichkeit des Rechtsschutzes zu ermöglichen. Hiermit möchte ich meinen Vortrag beenden. - Vielen Dank.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:**

Herr Dr. Wiegand, herzlichen Dank. - Gibt es Verständnisfragen? - Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich den nächsten Referenten, Herrn Dr. Ullrich Wollenteit von der Kanzlei Günther, aufrufen. - Bitte, Herr Dr. Ullrich Wollenteit:.

**Herr Dr. Ullrich Wollenteit (Kanzlei Günther):**

Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Vielen Dank, dass ich hier zu Ihnen sprechen kann. Das Thema „Standortauswahl“ wird schon seit Längerem auch wissenschaftlich diskutiert. Im Jahr 2012 gab es dazu ein Atomrechtssymposium, wo dazu verschiedene Vorträge gehalten worden sind, in denen schon sehr viel dazu gesagt worden ist. Meine Erkenntnisse haben sich seitdem auch nicht sonderlich weiterentwickelt.

Was ich Ihnen erzähle, habe ich also woanders auch schon einmal gesagt. Ich will versuchen, es kurz zu machen. Bevor ich meine recht grundsätzliche Kritik anbringe, möchte ich erst einmal sagen, was ich an dem Gesetz im Grundsatz gut finde. Gut daran ist aus meiner Sicht der Aspekt, dass man endlich erkannt hat, dass man den Blindflug der Kernkraftnutzung ohne eine Entsorgungslösung, den man jahrzehntelang betrieben hat, endlich beendet hat.

Weiterhin finde ich es gut, dass man das jahrzehntelange Beharren auf dem Standort Gorleben mit diesem Gesetz relativiert worden ist. Ob das ausreicht, dazu habe ich eine andere Auffassung. Dazu werde ich auch noch etwas sagen.

Im Großen und Ganzen werde ich jetzt darlegen, dass das Gesetz nach meiner Auffassung in einem ganz zentralen Punkt eine Fehlkonstruktion ist. Dann werde ich kurz zu dem Rechtsschutzthema, das hier schon mehrfach angeklungen ist,

und zum Schluss über Gorleben sprechen. Gorleben ist für mich ein ganz wichtiges Thema.

Bei der Frage, warum das Gesetz eine Fehlkonstruktion ist, kann ich sehr gut an meinem Vordrucker anknüpfen. Denn er hat aus meiner Sicht aufgezeigt - dazu hat er auch etwas sehr Lesenswertes veröffentlicht -, dass es ein Problem ist, wenn man eine Verfahren installiert, das im Wesentlichen auf Konsensfindung durch Verfahren setzt, und man am Ende feststellen muss, dass man wirklich keinen einzigen Verfahrensfehler rügen kann.

Meiner Meinung nach ist es in der Tat ein Manko, dass man versucht hat, sozusagen durch das Verfahren Legitimation zu erzeugen und dann auf dieses Modell noch einmal eine zusätzliche Superlegitimation durch die gesetzgeberische Entscheidung zu setzen.

Aus meiner Sicht sollte noch einmal grundsätzlich überdacht werden, ob das sinnvoll ist. Das Hauptproblem sehe ich, wie gesagt, in diesen vier gesetzgeberischen Entscheidungen, die im Gesetz stehen.

Die erste - das wollte ich noch erwähnen -, nämlich die Festlegung von Kriterien, ist klassische Gesetzgebung. Das könnte vielleicht eine Aufgabe des Gesetzgebers sein. Die drei anderen Entscheidungen jedoch sind Standortentscheidungen. Es sind typische Einzelfallgesetze. Das ist aus meiner Sicht ein problematisches Konstrukt.

Die Hauptkonsequenz daraus - das ist hier schon mehrfach angesprochen worden - ist, dass die Überantwortung der Standortentscheidung auf den Gesetzgeber gravierende Auswirkungen auf den Rechtsschutz hat. Ich will mich in dieser Hinsicht einmal weiter vorwagen als meine Vordrucker; das haben schon viele angesprochen. Ich halte es durchaus auch für verfassungswidrig, und ich halte es für ein Problem, das diesem Gesetz, sollte es einmal vor das Verfassungsgericht kommen, auf die Füße fallen kann.

Das Problem ist, dass der Rechtsschutz meines Erachtens auf ein nicht mehr ausreichendes Niveau geschrumpft wird. Das betrifft in erster Linie den Aspekt, den auch der Kollege Posser angesprochen hat, nämlich die enteignende Vorwirkung, die in diesem Gesetz angelegt ist; das wird auch in der Begründung ausgeführt. Diese verlangt eigentlich einen effektiven Rechtsschutz, wie das Bundesverfassungsgericht das in der hier schon mehrfach zitierten Entscheidung zu Stendal ausgesprochen hat. Diese Voraussetzungen, die in der Stendal-Entscheidung festgeschrieben sind, sind meines Erachtens nicht gegeben.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht im Grundsatz gesagt, solche Legalplanungen seien nicht der Exekutive reserviert, sondern auch der Gesetzgeber könne so etwas machen, allerdings - und das ist aus meiner Sicht entscheidend - brauche er dafür gute und triftige Gründe. Diese muss man in diesem Fall aus mehreren Gründen, die ebenfalls bereits angeführt worden sind, in Abrede stellen. Das zeitliche Argument kann man hier aus meiner Sicht sicherlich nicht anführen, auch wenn man zurückblickt. Wir sind schon seit sehr langer Zeit mit dem Thema befasst, und man hatte nicht den Eindruck, dass man bisher mit übertriebener Eile am Werk war.

In Bezug auf den zeitlichen Horizont, mit dem man rechnen muss, haben wir vom Präsidenten des Bundesamtes für Strahlenschutz gehört, dass die Prognosen bis 2031, die im Gesetz stehen, nicht eingehalten werden können. Im Prinzip ist es in der Szene auch Konsens, dass jeder davon ausgeht, dass das länger dauert. Es kann somit kein Problem sein, zeitlich noch ein Fenster zu schaffen, in dem man das austragen kann.

Das Rechtsschutzdefizit wird auch nicht durch die neue Regelung, die ganz zum Schluss mit dem § 17 Abs. 4 in das Gesetz aufgenommen worden ist, ausgeglichen. Es soll ein Bescheid gemacht werden, der dann auch vom Bundesverfassungsgericht überprüft werden kann. Sehr viel ist unklar. Es ist bereits unklar, was man dort eigentlich überprüfen will. Geht es nur um Fragen, die

das Umweltverträglichkeitsrecht betreffen? Worum geht es eigentlich? Es betrifft vor allen Dingen nur eines von diesen vier Standortgesetzen und ist deswegen meines Erachtens nicht in der Lage, dieses Rechtsschutzdefizit zu beseitigen.

Der Kollege Posser hat das entscheidende Kriterium, das das Bundeverfassungsgericht aufgestellt hat, bereits zitiert. Nachteile für das Allgemeinwohl beim Ausbleiben einer gesetzlichen Regelung dürfen nicht vorliegen. Niemand kann mir erklären, warum es im Falle des Ausbleibens einer gesetzlichen standortentscheidenden Regelung zu Nachteilen für das Allgemeinwohl kommt. Deswegen ist mein Vorschlag: Diese Fehlkonstruktion sollte revidiert und aufgehoben werden.

Damit komme ich zu meinem letzten Punkt. Meines Erachtens geht das Gesetz nicht überzeugend mit Gorleben um. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, Gorleben im Standortauswahlverfahren zu belassen. Das war ein Fehler; man hätte Gorleben meiner Meinung nach ausschließen sollen. Dazu gab es im Vorfeld eine Diskussion, in der zum Teil gesagt worden ist, dass ein solcher Ausschluss von Gorleben rechtlich angreifbar wäre. Das ist meines Erachtens unzutreffend. Die Entscheidung, ob Gorleben in dem Auswahlverfahren bleibt oder ausscheidet, ist eine politische, und die kann der Gesetzgeber im Rahmen der ihm zukommenden Einschätzungs- und Entscheidungsprärogative in die eine oder andere Richtung entscheiden. Das ist nichts, woran er gehindert wäre.

Ich will nicht in Abrede stellen - davon war hier auch oft die Rede -, dass ein gewisser Widerspruch zu dem Grundsatz besteht, dass man den bestmöglichen Standort - theoretisch könnte das auch Gorleben sein - wählt. Wenn der Gesetzgeber aber hier mit einem Neuansatz einer Standortsuche antritt und auch noch sagt, das solle ergebnisoffen sein, dann muss man, glaube ich, diesen Widerspruch aushalten. Ich glaube, das Problem, dass sozusagen eine vollständig konsistente Lösung in Bezug auf Gorleben heute nicht

mehr möglich ist, ist ein Resultat dieser jahrzehntelangen Schwierigkeiten, die mit Gorleben aufgrund eines nicht transparenten und korrekt durchgeführten Verfahrens im Zusammenhang stehen.

Ich meine auch, dass man nicht vernachlässigen darf, dass das Auswahlverfahren, solange Gorleben im Verfahren bleibt, massiv beeinflusst wird. Das fängt schon bei der Festlegung der Auswahlkriterien an. Wenn jetzt ein Kriterium entwickelt wird, weiß jeder, der seit Jahren mit Gorleben befasst ist, welche Wirkung es haben wird, ob Gorleben drinbleibt oder rausfliegt. Das heißt, diese Schere im Kopf werden Sie gar nicht ausblenden können. Vor allen Dingen die Experten wissen das ganz genau.

Man muss auch Folgendes berücksichtigen, was vor allen Dingen der Kollege Mönch hier sehr plastisch geschildert hat. Er sagte, es gibt Hunderte von Untersuchungen, die belegen, dass Gorleben geeignet sei. In dieser Szene, die seit Jahren mir Gorleben befasst ist, läuft seit 40 Jahren ein Tanker auf Gorleben zu. Aus meiner Sicht ist die Erwartung, dass dieser Tanker noch an einem anderen Ort anlegen kann als in Gorleben aufgrund der personellen Kontinuitäten so gering, dass man damit sicherlich auch erklären kann, dass viele Verbände der Auffassung waren, dass es keinen Sinn macht; denn am Ende wird es sowieso wieder Gorleben.

Wenn man also ergebnisoffen suchen will, wäre es meines Erachtens ein plausibler Ansatz gewesen, wenn man Gorleben von vornherein ausgeschlossen hätte. - Vielen Dank.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank, Herr Dr. Ullrich Wollenteit.: - Gibt es Verständnisfragen? - Herr Habeck.

**Min Dr. Robert Habeck:** Ich habe eine Frage, die noch einmal den Bogen zu dem Vortrag von Herrn Arndt schlägt. Dabei sind wir immer wieder mehr oder weniger darauf zu sprechen gekommen. Wenn ich Sie richtig verstanden habe,

kann „bestmöglich“ vernünftigerweise dann im Gesetz stehen bleiben, wenn damit die Kriterien in § 7 gemeint sind.

Würden Sie dem insoweit zustimmen, dass die Suche nach einem Standort auch Gorleben einbeziehen kann, wenn sich die Kriterien dort ändern würden? Ich möchte ein beliebtes Kommissionsbeispiel nehmen. Wäre ein Prüfkriterium beispielsweise die Rückholbarkeit, dann schliege doch - so jedenfalls verstehe ich Ihren Vortrag - auch für Gorleben die Stunde null.

**Herr Dr. Ullrich Wollenteit (Kanzlei Günther):**  
Zum Beispiel. Ich meine erst einmal, man muss ein bisschen vorsichtig mit dem Kriterium der bestmöglichen Gefahren- und Risikoversorge umgehen. Davon spricht das Bundesverfassungsgericht.

Da geht es nicht nur um die Kriterien des § 7 Abs. 2, auf die tatsächlich in § 9b Bezug genommen werden. Es spielt natürlich auch die Frage eine Rolle: Welches Konzept verfolge ich eigentlich?

Dabei werden viele Dinge durcheinandergebracht. Bestmögliche Gefahren- und Risikoversorge bedeutet auch nicht nur, dass es ein geeigneter Standort sein muss, wie es Herr Prof. Arndt am Anfang angedeutet hat. Vielmehr bedeutet das meines Erachtens auch, wenn man diesen Anspruch ernst nimmt, dass man Aspekte wie das Minimierungsgebot usw. in den Blick nimmt.

Ich kann durchaus auch dem Gedanken nähertreten, dass man auch in Bezug auf die Kriterien sozusagen Entscheidungen treffen muss, die dort auch einfließen können. Jawohl.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Frau Glänzer, bitte.

**Edeltraud Glänzer:** Meine Frage schließt sich daran an. Hier steht:

Vielmehr spricht nach meiner Auffassung Überwiegendes dafür, Gorleben aus dem Standortauswahlverfahren auszuschließen.

Das heißt, Gorleben kommt für Sie grundsätzlich nicht infrage?

**Herr Dr. Ullrich Wollenteit (Kanzlei Günther):**  
Ja, es kommt für mich grundsätzlich nicht infrage; denn wenn sich der Gesetzgeber aufmacht - und das ist auch der erklärte Anspruch des Gesetzes -, ergebnisoffen einen Standort zu finden, dann ist es meine Auffassung, dass eine solche Suche, solange Gorleben sozusagen im Topf ist, eigentlich nicht möglich ist.

Wir erleben im Moment auch - darauf weise ich auch in meinem sehr knappen Papier, das nur einen Teil meiner Argumente enthält, hin -, dass Leute, die so etwas eigentlich jahrelang gefordert haben, hier nicht mitmachen. Ich meine damit die Verbände. Die Frage ist doch: Woran liegt das? - Wenn man die Leute fragt, woran das liegt, bekommt man als Antwort: Das wird sowieso Gorleben.

Wenn ich mit Leuten spreche, die in der Industrie tätig sind oder sich auch seit Jahren mit dem Thema befasst sind ...

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Ich möchte nur darauf hinweisen, dass das Thema „Gorleben“ gleich noch einmal ausführlich in der Fragrunde behandelt wird.

**Herr Dr. Ullrich Wollenteit (Kanzlei Günther):**  
Ich wollte nur sagen, die Erwartung ist, dass es sowieso Gorleben wird. Deswegen möchte man hier gar nicht mitmachen. Das hätte man vermeiden, wenn man Gorleben von vornherein ausgeschlossen hätte.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Danke schön. - Herr Jäger.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Eine ganz kurze Verständnisfrage. Herr Wollenteit, Sie sprachen eben von fehlerhaften Verfahren im Zusammenhang mit Gorleben. Meinen Sie damit das Auswahlverfahren vor Beginn der Erkundung?

**Herr Dr. Ullrich Wollenteit (Kanzlei Günther):** Genau, ich meine das Auswahlverfahren. Das war aus meiner Sicht kein Verfahren, das an vorgängigen Kriterien orientiert war. Ich gehe von dem aus, was, glaube ich, der Gorleben-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages herausgefunden hat und was ich auch aus anderen Recherchen kenne, dass es nämlich im Wesentlichen eine politische Entscheidung war.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank. - Es gibt keine weiteren Verständnisfragen.

Dann darf ich den letzten Experten in unserer Runde, Herrn Staatssekretär a. D. Jürgen Becker, aufrufen. Herr Becker, Sie haben das Wort.

**Sts a. D. Jürgen Becker (BMU):** Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin in der Einladung gebeten worden, etwas zur Entwicklung des Gesetzes zu sagen. Aus der Sache heraus ergibt sich damit, dass ich weniger die juristischen Problemstellungen im Einzelnen, wie sie eben erörtert worden sind, als vielmehr die politischen und administrativen Umstände der Gesetzgebung beleuchten will.

Das Problem der Endlagerung hoch radioaktiver Abfälle war von Beginn der vorigen Legislaturperiode an Thema von Erörterungen in unserem Hause. Zunächst erschien ein Fortkommen angesichts der Vorgeschichte der Bemühungen um ein neues Suchverfahren und deren bekanntem Scheitern sowie angesichts der heftigen politischen Auseinandersetzungen um Laufzeitverlängerungen der Kernkraftwerke völlig aussichtslos.

Das änderte sich schlagartig, als nach den Ereignissen in Fukushima der Ausstieg aus der Kernenergie mit diesmal fixen Terminen für die ein-

zelnen Kraftwerke beschlossen wurde. Es erschien folgerichtig, den tiefgreifenden, jahrzehntelangen, die gesamte Gesellschaft durchziehenden Konflikt um die Nutzung der Kernenergie insgesamt zu beenden, indem dann auch für die Standortfindung eines Endlagers ein Neuanfang gemacht wird.

Es folgten viele Gespräche unter Politikern, zwischen Administrationen, mit Wissenschaftlern, und es kam zu einem ersten Durchbruch, als die baden-württembergische Landesregierung ihre Bereitschaft zu einem neuen Suchverfahren bekundete. Andere Bundesländer schlossen sich an, auch solche, in denen potenzielle Standorte vorhanden sind, und die bislang nicht bereit zu einem neuen Verfahren waren.

Diese Bereitschaftserklärungen der Bundesländer machten einen Neuanfang überhaupt erst möglich. Auf Vorarbeiten des Öko-Instituts gestützt, veröffentlichte Baden-Württembergs Umweltministerium ein Eckpunktepapier, das sogenannte Untersteller-Papier, mit dem Papier „Endlagerung streitfrei stellen“.

Im November 2011 kam es dann auf Einladung von Minister Röttgen zum ersten Treffen einer Bund-Länder-Runde im Format einer Fachministerkonferenz. Zwei Arbeitsgruppen, eine sogenannte politische auf Staatssekretärsbene, eine sogenannte AG Gesetzgebung auf Abteilungsleiterbene, und die Plenumsrunde trafen sich dann rund ein Dutzend Mal. Man einigte sich im Dezember auf ein Eckpunktepapier und nach einer Expertenanhörung schließlich auf einen Gesetzentwurf mit nur noch vier teilweise offenen Punkten im März 2012 nach nur vier Monaten Arbeit.

Die Beratungen gingen oft von ursprünglich strittigen, manchmal gegensätzlichen Positionen aus. Man näherte sich an, es gab ein Geben und Nehmen in den einzelnen Positionen, Zugeständnisse, gegenseitiges Verständnis, Kompromisse. Alle denkbaren Punkte zu den verschiedenen zu regelnden Sachverhalten wurden durchleuchtet,

Forderungen aufgestellt und wieder verworfen und wieder neubelebt.

Alle handelten jedoch in dem Bewusstsein, dass die Chance zu einem Neuanfang vielleicht einmalig und nur zeitlich begrenzt gegeben sei, dass die Bereitschaft jedes einzelnen Bundeslandes unbedingt erforderlich sein und man deshalb im allseitigen Konsens arbeiten müsse.

Es gab weitreichende Einigkeit über viele Punkte, die dann auch im Wesentlichen in den weiteren Phasen erhalten geblieben sind, die Überzeugung, dass es eines Neuanfangs bedürfe, um den gesellschaftlichen Konflikt zu lösen und dass ein Neuanfang auch Voraussetzung dafür sei, dass es am Ende überhaupt zu einer erfolgreichen Standortfindung kommen könnte: Zielbeschreibung der bestmöglichen Sicherheit, die Wissenschaftsbasiertheit der Eignungskriterien, die dann auch nach einer Expertenanhörung formuliert worden sind - bewusst und gewollt auch mit Erwähnung der 1 Million Jahre -, die umfassenden Bestimmungen zur Öffentlichkeitsarbeit - wieder auch unter Maßgabe der Aussagen der Experten in der Anhörung am 12. Februar - und der Abschluss der einzelnen Phasen der Standortsuche durch Gesetz. Dabei war den Teilnehmern diese Quadratur der Zielbestimmungen Wissenschaftsbasiertheit, Öffentlichkeitsbeteiligung, Legitimation durch Gesetzesbeschlüsse im formellen Rahmen und Rechtsschutz voll bewusst.

Ein zwischenzeitlicher Vorschlag unseres Hauses - Herr Hennenhöfer wird das bestätigen -, zugunsten von mehr Rechtsschutz auf formelle Gesetzesbeschlüsse zu verzichten, wurde von der großen Mehrheit der Länder mit Vehemenz zurückgewiesen.

In der zweiten Phase der Arbeiten am Gesetzentwurf wurden die Bundestagsfraktionen einbezogen. Der Versuch einer Einigung zu den vier noch teils offenen Punkten scheiterte in einer Runde Ende April 2012 kurz vor der nordrhein-westfälischen Landtagswahl.

Die vier offenen Punkte waren die Einbeziehung der Formulierungen AkEnd, die Anzahl der unterirdischen Erkundungen, die Frage der Einbeziehung oder des Ausschlusses von Gorleben und die Behördenorganisation.

Es gab dann nach dem Ministerwechsel schon im Juni einen überarbeiteten Gesetzentwurf, viele bilaterale Gespräche von Minister Altmaier, einen weiteren überarbeiteten Gesetzentwurf im Oktober nach einer neuen Runde aller Beteiligten, Ende November die Verkündung von Minister Altmaier zum „Erkundungsmoratorium Gorleben“ und im Dezember 2012/2013 eine unendliche Zahl von Gesprächen des BMU in meinem Büro, jeweils getrennt mit den Emissären der Beteiligten.

Am Ende standen dann im Januar Lösungen für alle vier Punkte mit dem Gesetzentwurf am 16.01.2013: Einigung zu den vier Punkten, die AkEnd-Kriterien werden in den Anhängen in Bezug genommen, die sachgerechte Auswahl der Anzahl der untertägig zu erkundenden Standorten erfolgt durch den Gesetzgeber später, Gorleben wird ohne Privilegierung in das Standortauswahlverfahren einbezogen, aber es gibt einen Abbruch der Erkundung.

Zur Behördenorganisation: BfS wird Vorhabenträger. Daneben gibt es eine neue Regulierungsbehörde, auch aufgrund der Euratom-Richtlinie.

Die ursprüngliche Vorstellung des BMU zur Behördenstruktur war nicht durchsetzbar. Diese sah ein weisungsfreies wissenschaftliches Institut - analog zum Robert Koch-Institut -, das BfS als Regulierungsbehörde und das Aufgehen der DBE in eine privatrechtlich organisierte, in vollständigem Bundeseigentum stehende GmbH als Vorhabenträger vor.

Die Einigung stand. Dann kam, Herr Wenzel, der Regierungswechsel in Niedersachsen. Es begann die dritte Phase in der Entwicklung des Gesetzes. In der Erkenntnis, dass es des Konsenses aller

Bundesländer bedarf und keines überstimmt werden darf, kam es jetzt darauf an, die niedersächsische Landesregierung für das Ergebnis der gefundenen Eignung zu gewinnen, insbesondere für das Ergebnis, dass Gorleben einbezogen war. Das war der Kernpunkt aller Auseinandersetzungen und Einigungen.

Nach vielen Gesprächen gelang dies. In einem Acht-Punkte-Papier von Minister Altmaier, Ministerpräsident Weil und Umweltminister Wenzel wurde unter anderem vereinbart, die sogenannten Castortransporte nach Gorleben einzustellen und auf andere Zwischenlager zu verteilen, sowie die gesetzliche Verankerung einer Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“, also die Geburtsstunde der Kommission, wie sie jetzt hier sitzt, und nach Abschluss der Arbeit der Kommission eine Evaluation des Gesetzes. Diese Einigung fiel niemandem leicht, aber der Weg war damit frei, sodass am 9. April 2013 in einer Runde aller Beteiligten ein gemeinsamer Gesetzentwurf verankert wurde.

Dann kam die vierte Phase mit der parlamentarischen Beratung, der engagierten Vorarbeit der Berichterstatterinnen und der Änderung der Finanzgrundlagen im Gesetz. Diese wurde auf Petition der Fraktion Die Grünen auf eine Umlagefinanzierung umgestellt, untermauert von einem vorgelegten Gutachten, das die Verfassungsmäßigkeit bejahte. Im Juli 2013 trat dann das Gesetz in Kraft.

Die Entwicklung, die ich aufgezeigt habe, zeigt, dass alle Kernpunkte der getroffenen Regelungen in einem langen, mit Interessengegensätzen und Kontroversen versehenen, auch juristischen Problematik voll bewussten Disput behandelt, hin und her gewendet und schließlich zu einem Ergebnis gebracht worden sind.

Dieses Ergebnis wäre nicht erreicht worden, wenn sich nicht alle Beteiligten zu jeder Zeit - bis in die Phase nach der Niedersachsen-Wahl hinein - klargemacht hätten, dass es eines Konsenses

bedarf, zumindest der Zustimmung aller Bundesländer, um ein Ergebnis zu erreichen, das den Verlauf der Standortauswahl überdauert.

Ein letzter Satz. Ich bin der festen Überzeugung, dass die Standortauswahl nur erfolgreich abgeschlossen werden kann, wenn der erreichte Konsens bewahrt wird, die Zustimmung aller Bundesländer, ohne die es nicht geht, erhalten bleibt, auch bei allen Maßnahmen, die im Rahmen der Evaluation noch zur Debatte stehen werden. - Vielen Dank an die beiden Vorsitzenden für die Einladung.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank, Herr Becker. - Gibt es Verständnisfragen? - Frau Glänzer, bitte.

**Edeltraud Glänzer:** Ich habe nur eine Frage an Sie, und zwar haben wir in einer der letzten Sitzungen darüber diskutiert, wann die Evaluation des Standortauswahlgesetzes ansteht. Sie haben eben gesagt, das sei nach Abschluss der Arbeit der Kommission der Fall. Ist das richtig?

**Sts a. D. Jürgen Becker (BMU):** Das war der Inhalt der Vereinbarung zwischen Niedersachsen und den anderen Beteiligten in dem entsprechenden Papier gewesen.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Danke schön. - Es gibt keine weiteren Verständnisfragen. Dann unterbreche ich die Sitzung für 15 Minuten bis 15.05 Uhr für eine kurze Pause. Dann geht es weiter mit der Fragerunde.

(Unterbrechung von 14.46 bis 15.05 Uhr)

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, bevor wir das Verfahren fortsetzen, möchte ich eines vorziehen. Staatssekretär Flasbarth aus dem BMUB ist heute eingeladen. Wir hatten mit ihm vereinbart, dass er uns regelmäßig über den Stand der Behördenorganisation und Behördenstruktur berichtet. Da er nur sehr begrenzt Zeit hat, haben wir gerade

vereinbart, dass er uns jetzt kurz über den aktuellen Stand informiert. Sein Haus ist in dieser Anhörung gut vertreten, sodass das, was gleich noch unter Organisationsfragen diskutiert wird, sicherlich auch noch von Ihnen in weitere Überlegungen mitgenommen wird.

Herr Flasbarth, ich schlage vor, dass Sie uns jetzt einen Überblick über den Stand der Überlegungen aus Ihrem Hause geben.

**Sts Jochen Flasbarth (BMUB):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. - Ich hatte im Juni an der Kommissionssitzung teilgenommen und dort angekündigt, dass, wenn es in Fragen der Organisationsstruktur eine Weiterentwicklung bei unseren Überlegungen gibt, ich dann wieder hierher kommen werde und Ihnen berichten werde.

Ich kann das deshalb ganz kurz machen, weil wir zwar Fortschritte gemacht haben, aber noch nicht so weit sind, dass wir zu einem Ergebnis gekommen sind. Insofern war es gut, dass diese Sitzung heute stattfindet; meine Mitarbeiter haben teilgenommen und aufmerksam zugehört. Wenn Sie mögen, kann ich Sie bei einer der nächsten Sitzungen, wenn wir einen Schritt weiter sind, über unsere Prinzipien informieren.

Ich kann Ihnen folgenden Zwischenstand mitteilen: Wir halten die Organisationsstruktur im Endlagerbereich für überarbeitungsbedürftig. Nach einer sorgfältigen Analyse haben wir den Eindruck, dass diese bislang nicht optimal aufgestellt ist. Wir werden uns bei einer Überarbeitung an drei Prinzipien orientieren.

Erstens müssen wir dem Trennungsgrundsatz folgen. Dabei geht es um die Trennung von Betriebsfunktion und Regulierungsbehörde.

Zweitens wollen wir die Schnittstellen zwischen den Behörden optimieren, insbesondere zwischen dem BfS und dem BfE, aber auch zwischen den sonstigen Beteiligten im Endlagerbereich. Diese sind aus unserer Sicht nicht optimal. Offenbar - das ist auch verständlich - konnte in der

Hektik der auslaufenden letzten Legislaturperiode handwerklich nicht alles so umgesetzt werden, dass man das für den dauerhaften Betrieb über 20, 30, 40 Jahre hinweg optimal auslegen konnte.

Drittens. Wir wollen es so gestalten, dass wir alle zeitlichen Optimierungspotenziale für alle Endlagerprojekte nutzen können. Das gilt für Konrad, das gilt aber auch für das Endlager, über das hier gesprochen wird. Wir wollen die zeitlichen Möglichkeiten nutzen, um hier zu schnelleren Ergebnissen zu kommen. Es ist die feste Absicht der Bundesministerin, in dem vereinbarten Zeitrahmen für alle Endlagerprojekte zu bleiben, soweit das technisch noch möglich ist. Sie wissen, dass es bei Konrad schon Verzögerungen gegeben hat. Wir glauben, dass da noch etwas aufzuholen ist und dass es dann vor allem darum geht, auch den Betrieb so zu organisieren, dass wir über die Einlagerungsgeschwindigkeit, die im Augenblick beispielweise für Konrad vorgesehen ist, noch hinausgehen. Das ist insbesondere für die Länder wichtig, von denen wir verständlicherweise immer wieder hören, dass sie so schnell wie möglich den schwach und mittel radioaktiven Müll, der Konrad-gängig ist, dort unterbringen wollen.

Das sind die drei Prinzipien entlang derer wir arbeiten. Ich möchte noch einmal unterstreichen, dass es uns auch darum geht, die Behördenstruktur so zu straffen und auszugestalten, dass wir in den vereinbarten Zeiträumen bleiben können.

Ich denke, dass wir in den nächsten Wochen so weit sind, dass wir unsere Meinungsbildung abgeschlossen haben. Dann werden wir mit allen Beteiligten, die anzuhören sind, reden. Bevor wir dann in ein möglicherweise notwendiges Gesetzgebungsverfahren gehen, werden wir hier wieder berichten.

Der Vollständigkeit halber möchte ich noch hinzufügen, dass ein Teil der Kommissionsmitglieder Sorgen hatte, die auch die Sorgen eines Teils der Gesellschaft widerspiegeln haben, dass wir

das BfE mit Hochdruck aufbauen und damit Fakten schaffen, bevor hier noch einmal geredet worden ist.

Ich hatte zugesagt, dass wir das nicht tun werden, sondern dass wir das auf das unbedingt Notwendige beschränken. Wir haben im Augenblick unter zehn Mitarbeiter an Bord, der Großteil davon abgeordnet aus dem Mutterhaus oder aus anderen Behörden des Geschäftsbereichs. Die Ausschreibung für wenige Positionen, die jetzt neu von außen besetzt werden sollen, haben wir der Kommission, wie zugesagt, zur Verfügung zu stellen. In dieser transparenten Weise wollen wir weiter auch zwischen dem BMUB und der Kommission arbeiten. - Vielen Dank.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank für Ihren Zwischenbericht, Herr Flasbarth. Ich denke, das ist ein guter Weg des Austauschs und der Abstimmung miteinander. Sicherlich können Sie oder Ihre Kollegen noch einmal auch in die Arbeitsgruppe 2 gehen und dort das eine oder andere mit Herrn Brunsmeier, Herrn Steinkemper und den Mitgliedern der AG 2 besprechen. Vielleicht könnte Herr Cloosters das bei Gelegenheit einmal machen, um die enge Anbindung in die Arbeitsgruppenarbeit zu haben.

Bevor wir in die Fragerunde einsteigen, frage ich noch einmal in die Runde, ob es dazu noch Fragen an Herrn Flasbarth gibt. - Herr Thomauske.

**Prof. Dr. Bruno Thomauske:** Eine kurze Frage, Herr Flasbarth. Wir sind jetzt zwölf Jahre nach dem Planfeststellungsbeschluss Konrad und sieben Jahre nach dem Beginn der Umrüstung. Es gibt bis heute keinen Terminplan, der seitens des Bundesumweltministeriums als belastbarer Terminplan erklärt wurde.

Sie haben gesagt, innerhalb der nächsten Wochen würden Sie sich im Hinblick auf die Umrüstung Klarheit verschaffen, und zwar auch in Bezug auf Konrad. Heißt das, dass wir dann einen belastbaren und verlässlichen Terminplan bekommen?

**Sts Jochen Flasbarth (BMUB):** Herr Thomauske, das war, glaube ich, ein Missverständnis. Wir haben uns einen Überblick zur Frage „Konrad“ verschafft; das hatten meine Mitarbeiter auch gewährt. Ich bin zu dieser Frage auch im BfS gewesen. Was ich dort vorgefunden habe, ist ein Baustein der Erkenntnisse, dass wir in dem gesamten Behörden- und Dienstleistungsbereich bei der Endlagerung nicht optimal aufgestellt sind. Das läßt so, wie es konstruiert ist, geradezu zum Schwarzer-Peter-Spiel ein. Das wollen wir zukünftig anders handhaben.

Das Ziel ist, dass die Zeitpläne, die zum Schluss von der DBE übermittelt worden sind, früher vorliegen sollen. Ob das gelingen kann, weiß ich nicht. Jedenfalls ist es für die langfristige Arbeit in dem gesamten Endlagerbereich wichtig, dass wir die strukturellen Defizite, die wir festgestellt haben, schnellstmöglich beenden.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank, Herr Flasbarth. - Gibt es weitere Fragen? Ich sehe, das ist nicht der Fall. Dann danke ich Ihnen, dass Sie heute noch einmal in die Kommission gekommen sind. Ich denke, dass wir uns hier in Kürze zu demselben Thema wiedertreffen werden.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben jetzt großzügig 15.15 Uhr und beginnen mit der Fragerunde an unsere Sachverständigen und Experten.

Es gibt den Vorschlag von Herrn Steinkemper und Herrn Brunsmeier, in der Fragerunde Themenblöcke vorzusehen. Das sind fünf Themenblöcke, die ich Ihnen einmal kurz skizzieren will.

Der erste Themenblock betrifft verfahrensrechtliche Aspekte einschließlich Rechtsschutz und Organisationsfragen. Der zweite Themenblock betrifft die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Verbände und der betroffenen Regionen. Der dritte Themenblock bezieht sich auf die kostenrechtlichen Aspekte. Der vierte Block enthält die Regelungen zu Gorleben. Sie merken, weshalb ich vorhin an der einen oder anderen Stelle gebeten

habe, nur Verständnisfragen zu stellen. Der fünfte Punkt sind die sonstigen Aspekte.

Wir sehen für jeden Themenblock 15 Minuten vor, sodass wir maximal bis 16.45 Uhr mit der Fragerunde fertig sein sollten. Wir machen es in einem direkten Frage-Antwort-Spiel. Ich bitte sowohl die Fragesteller als auch die Antwortgeber, sich möglichst kurz und präzise zu fassen, damit möglichst viele Aspekte behandelt und betrachtet werden können.

Ich sage es noch einmal: Heute findet eine erste Anhörung statt, und es fällt noch keine Entscheidung. Wir werden das Thema noch weiter vertiefen. Die Arbeitsgruppe 2 wird sich Gedanken darüber machen, wie sie die Ergebnisse dieser Anhörung verwertet und an welchen Stellen sie weiterarbeitet.

Können wir so verfahren? - Dann komme ich zum ersten Punkt, nämlich den verfahrensrechtlichen Aspekten einschließlich Rechtsschutz, Organisationsfragen und Zusammenwirken der beteiligten Behörden und Institutionen des gesamten Auswahlverfahrens.

Ich muss mit allen guten Genesungswünschen Herrn Dr. Wiegand entschuldigen, der sich gerade krankheitsbedingt abgemeldet hat.

Wer möchte dazu eine Frage an einen Experten richten? - Herr Kanitz.

**Abg. Steffen Kanitz:** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. - Meine Frage richtet sich an Herrn Hennenhöfer und/oder Herrn Becker, je nachdem, wie sie sich das aufteilen wollen, und bezieht sich auf die Organisationsstruktur von BfE und BfS. Wir haben heute einiges Neues darüber erfahren, wie das eigentlich entstanden ist, wer welche Interessen hat und dass auch ihr Vorschlag eigentlich ein anderer war.

Meine Frage betrifft wie gesagt das BfE und das BfS und die Unterscheidung zwischen beiden.

Resultiert das Ergebnis insbesondere aus den europarechtlichen Vorgaben, oder gab es noch andere Gründe dafür? Wir haben gehört, dass der Trennungsgrundsatz berücksichtigt wurde. Gibt es noch andere Gründe dafür, oder ist das aus Ihrer Sicht der Treiber dafür gewesen, dass man die Struktur so aufgestellt hat, wie sie jetzt aufgestellt ist?

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:**  
Herr Hennenhöfer.

**MD a. D. Gerald Hennenhöfer (BMU):** Herr Kanitz, vorrangig ging es natürlich um die Einhaltung von Europarecht. Das Europarecht geht aber zurück auf atomrechtliche Grundsätze, die heute international, insbesondere in der Konvention über nukleare Abfälle, festgelegt sind und die immer darauf hinauslaufen, dass es einen Betreiber und eine atomrechtliche Aufsichtsbehörde gibt, wobei ich hier dem Missverständnis noch widersprechen möchte, dass das BMU so etwas sei.

Das BMU übt eine Fach- und Rechtsaufsicht über das BfS aus. Die atomrechtliche Aufsicht ist sozusagen die Aufsicht in der Anlage vor Ort, sozusagen der Mann, der quasi hinter dem Bergmann steht und das Vier-Augen-Prinzip auch in der Anlage selbst verwirklicht.

So etwas haben wir in Deutschland bisher nicht, weil wir in Deutschland davon ausgegangen sind, dass sich Hoheitsträger - das war die traditionelle Vorstellung - selbst beaufsichtigen. Das kennen Sie aus vielen anderen Fällen, und in dieser Hinsicht gibt es auch immer wieder Interessenkonflikte.

Inzwischen ist das aber ein Grundsatz, der auch Bestandteil der Einigung war. Das sogenannte Untersteller-Papier enthielt an dieser Stelle auch klare Aussagen dazu, dass wir den Trennungsgrundsatz verwirklichen wollen, auch um der Verantwortung gerecht zu werden.

Ich weise noch einmal darauf hin: Wir haben laufende Vorhaben, die Sie alle kennen. Sie wissen

auch um deren Brisanz. Deswegen bin ich der Meinung, dass man nicht warten kann, bis eine Aufsichtsbehörde wirklich aktiv tätig ist. - Danke.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Danke schön. - Herr Gaßner, bitte sagen Sie, an wen Sie die Frage richten.

**Hartmut Gaßner:** Eine Frage bezieht sich auf den Rechtsschutz, die andere auf die Behördenstruktur. Die Frage zur Behördenstruktur richtet sich an Herrn Kuhbier. Gleichzeitig bitte ich ihn, aus seiner Sicht darzustellen, dass die Frage, ob ich dem Trennungsgrundsatz nach Euratom gerecht werde, die eine Frage ist und dass die Frage, ob es zweckmäßig ist, sich in einer Doppelstruktur zu bewegen, eine andere Frage ist.

Aus der Fragestellung von Herrn Kanitz und der Antwort habe ich teilweise den Eindruck gewonnen, man wolle darlegen, dass der Trennungsgrundsatz von Bedeutung sei. Ich glaube aber, dass das nicht die entscheidende Fragestellung ist. Deshalb frage ich Sie, weil Sie diese Doppelstruktur sehr stark hervorgehoben haben, ob die jetzt gefundene Lösung die richtige ist.

An die Kollegin Keienburg richtet sich folgende Frage: Wir haben bezogen auf den Rechtsschutz unterschiedliche Auflösungen des Problems, um es vorsichtig zu formulieren. Bezogen auf die Fragestellung der Legitimation durch den Bundestag oder der Legitimation durch Verwaltungsentcheidung und Rechtsschutz gibt es die Überlegung, zu sagen: Ich verzichte ganz auf den Bundestag. Dann habe ich die klassischen Schritte des Verwaltungsverfahrens und auch die klassischen Rechtsschutzwege.

Dann gibt es viele Überlegungen, die jetzt Eingang in das Standortauswahlgesetz gefunden haben, relativ viele Bundestagsentscheidungen zu haben und an einer Stelle einen Zwischenstreit - so nannte es Herr Kollege Posser - zu ermöglichen.

Neben dem Zwischenstreit gibt es die Überlegung, neben der Standortentscheidung als nächstem Schritt des Bundestages eine zusätzliche Rechtsschutzmöglichkeit zu eröffnen. In der Vergangenheit gab es darüber hinaus die Überlegungen, keine Bundestagsgesetze zu haben, sondern politische Absichtserklärungen in Form von Bundestagsbeschlüssen.

Jetzt machen Sie den Vorschlag, die Standortentscheidung als eine quasi raumordnerische Vorrangordnung zu behandeln, sodass es eine Bundestagsentscheidung gibt, die zwar mehr als ein politischer Beschluss, aber weniger als eine Standortentscheidung ist.

Sprich, in dem Spannungsverhältnis wird sich die Arbeitsgruppe auch in der Auswertung dieser Anhörung bewegen, dass viele dargelegt haben, dass der Rechtsschutz von großer Bedeutung sei, wir aber von einer additiven, kumulativen bis hin zu einer ausdünnenden sehr viele Vorstellungen haben.

Da ich nur einen Sachverständigen fragen darf, wollte ich Ihnen die Gelegenheit geben, Ihre Sicht dazu darzustellen. Schließlich haben Sie fünf, sechs Positionen der Kollegen gehört.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr Kuhbier, bitte fassen Sie sich kurz.

**Jörg Kuhbier (Kanzlei Becker Büttner Held):** Ich habe zu der Frage der Trennung der Aufsicht, von der Herr Hennenhöfer gesprochen hat, eine andere Rechtsauffassung. Damit habe ich mich aber nicht auseinandergesetzt.

Mir ging es hauptsächlich darum, dass die ganzen Betriebseinheiten zusammengefasst werden. Wenn die Betriebseinheiten zusammengefasst werden - dazu habe ich eine Reihe von Gründen genannt -, dann würde sich daraus mehr oder weniger logisch die Folge ergeben, dass es keine zwei Bundesämter gibt, sondern nur ein Bundesamt. Dieses Bundesamt könnte dann im Sinne

der Hennenhöfer'schen Vorstellung auch durchaus die Aufsicht über die Betriebseinheiten übernehmen.

Sie sagten, dass ich gemäß meiner Auffassung, die ich hier bereits vorgetragen habe, dieses Problem nicht sehen würde. Ich habe in meinem Vortrag deutlich gemacht, dass ich die Entstehung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung in den bisherigen Diskussionen als ein gewisses Axiom angesehen habe. Deswegen habe ich nur hilfsweise versucht, Vorstellungen dazu zu entwickeln, wie die beiden Bundesämter zusammenarbeiten könnten. Das hat aber mit der hier angesprochenen Frage der Aufsicht nichts zu tun.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:**  
Frau Keienburg.

**Dr. Bettina Keienburg (Kanzlei Kümmerlein):** Ich nehme gerne noch einmal zu dem Punkt Stellung, Herr Gaßner, weil er vorhin vielleicht etwas sehr kurz geraten ist.

Ich hatte schon ausgeführt, dass man darüber diskutieren kann, ob die gesetzgeberischen Entscheidungen, die vorgesehen sind - vor allem die letzte Entscheidung; das ist die Stendal-Entscheidung -, verfassungsrechtlich zulässig sind. Da habe ich auch gewisse Zweifel. Das kann man sicherlich noch streitig diskutieren.

Ich bin sehr sicher, dass jedenfalls europarechtlich das Konzept gesetzgeberischer Entscheidungen nicht haltbar ist, weil die Konsequenz ist, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung im Gesetzgebungsverfahren stattfindet und daraus zwingend resultiert, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung dem europarechtlich erforderlichen Rechtsschutz entzogen ist. Das ist meines Erachtens sicher so.

Ich fürchte sehr, dass die Splittung von Standortentscheidung durch Gesetz und Entscheidung über Errichtung, Betrieb und Stilllegung durch eine Behörde zu Defiziten führen wird. Denn ich

fürchte, dass nicht alles, was für die Standortfestlegung erforderlich ist, vom Gesetzgeber bereits geprüft werden kann, aber eine gesetzliche Standortfestlegung zur Folge hat. Ich fürchte, dass die anschließend entscheidende Verwaltungsbehörde - das ist derzeit das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung - beim derzeitigen Konzept in ein Delta reinfallen wird, aber den Standort als gesetzt nehmen muss, ohne darüber zu entscheiden.

Jetzt könnte man sagen, man verzichtet jedenfalls auf die letzte gesetzgeberische Standortentscheidung komplett. Das würde ich allemal für zulässig erachten. Wenn man aber in der Hoffnung auf vergrößerte Akzeptanz sowohl in der Bevölkerung als auch vielleicht in Bezug auf eine gewisse politische Bindung will, dass der Gesetzgeber bis zum Ende eingeschaltet bleibt, dann ist das Erste, was sich mir aufdrängt, die Idee, dass ein derartiger Vorrangstandort, ähnlich wie im Raumordnungsverfahren, vom Gesetzgeber festgelegt wird. Denn an den Vorrangstandort wäre natürlich die nachfolgende Genehmigungsbehörde dergestalt gebunden, dass sie diesen Vorrangstandort primär prüfen und beantragen muss. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz als Vorhabenträger wäre an den Vorrangstandort gebunden. Somit hätte der Gesetzgeber immerhin noch eine Möglichkeit, involviert zu bleiben, aber die eigentliche Entscheidungsfindung inklusive Standort - und das ist ein wesentlicher Baustein der Frage der Sicherheit der Endlagerung - würde komplett durch die Verwaltungsbehörde geprüft, und zwar ohne das Problem der Defizite in der Schnittstelle sowie das Problem des Europarechtsschutzes. Denn dann müsste auch die Standort-UV von der Verwaltungsbehörde geprüft werden, und somit wäre alles das - zeitlich allerdings deutlich später - einem Rechtsschutz zugänglich.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank. - Herr Brunsmeier, ich bitte Sie, ein bisschen auf die Zeit zu achten. Sonst müssen wir bei den Fragen und Antworten wieder mit Minutenangaben arbeiten.

**Klaus Brunsmeier:** Vielen Dank für die klaren Aussagen zur UVP, Frau Keienburg. Ich denke, das ist wichtig.

Ich würde gerne noch einmal auf den Anfang zu sprechen kommen. Herr Prof. Dr. Arndt hatte vorgetragen, wenn ein geeignetes Lager gefunden sei, bräuchten keine vergleichenden Standortuntersuchungen mehr vorangebracht werden.

Ich habe an Herrn Teßmer die konkrete Frage: Ist es denn nicht nach den europäischen strategischen Umweltprüfungsvorschriften und auch nach dem UVP-Gesetz sowieso Vorschrift, eine vergleichende Standortuntersuchung vorzunehmen? Und was bedeutet das im Grunde genommen im Hinblick auf die angekündigten Klagen von E.On und RWE, hierfür die Kosten zu übernehmen, wenn das nicht auch europarechtlich vorgeschrieben ist? Was heißt das für das Verfahren selbst, wenn wir diese Prüfung nicht machen? Ist dieses Verfahren dadurch nicht auch nicht rechtsbeständig? Für Ihre Ausführungen hierzu wäre ich dankbar.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr Teßmer, bitte.

**Dirk Teßmer (Kanzlei Philipp-Gerlach Teßmer):** Sehr gerne. Man muss differenzieren, ob das jetzige Standortauswahlgesetz den Anforderungen genügt. Da bin ich in weiten Teilen bei dem, was auch Frau Kollegin Dr. Keienburg gesagt hat.

Die Überlegungen dazu, wie sich das Verfahren in Bezug auf Gorleben weiterentwickeln würde, wenn es das Standortauswahlgesetz nicht gäbe, entsprechen noch nicht den europarechtlichen Anforderungen. Die Verfahrensschritte sind noch nicht erreicht, um das entsprechend zu prüfen. Wir haben definitiv keinen bestandskräftig genehmigten Standort Gorleben. Das heißt, dass sich die Frage natürlich auch ohne das Standortauswahlgesetz im Verfahren stellen würde, was sonst nach Atomgesetz vorgesehen wäre und einem umfassenden Rechtsschutz zuzuführen wäre; denn es handelt sich hierbei eindeutig um

ein Vorhaben, das der Aarhus-Konvention und der UVP-Richtlinie unterliegt.

Insofern stellt sich die Frage, inwiefern hier eigentlich bestandsgeschützte Positionen seitens der Energieversorgungsunternehmen gewonnen wurden, die es ihnen jetzt ermöglichen, diese Investitionen quasi als gescheitert vom Staat ersetzt zu bekommen. Das sehe ich an der Stelle auch eher nicht, jedenfalls nicht unter dem Aspekt, ob man hier eine Erwartung hatte, dass ein Standort wirklich genehmigt wurde, wobei die Argumentation der EVUs noch ein bisschen anders lautet.

Insofern die klare Aussage: Es muss in jedem Fall eine europarechtskompatible Entscheidung gefunden werden. Diese hatten wir meiner Ansicht nach nicht. Mit dem Standortauswahlgesetz besteht jetzt die Chance - allerdings mit der Novelierungsbedürftigkeit; es gibt aber sicher auch Aspekte, die man vielleicht gar nicht vollständig ändern muss, um es richtig hinzubekommen -, das europarechtskonform zu realisieren. - Danke.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank. - Frau Kotting-Uhl, bitte.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Danke, Frau Vorsitzende. - Ich will vorausschicken, dass ich eine Viertelstunde für diesen großen Themenkomplex ein bisschen arg sparsam finde. Ich beschränke mich deswegen jetzt auf zwei Fragen zur Behördenstruktur.

Meine erste Frage richtet sich an Herrn Bull. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme eine Berichtigung vorgenommen und die Formulierung „zuständige Regulierungsbehörde“ im Standortauswahlgesetz kritisiert, wenn ich das richtig verstehe. Denn Sie sagen, die Euratom-Richtlinie, auf die Bezug genommen werde, meine nicht Regulierung, sondern Regelung. Das ist in der Tat etwas völlig anderes.

Was heißt denn das? Heißt das, dass in dem Standortauswahlgesetz die Funktion des BfE völlig falsch beschrieben ist und dass es insofern gar

keinen Sinn macht, was wir bisher dort hineingeschrieben haben?

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Däuper. Ich möchte vorausschicken, dass ich jetzt so viele Argumente dafür gehört habe, warum es nicht zielführend ist, was bisher an Behördenstruktur im Gesetz steht, dass ich jetzt eine Frage stelle, die schon davon ausgeht, dass wir das ändern werden. Herr Däuper, halten Sie es für sinnvoller, eine bundeseigene Gesellschaft für die Betreiberfunktion zu gründen oder - das führen Sie auch als Möglichkeit auf - die Rückführung der bestehenden DBE in das Eigentum des Bundes vorzunehmen?

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr Bull, bitte.

**Prof. Dr. Hans Peter Bull (Universität Hamburg, Emeritus):** Ich bin in der Tat der Meinung, dass die Argumentation mit der Euratom-Richtlinie an den Problemen vorbeigeht.

Die zuständige Regulierungsbehörde nach Art. 6 der Richtlinie soll von den Betreibern getrennt werden, weil dort eigene Interessen der Atomwirtschaft eine Rolle spielen. Sie soll also eine Interessenkollision verhindern. Das ist überhaupt nicht der Fall, wenn zwei Behörden für diese Aufgabe zuständig sind und die eine die andere irgendwie überwacht, zum Beispiel als Aufsicht des Bundesministeriums über die Bundesoberbehörde.

Ich finde weiterhin, dass das Standortauswahlverfahren gar nicht Gegenstand dieser Euratom-Richtlinie ist. Vielmehr ist ihr das vorgeschaltet. Aus der Verweisung in Art. 6 Abs. 3 auf Art. 5 Abs. 1 Buchstaben b, c, d und e kann man herauslesen, dass die Mitgliedsstaaten bei der sicheren Entsorgung der Kernkraftabfälle bestimmte Vorgaben einhalten sollen, zum Beispiel ein Genehmigungssystem zu schaffen, die Kontrolle sowie die Durchsetzung der Maßnahmen und die Verantwortungszuweisung zu gewährleisten.

Von der Auswahl eines Standortes ist in diesem Zusammenhang aber gar nicht die Rede. Natürlich kann man sagen, dass es immer richtig ist, nationale Vorkehrungen zu treffen. Das sieht auch Absatz b in Art. 5 vor. Dieses Verfahren macht es aber gar nicht nötig, auf die nächsten Jahrzehnte hin eine Regulierung im Sinne von Aufsicht über die ausführende Behörde vorzusehen.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:**

Herr Dr. Däuper.

**Dr. Olaf Däuper (Kanzlei Becker Büttner Held):** Die Frage, ob man für die Überführung der Vorhabenträgerschaft eine neue bundeseigene Gesellschaft gründet, die personell und fachlich entsprechend ausgestattet wird, oder die DBE sozusagen in das Eigentum des Bundes zurücküberführt, spielt rein konstruktiv keine Rolle bzw. es macht keinen großen Unterschied. Im Prinzip ist - vielleicht nicht aus gesellschaftsrechtlichen, sondern aus gesellschaftspolitischen Gründen heraus - entweder das eine oder das andere vorzugswürdig. Das heißt, es ist lediglich eine Frage des Labeling, ob die DBE als Begriff sozusagen noch weiter besteht oder nicht.

Was die Know-how-Trägerschaft betrifft, liegt diese natürlich schon vielfach bei den Leuten, die jetzt bei der DBE arbeiten, die dann genauso wahrscheinlich in eine neue bundeseigene Gesellschaft überführt würden, um dort zu arbeiten.

Insofern finde ich es aus rechtlicher Sicht schwierig, das zu differenzieren. Um einen gewissen Neustart auch nach außen hin zu signalisieren, würde ich persönlich eher für die Neugründung plädieren. Das ist aber nicht zwingend.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank. - Frau Glänzer, bitte.

**Edeltraud Glänzer:** Ich bin dankbar für den Hinweis, dass wir bei der DBE auch eine ganze Menge an Know-how und Kompetenz haben. Das ist aber jetzt nicht der Punkt.

Wir haben im Grunde genommen ganz unterschiedliche Vorstellungen. Zum einen habe ich gehört, dass es wichtig ist, diese Doppelstruktur zu haben. Das ist von Herrn Kuhbier gesagt worden.

(Widerspruch von Jörg Kuhbier)

- Nein? Dann habe ich Sie falsch verstanden. Sie haben aber gesagt, es sei darum gerungen worden. Das heißt, Sie schließen sich eigentlich Herrn König an, der sagt, dass eine reicht. Darauf können Sie mir gleich noch einmal kurz antworten.

Herr König, Sie hatten gesagt, dass es wichtig sei, eine zügige Entscheidung zu treffen. Ich glaube, es ist wichtig, dass wir uns erst darüber klar werden, welche Aufgaben eine wie auch immer gearbete Behörde hat, und dass man erst dann die Strukturen schafft.

Ich möchte noch auf einen Punkt eingehen. Es ist gesagt worden, dass das BfS nicht ausreichend ausgestattet ist, und sie haben darauf hingewiesen, dass die festgelegten Steuerungsmöglichkeiten nicht ganz optimal sind. Vielleicht könnten Sie das noch einmal erläutern.

Eine weitere Anmerkung: Es gibt einen Aufsichtsrat, der, wie ich finde, wichtige Funktionen hat. Sie sind zwar nicht Mitglied, aber ich weiß, dass Sie dort regelmäßig als Gast eingeladen sind, und ich denke, dass Sie das auch entsprechend wahrnehmen.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr Kuhbier.

**Jörg Kuhbier (Kanzlei Becker Büttner Held):** Verzeihen Sie, dass ich mich so unklar ausgedrückt habe. Das lag daran, dass ich für eine Zusammenlegung der Betriebsaufgaben plädiert habe, wobei noch einmal gesagt werden muss, dass die DBE nie ein bundeseigenes Unternehmen war. Vielmehr war der Bund nur mittelbar an Unternehmen beteiligt, die in seinem Eigentum standen. In

dem Zusammenhang möchte ich noch einmal unterstreichen, was Herr Däuper gesagt hat: Es spielt keine Rolle, ob ich nun die DBE als Nukleus oder ob ich eine andere Gesellschaft nehme bzw. eine neue Gesellschaft gründe. Wichtig ist, dass die Betriebsaufgaben zusammengefasst werden.

Wenn die Betriebsaufgaben zusammengefasst werden, dann bleibt für das Bundesamt für Strahlenschutz nur noch der Strahlenschutz übrig. Ob dafür eine eigne Behörde notwendig ist, kann man bezweifeln. Deswegen habe ich gesagt, dass es dann sinnvoll wäre, die beiden Behörden zu vereinigen.

Aus Respekt vor dem Gesetzgeber und wegen der langen Diskussionsprozesse darüber, dass man eine zweite Behörde haben will, habe ich versucht, einige praktikable Vorschläge für einen Kooperationsvertrag bzw. eine Kooperationsvereinbarung zu machen, wie man vermeiden kann, dass Ressourcen verschleudert werden. Das war sozusagen die subsidiäre Argumentation. Ich gebe zu, dass das vielleicht etwas verwirrend ist.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr König, bitte.

**Präs. Wolfram König (BfS):** Die Aufgabenwahrnehmung des Bundes heißt sichere Entsorgung der radioaktiven Abfälle. Dafür bedient er sich eines Unternehmens, das sozusagen in mittelbarem Staatseigentum gegründet worden ist. Die Unternehmen sind privatisiert worden, sodass der Staat schon damals aus dem politischen und öffentlichen Raum die Bedenken nicht mehr in der Weise beantworten konnte, wie es zunächst beabsichtigt war. Im Bundestag gab es in den 70er-Jahren eine intensive Diskussion, ob es opportun ist, für diese unmittelbare Staatsaufgabe ein privates Unternehmen zu beauftragen.

Ich zitiere aus einem Papier von 1982 aus dem Wirtschaftsministerium. Dort heißt es in der Zusammenfassung:

Die sich abzeichnenden Symptome für den Bund aus der Entwicklung der DBE sind im Prinzip Symptome einer bundeseitig in guter Absicht geplanten und ins Leben gerufenen Organisation, die mit sehr weitreichenden Gewinnzugeständnissen und Erwartungen hinsichtlich technisch-industrieller Sachkunde an die Industrie, die im erwartenden Umfang nicht eingetreten sind und deren strukturelle Fehlentwicklungen in ihren Auswirkungen heute negativ auf den Bund zurückschlägt, gegründet wurde.

Das ist ein Zitat aus dem Wirtschaftsministerium aus dem Jahr 1982.

Das hat sich bis heute fortgesetzt. Die Verantwortung für das Tun und Lassen in den Anlagen trägt atom- und bergrechtlich abschließend das BfS und in Person der Präsident. Er hat aber nur bedingte Steuerungsmöglichkeiten, um das Unternehmen in Bezug auf das operative Geschäft wirklich unmittelbar mit in die Pflicht zu nehmen. Es läuft über Pakete, es läuft mit einer großen Eigenständigkeit.

Was Konrad betrifft, fallen derzeit rund 35 % der Tätigkeit dem BfS zu. Der Rest - das sind 65 % - der Tätigkeit fällt der DBE in eigenständiger Verantwortung zu.

Das ist eine Konstruktion, die zudem - das habe ich bereits ausgeführt - durch personelle Probleme in der Ausgestaltung belastet ist. Wir stehen in den Behörden in direkter Konkurrenz mit einem Markt, der nicht gerade üppig mit Fachleuten gesät ist.

Im öffentlichen Dienst haben wir andere Angebote, nämlich geringere als aus der Privatwirtschaft, sodass wir auch Know-how-Erhalt auf unserer Seite betreiben müssen, und zwar unter ausgesprochen schwierigen Bedingungen.

Eine weitere Behörde würde dieses System nicht leichter machen. Ich glaube, um eine Flexibilität und eine Handlungsfähigkeit zu schaffen, ist eine bundeseigene Gesellschaft der richtige Weg. Denn dort könnte man unmittelbar die Verantwortung für die Umsetzung platzieren und mit einer Aufsichtsbehörde und einer Genehmigungsbehörde das operative Geschäft steuern.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank, Herr König. - Ich habe jetzt noch fünf Wortmeldungen. Bitte sagen Sie klar und deutlich, an wen Sie Ihre Frage adressieren. Als Erstem erteile ich Herrn Sailer das Wort.

**Michael Sailer:** Ich wollte noch einmal auf das Thema „Rechtsschutz“ zu sprechen kommen. Dazu würde ich an Herrn Teßmer und an Herrn Däuper folgende Frage richten: Wo sollen die Rechtsschutzsuchenden ihre Klagebefugnis herbekommen?

Ich stelle diese Frage vor dem Hintergrund, 25 Jahre oder länger Einwender vertreten zu haben und meistens an der Klagebefugnisseite gescheitert zu sein. Aus diesem Grund würde mich das interessieren. Das bezieht sich nicht nur auf den letzten Schritt - da ist es einfach; so viel Juristerei kann ich auch -, sondern insbesondere auf die anderen Schritte. Die Frage bezieht sich auf die Klagebefugnis für Individuen, für Kommunen und ähnliche Gebietskörperschaften sowie für die Verbände nach § 29.

Dann kann man auch einmal durchtesten, was das überhaupt bringt. Das ist der Hintergrund meiner Frage.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Danke, Herr Sailer. - Herr Thomauske, bitte.

**Prof. Dr. Bruno Thomauske:** Meine Frage richtet sich an Herrn König und an Herrn Hennenhöfer und betrifft die Organisation.

Dem Grunde nach habe ich verstanden, dass zwei Modelle diskutiert werden, nämlich das Modell

DBE als eine aufgewertete Institution mit einer gewissen Komplettierung und das Bundesamt für Strahlenschutz als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde.

Gegenwärtig erscheinen mir BfS und DBE jedoch inhaltlich, also was die Aufgaben anbelangt, eine Einheit zu sein. Denn die DBE ist ausschließlich Betreiber und hat zum Beispiel in dem Bereich der Sicherheitsanalysen etc. keine Kompetenz, sprich in allem, was für die Antragstellerfunktion ebenfalls zwingend erforderlich ist. Insofern habe ich BfS und DBE immer als eine Einheit gesehen. Das würde auch bedeuten, dass, wenn man die DBE verselbständigt, man an der Stelle einen entsprechenden Aufwand betreiben müsste, die Stellen entsprechend anzufüttern. Ob Herr König damit auf seiner regulatorischen Schiene nicht mehr Konkurrenz bekommt, als wenn er mit dem zufrieden ist, was er jetzt hat, lasse ich einmal dahingestellt sein.

Die Alternative ist dann die Frage Bundesamt für kerntechnische Entsorgung und BfS. Dem Grunde nach sind es die gleichen Modelle, außer dass ich hier etwas austausche. Von der Komplexität her, die von Ihnen, Herr König, hier apostrophiert wurde, macht es für mich keinen Unterschied. Dazu hätte ich gerne von Ihnen eine Stellungnahme.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Danke schön. - Herr Müller, bitte.

**Vorsitzender Michael Müller:** Ich habe viel Verständnis für die Fragen nach der organisatorischen Struktur, aber ich stelle auch die andere Frage, und zwar an Herrn Wollenteit und Herrn Bull, welche Rechtsinstrumente wir brauchen, um einen solch langen Prozess mit einem hohen Maß an Unsicherheit und Unwissen unsererseits überhaupt gewährleisten zu können. Reichen unsere heutigen Rechtssysteme aus, die sozusagen eher auf Intervention und Versicherung ausgerichtet sind, um einen solchen langfristigen Prozess zu organisieren? Bräuchten wir möglicher-

weise eine Änderung der Verfassung, um Pflichten weiterzugeben? Was ist in dieser Hinsicht vorstellbar?

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Danke schön. - Herr Wenzel, bitte.

**Min Stefan Wenzel:** Ich habe zum einen eine Frage an Herrn König. Wie viel Prozent des Auftragsvolumens der DBE wird eigentlich an Unterauftragsnehmer vergeben?

Zum anderen habe ich eine Frage an Herrn Kuhbier. Wir haben mit der DBE sozusagen einen Verwaltungshelfer - so heißt es im Bundeshaushalt -, der seit Jahrzehnten angeblich mit einer festen Gewinnmarge und ohne Ausschreibung unkündbar tätig ist. Inwiefern ist das eigentlich mit europäischem Wettbewerbsrecht, beispielsweise mit der Ausschreibungspflicht bei öffentlichen Leistungen, vereinbar?

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank, Herr Wenzel. - Herr Steinkemper als Letzter, bitte.

**Hubert Steinkemper:** Vielen Dank. - Ich habe eine Frage an Herrn Hennenhöfer, die sich auf die Ausführungen von Frau Dr. Keienburg bezieht, und zwar auf die Stichwörter UVP und Standortentscheidung. Wenn ich Frau Keienburg richtig verstanden habe, ist sie der Auffassung, dass die Regelung, die hier im Gesetz vorgesehen ist, UVP-rechtswidrig ist bzw. mit dem europäischen UVP-Recht nicht übereinstimmt.

Ich vermute, dass sich die damals am Gesetzentwurf Beteiligten, insbesondere im BMU, ebenfalls mit dieser Frage beschäftigt haben. Zu welchem Ergebnis ist man dort gekommen?

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank. - Ich habe mir notiert, dass es Fragen an Herrn Teßmer, Herrn Däuper, Herrn König, Herrn Hennenhöfer, Herrn Wollenteit, Herrn Bull und Herrn Kuhbier gibt. Herr Teßmer, würden Sie beginnen?

**Dirk Teßmer (Kanzlei Philipp-Gerlach Teßmer):**

Sehr gerne, danke schön. - Zunächst einmal ist zu differenzieren zwischen den möglichen Klägern. Das sind potenziell Umweltverbände, Kommunen, Bürgerinnen und Bürger oder eben auch Energieversorgungsunternehmen, die an dem Prozess beteiligt sind.

Nach der gegenwärtigen Konstellation wäre es so, dass die Umweltverbände in dem Verfahren nur nach § 17 klagen könnten. Wenn das Gesetz so bleibt, wie es ist, könnten Sie allerdings auch klagen, weil wir hier auch nach meiner Auffassung einen UVP-rechtswidrigen Zustand schaffen in Bezug auf das Entscheidungsverfahren. Das ist übrigens auch Aarhus-konventionswidrig. So wie ich die Rechtsprechung des EuGH und des Aarhus Compliance Committee verstehe, gäbe es hier die Möglichkeit, diesen Fehler schon frühzeitig zu rügen. Schließlich wird eine Entscheidung unterlassen, die eigentlich erforderlich wäre. Das wird allerdings hoch komplex.

Ich möchte damit nur sagen, dass in dieser Hinsicht eine große Unsicherheit besteht, weswegen ich klar empfehle, jetzt eine Regelung so klar zu treffen, dass man sich nicht an der Vorfrage verbeißt, ob man Klagerechte hat. Denn dann verliert man viele Jahre, weil man das Gesetz später ändern muss, statt es sofort so zu verändern, dass es europarechtskonform ist.

Ansonsten ist die Sachlage relativ klar. Betroffene haben nach der gegenwärtigen Struktur nur dann Klagerechte, wenn sie in eigenen Rechten verletzt sind. Das kann später nur am eigentlich ausgewählten Standort der Fall sein, nicht aber an anderen. Dann hängt es davon ab, ob Eigentum oder Gesundheit beeinträchtigt wären. So wäre die Konstruktion kurz gedacht gegenwärtig. Bei den Kommunen ist es ähnlich, nur mit einer anderen Rechtsgrundlage.

Ich meine aber, dass wir hier eine Entscheidung haben, die letztlich über das einzelne Individuum, das am Standort betroffen ist, hinausgeht.

Man mag vielleicht sogar sagen, dass sei gegenwärtig noch weiter zu ziehen. Ich empfehle dem Gesetzgeber hier jedoch, eine andere Regelung im Sinne von § 42 Abs. 2 VwGO zu schaffen. Der Gesetzgeber ist befugt, die Klagerechte auch im Standortauswahlgesetz zu schaffen.

Deshalb plädiere ich in der Tat für ein Jedermann-Klagerecht. Schließlich handelt es sich um eine Frage, die jedermann in Deutschland betrifft. Es geht nicht um mehr und nicht um weniger als darum, später eine gerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle der Entscheidung herbeizuführen. Das ist nichts, wovor man Angst haben muss. Ich finde, das ist etwas, das sich an einen solchen Prozess selbstverständlich anschließen darf. Deshalb sollte man nicht über Klagebefugnisse streiten, sondern man sollte sie schaffen.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr Däuper ebenfalls zu dieser Frage.

**Dr. Olaf Däuper (Kanzlei Becker Büttner Held):**

Die ausführliche Beantwortung von Herrn Teßmer möchte ich nicht großartig ergänzen. Ich möchte nur klarstellen, dass sich meine Kritik im Wesentlichen auf diese letzte gesetzgeberische Entscheidung bezogen hat, nämlich auf die Standortentscheidung in § 20 Abs. 2 und die dadurch verkürzte Rechtswegmöglichkeit.

Herr Sailer hat bereits gesagt, dass natürlich schon eine Klagebefugnis auch im Grundsatz weiter besteht als in den vorhergehenden Schritten. Wenn man diese Legalplanung im letzten Schritt nicht durchführen würde, stellt sich vielmehr die Frage, ob sich dann die vorherigen Schritte vielleicht aus einer inneren Logik heraus auch anders darstellen würden. Das habe ich jetzt aber nicht unter dem Aspekt „Rechtsschutz“ analysiert.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Danke schön. - Herr König zu den Fragen von Herrn Thomauske und Herrn Wenzel.

**Präs. Wolfram König (BfS):** Die DBE bedient sich in den Projekten unterschiedlich stark Dritter. Bei Konrad ist es durch Arbeitsgemeinschaften, die dort von Unternehmen gebildet werden, um Fachtätigkeiten in der Errichtung umzusetzen, der größte Teil. Die genauen prozentualen Anteile habe ich gerade nicht präsent.

Hinsichtlich der Frage von Herrn Thomauske, welcher Gewinn mit einer entsprechenden Bündelung der Aufgaben verbunden sei, möchte ich Folgendes ausführen: Ich habe nicht gesagt, dass ich ein Modell unterstütze, das sozusagen der DBE die Aufgaben abschließend übertragen sollte. Vielmehr geht es darum, eine neue Gesellschaft zu gründen. Ich glaube, die Glaubwürdigkeit hängt maßgeblich davon ab, dass wir eine bundeseigene Gesellschaft ohne Beteiligung von privaten Unternehmen mit eigenen oder zumindest interpretierten Interessenslagen haben.

Es würde eine Gesellschaft für den Betrieb sein, die sich aus der Kompetenz der DBE, dem Betriebsteil des BfS und der Asse-GmbH zusammensetzt. Diese würden dann alle das Know-how bündeln. Hinsichtlich des Bundesamtes ist es eine Entscheidung der Bundesregierung, wie die Organisation letztendlich aussehen sollte. Wenn man ein Bundesamt macht, kann man ein bestehendes Bundesamt damit beauftragen oder dies in einem neuen bündeln. Das ist eine Geschichte, die primär keiner juristischen Betrachtung obliegt, sondern der Zweckmäßigkeit. Ich glaube, das ist auch das Entscheidende dabei.

Herr Untersteller, Sie haben vorhin danach gefragt, ob das mit EU-Recht vereinbar sei. Selbstverständlich muss es damit vereinbar sein. Hierbei stellt sich aber die Zweckmäßigkeitsfrage.

Herr Habeck hat nach den Geschwindigkeiten gefragt, die wir bisher erreicht haben. Diese sind auch in den Schnittstellenproblemen begründet, die wir in der Organisation seit den 80er-Jahren haben. Wenn wir also zügiger zu einem Ergebnis kommen und dieses ehrgeizige Ziel erreichen

wollen, dann müssen wir insbesondere hier ansetzen und die entsprechende Leistungsfähigkeit herstellen.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Danke schön, Herr König. - Als Nächstes spricht Herr Hennenhöfer zu den Fragen von Herrn Thomauske und Herrn Steinkemper.

**MD a. D. Gerald Hennenhöfer (BMU):** Danke schön. - Da Herr Bull das eben angesprochen hat, möchte ich vorausschicken, dass wir den Trennungsgrundsatz brauchen. Die Verwirklichung des Trennungsgrundsatzes ist europarechtlich zwingend, und zwar auch im Standortauswahlverfahren.

Das hat zwei Gründe. Erstens ist es ein Beitrag zur Akzeptanz. Wenn derjenige, der diese ganzen Auswahlprozeduren durchführt, nicht auch einer gewissen Kontrolle unterliegt, haben wir wieder ein Akzeptanzproblem.

Zweitens. Gerade weil hier sehr darauf abgestellt wird, dass die Standortentscheidung ein Element der Sicherheit ist, gehört sie insoweit auch unter das Regime der EU-Richtlinie. Das heißt, wir brauchen die Trennung auch im Auswahlverfahren.

Jetzt komme ich zu der Frage, wer der Operator ist. Ich habe gerade über den Regulator gesprochen. Das ist der angelsächsische Begriff, der heute im Atomrecht für die Aufsichtsfunktion überall verbreitet ist. Jetzt zum Operator. Historisch war es so, dass man, als man die Endlageraufgabe gesetzlich und organisatorisch als Staatsaufgabe, nicht etwa als EVU-Aufgabe geregelt hat, diskutiert hat, ob Behörden dafür geeignet sind oder nicht. Schließlich hat man einen Mittelweg gewählt und durch Gesetz festgelegt: Das macht die Behörde, früher PTB und später BfS genannt. Sie bedient sich einer Privatgesellschaft, um alle echten oder vermeintlichen Vorteile der privaten Aufgabenerledigung sozusagen zu inkorporieren. Man hat also dafür mittelbare

Bundesgesellschaften genommen, wie Herr König bereits dargestellt hat.

Als Befund muss man heute feststellen, dass diese Lösung in der Tat ihre Nachteile hat. Ich hatte mich in den letzten vier Jahren sehr intensiv mit dieser Schnittstelle zu beschäftigen und stimme Herrn König zu: Die Schnittstelle ist ein Elend.

Das Zusammenarbeiten von Beamten und privat Beschäftigten ist aus unterschiedlichen Gründen schon immer schwierig gewesen. Wenn dann noch politische Reibungen hinzukommen, ist es ganz besonders schwierig.

Insofern war unser BMU-Vorschlag, eine neue Einheitsgesellschaft nach europäischem Vorbild zu bilden. Wir haben damals die Schweizer Nagra als Vorbild genommen und das Baby „Degra“ genannt. Erst später habe ich erfahren, dass das der Name eines Potenzmittels ist. Auf dem Gebiet bin ich nicht erfahren. Das tut uns leid. Wir wollten etwas Neues schaffen. Das ging seinerzeit nicht. Ich freue mich, wie groß die Aufgeschlossenheit hier ist.

Das müsste jedenfalls eine Gesellschaft sein, die allerdings wirklich mit umfassenden Kompetenzen ausgestaltet ist, die dann nur noch der - in Gänsefüßchen - „Aufsicht“ des zuständigen Ministeriums und nicht etwa noch einer Zwischeninstanz unterliegt. Des Weiteren bedarf es einer Aufsichtsbehörde, und ob diese dann BfE oder BFS heißt, ist in der Tat eine Sekundärfrage.

Zur Frage von Herrn Steinkemper. Natürlich haben wir die Frage der UVP sehr intensiv geprüft. Das große Bild war, wirklich abzuschichten, das heißt, zu erreichen, dass mit dem Standortauswahlgesetz der Standort als solcher so festgelegt ist, wie wenn sich ein Vorhabenträger im alten System einen Standort aussucht. Dann wird nämlich im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nach bisherigem Recht auch die Standortauswahl nicht mehr überprüft. Das hat das Bundesverwaltungsgericht noch einmal bestätigt. Das spricht in

meinen Augen etwas gegen Ihre Ausführungen, Frau Keienburg.

Um diesen Abschichtungseffekt zu erreichen und wirklich wasserdicht zu machen, wollten wir die UVP integrieren. Das war nicht ganz einfach. Die Mitarbeiter haben sich sehr darum gekümmert, insbesondere Herr Hart hat in dieser Hinsicht Erfahrungen gesammelt. Wir haben das mit der für das UVP-Verfahren im Hause zuständigen Abteilung im Einzelnen durchdiskutiert, und uns ist daraufhin bestätigt worden, dass das Verfahren nach Auffassung der zuständigen Abteilung im BMU wasserdicht ist. - Vielen Dank.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Danke, Herr Hennenhöfer. - Nun sprechen Herr Wollenteit und Herr Bull zu den Fragen von Herr Müller. Herr Wollenteit.

**Herr Dr. Ullrich Wollenteit (Kanzlei Günther):** Herr Müller, Ihre Frage war, ob wir neue Rechtsinstrumente brauchen oder ob unsere derzeitigen Instrumente ausreichen. Ich möchte dazu sagen, dass wir in unserer Rechtsordnung natürlich das Nadelöhr der Klagebefugnis haben; darauf zielte auch die Frage von Herrn Sailer ab. In dem Zusammenhang stellt sich natürlich die Frage: Ist das wirklich ausreichend, wenn ich ein Verfahren habe, das sehr stark auf Legitimation durch das Verfahren setzt? Brauchen wir da nicht vielleicht noch weitere rechtliche Möglichkeiten, um auch die Einhaltung des Verfahrens einer Rechtskontrolle zu unterziehen?

Wenn es um Klagebefugnis geht, haben es Verfahrensrechte juristisch immer schwer in Deutschland.

Ich möchte noch auf etwas hinweisen, was bei der Konstruktion des Gesetzes ein Problem darstellt. Wir brauchen in diesem Fall ein lernfähiges Rechtssystem mit Resonanzfähigkeit für neue Fragen, die in einem solchen Verfahren aufkommen. Hier kommen schon eine Reihe hoch interessanter Fragen auf. Meines Erachtens ist die Konstruktion mit Gesetzgebung sehr schwerfällig.

Wer sich im Atomrecht auskennt, weiß, dass es dort sogar eine verfassungsrechtliche Leitentscheidung gibt, die eigentlich die größere Kompetenz im Bereich der Exekutive verantwortet. Es gibt im Atomrecht den Funktionsvorbehalt. Ich stelle mir jetzt immer die Frage: Was ist eigentlich, wenn wir per Gesetz eine Standortentscheidung getroffen haben, von der wir zwei Jahre später nach dem Stand von Wissenschaft und Technik wissen, dass sie eigentlich falsch war? Was ist denn dann eigentlich? Würde das Gesetz nach der Konstruktion, die das Gesetz im Moment verfolgt, verfassungswidrig? Müssen Sie in dem Fall wieder tätig werden und das Gesetz aufheben?

Das sind meines Erachtens alles sehr schwierige Fragen. Das heißt, dieses System, das jetzt sozusagen auf Gesetzgebung als Legitimationsebene setzt, ist andererseits sehr schwerfällig, und das ist insbesondere einem auf Sicherheit gerichteten Prozess durchaus abträglich.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr Bull, bitte.

**Prof. Dr. Hans Peter Bull (Universität Hamburg, Emeritus):** Vielen Dank. - Wenn immer mehr Klagegerechte oder Hindernisse gefordert werden - Herr Müller sprach von Interventionen und Versicherungsinstrumenten -, dann möchte ich entgegensetzen, dass wir keine weiteren Blockaden für dieses Verfahren des Standortsuchprozesses, sondern mehr Motorkraft und Konstruktivität brauchen. Dazu dienen nicht gerade irgendwelche förmlichen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, sondern vielleicht eher Regeln für das Gesetzgebungsverfahren, die nicht unbedingt förmlich, verbindlich und eng sein müssen, die aber diesen konstruktiven Push dort hineinbringen und zum Beispiel die Öffentlichkeitsbeteiligung klären. Insofern ist die Frage: Was kann sie erreichen? Was ist damit beabsichtigt? Wie weit kann sie gehen?

Herr Wiegand, der jetzt nicht mehr da ist, hat vom juristischen Popanz der Öffentlichkeitsbeteiligung gesprochen. Das ist hart, aber vielleicht richtig analysiert.

Die Frage ist jedoch: Kann man diesen Prozess des Zusammenwirkens von Wissenschaft, Verbänden, Industrie, einfachen Bürgerinnen und Bürgern, Vertretern der Kommunen usw. auf eine Weise in Bahnen bringen, dass eine größere Chance besteht, dass es eben nicht förmlich angefochten und vor Gericht gebracht wird?

Lernfähigkeit ist ebenfalls ein Ziel einer Regelung, wie ich sie mir vorstellen würde, und nicht die nachträgliche Korrektur.

Gestatten Sie mir eine etwas unsachliche Bemerkung am Schluss. Wenn hier immer von den zusätzlichen Rechtsbehelfen gesprochen wird und man sich vorstellt, dass Verbände, Regionen oder Konzerne den Staat wegen einer Entscheidung über einen Standort verklagen können, die in einem so komplexen und umfangreichen Verfahren getroffen worden ist, wie es jetzt nach diesem Gesetz vorgesehen ist, dann erinnert mich das ein bisschen an die Diskussion um das transatlantische Freihandelsabkommen. Dafür sollen Schiedsgerichte eingeführt werden, vor denen sich die Staaten - und somit die Vertreter des öffentlichen Interesses - gegenüber den verschiedenen Beteiligten rechtfertigen müssen, warum sie sich den Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit entziehen. - Danke schön.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Danke schön. - Als Letzter spricht Herr Kuhbier zu der Frage von Herrn Wenzel.

**Jörg Kuhbier (Kanzlei Becker Büttner Held):** Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, das aufgrund der EU-Vorgaben erlassen bzw. novelliert worden ist, stammt meines Erachtens, wenn ich das richtig im Kopf habe, aus dem Jahr 2000 und erfasst nicht mehr den Kooperationsvertrag aus dem Jahr 1984. Das war bei den Konzessionsverträgen der Energieversorgungsunternehmen etwas anders geregelt. Die ewigen Konzessionsverträge wurden dann auf 20 Jahre begrenzt. Das hat das GWB noch miterfasst. Es hat aber keine Sonderregelung für diesen Kooperationsvertrag

vorgesehen. Den hat der Gesetzgeber gar nicht im Kopf gehabt.

Insofern gibt es aus Wettbewerbsgesichtspunkten keine Möglichkeit, diesen Vertrag aufzulösen. Da eine bestimmte Grenze überschritten wird, gibt es nur die Möglichkeit, die Konditionen nachzuverhandeln. Das setzt aber, wie gesagt, einen Konsens der beiden Vertragspartner voraus. Das ist bislang nicht gelungen.

Im Übrigen gibt es nur die Möglichkeit des Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder aus außerordentlichen Gründen zu kündigen. Dann hat man natürlich aber auch die gesamten damit verbundenen Schadensersatzfragen am Hals. Deswegen ist unser Vorschlag, die Anteile käuflich vom Bund zu erwerben und damit eine staatliche Gesellschaft zu schaffen.

Das ist auch aus folgendem Grund wichtig, meine Damen und Herren: Hier wird sehr viel über Öffentlichkeit und Vertrauensschutz gesprochen. Ich habe versucht, deutlich zu machen, dass die DBE nach diesem Kooperationsvertrag für die Endlageruntersuchung mit zuständig wäre. Meines Erachtens würde es in der Öffentlichkeit diskreditiert werden, wenn die Energieversorgungsunternehmen selbst als Erfüllungsgehilfe des Bundesamtes für Strahlenschutz sowie als Vorhabenträger an den Untersuchungen der untertägigen und obertägigen Eignung der Lager teilnehmen würden.

Deswegen halte ich es schon aus Gesichtspunkten des Öffentlichkeits- und Vertrauensschutzes für zwingend notwendig, diesen Zustand zu beenden. Dieser kann aber nur im Konsens mit den Energieversorgungsunternehmen, die ihre Anteile gegen Geld an den Bund abgeben müssten, beendet werden, wenn man keine langen gerichtlichen Prozesse will.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank, Herr Kuhbier. - Das war der erste Themenblock mit 45 statt 15 Minuten. Ich bitte alle herzlich darum, heute Abend hier zu bleiben. Denn

wir haben noch eine ganze Menge an Punkten auf der Agenda.

Der zweite Themenblock betrifft die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Verbände und der betroffenen Regionen. Wer meldet sich hierzu zu Wort? - Herr Gaßner.

**Hartmut Gaßner:** Nicht in meinem eigenen Interesse, sondern im Interesse der Kommission, sollten wir, glaube ich, einen Moment Luft holen, ob wir zu dem Thema „Öffentlichkeitsbeteiligung“ keinen Erörterungsbedarf haben. Ich werde diese Luft jetzt holen.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Haben Sie denn jetzt Fragen dazu?

**Hartmut Gaßner:** Ich möchte Herrn Prof. Hellermann eine Frage stellen, der zur Öffentlichkeitsbeteiligung zwar keine Ausführungen gemacht hat, dessen Text jedoch einen etwas sibyllinischen Satz enthält, den ich gerne noch einmal erläutern hätte. Darüber hinaus bitte ich Sie, auch ein paar Sätze zu dem Legitimationsdilemma zu sagen, das Herr Prof. Wiegand angesprochen hat, der nicht mehr da ist.

Sie haben geschrieben, die Intensivierung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung werde grundsätzlich zu Recht ganz überwiegend begrüßt, doch werde teils auch vor möglichen delegitimierenden Wirkungen mit Blick auf die abschließende förmliche Planungsentscheidung gewarnt.

Ich nehme an, dass in dem Satz das Verhältnis zwischen der Beteiligung und der Bundestagsentscheidung stecken soll. Ich würde Sie bitten, dass wir das unter dem Gesichtspunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung noch einmal diskutieren und Sie Ihre Meinung zu dem sagen, was wir bereits beim Rechtsschutz angesprochen haben. Wie verhalten sich die zwei Ebenen Verwaltungsentscheidung und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Rechtsschutz und Bundestag zueinander?

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:**  
Herr Hellermann, bitte.

**Prof. Dr. Johannes Hellermann (Universität Bielefeld):** Möglicherweise muss ich Sie ein bisschen enttäuschen. Die Tatsache, dass ich mich in der Stellungnahme nur relativ kurz geäußert habe, hängt damit zusammen, dass ich mich mit der Frage auch nicht hoch intensiv beschäftigt habe. Ich habe eigentlich erst einmal nur Aspekte aufgreifen wollen, die in der Diskussion für mich feststellbar sind.

Diese Diskussion führen wir etwa seit den letzten zwei bis drei Jahren, und zwar im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht wie auch in speziellen Planungsgesetzen, etwa im Energiebereich zum Beispiel in Bezug auf Stromnetze. Diese Diskussion befasst sich sehr intensiv mit der Ausweitung und vor allem mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.

Das wird, so meine ich, insgesamt überzeugend begrüßt. Es ist wichtig, die Öffentlichkeit in dieser Weise zu beteiligen. Es ist wichtig, sich auch von einer ganz engen Begrenzung auf Betroffenenanhörungen zu lösen und die Öffentlichkeit in einem größeren Rahmen zu beteiligen.

Ich nehme jedoch wahr, dass in der Diskussion tatsächlich der Aspekt der Delegitimation einer abschließend dann doch zu treffenden Entscheidung ebenfalls eine Rolle spielt. Darauf hatte ich hinweisen wollen. Meines Erachtens ist das weniger ein rechtswissenschaftlicher bzw. rechtlicher Hinweis, sondern eher ein Hinweis darauf, dass man eine kluge Gestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung vornimmt, die dabei hilft, in dem Prozess ein höheres Maß an Information, Transparenz und am Ende möglicherweise auch Akzeptanz zu finden, aber gleichzeitig nicht die Möglichkeit untergräbt, am Ende in der Tat eine so oder so zu treffende Entscheidung zu fällen.

Viel mehr als das hatte ich mit diesem Satz nicht intendiert. Es war mehr ein Hinweis auf einen

Punkt, an dem mir ein Nachdenken für die kluge Gestaltung sinnvoll scheint.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank, Herr Hellermann. - Gibt es weitere Fragen? - Frau Kotting-Uhl.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. - Ich möchte eine Frage an Herrn Röscheisen richten, der zur breiten gesellschaftlichen Debatte, über die wir in sehr vielen Zusammenhängen reden, vorgetragen hat. Ich würde Sie einfach noch einmal um ein paar ergänzende Hinweise bitten, wie diese gestaltet werden kann.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr Zdebel, bitte.

**Abg. Hubertus Zdebel:** Ich habe ebenfalls eine Frage an Herrn Röscheisen. Schließlich hat er in seinem Vortrag sehr deutlich gemacht, dass er erhebliche Mängel sieht, was die Öffentlichkeitsbeteiligung angeht. Das hat er zudem als vorrangig notwendig benannt, damit es überhaupt eine Akzeptanz gibt, um insbesondere im Standortauswahlgesetz, wie es jetzt vorhanden ist, Instrumentarien zu entwickeln. Könnten Sie vielleicht noch einmal ein paar Ausführungen dazu machen?

Dieselbe Frage richtet sich an Herrn Wollenteit. Sie haben auch davon gesprochen, dass Sie Verständnis dafür haben, dass sich bestimmte Bürgerinitiativen an bestimmten Fragen im Moment nicht beteiligen, weil ein Tanker auf Gorleben zu steuert.

Vor dem Hintergrund stellt sich auch die Frage: Wie könnte eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht nur in Gorleben, sondern möglicherweise auch an anderen ins Auge gefassten Standorten aussehen, um die Bevölkerung stärker einzubeziehen?

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Danke, Herr Zdebel. - Herr Sailer, bitte.

**Michael Sailer:** Wir haben außer der interessierten Öffentlichkeit an potenziellen Endlagerstandorten auch eine große interessierte Öffentlichkeit an den Zwischenlagerstandorten. Denn deren Verbleib in den nächsten 40 Jahren hängt sehr stark von der Entwicklung auf der anderen Seite ab.

Deshalb frage ich Herrn Röscheisen und Herrn Wollenteit: Wie werden die Bürger sowie die Regionen an den Zwischenlagerstandorten einbezogen?

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Danke, Herr Sailer. - Frau Glänzer, bitte.

**Edeltraud Glänzer:** Herr Hennenhöfer hat, glaube ich, von einem Akzeptanzranking gesprochen. Einen Teil dessen kann ich mir unter Beteiligung der Öffentlichkeit vorstellen. Ich glaube aber, dass das nicht vollständig ausreichen wird. Denn letztlich wird die Frage sein: Hätte ich das gerne neben meinem Grundstück? Ja oder nein?

Das sind Dinge, die mich etwas bewegen. Wie soll es jemals zu einem Akzeptanzranking kommen? Oder müssen wir das gegebenenfalls öffentlich ausschreiben?

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr Wenzel, bitte.

**Min Stefan Wenzel:** Bei der Beteiligung stellt sich immer die Frage: Was heißt das am Ende eigentlich im Kern? Im Verwaltungsdeutsch formuliert: Geht es um Benehmen? Geht es um Einvernehmen? Geht es um eine substanzielle Einwirkung? Wie kann ich hinterher meine Rechte geltend machen, wenn im Beteiligungsverfahren von meinen Vorschlägen überhaupt gar nichts übernommen wird? Habe ich dann zumindest den Weg, über die Justiz zu prüfen, ob die Vorschläge nicht doch übernommen werden müssen?

Ein Grundsatz, den die Schweizer aus dieser Diskussion abgeleitet haben, war: Vor der Entscheidung über einen Standort oder ein Verfahren muss allen Beteiligten, also in diesem Fall allen Mitbürgern in dem betreffenden Land, klar sein, nach welchen Regeln, welchen Verfahren und welcher Rechtsordnung das Ganze abläuft. Darüber hinaus muss auch klar sein, welche Institutionen darüber entscheiden.

Meine Frage an Herrn Wollenteit und Herrn Teßmer ist: Wie weit sehen Sie das in dem jetzigen Verfahren zur Herstellung von Rechtsschutz abgebildet?

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Zum Schluss hat Frau Kotting-Uhl das Wort.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Danke. - Ich habe vorhin nur eine Frage gestellt, weil ich für die zweite Frage noch keinen Adressaten gefunden hatte. Es ist noch immer ein bisschen schwierig, weil dazu hier nichts vorgetragen wurde. Ich richte meine Frage jetzt einfach an Herrn Däuper.

Bei der letzten Endlagertagung in Loccum ist die Idee einer selbstorganisierten Gruppe entstanden, die auch die Öffentlichkeitsbeteiligung organisiert und alles selbstständig macht, aber von allem, sprich von der Kommission, vom Bundestag usw., unabhängig ist. Die Frage ist dann immer: Wer finanziert das?

Meine Frage ist: Haben Sie irgendeine Vorstellung, wie man eine solche Gruppe aus öffentlichen Mitteln finanzieren könnte? Was wäre der Weg dorthin? Könnte man so etwas innerhalb der Kommission beschließen oder innerhalb des Bundestages?

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Danke schön. - Ich habe jetzt drei Fragen an Herrn Röscheisen von Frau Kotting-Uhl, von Herrn Zdebel und von Herrn Sailer. Ich habe drei Fragen an Herrn Wollenteit von Herrn Zdebel, Herrn Sailer und Herrn Wenzel. Ich habe eine Frage von Frau Glänzer an Herrn Hennenhöfer, eine Frage an Herrn Teßmer

von Herrn Wenzel und zum Schluss noch eine Frage an Herrn Däuper. Herr Röscheisen, Sie haben das größte Päckchen. Bitte beantworten Sie diese.

**Dr. Helmut Röscheisen (Deutscher Naturschutzring e.V.):** Das ist wohl wahr. Deswegen tue ich mich mit der Beantwortung auch ein bisschen schwer. Denn es geht jedenfalls aus der Sicht der Umweltverbände - und wahrscheinlich auch aus Sicht der Bürgerinitiativen - schlicht und einfach darum, ob über ein neu zu fassendes Instrument der Öffentlichkeitsarbeit im StandAG entscheidende Geburtsfehler überhaupt wieder korrigiert werden können.

Ich weise noch einmal darauf hin, dass der AkEnd damals einige konkrete Vorschläge gemacht hat, allerdings ohne ausgearbeitete Alternativen. Zudem möchte ich den Hinweis geben, dass beim Entstehen der Atomenergie mit vielerlei Gutachten gearbeitet wurde. In Klammern: Es gibt keine Alternativen zur Atomenergie. - Darauf weise ich an dieser Stelle extra noch einmal hin. Wir, die Umweltverbände, tragen keine Schuld daran, aber viele andere hier im Saal. Hieran muss man anknüpfen, aber ich wage zu bezweifeln, ob eine solche Kurskorrektur über eine bloße Änderung des Gesetzes möglich ist.

Wir haben Anfang des Jahres bei einer wichtigen, großen Konferenz viele Teilnehmer darauf hingewiesen, dass eine Voraussetzung für einen Neustart darin besteht, Vertrauen aufzubauen. Vertrauen kann ich nur dann gewinnen - dies gilt insbesondere bei Kritikern, die aufgrund ihrer Erfahrungen zu Recht kritisch sind -, wenn ich vor einem Neuanfang Fehler in der Vergangenheit, Vertuschungen, Rechtsbrüche etc. sorgfältig aufarbeite und auch dazu stehe, dass Fehler gemacht wurden. Denn nur dann kann ich Leute erreichen, die ich momentan nicht erreichen könnte. Das ist eine erste Grundvoraussetzung.

Die zweite ist, dass es sich um eine echte Bürgerbeteiligung - das klang gerade bei der Frage von Herrn Wenzel an - handeln muss. Was momentan

in den §§ 9 und 10 bei den Grundsätzen festgelegt ist, nämlich ein vorwiegendes Informieren, damit die Öffentlichkeit in gewisser Weise mitwirken kann, ist völlig unzureichend.

Man muss schon aktiv sein und auf die Bevölkerung zugehen, auch wenn ich immer wieder höre: Es wird gar keine Beteiligung erfolgen. - Das ist ganz klar. Wenn ich so an diese Sache herangehe, dann kann keine Beteiligung erfolgen. Wenn ich aber auf die betroffenen Regionen - und dabei ist die Frage nach den Zwischenlagern von Herrn Sailer einzubeziehen - und auf die dortige Bevölkerung zugehe und die Informationen von ENTRIA und AkEnd weiter aufbereite, sodass sie für die Bevölkerung vor Ort wirklich diskussions- und entscheidungsrelevant sind, dann habe ich eine ganz andere Beteiligungsvoraussetzung als bisher.

Das ist eine grundsätzliche Herangehensweise. Ich habe aber den Eindruck, dass das gar nicht gewollt ist. Denn das bedarf sehr viel mehr Zeit. Das ist völlig klar. Das kann man nicht innerhalb der jetzigen Fristen machen. Dafür muss man sehr viel längere Zeiträume anlegen. Das ist auch bei ENTRIA ganz klar gesagt. Schließlich geht es um Entscheidungen, die in die Jahrhunderte oder sogar Millionen von Jahre reichen. So etwas kann man nicht innerhalb weniger Jahre schaffen.

Wenn so etwas gemacht werden soll - das klang auch bei der Frage von Frau Kotting-Uhl zu der Selbstorganisation an; das sind im Übrigen tastende Überlegungen, wie man so etwas organisatorisch tatsächlich hinkriegt -, muss man wahrscheinlich neue Wege gehen, die sehr viel weiter reichen, als es das StandAG jetzt vorsieht.

Wie gesagt, die Schlussfolgerung ist die, dass man die Bevölkerung aktiv einbeziehen und sich dann natürlich auch den Voten stellen muss. In meiner Stellungnahme habe ich bereits ausgeführt: Wenn Regionen, die über einen einzelnen Standort hinausgehen, ein ablehnendes Votum haben, kann der Bundestag bei seinen Entscheidungen nicht so einfach darüber hinweggehen.

Denn das würde dazu führen, dass die Bevölkerung - wie so oft in der Vergangenheit - zu Recht sagt: Verarscht, verarscht!

Das muss man dann schon ernst nehmen. Wenn man in diese Richtung geht, was nicht einfach ist - das gebe ich zu -, gibt es vielleicht eine Annäherung, aber mit sehr vielen Fragezeichen.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Danke schön, Herr Röscheisen. - Jetzt beantwortet Herr Wollenteit die Fragen von Herrn Zdebel, Herrn Sailer und Herrn Wenzel.

**Dr. Ullrich Wollenteit (Kanzlei Günther):** Herr Zdebel, meine Ausführungen zu den Umweltverbänden und ihrer sehr zurückhaltenden Bereitschaft, sich an diesem Verfahren zu beteiligen, bezogen sich in erster Linie und ganz spezifisch auf Gorleben, und da habe ich auch diesen Begriff „Tanker“ gebraucht, um zu kennzeichnen, dass es jahrzehntelang nur eine Richtung gegeben hat und dass ich darin ein Problem sehe. Ich erkenne schon an, dass das Gesetz so, wie es ausgestaltet ist, durchaus für einen Verwaltungsjuristen, der ich bin, ein durchaus überdurchschnittlich ambitioniertes Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht; das gibt es sonst in keinem vergleichbaren Verfahren. Das bin ich bereit anzuerkennen.

Dann ist das Entscheidende - das hat Herr Röscheisen eben schon angesprochen - das Thema „Vertrauen“. Wenn ein Minister hier von einer Ehrenrunde gesprochen hat und meinte, dass es am Ende doch Gorleben wird - man konnte es auch so verstehen; so will ich es einmal sagen -, dann ist das natürlich etwas, das das Vertrauen in die Ergebnisoffenheit eines solche Prozesses empfindlich stört.

Es gibt aber noch andere Dinge. Man hat in dem Standortauswahlgesetz - das habe ich auch in meiner schriftlichen Stellungnahme thematisiert - auch Festlegungen getroffen, die zum Beispiel in § 1 die Frage betreffen, dass man sich

ganz eindeutig für eine nationale Entsorgungslösung entscheidet. Das heißt, alle hoch radioaktiven Abfälle, die in diesem Land produziert werden, sind auch in diesem Land zu entsorgen. Wenn man dann relativ aktuell mitbekommt, dass eine ganz beträchtliche Anzahl von Castorbehältern aus dem Versuchskernkraftwerk Jülich in die USA exportiert werden soll, dann fragt man sich natürlich, was aus diesem Grundsatz in so kurzer Zeit geworden ist.

Dass dieses Versuchskernkraftwerk in Wahrheit ein Forschungsreaktor sein soll, ist meines Erachtens ein reiner Etikettenschwindel. Dieser Reaktor stand bisher auf jeder Liste des BfS oder auch der Internationalen Atomenergie-Organisation der Kernreaktoren, weil er Strom produziert hat und auch sonst allen Anforderungen, die man an einen solchen Reaktor stellt, entspricht.

Es geht hier um Vertrauen, und insofern meine ich, dass man dieses Verfahren durch Vertrauen mit Leben erfüllen muss. Daran hapert es meines Erachtens zum Teil.

Herr Sailer, zu den Zwischenlagerstandorten. Dieses Thema sprechen Sie, Herr Sailer, völlig berechtigt an. Es ist klar, dass dieses Datum 2031 nicht zu erreichen sein wird. Das heißt, man wird über die Frage diskutieren müssen, was an den dezentralen Zwischenlagerstandorten passiert. Dort hat man den Anwohnern versprochen, dass diese Lager nur 40 Jahre betrieben werden. Nun wird es erforderlich sein, dort vorbereitend tätig zu werden, um eine Lösung zu finden, da die Behälter dort gegebenenfalls länger bleiben müssen. Eine andere Lösung sehe ich nicht. Aber zumindest muss man das im Blick behalten. Man muss die Diskussion auch an diesen Standorten führen. Daran wird kein Weg vorbeiführen.

Herr Wenzel, ich muss zugeben, dass ich Ihre Frage nicht mehr in allen Details ganz genau im Kopf habe. Es ging, glaube ich, um das Verhältnis zwischen Verfahrensrechten und Rechtsschutz. Das stand, glaube ich, im Zentrum Ihrer Frage. Das ist natürlich rechtlich betrachtet immer ein

sehr schwieriges Thema. Verfahrensrechte - das hatte ich vorhin schon angedeutet - entfalten in unserer Rechtsordnung aus der Sicht eines Rechtsanwalts wenig Sprengkraft, wenn er eine Entscheidung zu Fall bringen will.

Es gibt im Atomrecht den sogenannten Grundrechtsschutz durch Verfahren. Diesen gibt es seit der Leitentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Mülheim-Kärlich. Man könnte natürlich darüber nachdenken, wenn es um eine Frage von dieser erdgeschichtlichen Dimension geht, ob dieser hier nicht eine Rolle spielen könnte. Ich würde durchaus Chancen mit einer solchen juristischen Argumentation sehen, aber es wäre noch besser, wenn man im Verfahren - das hatte ich vorhin schon angedeutet - der Überarbeitung dieses Gesetzes diesen Aspekt noch einmal stärkt und Folgendes verdeutlicht: Wenn diese Legitimation durch Verfahren nicht funktioniert, dann sollte es auf jeden Fall eine Form von Rechtsschutz auch in diesem Bereich geben.

**Vorsitzender Michael Müller:** Herr Wollenteit, gestatten Sie eine Zwischenfrage von Herrn Untersteller?

**Min Franz Untersteller:** Herr Wollenteit, glauben Sie nicht, dass Sie Herrn Sailer falsch verstanden haben? Es kann in der jetzigen Situation schließlich nicht darum gehen, die Leute darauf vorzubereiten, dass es an den Zwischenlagerstandorten länger dauert. Vielmehr muss es doch darum gehen, alles daranzusetzen, wenn es vielleicht nicht 2013 wird, möglichst zeitnah zu sein. Wie soll ich am Standort Philippsburg erklären, dass ich fünf Castoren aus La Hague nehme? Und wie soll ich den Leuten erklären, dass es vielleicht etwas länger als 40 Jahre dauern wird, dass es vielleicht noch 20 Jahre mehr sein können?

Deswegen muss es doch darum gehen, dass wir alles daransetzen, dass dieser Zeitplan, den wir uns gesetzt haben, vielleicht nicht auf den Tag genau, aber möglichst zeitnah eingehalten wird.

**Dr. Ullrich Wollenteit (Kanzlei Günther):** Dem will ich jetzt nicht grundsätzlich widersprechen.

(Heiterkeit)

Nur, es gibt einen wesentlichen Punkt, den der Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz angesprochen hat. Das ist Ehrlichkeit. Man muss den Leuten ehrlich sagen, dass es bis 2031 nicht passiert sein wird. Es gehört auch zur Glaubwürdigkeit, dass man die Karten auf den Tisch legt, und ich meine, gehört zu haben, dass die Ministerin in einer Anhörung ganz klar gesagt hat, dass man es bis 2031 nicht schaffen wird.

Angesichts dieser Klarheit, die bei vielen jetzt schon vorhanden ist, sollte man doch ehrlich damit umgehen. Das ist mein Petitionum.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Dann nähern wir uns jetzt der Akzeptanz. Herr Hennenhöfer zu den Fragen von Frau Glänzer.

**MD a. D. Gerald Hennenhöfer (BMU):** Ich habe das eingangs in meinem Statement vielleicht sehr kurz gemacht. Ich habe eigentlich nur Folgendes sagen wollen: Wie verstehen wir das festgemacht an dem Begriff der bestmöglichen Sicherheit? Es ist heute diskutiert worden, dass es dann in Richtung Atomgesetz geht. Wenn Sie sich die Anforderungen angucken, die bei der Schlussentscheidung des Standortauswahlgesetzes gestellt werden, dann sind es - das ist hier mehrfach gesagt worden - in der Tat die Anforderungen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Atomgesetzes als Prognoseentscheidung; das ist ja ein Abschichtungsprozess.

Was ich sagen wollte, ist, dass das Verfahren im Standortauswahlgesetz idealtypisch bedeutet: Wir erkunden eine vorher festgelegte Anzahl von Standorten, und dann stellen wir am Schluss eine Reihenfolge auf - diese habe ich modern „Ranking“ genannt -, und anhand dieser Reihenfolge ergibt sich dann der „sicherste“ Standort. Wir gehen davon aus, dass dann, wenn dieses Verfahren hier transparent, wissenschaftsbasiert

und mit allen Beteiligungsmöglichkeiten ausgestattet durchgezogen worden ist, der so gefundene „sicherste“ Standort auch Akzeptanz findet. Das ist nach meinem Verständnis die Grundphilosophie.

Ich habe nur sagen wollen - einerseits ist es etwas Positives, etwas Ehrgeiziges, andererseits kann es auch problematisch werden; denn festzulegen, was in der Relation das Sicherste ist, ist auch naturwissenschaftlich nicht einfach -, dass wir uns damit von anderen Ländern in Europa und auch weltweit unterscheiden, die vorrangig gucken, wo sie Akzeptanz finden. Erst dann fragen sich diese Länder: Geht es da überhaupt?

Ich wollte hier einfügen, dass uns dieser Unterschied bewusst ist, dass die Akzeptanz bei uns ein nachrangiges Thema ist. Wir unterstellen, dass die Akzeptanz der Sicherheit folgt, dass es die Betroffenen dann auch einsehen und dass die Akzeptanz anderswo von vornherein stärker als Auswahlkriterium gesucht wird. Unser Verfahren ist von vornherein auf die Sicherheit zugespitzt. Die Schweiz macht es so ähnlich, erkundet aber nur einen einzigen Standort. Jedenfalls ist es in der Theorie so. Ob es am Schluss dabei bleibt, weiß man nicht. - Danke.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Danke, Herr Hennenhöfer. - Jetzt Herr Teßmer zu den Fragen von Herrn Wenzel, dann Herr Däuper zu den Fragen von Frau Kotting-Uhl.

Der nächste Themenblock umfasst die kostenrechtlichen Aspekte. Insofern kann sich jeder überlegen, ob er eine Frage stellen möchte.

**Dirk Teßmer (Kanzlei Philipp-Gerlach Teßmer):** Ich kann an das anknüpfen, was Herr Wollenteit gesagt hat, möchte aber vor allen Dingen auch hervorheben, dass wir ohnehin in Deutschland umdenken müssen. Die schwache Ausprägung der Kontrolle des Verfahrens lässt sich so nicht aufrechterhalten, wenn man sich anschaut, wie es in der europarechtlichen UVP-Richtlinie gere-

gelt ist. In dieser ist von der umfassenden Kontrolle der materiellen und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit einer Entscheidung die Rede; so ist es auch in der Aarhus-Konvention angelegt, und auch der Europäische Gerichtshof hat im November letzten Jahres aufgezeigt, dass er jedenfalls hier, was substanzielle Verfahrensrechte anbetrifft, von einer Einklagbarkeit ausgeht bzw. diese fordert.

Wenn wir uns das Standortauswahlgesetz anschauen, dann sehen wir, dass es gerade an dieser Stelle zu wenig ausdifferenziert ist, was die Verfahrensabläufe anbetrifft, um später sagen zu können, ob das ein substanzieller Mangel war und wozu dieser führt. Hier muss der Gesetzgeber auf jeden Fall nacharbeiten. Wie gesagt, er hat selbst schon in § 9 Abs. 4 erkannt, dass er das muss. Das ist jetzt allerdings zeitnah notwendig, damit die Verfahren in die entsprechende Form gegossen werden können, an der man sich ausrichten kann.

Denn sonst wird es dazu kommen, dass man sich später darüber streitet - wenn es dumm läuft, erst ganz am Ende -, ob das Verfahren in Ordnung war. Wenn es dann nicht in Ordnung war, fällt man sehr weit zurück. Deshalb appelliere ich bei einer Überarbeitung des Standortauswahlgesetzes dafür, Zwischenrechtsstreite ausdrücklich zuzulassen, um zu sagen - ich bin kein großer Freund davon, nur eine Instanz beim Bundesverwaltungsgericht zu eröffnen -, dass bestimmte Schritte einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden, um dann entweder gesichert weitermachen oder korrigieren zu können.

Man darf die Klage nicht immer als Obstruktionsinstrument sehen. Schließlich leben wir in einem Rechtsstaat. Insofern ist die Rechtmäßigkeit des staatlichen Handelns mit das höchste Gut, und die gerichtliche Kontrolle ist nichts anderes, als diese Rechtmäßigkeit zu prüfen und zu bestätigen oder zu korrigieren. Diesbezüglich hat das Standortauswahlgesetz Richtungen vorgegeben, die jetzt ausdifferenziert werden müssen, um den Rechtsschutzanforderungen Genüge zu tun, ob das

Rechtsschutz durch Verfahren im Hinblick auf die Vorgaben nach Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz ist oder ob das die Anforderungen sind, die sich aus dem Europarecht ergeben. - Danke.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank, Herr Teßmer. - Herr Däuper, bitte.

**Dr. Olaf Däuper (Kanzlei Becker Büttner Held):** Vielen Dank, Frau Kottling-Uhl, für die Frage. Damit haben Sie meinen Adrenalinpiegel kurzfristig ansteigen lassen. Allerdings habe ich mit Herrn Prof. Bull einen sehr kompetenten Nachbarn, der mir ein bisschen auf die Sprünge geholfen hat.

Zumindest ein Konzept, das als gesellschaftliches Begleitgremium in ähnlichen Situationen ausprobiert wurde und wird, ist das Konzept der Planungszelle, die zufällig ausgewählte Bürger in die Lage versetzt, sogenannte Bürgergutachten - teilweise parallel - zu erarbeiten. Das wäre zumindest ein Ansatz. Ob das tatsächlich für dieses doch sehr komplexe und tiefgehende technisch-wissenschaftliche Problem der Endlagersuche geeignet wäre, muss man vielleicht noch einmal genauer untersuchen. Das konnte ich in der Kürze der Zeit nicht verifizieren. Aber damit könnte man das, was nach wie vor ein Problem in diesem Prozess der Endlagersuche zu sein scheint - ich meine diese Schützengräben -, ein Stück weit aufweichen.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank, Herr Däuper und Herr Bull, für die Beantwortung der Frage.

(Heiterkeit)

Wir kommen jetzt zum nächsten Themenkomplex, nämlich zu den kostenrechtlichen Aspekten. Herr Fischer, Herr Gaßner, Herr Brunsmeier, Herr Steinkemper, Herr Kanitz. Damit schließe ich. Einverstanden? - Herr Fischer, bitte.

**Dr. h. c. Bernhard Fischer:** Ich habe zwei Fragen, und zwar eine an Herrn Prof. Arndt und eine an Herrn Prof. Moench.

Herr Prof. Arndt, Sie haben ausgeführt, dass das Verursacherprinzip nicht automatisch dazu führt, dass die Finanzierung direkt daran hängt. Ich habe mich dann gefragt: Wenn wir über das Verursacherprinzip reden, reden wir dann eigentlich über Verursacher von zu entsorgendem Material, oder reden wir über Verursacher von Prozesskosten? Wie sehen Sie das?

Ich würde auch gerne verstehen, wie Sie das gemeint haben, dass das Verursacherprinzip nicht automatisch zur Kostentragung führt.

Im zweiten Teil, Herr Prof. Moench, haben Sie ausgeführt, dass bei den langen Zeiträumen, die wir vor uns haben bis zur Erstellung eines Endlagers, der Einlagerung und darüber hinaus, die Frage durchaus gerechtfertigt ist, ob das über Vorausleistungen überhaupt abdeckbar ist oder wie man das fassen kann, damit ein belastbares System entsteht. Können Sie noch einmal sagen, unter welchen Voraussetzungen Sie es als gegeben ansehen, dass ein Vorausleistungsprinzip eigentlich nicht geeignet ist? - Danke.

**Vorsitzender Michael Müller:** Ich erlaube mir, eine Frage an Herrn Prof. Hellermann zu stellen, auch auf die Gefahr hin, dass er sagt, dass er diese Frage noch nicht so intensiv beleuchtet hat. Ich möchte mich an der Gedankenführung von Herrn Moench orientieren und an Sie und Herrn Posser die Frage richten.

Es geht darum, dass hier eine gewisse Einigkeit besteht, dass die Frage, ob es sich um einen Beitrag oder um eine Umlage handelt, im Grunde genommen ein Etikett ist. Es geht um die verfassungsrechtliche Rechtfertigung. So jedenfalls war der Tenor der Sachverständigen hier.

Die Frage, die Herr Prof. Moench hier aufgeworfen hat, war die, ob und inwieweit es eine Recht-

fertigung dadurch gibt, dass man den bestmöglichen Standort sucht. Kann es also sein, dass sich die Umlage oder der Beitrag daraus ergibt, dass es gerechtfertigt ist, einen Standortvergleich durchzuführen?

Herr Prof. Arndt hat schon sehr früh gesagt, „bestmöglich“ sei eine Formulierung - geeignet ist geeignet -, die einen Standortvergleich nicht mit in sich aufnehme. Meine Frage ist die, ob man hier nicht etwas anderes sehen sollte. Auch Herr Hennenhöfer hat aufgezeigt, dass er für das Standortauswahlgesetz den explizit verwendeten Begriff des bestmöglichen Standortes als einen sieht, der komparativ entwickelt wird. Herr Posser hat gesagt, es sei ein Totschlagargument.

Wir müssen uns jetzt zumindest zu der Frage verhalten, ob „bestmöglich“ in dem Sinne zu verstehen ist, dass es entweder unter dem Gesichtspunkt der UVP-Richtlinie oder des Stands von Wissenschaft und Technik, was Eignungsnachweise für Standortlager angeht, gerechtfertigt ist, die Sicherheitsniveaus auch unter Einschaltung von vergleichenden Betrachtungen zu bestimmen, so dass die Aussage „Bestmöglich ist nicht mit einem Vergleich verbunden“ so nicht zutreffend wäre. Das wäre meine Frage an Sie: Inwiefern sehen Sie „bestmöglich“ und Standortvergleich zusammen? Inwieweit rechtfertigt es dieses zusammengehörige Begriffspaar aus „bestmöglich“ und Vergleich, dass eine Beitrags- oder Umlagerechtfertigung erfolgt? Schließlich haben wir bereits ein Beitragssystem, und dieses Beitragssystem heißt, dass derjenige, der die Ursache gesetzt hat - gemeint ist also derjenige, der die radioaktiven Abfälle produziert hat, die jetzt zur Endlagerung anstehen -, auch finanzieren muss. Insofern erachte ich die Überlegung, zwischen „bestmöglich“ zu unterscheiden und die Umlagepflicht als nicht gerechtfertigt zu sehen, als nicht zutreffend.

Dazu interessieren mich Ihre Meinung und die Meinung von Herrn Posser. Schließlich hat sich Herr Posser auch zu „bestmöglich“ geäußert. Aber zu der Frage, ob und inwieweit die Stand-

ortsuche davon ein Teil ist und die Umlagerechtfertigung beinhaltet, würde ich auch Ihre Meinung gerne hören.

**Klaus Brunsmeier:** Ich würde mich gerne dem anschließen, was Herr Teßmer gesagt hat. Ich meine, wir müssten dieses gesellschaftspolitische Ziel des Verursacherprinzips mit Blick auf mögliche Klagen, die angekündigt wurden, in den Blick nehmen.

Ich würde gerne an Herrn Prof. Hellermann folgende Frage richten: Was müssten wir denn wo und wie in dem Gesetz besser oder anders fassen, damit klarer wird, dass es erforderlich ist? Das wäre die konkrete Frage, um im Gesetz nachzusteuern und nachzuarbeiten, um es sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang würde mich auch interessieren, wie Sie die Forderung nach einer Überführung der Rückstellungen in einen öffentlich-rechtlichen Fonds bewerten. Das gehört vielleicht auch in den Zusammenhang, damit die Gelder dafür entsprechend zur Verfügung stehen.

**Vorsitzender Michael Müller:** Vielen Dank. - Herr Steinkemper.

**Hubert Steinkemper:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. - Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Arndt. In Ihren Ausführungen und auch in Ihrer schriftlichen Unterlage sprechen Sie davon, dass nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 eine bestmögliche Schadensvorsorge unter Risikogesichtspunkten und bestem Stand von Wissenschaft und Technik notwendig sei. Das ist eine Vorschrift, die sich speziell auf Kernkraftwerke in der Praxis bezieht.

Die Zielbestimmung in § 1 StandAG rekuriert auf das Standortauswahlverfahren und den dort in den Blick genommenen Standort und spricht von bestmöglicher Sicherheit für eine bestimmte Zeit. Nun wissen wir - Sie haben auch darauf hingewiesen -, dass bei den Entscheidungen und Genehmigungen zu den Kraftwerken der § 7 Abs. 2 Nr. 3 maßgeblich war, geprüft wurde und

Standortgesichtspunkte keine Rolle spielten. Mit Blick auf das Endlager, das hier in Rede steht, und die Tatsache, dass dieses Endlager etwas länger betrieben werden soll als ein Kernkraftwerk, nämlich nicht 30 oder 40 Jahre, sondern einen beliebig langen Zeitraum, stelle ich mir folgende Frage: Könnte es nicht sein, dass ein Gericht, das mit dieser Frage betreffend Endlager beschäftigt wäre, aufgrund des Gesichtspunktes, dass es sich bei dieser Anlage um ein Endlager handelt, über die Formulierung der Regelung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 hinaus eine modifizierte oder ergänzende Betrachtungsweise anwenden würde?

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank. - Herr Kanitz, bitte.

**Abg. Steffen Kanitz:** Vielen Dank. - Herr Prof. Hellermann, Sie haben von der Notwendigkeit der Abgrenzung von umlagefähigen und nicht umlagefähigen Kosten gesprochen. Ich meine, verstanden zu haben, dass Sie gesagt haben, dass die Kosten der Kommission aus Ihrer Sicht nicht umlagefähig sind. Was verstehen Sie unter Kosten der Kommission?

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:**  
Frau Kotting-Uhl, bitte.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Danke schön. - Wir fanden ein paar Argumentationen in den Stellungnahmen, warum eine Umlage Etikettenschwindel und eigentlich nichts anderes als ein Beitrag ist und warum beides eigentlich nicht den Verursachern des Atommülls zugeschoben werden darf.

Ich will mich jetzt ein Stück weit auf Ihre Argumentation, Herr Moench, beziehen. Sie sagten, dass der Beitrag nicht zulässig sei, weil die Zeitachse zu groß sei. Ich habe in Erinnerung, Sie haben gesagt, bei einem Beitrag gehe es um fünf oder acht Jahre, aber nicht um 60 Jahre. Deshalb sei dieser Beitrag nicht zulässig; das bezieht sich dann natürlich auch auf die Umlage. Allerdings ist es durchaus so, dass diese Zeitspannen, von denen wir in dieser Thematik reden, alles Nor-

male sprengen. Auch die 60 Jahre sind völlig lächerlich im Vergleich zu dem, worüber wir reden. Ich meine die Millionen von Jahre, die sich Herr Steinkemper vorhin gar nicht auszusprechen traute.

Herr Moench, ich habe mir ein Zitat von Ihnen aufgeschrieben. Sie sagten, das StandAG vermittele keinen Vorteil, und deshalb sei eine Umlage bzw. ein Beitrag nicht zulässig. Sie sagten, nichts spreche gegen die Eignungshöflichkeit Gorbels. Insofern vermittelt das StandAG keinen Vorteil für diejenigen, die einen Beitrag oder eine Umlage leisten sollen.

Jetzt lautet meine konkrete Frage, ob Sie nicht auch sehen, dass Unternehmen, die mitten in der Gesellschaft stehen, durchaus einen Vorteil davon haben, wenn sie ihre Entscheidungen nicht mithilfe von staatlicher Gewalt, von Polizeigewalt irgendwo durchknüppeln lassen müssen, sondern wenn diese Entscheidungen in einem möglichst breiten Konsens - diesen suchen wir gerade - mit der Gesellschaft gefunden werden können. Ist das nicht ein dezidiertes Vorteil für diese Unternehmen? Bietet das StandAG insofern nicht einen Vorteil für die Unternehmen gegenüber dem bisherigen Verfahren, bei dem diese Unternehmen dort, wo ein Endlager entstehen soll, einfach nur als der Feind angesehen werden?

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Danke schön. - Wir kommen zur Beantwortung, und ich erteile zunächst Herrn Arndt das Wort.

**Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt (Universität Mannheim, Emeritus):** Herr Fischer, Ihre Frage lässt sich ganz einfach beantworten. Das Verursacherprinzip ist schlicht zu unbestimmt. Das gegenwärtige Dilemma hat auch die Entscheidung des Deutschen Bundestags von 1955 zur friedlichen Nutzung der Kernkraft verursacht. Der Jurist braucht eine striktere Ermächtigungsgrundlage.

Es ist natürlich völlig klar, dass das Verursacherprinzip seinen Ausdruck in der Beitragsregelung

des § 21b bzw. in der Umlageregelung des Standortauswahlgesetzes, die ich für einen Beitrag halte, findet. Es geht also darum, eine Ermächtigungsgrundlage zur Abgabenerhebung möglichst bestimmt zu gestalten. Das sagt das Atomgesetz auch aus: notwendige Ausgaben. - So viel dazu.

Herr Steinkemper, das Standortauswahlgesetz hat glücklicherweise nicht die Grundnorm des Atomgesetzes, sondern nur die Beitragsregelung außer Kraft gesetzt. Deshalb würde ich mich immer an § 7 Abs. 2 Nr. 3 halten. Wenn und soweit auch das Endlager - also nicht nur eine Anlage, sondern auch das Endlager - diesen Anforderungen genügt, ist es das Bestmögliche. Das Standortauswahlgesetz nimmt in § 19 den Sicherheitsstandard des Atomgesetzes als Grundlage. Wenn das Endlager dem § 7 Abs. 2 Nr. 3 genügt, dann ist es das Bestmögliche; denn andere Kriterien wie beispielsweise Akzeptanz können dann eine Rolle spielen.

Mit anderen Worten: Jedes Endlager, das den Anforderungen des § 7 Abs. 2 genügt, entspricht auch den Anforderungen des Standortauswahlgesetzes.

Zur Finanzierung. Ich habe größte Bedenken, allein aus dem Grunde jetzt weitere Standorte zu untersuchen, bevor nicht ein abschließendes Urteil über Gorleben getroffen ist. Wenn Gorleben dem § 7 nicht genügen sollte, haben wir eine völlig neue Situation. Sollte Gorleben aber genügen, meine ich, dass, so löblich und sinnvoll ich die Arbeit der Kommission auch halte, dann andere Finanzierungsmöglichkeiten gewählt werden müssen, dass dann der Steuerzahler dafür einzutreten hat.

(Hubert Steinkemper: Die Frage zielte auf einen juristischen Sachverhalt!)

**Prof. Dr. Christoph Moench (Kanlei Gleiss Lutz):**

Herr Arndt ist eben schon auf das Verursacherprinzip eingegangen. Ich möchte es noch etwas schärfer formulieren: Das Verursacherprinzip ist

kein Rechtsprinzip. Es ist jedenfalls kein Rechtsatz, an den man unmittelbar Folgerungen knüpfen könnte, sondern es ist ein rechtspolitisches Zurechnungsinstrumentarium. Derjenige, der etwas verursacht hat, kann für Dinge verantwortlich gemacht werden, und dann wird über ein entsprechendes Gesetz oder über eine Polizeinorm die Zugriffsnorm sozusagen ausgelegt. Aber das Verursacherprinzip rechtfertigt noch nicht die Heranziehung von irgendetwas.

Sie hatten dann ebenso wie Frau Kotting-Uhl das Thema der Vorausleistungen angesprochen: Über welche Zeiträume kann ich zur Vorfinanzierung herangezogen werden? - Vorausleistungen sind sozusagen das Instrument, um eine öffentliche Anlage vorzufinanzieren. Sie haben natürlich völlig recht mit Ihrem Hinweis, dass es keinen Beispielsfall für diesen Fall gibt. Es gibt eine Vielzahl öffentlicher Einrichtungen und Anlagen vor allem im kommunalen Bereich, aber auch im Anstaltsbereich, bei denen die Zeiträume relativ überschaubar sind, bis Baugebiete erschlossen oder große Anlagen erstellt werden.

Hier haben wir es mit anderen Zeiträumen zu tun, und jetzt komme ich noch einmal auf die Ehrlichkeit zurück, die vorhin gefordert wurde. Ich habe auch mit Freude gehört, was Herr König sagte, der bestätigte, was Herr Minister Wenzel vielfältigen Zeitungsberichten zufolge verlautbart hat: 2031 ist unrealistisch. Wir gehen nicht von 2035 aus, sondern wir werden irgendwo - das ist jetzt Spekulation, aber mir liegen authentische Zitate vor - bei 2051 oder 2061 landen. Dann haben wir aber erst einen möglicherweise geeigneten Standort, der aber noch das Plangenehmigungsverfahren durchlaufen muss. Und das Lager muss dann noch gebaut werden.

Wenn Sie den Zeitraum bei Konrad zurückblenden, wird die zeitliche Dimension deutlich: Zwischen dem Antrag auf Planfeststellung 1982 und der Inbetriebnahme von Konrad - wohl 2022 (?) - liegen 40 Jahre. Und das bei einem „einfachen“ Endlager für schwach- und mittelradioaktiver Abfälle.

Wir haben es hier mit Zeiträumen zu tun, die alleine bis zur Festlegung des Standortes von heute an gerechnet noch einmal rund 50 Jahre betragen. Dann erst kommt das Plangenehmigungsverfahren bis zur Inbetriebnahme. Dann mag sich jeder ausrechnen, wo wir sind.

Das sind Zeiträume, in denen meiner Meinung nach eine Vorleistung nicht auf den Einzelnen umgelegt werden kann; denn hier sind die Rechtsunsicherheit und die politische Unsicherheit zu groß, was in 50 oder gar 80 Jahren sein wird. Das taugt nicht mehr für die private Vorfinanzierung. Da muss der Staat einspringen. Wenn Sie in finanzverfassungsrechtliche Abhandlungen, Lehrbücher oder Grundsatzentscheidungen schauen, sehen Sie, dass der erste Satz immer lautet: Die Bundesrepublik Deutschland ist ein steuerfinanzierter Staat. - Dann muss man sich überlegen, was ausnahmsweise über Beiträge umgelegt werden kann. Und jetzt sind wir noch einmal eine Stufe unter Beiträgen. Jetzt sind wir bei Vorausleistungen auf Beiträge, die das Ganze noch einmal vorziehen. Ob das bei den Zeiträumen, über die wir hier sprechen, geht, wage ich zu bezweifeln.

Frau Kotting-Uhl, zu Ihrer Frage. Das Endlager sprengt natürlich alles. Das Standortauswahlgesetz vermittelt keinen Vorteil - das habe ich in der Tat gesagt - im beitragsrechtlichen Sinne, im finanzverfassungsrechtlichen Sinne. Das Standortauswahlgesetz - das ist das erste Argument - ist ein politisches Gesetz. Das ist legitim, und das stelle ich auch gar nicht infrage. Aber auch für die Kosten politischer Gesetze muss der Einzelne nicht aufkommen. Und wenn sie rein politisch bedingt sind, reicht auch das Verursacherprinzip nicht aus; denn es ist kein Rechtsatz, sondern ein rechtspolitisches Zurechenbarkeitskriterium.

Das Standortauswahlgesetz schafft Konsens, Transparenz und Partizipation, aber dadurch wird den Beitragspflichtigen kein Vorteil vermittelt.

Nun haben Sie ergänzend gefragt, ob nicht allein in der Tatsache, dass Konsens hergestellt wird, dass die EVU bereit sein sollen, das zu bezahlen, ein Vorteil liegt. Dann müssen Sie mit den EVU sprechen - ich bin kein Vertreter der EVU -, ob die das als hinreichenden Vorteil ansehen.

(Zuruf der Abg. Sylvia Kotting-Uhl)

- Nein, es ist eine politische Sichtweise. Außerdem, Frau Kotting-Uhl, unterstellen Sie, dass wir Konsens hinbekommen.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Dafür arbeiten wir hier, Herr Moench, dass wir Konsens bekommen. Bevor wir in philosophische Grundbetrachtungen darüber eintreten - Sie waren fertig, oder?

(Heiterkeit)

Herr Hellermann, bitte schön.

**Prof. Dr. Johannes Hellermann (Universität Bielefeld):** Herr Gaßner und Herr Steinkemper, ich habe Ihre Frage so verstanden: Rechtfertigen sich aus dem Gebot, eine bestmögliche Endlagerung sicherzustellen, auch der Standortvergleich und die Kostenlast?

Meine Deduktion ist eigentlich relativ einfach. Ausgangspunkt ist der vom Bundesverfassungsgericht entwickelte dynamische Grundrechtsschutz, der gefordert wird. Es wird gefordert, dass auf dem jeweiligen Stand von Sicherheit und Technik die bestmögliche Gefahrenabwehr und Risikovorsorge geschaffen wird bis zur Grenze dieses hinnehmbaren Restrisikos.

Der zweite Schritt der Deduktion ist, dass gerade im Bereich der Endlagerung diese bestmögliche Risikovorsorge wohl nur entstehen kann - ich beuge mich auf ein Feld zu, auf dem ich nicht Fachmann bin - in einem Zusammenhang von einem bestimmten Standort, einer bestimmten Anlagenkonzeption, einer bestimmten Konzeption

der Endlagerung. Mindestens das sind Komponenten, die dazu beitragen, diese bestmögliche Risikovorsorge bzw. Gefahrenabwehr herzustellen. Dabei gehe ich wiederum jenseits meiner echten Expertise davon aus, dass im Bereich der Endlagerung noch viel mehr als im Bereich von Atomkraftwerken der jeweilige Standort mit seinen geologischen Ausgangsbedingungen vorentscheidend ist.

Wenn das so ist - das ist dann der nächste Schritt meiner Deduktion -, ist nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnis, wie er sich etwa auch in internationalen Entwicklungen widerspiegelt, meines Erachtens im Rahmen der Beurteilungs- und Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers, die übrigens auch vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich anerkannt worden ist, zu sagen, was wirklich die bestmögliche Gefahrenabwehr und Risikovorsorge ist. Das kann man nur machen, wenn man sich verschiedene Orte mit ihren geologischen Ausgangsbedingungen und den Möglichkeiten anschaut, dort eine Anlage zu errichten und ein Konzept zu entwerfen, das dann am Ende diese bestmögliche Gefahrenabwehr und Risikovorsorge bietet. Wenn man das so konzipiert, tappt man meiner Meinung nach nicht in die Falle, dass man, wie ich schon eingangs sagte, ad infinitum nach einem bestmöglichen Standort sucht. Vielmehr sucht man nur nach dem, was nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnis und dem Stand von Wissen und Technik bestmöglich zu erreichen ist.

Wenn das so ist, kann das als ein Vorteil gesehen werden, der den Abfallverursachern zugutekommt, die nicht nur nach einem ganz abstrakten Verursacherprinzip, sondern ganz konkret nach § 9a Atomgesetz verantwortlich sind für die in diesem Sinne sichere Entsorgung. Die wird sozusagen bereitgestellt in diesem hoch aufwendigen Verfahren durch den Bund für die Abfallverursacher.

Das ist sozusagen die Deduktion, auf die ich mich stütze.

Das leitet über zu meiner kurzen Antwort auf die Frage von Herrn Brunsmeier. In diesem zentralen Punkt habe ich ganz bewusst der Formulierung des § 19 Abs. 1 Satz 2 zugestimmt; denn dort kommt genau zum Ausdruck, dass der Standort gesucht wird, der mit seinen Ausgangsbedingungen dazu beiträgt, dass am Ende die gebotene bestmögliche Sicherheit dargestellt werden kann. Insofern sehe ich in diesem Punkt keinen Nachbesserungsbedarf, sondern würde diese Formulierung als Widerspiegelung dessen sehen, was ich eigentlich zugrunde gelegt habe.

Sie haben weiter nach einer Überführung in einen Fonds gefragt. Da möchte ich mich etwas zurückhalten, weil ich die Vorstellungen im Einzelnen nicht kenne. Ich habe mir das geltende Gesetz angeschaut. Es ist schwierig. Die Frage, wie man Gelder verwaltet, ob man sie haushaltsrechtlich gesondert bewirtschaftet, ist unabhängig von der Rechtfertigung ihrer Erhebung. Nur weil man einen Beitrag oder eine Sonderabgabe erhoben hat, ist man nicht gebunden, zu sagen, wie diese Mittel verwendet werden. Ich bitte um Verständnis, dass ich mich diesbezüglich etwas zurückhalte, um nicht ins Blaue hinein Aussagen zu tätigen.

Dann bleibt die Frage von Herrn Kanitz nach den Kosten, insbesondere den Kosten der Kommission. Da habe ich zunächst das Gesetz zitiert, das in § 21 Abs. 3 Nr. 2 sagt, dass diese Kosten nicht umlagefähig sind.

Ich stelle mir vor, das sind die Kosten der Unterstützung durch die Geschäftsstelle, das sind die Kosten für die Öffentlichkeitsbeteiligungsmaßnahmen. Das können auch Kosten für externe Gutachten sein. Das sind etwa die Positionen, an die wohl gedacht ist. Um es kurz zu sagen: Ich halte es für richtig, ich halte es sogar für geboten, und zwar deshalb, weil ich eine Eigentümlichkeit des Gesetzes darin sehe, dass es einerseits auf die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für den Standortvergleich und andererseits auf die Anwendung dieser Entscheidungsgrundlagen für eine Standortauswahl zielt. Jedenfalls die Teile,

die ganz originär nur der Vorbereitung des eigentlichen anschließenden Standortauswahlverfahrens dienen, sind vielleicht in der Tat nicht individuell als Vorteil zurechenbar, dass man sie umlagefähig gestalten könnte. Diese Idee kommt auch schon in der Gesetzesgliederung ganz deutlich zum Ausdruck, wonach die Tätigkeit dieser Kommission in der Tat vor dem eigentlichen Auswahlverfahren liegt. - Vielen Dank.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Danke schön, Herr Hellermann. - Jetzt geht Herr Posser auf die Fragen von Herrn Gaßner ein. Dann kommen wir zur nächsten Runde, „Regelungen zu Gorleben“.

**Dr. Herbert Posser (Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer):** Vielen Dank für die Rückfragen. Ich verstehe die Struktur der Standortauswahl in der Tat zweistufig. Auf der ersten Ebene geht es allein um die bestmögliche Sicherheit. Hier möchte ich dabei bleiben, dass der Maßstab § 7 Abs. 2 Nr. 3 ist und dass es bei allen Standorten, die vorab betrachtet werden, nur darauf ankommt, ob sie geeignet sind. Das heißt, ein Sicherheitsranking nach diesem Maßstab sehe ich nicht. Das sehe ich ausdrücklich anders als Herr Hennenhöfer.

Ich sehe auch nicht, dass es um den sichersten Standort geht. Ich glaube in der Tat, dass es sonst ein Totschlagargument wäre.

Es gibt aber noch eine zweite Stufe, und da können selbstverständlich andere Kriterien eine Rolle spielen, um aus diesem möglichen Pool von sicheren Standorten dann einen Standort zu wählen, der durchaus Akzeptanzgesichtspunkte mit in die Abwägungsentscheidung, die insgesamt zu treffen sein wird, einbezieht, aber auch andere Kriterien. Aber das ist eine zweite Ebene. Auf der Sicherheitsebene heißt bestmögliche Sicherheit nicht der sicherste Standort. Vielmehr reicht die Eignung aus. - Danke.

**Hartmut Gaßner:** Nur eine Nachfrage: Wie kommen Sie zu dem Pool der bestgeeigneten Standorte?

**Dr. Herbert Posser (Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer):** Ich komme dazu, weil es möglicherweise mehrere gibt, die die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 erfüllen.

**Hartmut Gaßner:** Wie kommen Sie zu der Ermittlung dieses Pools?

**Hartmut Gaßner:** Durch die entsprechenden Untersuchungen, durch obertägige und untertägige Erkundungen, die dann auf § 19, den Standortvorschlag, zulaufen.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank. - Wir kommen zum vierten Themenblock, den Regelungen zu Gorleben. Ich bitte um Handzeichen. - Herr Miersch, Herr Wenzel, Herr Brunsmeier.

**Abg. Dr. Matthias Miersch:** Meine Frage richtet sich an Herrn Hellermann, weil wir von Herrn Moench gehört haben, dass die Entscheidung über den Erkundungsstopp selbst offenbar rechtswidrig sei. Von Herrn Wollenteit haben wir gehört, dass die Hineinnahme von Gorleben problematisch ist, und jetzt hätte ich gerne eine dritte Einschätzung von Ihnen.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank. - Herr Wenzel.

**Min Stefan Wenzel:** Ich habe eine Frage insbesondere an Herrn Wollenteit. Es gibt bundesweit vielfältige Aktivitäten im bergrechtlichen Bereich, um dauerhaft die Option eines Vergleichs und die Suche nach dem bestmöglichen Standort zu eröffnen und offenzuhalten. Nichts anderes kann meines Erachtens hier mit dem Gesetz gemeint sein und war auch nicht gemeint.

Wir brauchen Sicherheit, dass auch in x Jahren noch die potenziellen Standorte verfügbar sind. Wir brauchen auch bei bergrechtlichen Vorgaben - welcher Art auch immer - Sicherheit, dass Standorte nicht durch andere Nutzungen so be-

einträchtigt werden, dass sie nicht mehr zur Verfügung stehen. Meine Frage wäre: Welche Vorstellungen sind denkbar, um so etwas zu regeln?

Wir haben bisher nur Sicherungsmechanismen, die auf einen einzigen Standort zielen, und das widerspricht meines Erachtens dem Grundgedanken, dem Geist des Gesetzes. Insofern wäre ich dankbar, wenn ich aus der Richtung etwas dazu hören könnte.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:**  
Herr Brunsmeier, bitte.

**Klaus Brunsmeier:** Ich kann mich anschließen. Sie haben schon vor Jahren immer wieder darauf hingewiesen, dass ein Ausschluss des Standortes Gorleben aus dem Suchverfahren möglich gewesen wäre. Deswegen wäre ich sehr dankbar, wenn Sie uns jetzt im Vorfeld der weiteren Beratungen dezidiert auch die Nachteile, die der Standort Gorleben jetzt nach geltendem Gesetz hat, kurz darlegen könnten, damit wir sie mitnehmen könnten.

Als zentrale Frage: Was müssten wir am Standortauswahlgesetz ändern, damit der Standort Gorleben mit seiner Veränderungssperre nicht der einzige potenzielle Standort bleibt? Das war auch schon Gegenstand der Diskussion mit der Ministerin. Das heißt, wie können wir es zum Beispiel mit einer bundeseinheitlichen Veränderungssperre über das Stichwort „Veränderungssperre“ hinbekommen, dass der Standort Gorleben doch nicht einen weißen Fleck auf der Landkarte darstellt?

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Danke. - Herr Hellermann ist der Erste, der auf Herrn Miersch antwortet.

**Prof. Dr. Johannes Hellermann (Universität Bielefeld):** Das tue ich sehr gerne, und ich freue mich, die Erwartungen nicht enttäuschen zu müssen, dazu eine dritte Meinung zu liefern. Ich habe in der Tat eine etwas abweichende Einschätzung.

Anders als Sie halte ich es für schwierig, eine Herausnahme von Gorleben aus dem Prozess zu fordern, jedenfalls dann, wenn man entsprechend meinen bisherigen Ausführungen davon ausgeht, dass es für den Gesetzgeber einen Anlass gibt, im Interesse der Suche nach einer bestmöglichen Gefahrenabwehr ein Standortvergleichsverfahren durchzuführen. Wenn das so ist, dann kann man eigentlich schlecht rechtfertigen, dass man einen Standort, der sich bislang als ungeeignet erwiesen hat, von vornherein durch eine politische Setzung herausnimmt.

Das ist mein Ausgangspunkt: Ich gehe davon aus, dass es nicht nur jetzt im Moment eine politische Entscheidung ist, zu sagen: Ja, jetzt wollen wir ein Standortauswahlverfahren machen. - Vielmehr sage ich: Es ist letztlich aus den grundrechtlich begründeten Sicherheitsanforderungen gerechtfertigt, zu sagen, dass wir der Suche oder der Planung eines Endlagers ein vergleichendes Standortauswahlverfahren vorausstellen. Insofern ist es eine Abweichung zu der Position.

Andererseits sehe ich, dass gerade dann, wenn man ein solches vergleichendes Verfahren durchführen will, die Gefahr eines Bias zulasten des bislang untersuchten Standorts besteht. Ich verstehe die Rechtfertigung des § 29 mit dem Erkundungsstopp für Gorleben so, dass das Ziel ist, genau diesen Bias zu vermeiden. Das erachte ich aber als einen prima vista einleuchtenden Gesichtspunkt. Insofern finde ich meine abweichende Position zu beiden Positionen gerechtfertigt. Ich meine, es geht jetzt darum, ein in der Tat vergleichendes, möglichst transparentes und nach gleichen Maßstäben erarbeitetes Verfahren durchzuführen.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:**  
Herr Wollenteit, bitte gehen Sie auf die Fragen von Herrn Wenzel und Herrn Brunsmeier ein.

**Dr. Ullrich Wollenteit (Kanzlei Günther):** Mich juckt es, auch dazu etwas zu sagen, aber dazu bin ich nicht gefragt worden.

Herr Wenzel, aus meiner Sicht haben Sie völlig recht. Wir haben das Problem - Stichwort: Bias - mit Gorleben. Gorleben ist derzeit der einzige Standort, der mit einer Veränderungssperre belegt ist, die im August 2015 ausläuft. In einer Veranstaltung in Gorleben hat die Ministerin erklärt, dass sie sich sogar verpflichtet sieht, diese Veränderungssperre zu verlängern. Das heißt, der Standort Gorleben, der nach den Ansprüchen des Standortauswahlgesetzes an dem Verfahren genauso teilnimmt wie jeder andere Standort - jedenfalls besteht dieser Anspruch -, ist derzeit der einzige Standort in der Republik, der mit einer solchen Veränderungssperre belastet ist.

Die geologischen Experten haben erklärt, dass man schon heutzutage so ungefähr weiß, welche weiteren Regionen für potenzielle Endlagerstandorte in Betracht kommen. Man kann sich auch vorstellen, welche Gegenaktivitäten regional auf den Weg gebracht werden können, um einen solchen Standort durch entsprechende bergrechtliche Aktivitäten sozusagen unbrauchbar zu machen.

Darin liegt meines Erachtens in der Tat eine erhebliche Ungleichbehandlung, und es stellt sich die Frage, was man da machen kann. Eine ganz radikale Lösung wäre, alle in Betracht kommenden Standorte heute ebenfalls mit einer Veränderungssperre zu belegen. Da werden sicherlich viele Verfassungsrechtler die Hände über dem Kopf zusammenschlagen - vielleicht ist es unverhältnismäßig oder wie auch immer -, aber die Alternative wäre, die Veränderungssperre in Gorleben aufzuheben. Das würde sozusagen auch eine „Gleichschlechtbehandlung“ mit sich bringen.

Ich denke, das zeigt paradigmatisch das Problem, das wir haben, wenn wir Gorleben im Verfahren belassen. Es führt dazu, dass wir immer wieder in Inkonsistenzen geraten. Das hat sich schon jetzt in diversen rechtlichen Auseinandersetzungen nach Inkrafttreten des Standortauswahlgesetzes gezeigt. Es hat Streit über die Frage geben, ob der Rahmenbetriebsplan 1983 nun unwirksam

geworden ist oder nicht. Der Bund hat die entsprechende Entscheidung aus Niedersachsen sogar gerichtlich angefochten, in der das ausdrücklich festgestellt worden ist. Da sehe ich ein Problem.

Die weitgehendste Vorstellung wäre in der Tat, alle potenziellen Formationen mit entsprechenden Sicherungen zu belegen oder im Bergrecht irgendwelche Vorschriften zu verankern, dass, sofern es zu Aktivitäten kommt, eine Abprüfung stattfinden muss, ob das mit einem zukünftigen Auswahlverfahren kollidiert. - So viel zum Thema „Veränderungssperre“.

Herr Brunsmeier, zum Ausschluss von Gorleben. Ich denke, es gibt eine ganz große Vielzahl von Aspekten, die aus meiner Sicht die Nachteile von Gorleben ausmachen. Ich erachte als den wichtigsten Aspekt - das habe ich auch in meinem Vortrag gesagt - die Schere im Kopf. Das heißt, Gorleben ist immer etwas, das in der Kriterienfindung bereits eine ganz entscheidende Rolle spielt. Solange Gorleben im Verfahren ist, ist man in seiner eigentlichen Entscheidung kaum noch frei, weil man weiß, dass jedes Kriterium, das man aufstellt, auch darüber entscheidet, ob Gorleben drin bleibt oder raus muss.

Wir haben in Gorleben natürlich eine sehr starke Vorbelastung mit nuklearspezifischen Einrichtungen. Wir haben ein komplett aufgefahrenes Bergwerk. Wir haben ein Zwischenlager, wir haben eine Pilotkonditionierungsanlage. Das heißt, wir haben eigentlich einen Standort, wo schon weitgehend alles oder schon sehr viel vorhanden ist, was man im Zusammenhang mit einem Endlager braucht. Wir haben die Veränderungssperre. Das heißt, wir haben auch eine rechtliche Sicherung dieses Standorts, die es sonst an keinem anderen Ort gibt.

Das alles sind meines Erachtens Aspekte, die eine Eigendynamik entfalten, auch zusammen mit dem Aspekt der personellen Kontinuität in dem Suchprozess, den man nicht ausschließen kann. Es werden dieselben Leute weiter damit

befasst sein. Das war immer mein Bild mit dem Tanker, der in eine bestimmte Richtung fährt.

Der Gesetzgeber hat dieses Problem auch gesehen. Man hat ins Gesetz hineingeschrieben, dass man von den Einrichtungen keinen Kredit nehmen soll und dass man auch von den Kenntnissen, die über Gorleben vorhanden sind, keinen Kredit in dem Auswahlverfahren nehmen soll. Aber mit Verlaub: Ich halte es für ausgeschlossen, dass man das, was man weiß über Gorleben, wegpackt und ausblendet. Das ist, glaube ich, in der Form auch nicht möglich.

Da widerspreche ich auch Herrn Hellermann: Wenn ich einerseits sage, dass ich ergebnisoffen suchen will, andererseits aber einen Standort mit diesem Bias im Verfahren halte, dann komme ich ein wenig ins Grübeln und denke, dass es vielleicht doch günstiger wäre und dem Prozess gut-tun würde, wenn man Gorleben ausschließen würde. Schließlich sagen mir nicht nur die Skeptiker, für die ich überwiegend tätig bin, also die NGOs usw., dass am Ende sowieso nur Gorleben herauskommt, sondern auch die Verfechter des Standortes sagen mir genau das Gleiche.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank. - Jetzt Herr Bull und Herr Däuper zur selben Frage.

**Prof. Dr. Hans-Peter Bull (Universität Hamburg, Emeritus):** Ich verstehe nicht so recht, warum man Gorleben aus diesem Suchprozess ausschließen will. Wenn man wie die Gegner davon ausgeht, dass der Salzstock Gorleben absolut ungeeignet ist, dann wird sich das doch in diesem Verfahren herausstellen.

Die Sicherungen, dass keine Vorentscheidung gefallen ist oder ein Übergewicht für Gorleben herauskommen wird aus dem Verfahren, sind in § 29 des Gesetzes doch sehr umfassend festgelegt. Die bergmännische Erkundung wird beendet. Das Erkundungsbergwerk wird zwar offengehalten, aber immer nur unter dem Vorbehalt, dass im di-

rekten Vergleich mit den anderen Standortvorschlägen, die im Laufe des Verfahrens aufkommen, der Salzstock Gorleben noch als ein potenzieller Endlagerstandort in Betracht kommt.

Die vorläufige Sicherheitsuntersuchung wird eingestellt. Es ist ganz deutlich gesagt, dass lediglich in dem jeweiligen Verfahrensabschnitt nach den §§ 13 bis 20 ein solcher Vergleich möglich ist, solange er nicht nach Satz 5 ausgeschlossen ist. Das ist von der Gesetzeslage her also völlig eindeutig. Ich nehme an, dass auch die Anwälte der Gegenseite das so zugeben werden, dass die Gesetzeslage eben keinen Bias oder was auch immer bezeichnet.

Auch die Umschreibung, ob Gorleben noch im Verfahren ist, finde ich nicht genau genug. Es ist nicht ausgeschlossen, aber morgen kommen vielleicht bestimmte Standorte in Baden-Württemberg oder in Schleswig-Holstein oder wo auch immer in die Diskussion, und dann sind auch diese im Verfahren und vielleicht sehr schnell Favoriten für ein Endlager. Diese Möglichkeit muss man sich doch gedanklich offenhalten.

Ich verstehe ja, dass die Opponenten, die Gorleben-Demonstranten und die Verbände, die auf demselben Standpunkt stehen, nun sagen, dass das erst einmal bereinigt werden soll, damit dem weiteren Verfahren Vertrauen entgegengebracht werden kann. Aber wenn wir mit solchen Festlegungen - das wäre eine Vorfestlegung negativer Art- beginnen, dann werden Sie sehen, dass dann immer mehr ausgeklammert wird oder weitere oder besondere Bedingungen gestellt werden, die den Suchprozess zusätzlich erschweren.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Danke, Herr Bull. - Herr Däuper, bitte.

**Dr. Olaf Däuper (Kanzlei Becker Büttner Held):** Ich glaube, das Thema „Gorleben“ und der Umgang mit Gorleben sind eine ganz essenzielle Frage in dem gesamten Prozess der Standortsuche. Die Befürchtungen auch rein faktischer Art

hat Herr Kollege Wollenteit sehr plastisch dargestellt. Die Vorkehrungen, die der Gesetzgeber getroffen hat, soweit dies formaljuristisch geht, hat Herr Prof. Bull dargestellt.

Aus meiner Sicht spricht tatsächlich ein Aspekt im Ergebnis eher dafür, dass der Standort Gorleben im Verfahren bleibt und nicht politisch motiviert herausgenommen wird und dass die Frage der Umlagemöglichkeit oder der Kostentragung durch die Abfallverursacher - da bleibe ich bei meiner Meinung von heute Morgen trotz der Argumente von Prof. Arndt und Prof. Moench - beachtlich diskutiert wird.

Wenn ich Herrn Moench richtig verstanden habe, hat er gesagt, dass die Endlagerung infolge ihrer Monstrosität und Größe nur durch Steuern zu finanzieren ist. Das kann ich vom Ergebnis her schlicht nicht teilen, und ich glaube auch nicht, dass es verfassungsrechtlich so richtig ist.

Unabhängig davon ist genau dieser Punkt, man hätte keine Vorteile, sondern nur Nachteile, bevor Gorleben auserkundet ist, aus meiner Sicht ein Fehler. Über die bestmögliche Risikovorsorge haben wir gesprochen. Ein anderer Punkt wäre sicherlich auch, ob nicht der Standortauswahlprozess auch als Pflicht des Staates so zu organisieren ist, dass die Gefahr einer Einbahnstraße, dass man also vielleicht erst in mehreren Jahrzehnten feststellt, dass Gorleben ungeeignet ist, verhindert wird. Dann stünde man wieder am Beginn, weil man nur mit einem Standort gearbeitet und diesen erkundet hat.

Im Ergebnis ist der Nichtausschluss von Gorleben aus dem Verfahren gerechtfertigt, weil dadurch die Finanzierung der Endlagersuche meines Erachtens eindeutig nach wie vor bei den Abfallverursachern liegt.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Vielen Dank, Herr Däuper. - Jetzt haben wir die Themenblöcke abgearbeitet. Gibt es von Ihnen noch sonstige Fragen, die Sie klären möchten? - Herr Habeck.

**Min Dr. Robert Habeck:** Ich habe zwei Fragen, sofern dies erlaubt ist. Beide sind aber relativ kurz und fast politische Anmerkungen.

Anknüpfend an dem Begriff „bestmöglich“ haben wir verschiedentliche Ausführungen gehört. Herr Prof. Arndt, ich blicke zurück auf die letzte Kommissionssitzung, in der wir uns darüber unterhalten haben, inwieweit das geologische Wissen gleichmäßig über die Republik verteilt ist. Der Vorsitzende der BGR hat es zu dieser Sitzung beantwortet, nämlich so, dass es keinesfalls gleichmäßig verteilt ist. Ich halte es einmal hoch. - Das hier sind die Bohrungen, die wir gemacht haben, und er weist darauf hin, wie wichtig diese Bohrungen sind. Da, wo es am dunkelsten ist, ist Gorleben. Insofern kann man davon ausgehen, dass die Kenntnisse des Untergrundes Entscheidungen privilegieren oder Wissen als gegeben voraussetzen und andere Standorte nicht ausreichend oder entsprechend gleich erkundet sind. Schließt „bestmöglich“ nach dem Stand von Wissen, Wissenschaft und Technik ein, dass der im Grunde zufällige Wissensstand als ausreichend angenommen wird für die weitere Grundlage der Arbeit?

Die zweite Frage haben der Kollege Untersteller und Michael Sailer schon im Laufe des Hearings angesprochen. Es geht um die Zeitfrage und die Akzeptanz an den Zwischenlagerstandorten. Ist durch Ihre Anmerkung mitgedacht, dass dann sofort die Frage einer Novellierung des AtG erfolgen müsste, und zwar an zwei Punkten, nämlich bei der dauerhaften Zwischenlagerung. Politisch möchte ich anmerken, dass, wenn es heißt, die Zwischenlager müssten 30 Jahre länger ertüchtigt werden, daraus schnell 300 Jahre werden, und dann können wir alle nach Hause gehen. Das ist sicherlich auch etwas, aber nicht das, was wir hier wollten. Das ist aber nur eine politische Anmerkung. Also, ist das mitgedacht, und kann ich von den Akteuren, die hier sagen, die Fristen müssten im Standortauswahlgesetz verlängert werden, erwarten, dass sie einen Vorschlag machen, wie denn die Zwischenlagerung an den Standorten verlängert wird? Stehen Sie dann

auch dazu? Lassen Sie sich dann auch in Brunsbüttel oder an anderen Orten sehen, und diskutieren Sie dann mit den Leuten?

Denken Sie mit, dass nach dem AtG, das mit diesem Gesetz in § 9a Abs. 2 novelliert wurde, keine weiteren Sellafield-Castoren nach Gorleben gehen sollen? Das war eine Sache, die ich persönlich miterlebt habe. Die Sorge der Menschen dort war, dass nicht 20 Castoren für 20 Jahre dort stehen bleiben, sondern dass 20 Castoren für 200 Jahre dort stehen bleiben. Ich habe immer gesagt: Ihr müsst den Weg mit uns gehen, sondern kriegen wir den Weg nicht frei für diese Kommission.

Wenn der Vorschlag also das einlöst, was genau die Sorge war, dann schneiden Sie damit quasi den Weg ab, der diese Kommission und diese Arbeit mit möglich gemacht hat.

Das heißt auch - auch das ist eine politische Anmerkung -: Wenn das passiert, muss ich nach Schleswig-Holstein gehen und sagen, dass das Angebot, diese Sellafield-Castoren zu nehmen, so nicht mehr aufrechterhalten werden kann, weil es unter dem Eindruck des damals vorliegenden Gesetzes geschehen war, dass wir bis Mitte des Jahrhunderts die Castoren wieder loswerden. Wenn daraus jetzt ein ganzes Jahrhundert wird, dann wäre das neu zu diskutieren. Aber als Frage formuliert: Ist dann von denjenigen, die meinen, man muss die Revision des Gesetzes so betreiben, dass man mehr Zeit gibt, mitgedacht, dass auch der § 9a im AtG neu diskutiert wird? Denn bisher haben wir noch nicht einmal eine Lösung unter den Auspizien, dass die Dinger nach 20 oder 35 Jahren wieder verschwinden.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Danke, Herr Habeck. An wen gehen Ihre Fragen?

**Min Dr. Robert Habeck:** Die erste an Herrn Arndt, und ich glaube, Wolfram König und Herr Wollenteit haben sich am explizitesten zur zweiten Frage geäußert.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Okay. - Herr Kanitz, bitte.

**Abg. Steffen Kanitz:** Herr Becker, vielleicht wären Sie so freundlich, noch einmal ein bisschen Licht ins Dunkel zu bringen über die Frage, welche Abfälle wir eigentlich wo behandeln. Im Gesetz ist ziemlich klar, womit wir uns in der Kommission befassen. Das ist relativ klar, dass wir uns insbesondere um die hoch radioaktiven Abfälle kümmern. Das Wort „insbesondere“ steht aber im Gesetz. Insofern wäre das ein Punkt. Wie hat das der Gesetzgeber damals gesehen? Was wird hier behandelt: insbesondere die hoch radioaktiven oder auch die schwach und mittel radioaktiven Stoffe? Denn das ist für das Endlagerkonzept hinterher von hoher Relevanz.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:**  
Frau Kotting-Uhl.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Frau Keienburg, Sie haben ziemlich am Ende Ihrer Stellungnahme diesen Begriff „Vorrangstandort“ eingebracht. Das schien das Dilemma aufzuheben zwischen Legalplanung und Rechtsschutz, der davon negativ betroffen wird. Sie sprachen davon, der Verwaltung Prüfungen und natürlich den Rechtsschutz zu ermöglichen. Welche Arten von Prüfungen könnten das denn sein, die nicht schon jetzt in diesem - so hoffen wir doch - sehr ausführlichen Verfahren vorgenommen werden?

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr Wenzel.

**Min Stefan Wenzel:** Ich habe eine Frage unter „Sonstiges“, weil mich sehr überrascht hat, dass Herr Moench das Verursacherprinzip, die Haftung und die Verantwortung dafür infrage stellt. Das ist immerhin ein seit Jahrzehnten geltendes Grundprinzip in der Umweltpolitik auch in vielen anderen Haftungsfragen.

Herr Däuper, können Sie noch einmal sagen, wo dieses Prinzip verankert ist und wie man rechtlich zu solchen Ableitungen kommen kann, wie

sie Herr Moench vorgenommen hat? Wie schätzen Sie die Sache ein?

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr Arndt.

**Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt (Universität Mannheim, Emeritus):** Vielen Dank für Ihre Frage, Herr Habeck; denn Sie zeigen genau das Dilemma auf und sehen den Zusammenhang zwischen Endlagerung und Zwischenlagerung. Deshalb lege ich die atomrechtliche Sicherheit in § 7 so aus, dass es reicht, wenn nach dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik die Zielvorstellung des § 1 Standortauswahlgesetz erfüllt wird; denn sonst - und das ist meine Befürchtung - landen wir in der atomaren Endloschleife zulasten der Zwischenlagerung.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:**  
Herr Wollenteit.

**Dr. Ullrich Wollenteit (Kanzlei Günther):** Herr Habeck, Sie haben natürlich völlig recht: Die Verzögerung des Prozesses ist ein zusätzlicher Brandherd, was die Zwischenlagerung angeht. Ich sehe aber im Moment keine andere Möglichkeit, als damit ehrlich umzugehen, und ich weiß, welche politischen Schwierigkeiten das im Land auslöst. Ich bin ja auch in Ihrem Land umfangreich tätig. Ich aber keine Alternative dazu, als sich diesen Fragen zu stellen, wie man das löst.

Man muss das jetzt nicht durch eine gesetzliche Verlängerung der Genehmigung lösen. Dafür ist aus meiner Sicht nach dem Atomgesetz das Bundesamt für Strahlenschutz zuständig. Ich gebe Ihnen recht: Sie müssen das vor Ort aushalten. Das ist aber etwas, was ich nicht ändern kann. Das ist so und nicht anders. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr König.

**Präs. Wolfram König (BfS):** Ich habe in der Anhörung zum Gesetz und auch jetzt auf die Zeitbedarfe hingewiesen, die wir bisher für derartige

Projekte hatten und haben, und habe schon damals zum Ausdruck gebracht, dass ich diesen Zeitablauf aufgrund der Erfahrungen, die vorliegen, als mehr als ambitioniert ansehe.

Wir haben zwei Möglichkeiten, dieses beantworten. Entweder wählt das Gesetz ein Verfahren, das schneller zu einem Ergebnis führt, und/oder wir haben die Möglichkeit, die Strukturen so zu schaffen, dass die Handlungsfähigkeit erhöht wird und wir möglichst zügig dieses Ziel der Politik, das im Gesetz formuliert ist, umsetzen können.

Das ist der zweite Teil gewesen. Ich hatte entsprechende Vorschläge gemacht und gleichwohl darauf hingewiesen, dass es zu der Verantwortung des BfS als Genehmigungsbehörde für derartige Anlagen gehöre, darauf hinzuweisen, dass es Wechselwirkungen gibt. Ich habe also genau auf die Sorge, die Sie formuliert haben, hingewiesen. Ich habe gesagt, dass wir einen Zeitbedarf haben, der mit nicht unerheblicher Wahrscheinlichkeit über den Zeitraum der bisherigen Genehmigung hinausreicht.

Hier sind von den Betreibern dieser Anlagen Sicherheitsnachweise abzufordern. Bislang sind diese Fragen auch technisch noch nicht beantwortet, wie man die Abfälle über 40 Jahre lang in derartigen Behältnissen obertägig zu lagern. Daher gehört zur Debatte und zur Ehrlichkeit, dass man, wenn man über Verfahren in dem Gesetz redet, auch im Blick hat, was dies in der Zeitabfolge für andere Diskussionsprozesse gerade an den Standorten bedeutet. Dort war ich übrigens persönlich vor Ort und habe mich der Diskussion gestellt. Ich darf daran erinnern: 2001/2002 ist die Diskussion vor Ort geführt worden mit dem Versprechen an die Bevölkerung, es würden keine versteckten Endlager vor Ort. Sie würden ausschließlich dazu dienen, Transporte zu minimieren, die sonst in die zentralen Zwischenlager geplant waren, und damit das Risiko der Transporte zu minimieren. Und am Ende des Tages, bis 2032, würde ein Endlager in Betrieb sein.

Das waren damals die Aussagen, und unter diesen Prämissen ist damals auch vonseiten der Genehmigungsbehörde, des BfS, eine Begrenzung der Laufzeiten dieser Genehmigung implementiert worden - übrigens gegen die Auffassung der Antragsteller. Wir haben damals genau diese Schranke eingebaut, um auch deutlich zu machen, dass es eine Zwischenlösung, aber keine Lösung ist, die auf Dauer tragfähig ist.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank, Herr König. - Bitte, Herr Becker.

**Sts a. D. Jürgen Becker (BMU):** Herr Kanitz, Regelungsinhalt dieses Gesetzes soll die Behandlung der hoch radioaktiven Abfälle sein. Soweit die anderen erwähnt werden, handelt es sich um akzessorische Regelungen im Bereich von Zuständigkeiten und dergleichen.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank. - Frau Keienburg, bitte.

**Dr. Bettina Keienburg (Kanzlei Kümmerlein):** Frau Kotting-Uhl, zum Begriff des Vorrangstandorts. Das Instrumentarium kennen wir aus dem Raumordnungsverfahren, in dem Vorrangstandorte relativ häufig kartiert werden. Das sind dann Standorte, die für besondere Nutzungen besonders geeignet sind. Typisch ist es bei der Bodenschatzgewinnung, dass besondere Standorte ausgewiesen werden.

Ich habe dieses Instrumentarium hier nutzbar zu machen und zu übertragen versucht, um aus dem derzeitigen Dilemma, das ich sehe, herauszukommen - ich meine eine gesetzgeberische definitive Entscheidung über den Standort -, aber den Gesetzgeber im Verfahren zu belassen und ihm noch eine Grundentscheidung zu ermöglichen über den Standort, die den Charme hat, dass sie bindend wäre für alle Behörden dergestalt, dass dieser Standort dann vorrangig zu prüfen ist.

Bis wohin müsste der Gesetzgeber prüfen, um den Vorrangstandort festzulegen? - Darauf zielt

Ihre Frage. Das müsste man noch einmal im Einzelnen hinterfragen. Ich würde im Moment annehmen, ohne das jetzt vertieft geprüft zu haben, dass man vielleicht sagen könnte, es müsste eine prognostische Aussage über die Eignungshöflichkeit möglich sein und vom Gesetzgeber im Sinne eines vorläufig positiven Gesamturteils getroffen werden, dass dieser Standort geeignet ist für die Endlagerung wärmeentwickelnder Abfälle.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank. - Herr Däuper.

**Dr. Olaf Däuper (Kanzlei Becker Büttner Held):** Herr Wenzel, das Verursacherprinzip - so haben Sie es auch gesagt - ist umweltpolitisch, umweltrechtlich in vielen Jahrzehnten erprobt, bekannt und in vielen Einzelgesetzen niedergelegt, so auch im Atomrecht und ehemals für die Endlagersuche in § 21b in Verbindung mit § 9a Abs. 3 Atomgesetz und jetzt in den §§ 21 ff. Standortauswahlgesetz.

Bei dem Streit, der sich jetzt sozusagen entzündet, geht es um die Frage, inwieweit dann dieses Anknüpfen an die bisherige Endlagersuche im Standortauswahlgesetz dazu führt, dass weiterhin Beiträge oder die Umlage erhoben werden dürfen, oder inwieweit das verfassungsrechtlich nicht mehr zulässig ist.

Soweit ich das aus der gesamten Diskussion des Tages zusammenfasse, sind es im Wesentlichen die beiden Argumente. Die bestmögliche Risikovorsorge stammt letztendlich aus § 7 Abs. 2 Nr. 3 Atomgesetz. Da sei kein komparatives Modell gemeint, sondern nur der geeignete Standorte.

Das zweite Argument ist, dass die Abfallverursacher durch dieses Standortauswahlgesetz keinen Vorteil, sondern nur Nachteile haben, zumindest so lange, bis Gorleben eben nicht als ungeeignet auserkundet ist.

Beides halte ich für falsch. Bei der bestmöglichen Risikovorsorge hatte Herr Steinkemper einen

meiner Meinung nach interessanten Aspekt erwähnt, dass nämlich ein Endlager etwas anderes ist als ein Kernkraftwerk und dass es auch aufgrund der Zeitschiene, die dort eine Rolle spielt, und im Zusammenhang mit der ohnehin bestehenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit 1978 um einen dynamischen Grundrechtsschutz geht. Wenn der Gesetzgeber ein Auswahlverfahren vorsieht und vorgibt, dann ist auch ein komparatives Verfahren gemeint und kann auch verfassungsrechtlich legitimiert werden.

Die Befürchtung einer Endlosschleife, dass man sich also darin verliert, einen immer noch besseren Standort zu finden, halte ich persönlich für entkräftet; denn gerade deswegen hat man dieses Verfahren hier geschaffen, um einen Endpunkt setzen zu können.

Die Frage, ob die Erkundung von Gorleben erst abgewartet werden muss, hatte ich eben schon beantwortet. Aus meiner Sicht ist das Auswahlverfahren schon deshalb verhältnismäßig, weil man einen Neubeginn in Zukunft als Gesetzgeber nicht hinzunehmen bereit ist, sondern jetzt diesen Schritt macht, dass man das Verfahren noch einmal öffnet. Das ist von vornherein nicht ausgeschlossen. Vielmehr wird das Verwirklichen eines Risikos gesehen, das bei einer Hochrisikotechnologie wie dem Betrieb von Kernkraftwerken und der Beseitigung der Abfälle von Anfang an immanent war. Daher denke ich, dass an diesem Punkt kein Änderungsbedarf im Gesetz besteht.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Vielen Dank, Herr Däuper. - Das war sozusagen der Schlusssatz unserer heutigen Anhörung, die nur eine erste Anhörung war. Die Diskussionen werden in der Arbeitsgruppe 2 fortgesetzt.

Ich darf mich ganz herzlich auch bei Herrn Brunsmeyer und Herrn Steinkemper für die Vorbereitung des heutigen Tages bedanken.

Ihnen allen, Frau Keienburg, meine Herren, darf ich danken, dass Sie so lange hier ausgeharrt und so konzentriert mit uns diskutiert haben. Sie sind eingeladen, hierzubleiben, aber ich glaube, Sie suchen lieber das Weite; das kann ich auch verstehen. Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend und nochmals herzlichen Dank für Ihre heutige Mitwirkung.

(Beifall)

Liebe Kommissionsmitglieder, wir machen keine Pause, sondern es geht direkt weiter.

Wir müssen kurz etwas verfahrensleitend überlegen. Für heute Abend ist auch die erste Sitzung der Arbeitsgruppe 3 einberaumt, und zwar für 18 Uhr. Ein kleiner Blick auf die Uhr zeigt uns, dass 18 Uhr nicht haltbar ist. Ich möchte Ihnen folgenden Vorschlag machen: Wir tagen in der Kommission noch bis 18:30 Uhr und machen dann eine kurze Pause, weil dann auch die Firma Dussmann um 19 Uhr schließt. Dann können Sie sich noch einmal eindecken. Alles, was bis dahin in der Kommissionssitzung nicht behandelt wird, ziehen wir auf die nächste Sitzung. Ich werde jetzt versuchen, klug auf die Tagesordnung zu gucken, damit wir all das behandelt bekommen, was wir behandeln müssen. Ansonsten werden wir es Ihnen schriftlich ankündigen oder ähnlich verfahren.

Ich möchte, Herr Sailer, dass die Arbeitsgruppe 3 heute Abend noch die Chance hat, tatsächlich zu tagen und sich zu konstituieren.

**Michael Sailer:** In der Befürchtung oder Erwartung des Vorschlags haben Herr Grunwald und ich draußen überlegt, wie wir die Sitzung auf eine halbe Stunde oder 20 Minuten reduzieren können. Das passt. Das wollte ich damit nur signalisieren.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Dann sind wir ganz beruhigt. Herzlichen Dank, Herr Sailer.

Wir peilen also 18:30 Uhr als Ende der Kommissionssitzung an. Dann machen wir eine Viertelstunde Pause, und dann erfolgt die Konstituierung der Arbeitsgruppe 3.

Ich komme damit zu Tagesordnungspunkt 4.

#### **Tagesordnungspunkt 4 Abfallbilanz**

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Sie haben die Unterlagen aus dem BMUB im Vorfeld zugeschickt bekommen. Herr Cloosters, ich würde vorschlagen, dass Sie hier nicht mehr groß vortragen; denn Sie haben zwei Unterlagen bekommen. Die eine Unterlage ist von Herrn Duin; diese ist Ihnen schon über das Internet zugeleitet worden. Die andere ist eine Tischvorlage von Herrn Wenzel, die wir heute bekommen haben und auch noch ins Internet eingestellt wird. In dieser werden immerhin elf Punkte angeführt.

Mein Vorschlag wäre: Wenn Sie einverstanden sind, Herr Cloosters, Herr Hart, befassen Sie sich mit diesen Punkten. Dann werden wir das Thema „Abfallbilanz“ in der nächsten Sitzung mit den Anmerkungen behandeln. Dann haben Sie eine entsprechende Vorbereitungszeit; denn ich vermute, dass Sie jetzt auch nur einen Blick darauf haben werfen können, was die Anmerkungen aus Niedersachsen betrifft. Wären Sie damit einverstanden? - Herr Brunsmeier, Herr Zdebel.

**Klaus Brunsmeier:** Vom Grundsatz her ist das sicherlich ein zweckmäßiges Vorgehen. Damit könnte ich mich einverstanden erklären. Ich würde es allerdings gerne mit einer Bitte verbinden wollen. Ihre Abfallbilanz unterscheidet sich maßgeblich vom Atommüllreport der Anti-Atom-Initiativen und Umweltverbände. Deshalb die Bitte, dass Sie uns beim nächsten Mal erläutern, aus welchen Gründen es zu diesen Abweichungen bzw. anderen Einschätzungen gekommen ist. Ich bitte also darum, dass Sie das als Hausaufgabe mitnehmen und beim nächsten Mal mit einfließen lassen.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr Zdebel

**Abg. Hubertus Zdebel:** Ich könnte mich damit grundsätzlich einverstanden erklären. Ich finde aber das, was jetzt vorgelegt worden ist, sehr enttäuschend. Das will ich zumindest heute deutlich sagen. Ich meine, es gibt den Entsorgungsbericht, der schon vor einiger Zeit von den Bürgerinitiativen vorgelegt worden ist. Dann hat es vor einem halben Jahr die Zusage gegeben, dass es auch einen Bericht der Bundesregierung zu dem Ganzen geben soll. Aber vieles von dem finde ich da nicht wieder.

Ich teile also grundsätzlich die Kritik von Herrn Wenzel. Meines Erachtens reicht es nicht, dann zu sagen: Gut, Sie können dazu einmal erläuternd Stellung nehmen. - Eigentlich brauchen wir eine Abfallbilanz, die weit über das hinausgeht, was jetzt vorgelegt worden ist. Wie soll man das ansonsten beurteilen?

Ich werde dazu sicherlich noch etwas schreiben in den nächsten Wochen, was sich an einigen Stellen sicherlich von dem unterscheidet, was Herr Wenzel geschrieben hat.

Ich stimme auch dem zu, was Herr Duin in seinem Brief geschrieben hat. Er hat vorsorglich auf die Urananreicherungsanlage in Gronau hingewiesen. Das müsste da natürlich auch noch mit einfließen. Ich denke, dann käme man irgendwann tatsächlich zu einer vernünftigen Abfallbilanz.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Danke, Herr Zdebel. - Herr Thomauske.

**Prof. Dr. Bruno Thomauske:** Ich hätte eine kleine Bitte. Der Bericht suggeriert eine relativ hohe Genauigkeit bis auf die Kommastelle. An der Stelle würde ich gerne wissen, welche Prognoseungenauigkeiten dort enthalten sind. Das betrifft die Mengen, aber das betrifft insbesondere die Aktivität und, insbesondere was die Aktivität angeht, das zeitliche Verhalten; denn es macht wenig Sinn, dass wir uns über Nachkommastellen

unterhalten, wenn man erst zehn Jahr später einlagert. Dann hat man eine um den Faktor zwei geringere Abfallmenge im Hinblick auf Aktivität. Insofern scheint es mir für die Einschätzung wichtig, dass wir diesbezüglich noch etwas mehr Futter bekommen.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr Sailer, bitte.

**Michael Sailer:** Ich wollte noch eine Bitte äußern und einen Kommentar abgeben. Sie haben auch den eigentlichen nationalen Entsorgungsplan. Die Abfallbilanz, die Sie uns jetzt gegeben haben, ist sicherlich die wichtigste Unterlage. Ich glaube, ein Teil der Diskussionen, die wir hier führen müssen, ist leichter verständlich, wenn wir auch das andere kennen. Ich kenne es als ESK-Mitglied, weil die ESK es bekommen hat. Vielleicht können Sie es irgendwie, selbst wenn die Abstimmung zwischen den Häusern noch nicht erfolgt ist, mit dazugeben. Dann wären solche Fragen wie die von Herrn Duin schon eins zu eins aus der Unterlage beantwortbar.

Der Kommentar: Mein Verständnis hier ist nicht, dass wir den nationalen Abfallplan diskutieren. Mein Verständnis - ich glaube, das hatte ich in der ersten Diskussion auch bei einigen anderen herausgehört - ist, dass wir wissen müssen, was wir an Abfällen in diese Anlage, für die wir ein Findungsverfahren diskutieren, stecken. Das heißt, die Frage, was die anderen Abfälle machen, ist hier relativ egal. Da brauchen wir auch nicht die Präzision, die an manchen Stellen gefordert ist. Wir müssen es bei den Abfällen, um die es hier geht, wissen, und wir müssen es bei einigen anderen Abfällen wissen. Dazu gehören die Abfälle aus Gronau, aber auch die Asse-Abfälle. Wir müssen wissen, ob diese bei unserem Endlager mit im Topf sind oder nicht.

Ich würde darum bitten, dass wir das immer im Hinterkopf haben und dass wir nicht eine Diskussion über den nationalen Entsorgungsplan führen. Vielmehr geht es um eine Diskussion über die Informationen, die für die Definition des

Endlagers und des Inventar des Endlagers, für das wir einen Suchprozess machen, entscheidend sind. Das sind zwei verschiedene Dinge.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:**  
Herr Kleemann, bitte.

**Dr. Ulrich Kleemann:** Mein Beitrag geht in die gleiche Richtung. Also ich war auch enttäuscht, als ich diesen Bericht gesehen habe, weil er an einem entscheidenden Punkt einfach abstirbt. Es wird einfach beschrieben, was in der Asse eingelagert ist. Der letzte Satz lautet:

Derzeitige Schätzungen gehen ...  
von einem Abfallvolumen der  
konditionierten Abfälle von ca.  
175.000 bis 220.000 m<sup>3</sup> für die  
spätere Endlagerung aus.

Dann ist noch die zentrale Frage: Kann das alles in Konrad eingelagert werden? Die Planfeststellung geht von 303.000 m<sup>3</sup> aus, die eingelagert werden können. Passt das da hinein? Welche zentralen Voraussetzungen sind zu erfüllen? Sind Asse-Abfälle möglicherweise gar nicht geeignet für Konrad? Muss man das auch in das Endlagerkonzept für hoch radioaktive Abfälle mit einbeziehen? Das sind genau die Fragen, die wir gestellt haben. Was kommt über das hinaus, was bekannt ist, an Brennelementen, die endgelagert werden sollen? Was kommt noch darüber hinaus an Abfällen für dieses Endlager für hoch radioaktive Abfälle hinzu? Das ist die entscheidende Frage, und die ist leider bisher nicht beantwortet.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr Wenzel.

**Min Stefan Wenzel:** Wir müssen uns im Standortauswahlgesetz vergegenwärtigen, dass dort das Wörtchen „insbesondere“ drinsteht. Darauf hat Herr Hennenhöfer in der Gesetzesberatung großen Wert gelegt. Und um dieses Wort „insbesondere“ definieren zu können, müssen wir das gesamte Bild kennen. Nur dann können wir alle Alternativen diskutieren.

Ich halte die Punkte, die ich angesprochen habe, eigentlich für eine pure Selbstverständlichkeit. Es geht mir darum, dass wir einfach einmal ein Gesamtbild machen, und zwar so verfügbar, dass sich das jeder angucken kann, und dass dieses Versteckspiel endlich aufhört.

Dazu gehören auch Besitzer und Eigentümer; denn jemand, der Besitzer oder Eigentümer dieses Stoffes ist, übernimmt damit auch Verantwortung. Auch die Länder müssen zum Beispiel Verantwortung übernehmen, wenn sie Stoffe in ihrer Landessammelstelle übernehmen. Dann sind sie plötzlich Eigentümer eines Stoffes, der für lange Zeit gelagert werden muss, und zwar mit Kosten für Bund, Land usw. Das möchte ich in Gänze transparent haben. Darum geht es. Ich glaube, das ist eine grundsätzliche Sache, die für unsere Arbeit hier immer wieder benötigt wird.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Danke, Herr Wenzel. - Herr Cloosters, möchten Sie dazu etwas sagen?

**MinDir Dr. Wolfgang Cloosters (BMUB):** Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich würde, wenn Sie gestatten, sehr gerne doch auf einige Aspekte kurz eingehen.

Herr Wenzel, Ihre Fragen habe ich jetzt grob sichten können, und ich nehme gerne den Vorschlag auf, dass wir in der nächsten Sitzung vertieft dazu Stellung nehmen, wenn das Thema insgesamt vertieft diskutiert werden soll. Gestatten Sie mir vor dem Hintergrund der Beiträge, dass die Erwartungen bei einigen von Ihnen nicht erfüllt worden sind, was die Abfallbilanz angeht, einige Anmerkungen, die möglicherweise diesen ersten Eindruck, den Sie gewonnen haben, relativieren.

Die entscheidende Frage ist doch: Was soll mit der Abfallbilanz in Ihren Diskussionen passieren? Wozu soll die Abfallbilanz dienen? Mit welcher Zielrichtung soll sie diskutiert und vertieft werden? Mit welcher Zielvorstellung haben wir darüber hinaus diese Abfallbilanz erstellt? Das ist

eigentlich der Ausgangspunkt, an den ich anknüpfen möchte und der auch von Herrn Sailer - so habe ich Sie verstanden, Herr Sailer - angesprochen wurde.

Das Verzeichnis umfasst zunächst einmal alle Arten radioaktiver Abfälle, die in der Bundesrepublik Deutschland eingelagert werden sollen, einschließlich bestrahlter Brennelemente und rückgeführter Abfälle aus der Wiederaufarbeitung. Des Weiteren umfasst das Dokument eine Prognose über den noch zu erwartenden Abfall bis zum Jahr 2080. Das sind entscheidende Grundlagen für Ihre Bewertung, für Ihre Arbeit, wie Sie mit diesen Dingen umgehen wollen.

Dieses Verzeichnis ist und soll Grundlage für die zukünftige Planung von Endlagevorhaben sein und zeigt die verschiedenen Abfallströme auf. Es ist daher ein Baustein des nationalen Entsorgungsprogramms. Dieses - das haben Sie gerade schon erwähnt, Herr Sailer - nationale Entsorgungsprogramm wird im Moment beraten, zum einen innerhalb der Bundesregierung, zum anderen mit den Ländern, und auch die Enskommission ist damit befasst. Wie Sie alle wissen, muss dieses nationale Entsorgungsprogramm bis zum 23. August 2015 der Europäischen Kommission vorgelegt und dort notifiziert werden.

Das nationale Entsorgungsprogramm steht selbstverständlich - und das haben wir immer wieder betont - unter einem Revisionsvorbehalt, da sich insbesondere auch Ihre Empfehlungen und Ihre Erörterungen darin niederschlagen sollen, von uns berücksichtigt werden und in die entscheidenden weiteren Schritte einbezogen werden.

Zu den Planungen und Randdeckpunkten vielleicht so viel vorab: Es sollen nach unseren bisherigen Überlegungen an zwei Standorten Endlager errichtet werden: das Endlager Konrad für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung und ein Endlager nach dem Standortauswahlgesetz für insbesondere wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle. Aber, meine Damen und Herren, wenn Sie in die Gesetzesbegründung

sehen, stellen Sie fest, dass sich der Gesetzgeber in dem Begründungsteil dieses Gesetzes selbst damit auseinandergesetzt, dass nicht nur die wärmeentwickelnden Abfälle Gegenstand einer Einlagerung sein sollen, sondern möglicherweise auch andere, die im Begründungsteil ausdrücklich genannt sind, nämlich insbesondere solche, die nicht Konrad-gängig sind. Davon haben wir schon heute einige.

Aus Gründen der Vorsorge zielen unsere Überlegungen gegenwärtig darauf ab, dass anfallende bestrahlte Brennstoffe aus Versuchs-, Demonstrations- und Forschungsreaktoren bei den Planungen für ein Endlager nach dem Standortauswahlgesetz berücksichtigt werden sollten. Des Weiteren sollen nach unseren bisherigen Überlegungen die Planung für dieses Endlager auch diejenigen radioaktiven Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung umfassen, die nicht für das Endlager Konrad vorgesehen sind, so wie es ausdrücklich die Gesetzesbegründung schon angesprochen hat. Vorsorglich sollen darüber hinaus auch die Abfälle aus der Schachanlage Asse II, die zurückzuholen sind, berücksichtigt werden, ebenso wie das abgereicherte Uran aus der Urananreicherung. Ich betone ausdrücklich, dass wir der Meinung sind, dass insoweit eine vorsorgliche Berücksichtigung erfolgen sollte.

Wir sind gegenwärtig auch der Meinung, dass auch eine Erweiterung des Endlagers Konrad für geeignete Abfälle nicht von vornherein ausgeschlossen werden sollte und nach dessen Inbetriebnahme gegebenenfalls geprüft werden sollte. - So weit die bisherigen Überlegungen.

Ich hoffe, dass dies ein wenig zum Verständnis dazu beiträgt, warum diese Abfallbilanz gegenwärtig so aussieht. Herr Wenzel, meine Damen und Herren, wir stellen uns in der nächsten Sitzung gerne den übrigen Fragen, die Sie hier in die Runde eingebracht haben. - Vielen Dank.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank, Herr Cloosters, für den Bericht.

Ich halte jetzt fest: Wir rufen das Thema „Abfallbilanz“ in der nächsten Sitzung wieder auf. Bis dahin beschäftigen Sie sich mit den Themen, die hier aufgeworfen wurden. Die Geschäftsstelle kann das anhand des Protokolls auch noch einmal mit Ihnen rückkoppeln, und Sie schauen sich ebenfalls die Fragen und Anmerkungen an, die von Herrn Duin und Herrn Wenzel gekommen sind, sodass das alles in den Gesamtplan fließt. Herr Zdebel reicht noch etwas schriftlich nach, das dann auch entsprechend einfließen wird, sodass wir es dann in der Dezember-Sitzung behandeln können.

Sind Sie damit einverstanden? - Dann machen wir das so. - Herzlichen Dank.

Dann möchte ich Ihnen folgenden Vorschlag machen: Wir müssen ein paar Beschlüsse fassen, die konkret die nächste Sitzung betreffen. Diese möchte ich vorziehen angesichts der Zeit.

Das ist zum einen der Tagesordnungspunkt 6:

#### **Tagesordnungspunkt 6 Vorbereitung des Themas „AkEnd“**

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Da sind Herr Appel, Herr Sailer und Herr Thomauske Berichterstatter.

Wir haben ein gemeinschaftlich erstelltes Papier bekommen, wie eine solche Anhörung aussehen könnte. Die Materialien, die wir vom BMUB zum AkEnd bekommen, liegen mittlerweile auch vor. Das ist, glaube ich, eine CD, die Sie uns mit umfangreichen Materialien geschickt haben. Die werden wir entsprechend weiterleiten.

(Edeltraud Glänzer: Eine CD?)

Jetzt liegt Ihnen der Vorschlag unserer Dreier-Arbeitsgruppe vor. Gibt es Ihrerseits dazu Anmerkungen, oder können wir es so durchführen? - Möchten Sie ein paar Sätze dazu sagen?

**Prof. Dr. Bruno Thomauske:** Ich würde gerne ein paar Sätze dazu sagen, weil ich an der Sitzung, als die AG zur Öffentlichkeitsbeteiligung an der Stelle getagt hat, nicht teilnehmen konnte und ich insofern diesen Vorschlag der AG 1 übernommen haben. Wir haben uns heute noch einmal kurz dazu verständigt und würden vorschlagen, den Teilnehmerkreis weiter einzuengen, dass ausschließlich die drei aus dem AkEnd berichten. Als zusätzliche Stellungnahme käme die von Herrn Gaßner. Wir würden an der Stelle gerne auf die externen Mitgliedschaften zugunsten einer vertieften Diskussion der Ergebnisse des AkEnd verzichten.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Wenn Sie sich untereinander so verständigt haben und alle meinen, dass das ein gangbarer Weg ist, dann können wir das so machen.

Herr Kleemann, haben Sie sich gemeldet?

**Dr. Ulrich Kleemann:** Bisher sieht es so aus, als läge der Fokus auf dem Thema „Öffentlichkeitsbeteiligung“. Aber Sie werden den Bogen wahrscheinlich weiter spannen.

(Prof. Dr. Bruno Thomauske: Ja!)

- Gut.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr Wenzel, haben Sie sich gemeldet?

**Min Stefan Wenzel:** Ich fand den Vorschlag, der auf dem Tisch lag, gut. Es gibt in so einer Gruppe hinterher immer eine Binnensicht, und es gibt eine Außensicht. Der Vorschlag war meines Erachtens zielführend. Ich verstehe nicht, warum der jetzt eingedampft werden soll.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:**  
Frau Kotting-Uhl.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Ich finde es gut, es etwas einzuengen. Ich finde den Begriff „Anhö-

rung“ auch ein bisschen falsch. Wir hatten ursprünglich einmal davon gesprochen, dass uns die Mitglieder des AkEnd, die hier in der Kommission sind, darstellen, wie sie gearbeitet haben und warum das so erfolgreich war. Vielleicht können wir etwas daraus lernen. Ich betrachte das nicht als Anhörung, zu der wir Experten holen, die uns ihre Sicht auf etwas Bestimmtes schildern. Vielmehr sind wir diejenigen, die das dann bewerten sollen. Mir wäre sehr daran gelegen, dass wir bei dem Thema eine andere Diskussion führen, als wir sie heute geführt haben. Heute war es nur ein Einstieg. Das geht dann in die AG und wird da noch sehr ausführlich weiterberaten.

Aber diese AkEnd-Grundlagen sind für uns alle extrem wichtig, und deswegen ist darüber eine Diskussion wichtig. Ich hatte auch größte Bedenken, als ich gesehen habe, dass es sieben Mal 30 Minuten sein sollen. Dann sind es wieder dreieinhalb Stunden. Wir haben heute gesehen, dass die Zeitpläne wegen echter oder vermeintlicher Verständnisfragen, die anschließend kommen, nicht einzuhalten sind. Also ich würde sehr dafür plädieren, den neuen Vorschlag zu übernehmen.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Der alte Vorschlag sah darüber hinaus nur vor, Herrn Dr. Hocke-Bergler und Prof. Lennartz dazuzunehmen. Herr Gaßner ist ohnehin jetzt dabei. Da stellt sich doch die Frage, ob man mit so einem Vorschlag im kleineren Umfang erst einmal den Aufschlag macht - wir haben drei Kommissionsmitglieder - und ob wir uns dann gegebenenfalls erweitern.

Gibt es weitere Anmerkungen dazu?  
Herr Müller

**Vorsitzender Michael Müller:** Kann man nicht sozusagen den Zwischenschritt machen, dass Herr Hocke-Bergler und Herr Lennartz keine 30 Minuten reden? Könnte man ihre Redezeit nicht kürzen? Ich finde schon, dass man ein bisschen von außen zulassen sollte, auf alle Fälle

auch wegen der Debatte und der Kultur der Debatte.

Ich finde es völlig in Ordnung, dass die drei Vertreter des AkEnd und Herr Gaßner ausführlich reden. Aber warum sollen nicht die anderen beiden ihre kritischen Anmerkungen auf 10 oder 15 Minuten kürzen? Ich finde, sie sollten sie machen. Das wäre auch nach außen ein gutes Zeichen.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr Appel, bitte.

**Dr. Detlef Appel:** Ich möchte nur darauf hinweisen, dass die beiden Herren Hocke-Bergler und Lennartz im Auftrag des AkEnd gearbeitet haben. Das heißt, dass sie Zuarbeit geliefert haben. Eine wirkliche Außensicht wird damit nicht verbunden sein, selbst wenn es kritische Kommentare gibt, dass der AkEnd doch nicht alles so hundertprozentig gemacht hat, wie man sich das vorstellen kann.

(Zuruf von Michael Sailer)

- Es ist aber etwas anderes als das, was Herr Wenzel sicherlich gemeint hat, oder?

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr Kanitz.

**Abg. Steffen Kanitz:** Wir haben am 5./6. Dezember die Anhörung „Internationale Erfahrungen“. Wir haben die Tagesordnungspunkte, die wir heute nicht schaffen. Wir haben AkEnd. Ich würde sehr dafür plädieren, das in der Tat so zu gestalten, wie Sie das vorgeschlagen haben. Wir haben den drei Mitgliedern des AkEnd aufgegeben, uns eine Struktur vorzuschlagen. Alle drei haben sich jetzt darauf geeinigt, dass sie es zu dritt plus eine Ergänzung von Herrn Gaßner machen. Ich finde den Vorschlag gut, und den sollten wir auch nehmen. Sonst kommen wir nicht zurande am 5. und 6. Dezember.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Okay. Dann stimmen wir ab. Es hilft ja alles nichts.

Wer ist für den Vorschlag, den die Herren Appel, Sailer und Thomauske gebracht haben, jetzt in einer begrenzten Form zu diskutieren und dann gegebenenfalls aus der Sitzung heraus zu entscheiden, es in einer neuen Runde zu erweitern und damit eine gewisse Konzentration aufs Thema zu lenken und auch tiefer diskutieren zu können? Ich fand es heute auch schade, dass man den einen oder anderen nicht in der Tiefe befragen konnte. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich? - Vier Enthaltungen. Dann machen wir es in der Form des Vorschlags 2; so sage ich es jetzt einmal. Wir werden dann gegebenenfalls entscheiden, weitere hinzuzunehmen.

#### **Tagesordnungspunkt 7**

#### **Beschlussfassung zur Anhörung zum Thema „Internationale Erfahrungen“**

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Der nächste Punkt, den wir entscheiden müssen, betrifft ebenfalls die nächste Sitzung. Das ist die Beschlussfassung zur Anhörung zum Thema „Internationale Erfahrungen“. Das ist jetzt Tagesordnungspunkt 7.

Wir haben uns beim letzten Mal darauf verständigt, Gäste einzuladen. Ich kann Ihnen diese noch einmal vortragen; sie sind auch bereits eingeladen. Das sind Herr Prof. Kümpel von der BGR, Herr Fischer-Appelt von der GRS, Herr Röhlig von ENTRIA, Frau Kallenbach vom Öko-Institut, Herr Siemann von der OECD, Frau Bergmans von der Universität Antwerpen, Frau Schreuers von der FU Berlin, Herr Mönig von der GRS, Herr Steiniger vom KIT und Herr Gieré von der Universität Freiburg. Es haben alle mitgeteilt, dass sie an der Anhörung teilnehmen können.

Wir haben jetzt noch zwei Punkte, die wir entscheiden müssen. Es sind zwei Referenten bzw. Experten offengeblieben. Das ist ein Vorschlag von Herrn Kleemann, Herrn Flüeler, Mitarbeiter beim Kanton Zürich, einzuladen. Wir hatten gesagt, dass wir uns in der Anhörung erst einmal

einen allgemeinen internationalen Überblick verschaffen wollen, bevor wir in Länderdetailfragen gehen.

Herrn Thomauske haben wir, glaube ich, schon telefonisch davon überzeugt, erst in der nächsten Runde mit diesen länderspezifischen Fragen zu kommen.

Jetzt wollte ich Sie, Herr Kleemann, noch einmal fragen: Erläutert Herr Flüeler nur die Schweizer Sicht? Wir wollen nicht die Schweizer Sicht wissen. Wir wollen einen internationalen Überblick bekommen, um danach zu entscheiden, mit welchen Ländern wir uns intensiver befassen. Das war die Frage.

**Dr. Ulrich Kleemann:** Ich glaube, Herr Flüeler kann sehr gut die Verbindungen herstellen zwischen dem AkEnd und dem Schweizer Verfahren, weil er das sehr gut wiedergeben kann.

Mir sind einige Namen, die Sie jetzt vorgelesen haben, gar nicht bekannt. Diese sind beim letzten Mal als Tischvorlage hier vorgelegt worden, und ich habe schon am Telefon gesagt, dass wir letztendlich hier in diesem Gremium entscheiden müssen, welche Personen für eine Anhörung eingeladen werden. Das ist bisher suboptimal gewesen. Das muss ich einfach einmal so feststellen.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Was machen wir jetzt mit Herrn Flüeler? Ich meine, die Schweizer Sicht - -

**Dr. Ulrich Kleemann:** Wir haben auch noch keine Diskussion über die anderen Personen geführt. Wie viele waren es? Acht? Zehn? Sie sind beim letzten Mal als Tischvorlage hier vorgelegt worden. Ich hätte sicherlich zu dem einen oder anderen etwas sagen können.

Ich weiß nicht, ob es richtig ist, eine Anhörung so vorzubereiten. Wir sind beim letzten Mal so verblieben, dass noch Vorschläge gemacht werden können. Dann reiche ich einen ein. Dann bekomme ich einen Anruf von Herrn Janß, der mir

sagt, die Vorsitzenden hätten gesagt, dass es zu dem Vorschlag nicht passt. Das finde ich - das muss ich ehrlich sagen - nicht besonders demokratisch, wie man damit umgeht.

Ich meine, letztendlich habe ich einen Vorschlag gemacht. Darüber kann man hier in dieser Runde entscheiden. Man kann da geteilter Meinung sein, aber genauso hätten wir auch zu den anderen Personen, die genannt sind, eine Diskussion führen können.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Nein, Herr Kleemann, wir reden, glaube ich, gerade total aneinander vorbei. Es ging darum, dass wir für die nächste Anhörung nur Experten haben, die uns einen allgemeinen internationalen Überblick geben.

**Dr. Ulrich Kleemann:** Den kann ich Ihnen auch geben.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Das ist doch gut. Dann - -

**Dr. Ulrich Kleemann:** Brauchen wir so viele Experten, die uns allgemein sagen - -

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Wir haben das entscheiden.

**Dr. Ulrich Kleemann:** Die GRS war dabei. Aus Amsterdam war jemand dabei. Den kenne ich überhaupt nicht.

(Dr. Detlef Appel: Antwerpen!)

- Aus Antwerpen. Entschuldigung. Den kenne ich nicht.

(Dr. Detlef Appel: Aber ich!)

Ich weiß nicht, welche Position diese Person vertritt.

Für einen Grundsatzvortrag, welche Möglichkeiten es gibt, reicht letztendlich ein Vortrag, und

den kann zur Not auch ich halten. Aber wir brauchen nicht acht Vorträge, die alle sagen, dass man es in den USA jahrelang mit Tuff versucht hat und dass das in die Hose gegangen ist und dass Frankreich es jetzt in Bure versucht. Das bringt uns nicht weiter.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Okay.  
Herr Appel.

**Dr. Detlef Appel:** Meine Damen und Herren, ich war nicht dabei, als diese Liste zustande gekommen ist, und ich habe auch diese Diskussion nicht miterlebt. Die Namen auf der kurzen Liste sind mir aber alle bekannt. Ich weiß, dass alle Personen, die sich damit verbinden, an internationaler Zusammenarbeit beteiligt sind. Das heißt, sie werden am ehesten und am intensivsten und am sinnvollsten über ihre Erfahrungen in den konkreten internationalen Projekten, an denen sie teilgenommen haben, berichten können. Das ist das, was ich erwartet habe, als ich das gelesen habe; denn das sind alles Personen aus Institutionen, die an solchen Projekten teilnehmen, und ich hoffe, dass sie dann auch über unterschiedliche Projekte reden werden, sodass wir einen Lerngewinn haben.

Wenn es aber so ist, wie es Herr Kleemann vermutet, dann muss man sich in der Tat fragen, wie viele Leute noch einmal wiederholen sollen, was schon in verschiedenen Artikeln, Lehrbüchern und sonst irgendwo geschrieben worden ist.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr Appel, zurzeit sind wir mit den Referenten dabei, abzustimmen, wer welchen Teil übernimmt, sodass es tatsächlich erst einmal unterschiedlich wird, was uns die einzelnen Referenten sagen, damit wir keine Doppelungen haben und damit sie sich auf das beziehen, was tatsächlich auch neu für uns ist in einer Anhörung. - Herr Wenzel, bitte.

**Min Stefan Wenzel:** Ich denke auch, wir haben bislang eine Mischung aus beidem. Wir haben Leute, die uns einen Überblick geben können, wie Frau Schreurs, die ein Forschungsvorhaben

zu diesem Bereich betreut hat, das es im internationalen Bereich gibt. Und wir haben Einzelne dabei, die speziell zu ihrem Forschungsgebiet etwas sagen können. Insofern trifft es wahrscheinlich nicht ganz die Intention, die Sie richtigerweise beschrieben haben, Frau Heinen-Esser, dass wir erst einmal im Grunde sehen wollen, wen wir eigentlich hören müssten, um am Ende tatsächlich ein vertieftes Verständnis der wichtigsten internationalen Wege zu bekommen.

Wir werden danach wahrscheinlich sagen, dass wir uns das eine oder andere Land nicht anzugucken brauchen. Bei anderen Ländern werden wir sagen: Die sind interessant. Die gucken wir uns vertieft an.

Auch ich kenne einige davon nicht. Bei Herrn Flüeler, den ich in der Schweiz erlebt habe, glaube ich, dass er einen ganz guten Überblick über Entwicklungen in anderen Ländern hat. Bei anderen kann ich es nicht beurteilen.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Gut, wenn Herr Flüeler nicht nur zur Schweiz spricht, sondern international etwas sagt, dann habe ich überhaupt keine Probleme damit, ihn einzuladen. Wenn er sich aber nur auf das Schweizer Verfahren bezieht - das sage ich hier ganz deutlich -, dann macht es keinen Sinn für diese Anhörung. Das lässt sich feststellen. Danke, Herr Gaßner, für den Hinweis. - Herr Jäger, bitte.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Ich hätte erst einmal eine Informations- bzw. Verständnisfrage, wo wir stehen, um zu sehen, welchen Gestaltungsspielraum wir noch haben. Wie weit ist das bereits besprochen? Wer ist schon eingeladen? Das engt in gewisser Hinsicht den Gestaltungsspielraum dann doch ein.

Ansonsten würde ich sehr dafür plädieren, dass wir in der Tat das Ziel verfolgen, uns einen Überblick zu verschaffen. Diejenigen, die vortragen, sollen uns ein Gefühl vermitteln. In welchen Ländern laufen welche Prozesse mit welchen

Schwerpunkten? Wo ist es für unsere Arbeit höflich, tiefer einzusteigen?

Dieses Tiefer-Einsteigen wird dann auch in den einzelnen Arbeitsgruppen jeweils notwendig werden. Wenn wir über Öffentlichkeitsarbeit sprechen, dann gibt es ganz andere Akzente. Wenn wir über Kriterien sprechen, gibt es andere Akzente und auch Bedarfe, in die jeweiligen Länder hineinzuschauen. Deswegen noch einmal die Frage: Sind wir schon so weit committet, dass die aufgeführten Namen schon eingeladen sind ...

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Ja.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** ... und wir sie nicht mehr ausladen können? Dann würde ich dafür plädieren, nicht noch weitere dazuzunehmen.

Zum Zweiten würde ich dafür plädieren, dass mit den Eingeladenen wirklich sehr konkret gesprochen wird, dass wir hier hoffentlich sich ergänzende Berichte erleben, sodass wir dem Anspruch, einen Überblick zu erhalten, gerecht werden.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr Kudla noch dazu.

**Prof. Dr.-Ing. Wolfram Kudla:** Mich würde einmal interessieren, wie lange die Personen hier vortragen. Es sind zehn Personen. Das sind zwei Drittel so viele, wie heute vorgetragen haben. Wenn ich mir vorstelle, dass jeder hier zehn Minuten spricht, ähnlich wie es heute war, dann kann man nicht so tief einsteigen. Selbst wenn man einen Überblick geben soll, kann man in meinen Augen keinen Überblick über drei oder vier Länder geben. Es kann maximal ein Land sein, zu dem einer vorträgt; denn ansonsten wird es so allgemein, wie es zumindest hier schon einige wissen.

Deswegen würde mich interessieren: Wie lange tragen diese Personen vor? Trägt jeder nur zu einem Land vor? Oder trägt beispielsweise eine Person zu Öffentlichkeitsarbeit in drei Ländern

vor? Das halte ich für vielleicht noch machbar in 15 Minuten.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Jetzt muss ich ehrlich etwas sagen, Herr Kudla. Wir haben es im Protokoll festgehalten. Jetzt kann jeder einmal nachgucken, wie wir es beim letzten Mal besprochen haben. Ich habe Verständnis, dass jemand, der nicht anwesend war, solche Fragen wiederholt. Aber einen Beschluss, den wir in der letzten Sitzung getroffen haben, jetzt noch einmal infrage zu stellen, halte ich für nicht so klug. So können wir auch nicht mit den Sachverständigen umgehen. Wir haben sie gemäß dem Beschluss aus der vergangenen Sitzung eingeladen. Ich lese Ihnen den Beschluss vor:

Vorsitzender Michael Müller:  
Dann sagen wir, dass bis zum 29.09. ... ergänzende Vorschläge gemacht werden können.

Davor haben wir gesagt, dass die, die wir als Vorsitz vorgeschlagen haben, eingeladen werden, und dass Sie bis zum 29.09. ergänzende Vorschläge machen können. So ist das Verfahren gewesen. Herr Kleemann hat seinen Vorschlag gemacht. Herr Thomauske hat einen Vorschlag gemacht. Herr Wenzel hat einen Vorschlag gemacht. Die sind alle entsprechend aufgenommen worden, und weil wir uns beim Kleemann-Vorschlag „Flüeler“ nicht einig wurden, wird jetzt hier darüber diskutiert.

Herr Jäger, ich glaube, das beantwortet auch Ihre Frage, dass wir sie schon alle eingeladen haben und zurzeit in einem engen Abstimmungsprozess mit ihnen sind. Wenn uns auffällt, dass es dabei totale Doppelungen gibt, dann werden wir diplomatisch geschickt, wie wir immer vorgehen, auch sagen, dass der eine oder andere dann vielleicht doch nicht kommen muss.

Aber ansonsten habe ich ein Hin und Her und ein Her und Hin mit Entscheidungen immer ungerne. Jetzt steht die Entscheidung „Flüeler“ auf der Tagesordnung. - Herr Appel, bitte.

**Dr. Detlef Appel:** Herr Flüeler kennt sich auch in anderen Ländern aus, und er hat sehr breit gearbeitet.

Ich habe den Fragen der beiden letzten Fragesteller entnommen, dass die Erwartungshaltung die ist, dass etwas konkret über das Vorgehen in anderen Ländern erzählt wird. Da haben wir die falschen Personen angesprochen.

Ich habe vorhin darauf hingewiesen, dass die Erfahrungen, die diese Personen hier im Wesentlichen berichten können, aus internationalen Projekten stammen, die zwar zum Teil in bestimmten Ländern spielen, aber die nicht zum Ziel haben, die Entscheidungsprozesse, die dort ablaufen - vielleicht gehörte nur der eine oder andere dazu -, zu prüfen und zu bewerten oder Verallgemeinerungen daraus abzuleiten.

Wenn wir also etwas über Länder erfahren wollen, dann sollten wir uns zunächst einmal um die Länder kümmern und dann überlegen, wen wir da ansprechen. Das ist aber auch vorgesehen bei den Besuchen.

(Zuruf: Später!)

- Eben, das ist später vorgesehen.

Von diesem Personenkreis würde ich etwas erwarten über bestimmte Themen, die forschungsmäßig untersucht worden sind, an denen sie teilgenommen haben und über die sie im internationalen Rahmen berichten können.

Eine Ausnahme stellt Herr Siemann dar, der bei einer internationalen Organisation ist. Also er ist der Einzige, bei dem der Titel „Internationale Erfahrungen“ dann eigentlich im strengen Wortsinne zutreffen könnte. Das ist jetzt etwas spitzfindig.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:**  
Herr Kleemann.

**Dr. Ulrich Kleemann:** Wir kommen zum entscheidenden Punkt: Wer entscheidet über die Auswahl von Personen zu einer Anhörung?

Wir haben beim letzten Mal eine Tischvorlage mit Namen gehabt. Wir haben auf dieser Basis keine öffentliche Diskussion gehabt, auch um Namen nicht zu beschädigen. Wenn wir dann sagen, vorsorglich solle mit denen schon einmal gesprochen werden, damit sie den Termin reservieren, dann heißt das meines Erachtens noch nicht, dass wir uns auf diese Personen festgelegt haben.

Es hat keine Diskussion über die Inhalte stattgefunden. Wir haben keine inhaltliche Festlegung getroffen. Insofern ist für mich eine solche Liste nicht unbedingt verbindlich. Wenn dann noch Vorschläge kommen, dann sollte man sich auf der Basis unterhalten, dass man sagt: Macht es Sinn, die Liste um sie zu ergänzen, oder nicht?

Aber dass dann von vornherein vonseiten der Geschäftsstelle gesagt wird, wir hätten beim letzten Mal etwas anders besprochen, obwohl keine Diskussion stattgefunden hat, finde ich nicht in Ordnung.

Ich möchte das Ganze jetzt nicht unendlich ausdehnen. Von mir aus sollten wir jetzt dieses Programm so durchziehen, wie es vorgelegt ist. Aber ich meine, für weitere Anhörungen müssen wir uns einen anderen Stil angewöhnen. Es muss eine Vorbereitung durch die Arbeitsgruppen geben, damit das inhaltlich vorbereitet wird und damit man auch wirklich überlegt, mit welchen inhaltlichen Schwerpunkten Leute eingeladen werden.

Das hat meines Erachtens hier nicht stattgefunden, und ich weiß bis heute nicht, wie diese Liste zustande gekommen ist.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr Kudla.

**Prof. Dr.-Ing. Wolfram Kudla:** Frau Heinen-Esser, noch einmal: Das, was ich vorher sagte, stand

nicht im Widerspruch zum Protokoll, also nicht zu dem, was wir letztes Mal besprochen haben.

Wir haben das beschlossen. Gut. Aber ich habe gefragt, wie lange die Personen vortragen und wie sie inhaltlich vortragen. Trägt eine Person zur Öffentlichkeitsarbeit in drei Ländern vor? Oder trägt sie zu einzelnen Forschungsprojekten vor, wie Herr Appel das Ganze gerade angesprochen hat? Das interessiert mich einfach. Wozu trägt Herr Kümpel vor? Was ist die Überschrift seines Vortrages? Oder wozu tragen Herr Fischer-Appel oder Herr Röhlig, der das letzte Mal da war, vor? Das muss vorher festgelegt werden.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Ja, Herr Kudla, das wird zurzeit mit den Teilnehmern entsprechend besprochen. Wir werden Ihnen eine Liste dazu zur Verfügung stellen - und das ist auch eine gute Anregung für die Arbeitsgruppe 3 - und die Frage auch entsprechend begleiten.

(Prof. Dr.-Ing. Wolfram Kudla: Aber das sollte man doch hier diskutieren!)

Wir haben ein Beschlussprotokoll. Wir haben ein Wortprotokoll. Alles, was in der letzten Woche verabschiedet worden ist, steht auch im Internet, dass nämlich diese Personen, die genannt wurden, eingeladen werden und dass noch zusätzliche Nennungen erfolgen können. Das steht in allen Protokollen drin. Insofern bitte ich wirklich um Fairness. Wir können nämlich nicht arbeiten, wenn Absprachen anschließend wieder aufgehoben werden.

Jetzt Herr Müller dazu. Er hat damals die Sitzung geleitet.

**Vorsitzender Michael Müller:** Richtig ist, dass wir zukünftig solche Anhörungen in erster Linie über die Arbeitsgruppen vorbereiten müssen. - Punkt 1.

Punkt 2 ist, dass man natürlich verstehen muss, dass dies hier unter Zeitdruck geschehen ist. Ich bitte, das zu sehen. Das Büro ist bis an seine

Grenze belastet. Wir alle haben viel mehr Arbeit, als wir uns am Anfang vorstellen konnten. Ich bitte also um Verständnis. Mehr sage ich gar nicht.

Ich bin dafür, dass wir Herrn Thomas Flüeler mit aufnehmen und dass das Sekretariat bzw. die Geschäftsstelle jetzt mit den Beteiligten redet, versucht, in der Rücksprache mit den Beteiligten eine Struktur zu entwickeln, und dann sollten wir Ihnen das per E-Mail vorher zuschicken.

Ich bin sehr nahe bei der Interpretation von Herrn Appel, so einen Überblick zu schaffen, um dann anschließend noch einmal konkret einzusteigen. Ich glaube, dass wir das jetzt so machen sollten.

Ich bitte einfach um Verständnis. Wenn Sie solche Ideen haben, rufen Sie Frau Heinen-Esser oder mich an. Wir versuchen dann, das zu machen, was wir können. Aber in erster Linie sollen das in Zukunft die Arbeitsgruppen machen. Ich glaube, dass diese auch eine andere Möglichkeit haben, das vorzubereiten. Dann kommt es aus meiner Sicht auch nicht zu letztlich vermeidbaren Diskussionen.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Wir hatten einen Namen übersehen. Das ist Herr Dr. Michael Aebersold, Leiter der Sektion „Entsorgung radioaktiver Abfälle“ im Eidgenössischen Departement für Umwelt. Das hat Herr Untersteller fristgerecht eingereicht. Das ist in der Geschäftsstelle übersehen worden. Er müsste ebenfalls in die Liste aufgenommen werden.

Jetzt hat Herr Gabner einen Geschäftsordnungsantrag.

**Hartmut Gabner:** Ich habe einerseits die Bitte, dass wir die Debatte nach dem Beitrag von Herrn Müller jetzt zum Abschluss bringen. Denn ich glaube, dass wir nicht mehr tiefer kommen als dazu, dass wir auch insoweit ein lernendes Gremium sind und die Vorbereitungen besser machen.

Ich habe andererseits noch eine AG-bezogene Bitte. Ich brauche bitte noch vor 18.30 Uhr eine Entscheidung zu unserem Thema, weil wir die nächste Tagesordnung am 28.11. davon abhängig machen, ob wir heute auch noch über die Themen „Gäste“ und „Internet“ sprechen. Ich habe bislang nichts gesagt, weil der Zeitraum groß genug war. Aber vielleicht könnten Sie die Tagesordnung jetzt noch einmal zurückdrehen. Ich brauche eine Entscheidung bezüglich „Gäste“ und „Internet“.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Dafür habe ich vollstes Verständnis, aber wir müssen heute auch noch andere Entscheidungen treffen - jedenfalls vorbereiten -, weil wir sie sonst nicht bearbeiten können.

Das Nächste ist der Tagesordnungspunkt 9:

#### **Tagesordnungspunkt 9 Fortsetzung der Überlegungen zum Leitbild der Kommission**

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Das wollen wir schnell machen. Wir wollen Ihnen nämlich vorschlagen, dazu eine kleine Arbeitsgruppe zu bilden, die nach unserem Willen aus folgenden Personen bestehen soll - wenn Sie zusätzliche Vorschläge haben, dann melden Sie sich bitte -: Herr Kanitz, Frau Vogt, Frau Kotting-Uhl, Herr Wenzel, Herr Ott, Herr Grunwald, Herr Sommer, Herr Thomauske.

**Vorsitzender Michael Müller:** Und wir beide.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** - Und wir beide.

Gibt es noch jemanden, der Lust hat? Diejenigen, die genannt wurden, aber keine Lust haben, schlucken es runter.

(Heiterkeit)

Das ist eine verkleinerte, ausgewogene Kommission. Einverstanden? - Dann machen wir es so und können damit weiter vorgehen.

**Vorsitzender Michael Müller:** Ich wollte Herrn Pegel noch fragen.

**Vorsitzender Michael Müller:** Herr Pegel, wollen Sie in die Leitbild-Arbeitsgruppe?

**Min Christian Pegel:** Ich glaube, das ist nicht realistisch. - Vielen Dank.

#### **Tagesordnungspunkt 8 Beschlussfassung über das weitere Vorgehen zum Thema „Rückholbarkeit“**

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Wir wollten eigentlich vorschlagen, heute auch noch das Thema „Rückholbarkeit“ erstmals zu bearbeiten. Ich schlage vor, dass wir das Thema von der Tagesordnungspunkt nehmen und in unserer nächsten Sitzung behandeln.

**Vorsitzender Michael Müller:** Ich möchte noch eine Bemerkung dazu machen; Herr Habeck hat mich darum gebeten. Er überlegt und würde - also auch in Abstimmung mit der Geschäftsstelle und der Kommission - zu diesem Thema „Rückholbarkeit“ gerne Veranstaltungen mit Fachexperten in der Landesvertretung Schleswig-Holstein machen, sodass jeder, der dazu Anregungen, Ideen hat, diese bitte weitergeben kann - das soll sozusagen der vertiefenden Information dienen -, damit er das auch durchführen kann.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Jetzt kommen wir zum Tagesordnungspunkt 5.

#### **Tagesordnungspunkt 5: Arbeitsgruppen, insbesondere - Berichte, - Gäste und Vertreter - (Vorschläge und Stimmrecht), - Verteilung von AG-Unterlagen**

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Ich glaube, die Berichte aus den Arbeitsgruppen können wir jetzt einmal ein bisschen kleiner kochen. Die AG 3 konstituiert sich erst. Die AG 2 hat große Verdienste, da sie die Anhörung heute mit vorbereitet hat. Herr Gaßner wird vielleicht gleich noch etwas zur AG 1 sagen - aber nur ganz kurz.

Wir müssen verschiedene Themen entscheiden, beispielsweise die Beschlusskompetenz als solche der Arbeitsgruppen, Beschlussfassung über die Gäste aus den Regionen in der Arbeitsgruppe 1; das ist der Beschluss, den Sie auch angemahnt haben. Wir müssen entscheiden über die Vertretung von Kommissionsmitgliedern in den Arbeitsgruppen durch Außenstehende, und wir müssen über das Stimmrecht von Gästen und Vertretern in den Arbeitsgruppen, die Verteilung von AG-Unterlagen, den Verdienstausschuss und den Stream von Arbeitsgruppensitzungen entscheiden.

Das machen wir jetzt ganz konzentriert. Ich rufe als Erstes das Thema „Beschlusskompetenz“ auf. Da hat es Unklarheiten gegeben, wie auch der ursprüngliche Protokollberichtigungswunsch der Herren Jäger und Fischer gezeigt hat.

Ich sage es einmal ganz einfach: § 14 Ziffer 1 unserer Geschäftsordnung sieht vor, dass über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen die Kommission entscheidet. Deshalb werden wir das auch gleich hier machen.

Außerdem ist in der Geschäftsordnung festgelegt, dass die Arbeitsgruppen keine Beschlusskompetenz haben, sondern allein der Vorbereitung der Beratungen in der Kommission dienen. Das heißt, über die Einbindung von Gästen in den Arbeitsgruppen liegt die Entscheidung letztendlich hier bei uns in der großen Kommission. Das ist abgeleitet aus der Geschäftsordnung.

Gibt es einen Juristen, der hier anwesend ist und eine andere Auffassung zur Interpretation der Geschäftsordnung hat? - Herr Gaßner.

**Hartmut Gaßner:** Ich bin jetzt nicht darauf vorbereitet, juristische Interpretationen abzugeben, sondern gucke jetzt nur auf die Uhr. Ich frage mich, ob sich die Kommission angesichts der Debatte, die wir gerade zu denjenigen, die zu den Anhörungen kommen sollen - dabei ist es zweimal zu Schwierigkeiten gekommen, sage ich ganz vorsichtig -, nicht darauf verständigen kann, dass sie Entscheidungen über Gäste wiederum auf die Arbeitsgruppen delegiert; denn es sind schließlich die Gäste der Arbeitsgruppen.

Aber wenn das jetzt zu viel Zeit kostet, würde ich sagen, dass wir das auch noch einmal vertagen. Sie müssen sich nur überlegen: Das, was gerade bei dieser Arbeitsgruppe, die ich mit Herrn Meister leite, ansteht, ist ein dreiwöchiger Prozess, um sich auch mit den Gästen auseinanderzusetzen. Also - die Zeit läuft ab -, das Allgemeine ist einfacher formuliert als das Konkrete.

Allgemein ist es so: Ich halte es für sinnvoll, dass sich das Bild der Kommission nicht dadurch verändert, dass über die Arbeitsgruppen plötzlich eine ganz andere Gewichtung entsteht. Im Grundsatz sollte die Kommission darüber entscheiden. Wenn sie das Gefühl hat, dass eine Gästerauswahl schon relativ breit diskutiert ist, sollte sie vielleicht auch die Größe haben, das dann möglicherweise ohne größere Debatten zu machen; denn dazu haben wir jetzt sowieso nicht mehr die Möglichkeit.

Ich würde Sie also bitten, das relativ flexibel zu handhaben. Sie können auch einen Grundsatzbeschluss herbeiführen, dass es immer gemacht werden muss, und spätestens in der zweiten oder dritten Sitzung heute folgend werden wir Ausnahmen zulassen; denn ich kann mir nicht vorstellen, dass die Kommission in der Besetzung - es wird sich dann nämlich immer die Frage stellen, wer hier am längsten sitzen bleibt - immer über jeden einzelnen Gast entscheidet.

Ich bin also für Pragmatismus und eine vertrauensvolle Arbeit. Machen Sie es so herum: Sagen

Sie, grundsätzlich muss die Kommission entscheiden. Dann machen wir Ausnahmen. - Oder sagen Sie, dass es ausnahmsweise die AG und grundsätzlich die Kommission machen soll. - Dann sind Sie beim gleichen Ergebnis.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Ich zitiere noch einmal die Geschäftsordnung. Wir haben hier bewusst und intensiv diskutiert, dass über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen die Kommission entscheidet. Ich bin Ihrer Meinung, dass man das flexibel handhaben kann und wir hier keine Personaldiskussionen führen können. Also mein Vorschlag wäre, es so zu behandeln: Wenn die Arbeitsgruppe 1, 2 oder 3 sagt, sie möchte folgende Gäste haben, dann behandeln wir das hier als durchlaufenden Posten, und wenn es ernste Bedenken gegen einen Vorschlag gibt, dann wird das hier entsprechend besprochen.

Ich würde jetzt aber nicht anfangen, die Geschäftsordnung, die wir uns viel Mühen und Wehen gegeben haben, in der Frage auszuhebeln.

Wären Sie damit einverstanden, Herr Gaßner? Ich glaube, dass wir es ganz einfach handeln können und auch in Ihrem Sinne handeln können. - Damit wäre das so weit klar.

Wir haben von Ihnen aus der Arbeitsgruppe 1 den Vorschlag für Gäste aus den Regionen. Wollen Sie kurz etwas dazu sagen, Herr Gaßner, oder wollen Sie die Entscheidung vertagen? Wir können auch fünf Minuten länger machen.

**Hartmut Gaßner:** Nein, weil die Kommission dieses Thema der Beteiligung aus den Regionen auch mit einem besonderen Augenmerk verfolgen sollte; denn grundsätzlich haben wir gesagt, dass es die Arbeitsbelastung der Kommission nicht erlaubt, mehr als drei Arbeitsgruppen zu haben. Deshalb haben wir die Überlegung umgesetzt, der Arbeitsgruppe 1 auch diese Verantwortung mit zu übertragen. Diese Vertragung mit zu übertragen heißt, die Überlegung anzustellen,

wer als Gäste für diesen Teil „Erfahrungen aus den Regionen“ zur Verfügung steht.

Wir haben bei der Frage, wie wir das in die Arbeitsgruppe hineinragen, folgendes Vorgehen gewählt: Wir haben uns zunächst einmal darüber Gedanken gemacht, was die Arbeit der Arbeitsgruppe 1 ist. Die Arbeit der Arbeitsgruppe 1 ist, der Kommission einen Vorschlag zu unterbreiten, wie Öffentlichkeitsbeteiligung aussehen soll, und zwar Öffentlichkeitsbeteiligung sowohl während der Kommissionsarbeit - das ist sehr wichtig; darauf werde ich noch einmal zurückkommen - als auch als Vorschläge für die Ausgestaltung des Standortauswahlgesetzes.

In diese beiden Elemente sollten die Erfahrungen aus den Regionen mit hinein. Wir wollten also einen besonderen Fokus darauf richten, dass wir Beteiligungserfahrungen dort reflektieren können. Wir wollten Personen finden, die von den Regionen empfohlen werden und dieses Erfahrungswissen in die Arbeitsgruppen einbringen können.

Wir haben aus drei Regionen Empfehlungen bekommen, die jeweils unterschiedlich nuanciert waren, und zwar dahin gehend, dass die Personen als Erfahrungsträger empfohlen werden, aber nicht Repräsentanten der Region sind. Das scheint mir sehr wichtig zu sein, weil die Regionen nicht unbedingt repräsentiert sein wollen oder sich nicht dazu verhalten wollen, dass sie jetzt Repräsentanten bestimmen, sodass wir auf diesem Grat des Erfahrungswissens aus drei Regionen Empfehlungen bekommen haben, die wir der Arbeitsgruppe vorgeschlagen haben.

Aus der Region um den Schacht Konrad ist eine solche Empfehlung nicht ausgesprochen worden. Die Arbeitsgruppe hat sich deshalb dazu noch nicht abschließend geäußert. Aus der Region um den Schacht Konrad ist die Einladung erfolgt, dass sich die Arbeitsgruppe dann vor Ort ein Bild macht.

Die drei Personen, die wir dort benannt haben, sind in der Arbeitsgruppe nicht intensiver diskutiert worden, weil wir im Öffentlichkeitsbereich sind und weil wir in der Situation sind, dass es schwierig ist, uns, sofern es dazu kommen sollte, bei Personen abwägend zu verhalten.

Deshalb ist es dann wiederum dazu gekommen, dass die aus meiner Sicht klare Meinungsbildung aus der Arbeitsgruppe nicht ganz so klar war in der Kommunikation; denn es war durchaus die Frage, ob die eine oder andere Person nicht auch eine andere Person sein könnte. Das hat wiederum dazu geführt, dass die Vorsitzenden der Kommission sich mit eingeschaltet haben und wiederum in einem Telefonat mit mir abgeklärt haben, dass es doch sinnvoll ist, sich erst einmal doch darauf zu stützen, was an Kommunikation mit den Regionen, was an Kommunikation mit den Personen stattgefunden hat. Wenn ich diese drei Namen jetzt nenne, dann nenne ich sie deshalb, weil sie in der Arbeitsgruppe 1 auch so vorgeschlagen worden sind. Es wäre mir wichtig, dass dieser Vorschlag heute so getragen wird, dass diese Personen zur nächsten Sitzung am 28.11. als Erfahrungsträger mit der Bitte eines ersten Erfahrungsberichts eingeladen werden können.

Wir haben uns in der Arbeitsgruppe auch darauf verständigt, dass wir - und das ist ein Mittelding zur Formulierung in der Geschäftsordnung - die Gäste nicht von vornherein als ständige Mitglieder der Arbeitsgruppe benannt wissen wollen; das wäre ein Vorschlag an die Kommission. Vielmehr haben wir uns darauf verständigt, dass wir das Erfahrungswissen kennen lernen wollen. Wir wollen mit den Menschen arbeiten. Wir könnten uns vorstellen, dass die Einladung erst einmal bis zum Frühsommer - das ist auch die Terminierung, die wir für die Arbeitsgruppe und die Kommission haben - vorgesehen ist. Das ist ein nicht ganz vertrauensvoller Einladungstext jemandem gegenüber, der möglicherweise die Erwartung hat, dass er zwei Jahre dabei ist. Es ist umgekehrt aber auch nicht so, dass es auf Abruf nur eine oder zwei Sitzungen sind. Vielmehr haben wir

diesen temporären Gaststatus, den wir der Kommission auch vorschlagen.

Mit diesem Vorschlag, dass Erfahrungsträger aus den Regionen mit in die Kommission kommen, haben wir für den Bereich der Asse-Begleitgruppe und den Bereich der Asse Herrn Fuder vorgeschlagen. Wir haben für den Bereich Gorleben Frau Rechtsanwältin Donat vorgeschlagen, und für den Bereich Morsleben haben wir Herrn Fox vorgeschlagen.

Herr Fox ist Leiter der Bürgerinitiative, der uns gleichzeitig versichert hat, dass er intensive Erfahrungen auch aus dem Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung Morsleben hat. Frau Donat ist Anwältin und Mediatorin und jemand, der beruflich und ehrenamtlich in dieser Region viel tätig ist und die sich - das darf ich als Halbsatz auch noch sagen - nicht als Repräsentantin der Region so versteht, dass sie die Region in einer Arbeitsgruppe repräsentiert. Herr Fuder ist jemand, der schon lange in der Asse-Begleitgruppe und im Asse-Koordinierungskreis arbeitet. Er hat auch Mediations- und Moderationserfahrungen und ist zusätzlich aktuell beauftragt, die Öffentlichkeitsarbeit der Asse-Begleitgruppe zu machen. Ich unterstreiche das, weil diese Personen jeweils auch einen beruflichen oder ehrenamtlichen Bezug zu dem Thema „Öffentlichkeitsbeteiligung“, aber nicht zum Thema „politische Repräsentanz“ haben.

Deshalb schlage ich der Kommission vor, dass wir diese drei Personen einladen dürfen, und zwar temporär in der Formulierung, wie wir sie in der AG gewählt haben, also bis zum Frühsommer mit der Möglichkeit der Verlängerung. Das würden wir in der Kommission wiederum besprechen.

Wenn Sie darüber gesprochen haben, würde ich Sie bitten, mir noch 2:30 Minuten für den Internetauftritt zu geben; denn ganz viele hier warten noch darauf. Ich würde gerne etwas dazu sagen.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herzlichen Dank, Herr Gaßner. - Ist jemand nicht einverstanden mit den drei Vorschlägen von Herrn Gaßner? - Herr Sailer ist nicht einverstanden.

**Michael Sailer:** Ich habe kein Problem damit, die Kolleginnen oder Kollegen einzuladen. Aber es ist völlig klar: Wenn wir eine Öffentlichkeitsarbeit machen, die genau auf die drei und ihren Erfahrungshintergrund abzielt, dann haben wir unsere Arbeit falsch gemacht.

Also ich kann mir nur vorstellen, dass wir aktiv schauen, dass auch andere Betroffene und potenziell Betroffene mit dabei sind. Wir bekommen hier einen Bias in die Diskussion hinein, vor allem wenn es jetzt tendenziell um die Frage geht, ob das die nächsten anderthalb Jahre oder so Mitgliedschaft oder Mitreden bedeutet.

Wenn wir einen anständigen Vorschlag für Öffentlichkeitsarbeit machen wollen, müssen wir mehr erfahren. Wir müssen das von den drei Leuten erfahren - das ist völlig klar; ich bin dafür - aber wenn wir das jetzt stückweise entscheiden und dann anderthalb Jahre liegen lassen, haben wir aus meiner Sicht einen großen Fehler gemacht.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Okay. Deshalb hat Herr Gaßner den klugen Vorschlag gemacht, es temporär zu betrachten. Sie haben damit quasi alles betrachtet.

Ich habe jetzt noch Frau Kotting-Uhl und Herrn Ott.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Ich habe mich jetzt nicht gemeldet, um zu sagen, dass ich mit dem Vorschlag nicht einverstanden bin. Ich habe mich gemeldet, weil wir heute Abend zum zweiten Mal über Personen reden und zum zweiten Mal eine längere Diskussion haben, die deshalb so lang ist, weil die Entscheidungen in Personalfragen bei uns höchst undemokratisch fallen; denn wir können in dieser großen Öffentlichkeit natür-

lich nicht mit Pro oder Contra über Personen reden. Das wissen wir alle, und deswegen sind auch viele unzufrieden.

Ich möchte deshalb an dieser Stelle - ich habe es mir schon vorhin überlegt - den Vorschlag machen, dass wir zukünftig den Halbsatz im Gesetz in Anspruch nehmen, dass die Kommission in der Regel öffentlich tagt und dass wir Personalfragen nicht öffentlich bereden. Das geht schneller, ist effizienter und lässt die Menschen weniger unzufrieden zurück.

(Beifall von Edeltraud Glänzer)

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr Ott.

**Erhard Ott:** Den Vorschlag finde ich ausdrücklich positiv, weil damit ein Problem für die öffentliche Diskussion beseitigt wird und trotzdem am Ende ein Konsens herauskommen kann.

Ich wollte zu dem, was Herr Sailer - deshalb habe ich mich zu Wort gemeldet - gesagt hat, ganz kurz etwas sagen. Wir haben in der Arbeitsgruppe 1 natürlich sehr viel breiter darüber diskutiert, wie wir in der weiteren Diskussion in die Breite der Gesellschaft kommen. Wir haben in der ersten Sitzung ausdrücklich festgehalten, dass die Erfahrungen der Initiativen mit einbezogen werden sollen in die Arbeit der jeweiligen Arbeitsgruppe, dass wir aber ansonsten in der weiteren Diskussion in die Breite der Gesellschaft kommen müssen. Dazu wird es in der Perspektive auch Vorschläge der Arbeitsgruppe geben.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Okay. - Können wir den Gaßner-Vorschlägen so folgen? - Ich sehe, das ist der Fall. Dann kommen die Personen aus den drei Regionen in die Arbeitsgruppe 1. Das ist hiermit Beschlusslage der Kommission.

Punkt 2. Die Vertretung von Kommissionsmitgliedern in den Arbeitsgruppen ist mindestens genauso wichtig. Hier liegen mehrere Vertretungswünsche vor, die ich Ihnen kurz vorstellen muss. Ich bitte um Ihr Votum.

Für Herrn Duin, Vertreter in der AG 1, Herr Michael Geßner, der zuständige Abteilungsleiter im NRW-Ministerium, für Herrn Untersteller Herr Niehaus, der ebenfalls zuständige Abteilungsleiter, für Herrn Brunsmeier Herr Becker, Leiter der Atompolitik des BUND, für Herrn Sommer Herr Spörer, Leiter der Politik der Deutschen Umwelstiftung. Das sind alles Vertretungsregelungen für die AG 1 für Herrn Herr Gaßner.

Für die AG 2 sind folgende Vertretungen vorgesehen: für Herrn Untersteller Herr Meinel, Amtschef in Baden-Württemberg.

In der AG 3 sind es für Herrn Pegel Herr Triller, Leiter des Bergamtes in Mecklenburg-Vorpommern, für Herrn Untersteller Herr Prof. Watzel, Präsident des Landesamtes für Geologie.

Das sind die Vertretungsregelungen, die bei mir angekommen sind. Können wir so verfahren? - Keine Widersprüche. Dann verfahren wir so. - Herr Sailer.

**Michael Sailer:** Ich habe eine Zusatzfrage. Heute wurden auf dem Flur bereits Fragen an mich als einer der beiden Leiter der AG 3 herangetragen. Wir brauchen eine klare Festlegung, zum Beispiel dass die Vertreter hier im Plenum festgelegt werden müssen. Ich weiß sonst nicht, wie ich damit umgehen soll.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Genau das versuche ich gerade, Herr Sailer, die zu benennen, die dorthin gehen. Es geht nicht um zusätzliche. Genauso wie die Frage der Gäste muss das über die Kommission laufen. - Herr Milbradt.

**Prof. Dr. Georg Milbradt:** Ich habe ein ungutes Gefühl. Die Minister sind in jeder Arbeitsgruppe vertreten und schicken ihre Mitarbeiter dorthin. Soll das für alle gelten?

(Edeltraud Glänzer: Ja, klar!)

- Gut. Dann haben die Arbeitsgruppen aber einen Teil ihrer Wirkung verloren, die nur durch die persönliche Anwesenheit gegeben sein kann.

Mir ist alles recht, aber das, was gerade beschlossen worden ist, geht mir ein bisschen zu weit. Ich habe mich schon gewundert, dass Minister, die noch etwas anderes zu tun haben, sich für jede Arbeitsgruppe melden. Wenn die Meldung nur bedeutet, dass er einen von seinen Leuten aus dem Apparat dorthin schickt, dann ist das Verfahren für diejenigen, die keine Apparate haben, nicht ganz gleichgewichtig.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Ich beantworte Ihre Frage gleich. - Herr Sommer, bitte.

**Jörg Sommer:** Das ist eine Ergänzung von unserer Seite, und das schlägt im Grunde in die gleiche Kerbe. Bei uns ist es so, dass ich als Mitglied der AG 1 selbstverständlich vorhabe, permanent anwesend zu sein. Bei der Terminplanung haben wir aber bereits festgestellt, dass es Termine gibt, an denen ich nicht kann. Für diesen konkreten Fall habe ich eine persönliche Vertretung angefragt und bin auch gerne bereit, das im nächsten oder übernächsten Fall, sofern es auftreten sollte, wieder zu tun.

Ich möchte heute nicht über eine grundsätzliche Vertretung eines Ministers oder auch einer anderen Person aus der Kommission in der AG beschließen. Deshalb bitte ich um eine Klärung, welche Wertigkeit hinter diesen Stellvertretungsvorschlägen steckt. Ich habe das Gefühl, das ist bei uns anders, als es bei dem einen oder anderen Minister gemeint ist.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr Wenzel, bitte.

**Min Stefan Wenzel:** Ich denke, es geht eher nicht darum, dort Stimmrechte auszuüben. Ich denke, das kann auf jeden Fall nicht sein. Es geht vielmehr nur darum, Informationsflüsse sicherzustellen. So ähnlich wie Herrn Sommer geht es natür-

lich auch anderen. Selbst wenn man den ernsthaften Willen hat, jeden Termin wahrzunehmen, schafft man es aus anderen terminlichen Gründen nicht immer.

Insofern verstehe ich das als einen Vorschlag, der sozusagen diese Informationsflüsse sicherstellt, aber keine Stimmrechte beinhaltet.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Das ist genau der Vorschlag, und auch das Gesetz besagt ganz klar, wie mit dem Stimmrecht umgegangen wird. Die Gäste und auch die Vertreter haben kein Stimmrecht. - Herr Kleemann, bitte.

**Dr. Ulrich Kleemann:** Wir werden immer wieder mit dem Problem konfrontiert, sehr unterschiedlich besetzt zu sind. Einige haben keine Vertretung, und dazu gehören wir Wissenschaftler. Wir haben keinen Apparat im Hintergrund, der uns dabei unterstützen kann. Das ist natürlich eine Ungleichbehandlung in diesem Gremium. Das muss man einfach so sehen.

Ich habe jetzt auch keine Lösung dafür. Ich habe nur die Bitte, dass wir, wenn solche Entscheidungen anstehen, eine Vorlage für die nächste Sitzung bekommen, sodass man auf einer vernünftigen Basis darüber entscheiden kann.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:**

Herr Kleemann, ich komme auf das zurück, was Frau Kotting-Uhl gesagt hat. Wenn ich jetzt eine solche Personalliste mache und sie ins Internet stelle, habe ich kein gutes Gefühl dabei. Ich verstehe Ihr Begehren hundertprozentig, Herr Kleemann. Es wäre auch einfacher, das so zu machen. Ich habe aber aus den bisherigen Erfahrungen in der Öffentlichkeitsarbeit der Kommission Angst, dass dann Leute diskreditiert werden. Das möchte ich nicht. Ich möchte nicht, dass wir öffentlich eine Pro-und-Contra-Diskussion über Menschen führen.

**Dr. Ulrich Kleemann:** Deshalb war der Vorschlag von Frau Kotting-Uhl, ob man dafür nicht viel-

leicht einen nicht öffentlichen Teil vorsieht. Darüber müsste hier auch noch einmal abgestimmt werden.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Das traue ich mir heute nicht zu.

**Dr. Ulrich Kleemann:** Ich würde es sehr begrüßen, wenn wir das machen würden.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr Pegel und Herr Fischer hatten sich noch gemeldet, und dann machen wir aber den Sack zu. Danach sage ich etwas dazu.

**Min Christian Pegel:** In Bezug auf den regelmäßigen Dialog, den wir hier führen, und diejenigen, die Apparate haben, möchte ich für ein bisschen Verständnis werben, was unsere Rolle angeht.

Zum Zweiten möchte ich darauf hinweisen, dass unsere Aufgabe anders angelegt ist. Die Funktionen der Mitglieder der Landesregierung sind von Anfang an darauf angelegt, dass sie zusätzlich Stellvertreter haben. Die Länder, 16 Stück an der Zahl, sind mit acht Personen vertreten und vertreten sich in dieser Runde jeweils länder- bzw. wechselseitig. In dem Moment, in dem ich als Mitglied der Landesregierung ausscheide - das kann Ihnen nicht passieren, weil Sie als Wissenschaftler oder als Vertreter einer gesellschaftlichen Gruppe hier sitzen -, werde ich abgelöst. Das gehört konsequent zu dieser Rolle als Mitglied einer Landesregierung. Das gilt für die Kollegen gleichermaßen.

Ich für meinen Teil habe mich in der Tat nur für eine einzige AG beworben, um dem Vorwurf entgegenzutreten. Das habe ich in der letzten Sitzung getan. Ich habe schon die Bewerbung für diese AG - im Übrigen genauso wie der Herr Kollege Untersteller - ausdrücklich mit dem Namen verbunden, den ich gerne als meinen regelmäßigen Stellvertreter einsetzen möchte, weil er, anders als ich, Geologe ist und fachliche Kenntnisse in die Arbeitsgruppe einbringen und über die Dinge berichten kann, die dort behandelt werden.

Es hat eine erste Vorlage für die Besetzung der Arbeitsgruppen gegeben, die bei Herrn Kollegen Untersteller und mir - jeweils mit Schrägstrichen versehen - diese Namen als Klarnamen bereits enthalten hat, sodass wir, glaube ich, sehr früh offengelegt haben, dass wir beide in einer gewissen Weise glauben, dass wir nicht sämtliche AG-Arbeit abdecken können.

Ich äußere noch einmal die Bitte um Verständnis für die Rollen und dafür, dass wir von Anfang an anders und ersetzbarer als die meisten von Ihnen bereits im Gesetz angelegt sind. Es gibt somit einen Unterschied.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Herr Fischer.

**Dr. h. c. Bernhard Fischer:** Ich halte den Ansatz, Vertreter benennen zu können, um Informationsflüsse sicherzustellen, für gut. Ich versuche natürlich, wenn ich mich für eine Arbeitsgruppe gemeldet habe, immer selbst anwesend zu sein. Wenn es dann aber irgendwann einmal aus terminlichen Gründen nicht geht, muss es möglich sein, diesen Informationsfluss sicherzustellen.

Dafür halte ich jedoch den Prozess, den wir hier gerade verabreden, für ziemlich unpraktikabel. Wenn wir hier einmal im Monat eine Sitzung haben und in der Kommission darüber beschließen, wer irgendwann in der Zwischenzeit als Vertreter einspringen kann, halte ich das für nicht praktikabel.

Insofern müssen wir uns einen anderen Prozess ausdenken. Entweder muss der dann über die Arbeitsgruppenvorsitzenden direkt laufen, oder er muss mit Ihnen als Vorsitzende abgestimmt werden.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Frau Glänzer, bitte.

**Edeltraud Glänzer:** Ich möchte mich mit dem, was mich gerade ein wenig wütend macht oder was ich befürchte, etwas zurückhalten. Ich befürchte genau das, worüber wir in der ersten oder

zweiten Sitzung geredet haben. Jetzt sitzen hier vielleicht noch alle zusammen - um diese Zeit sind es vielleicht auch nicht mehr alle; das kann man auch durchaus verstehen -, aber in den Arbeitsgruppen franst das völlig aus, und die Kommissionsmitglieder sind eigentlich gar nicht mehr in den Arbeitsgruppen tätig.

Darüber hinaus laden wir noch ständig Gäste ein, und es werden Arbeitsgruppenergebnisse vorgestellt, von denen wir überhaupt nicht wissen, wie die zustande gekommen sind. Dazu kann ich nur sagen: Das finde ich nicht wegweisend und konstruktiv. Das franst völlig aus, und das kann ich auch nicht nachvollziehen.

Wir haben schon mehrmals über die Vertreter der Länder gesprochen. Jemanden zu benennen, der eine andere Kompetenz hat, war nicht Sinn der Sache. Der Hintergrund war, dass man - so jedenfalls habe ich es verstanden - nicht regelmäßig in der Kommission mitarbeiten kann. Ich finde, was wir hier diskutiert und gehört haben, geht darüber hinaus.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Ich merke, dass wir heute Abend in der Frage der ständigen Vertreter keinen Konsens erzielen können. Ich möchte dieses Thema auch nicht übers Knie brechen, sondern es in Ruhe in der nächsten Sitzung beschließen lassen. Es hat keinen Zweck, das jetzt noch zu tun. Hier gibt es ganz unterschiedliche Meinungen und Antritte. Ich finde, wir müssen uns mehr Zeit nehmen, um das intensiver zu diskutieren. - Herr Müller möchte noch etwas dazu sagen.

**Vorsitzender Michael Müller:** Ich möchte es unterstützen, dass wir uns vielleicht einmal an einem Abend über die Möglichkeiten austauschen, die jeder Einzelne hat.

Herr Kleemann hat völlig recht: Die Ausgangssituation ist völlig unterschiedlich, aber wir regulieren das so, wie wir das normalerweise in Kommissionen des Bundestages machen. Das ist auch verständlich, weil wir Neuland betreten, und

weil wir das tun, sollten wir einmal ganz offen über unsere Situation reden.

Ich glaube, dass die Möglichkeit am Abend der nächsten Sitzung - wir tagen nächstes Mal zwei Tage - gegeben wäre. Vielleicht haben wir dann die Zeit und den Raum, das zu besprechen.

Es ist nicht so, dass wir das beispielsweise für Gruppen gleichsetzen können. Selbst die Wissenschaftler sind völlig unterschiedlich, bei den politischen Vertretern ist es höchst unterschiedlich, und bei uns ist es auch so. Keiner von uns beiden hätte geglaubt, dass wir so viel Zeit dafür einplanen müssen. Insofern müssen wir uns etwas einfallen lassen, wie wir ein Verständnis entwickeln, damit es möglich wird.

Ich persönlich würde sogar sagen: Wenn wir es wollen - und wir wollen doch, dass beispielsweise die Landesminister in dieser Kommission sind -, dann ist es im Grunde genommen fast unmöglich, das alles in zwei Jahren zu schaffen. Das ist so. Denn sie haben gar nicht die Zeit dafür.

Also müssen wir eine Vorgehensweise finden, mit der wir die Prozesse trotzdem arbeitsintensiv voranbringen können und - darin stimme ich Frau Glänzer zu - die Erstgewählten bzw. die Hauptvertreter so gut es geht bei den Beratungen dabei haben.

Es wird aber Ausnahmen geben. Deshalb müssen wir uns entweder dafür entscheiden, in bestimmten Zeiten nicht arbeitsfähig zu sein, oder wir akzeptieren bestimmte Vertretungen in Ausnahmesituationen. Das muss man genau definieren.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Das werden wir dann in der nächsten Sitzung besprechen. Bis dahin bitte ich um Verständnis, dass wir für die AG 1 bereits die Gäste bestimmt haben, aber noch keine Vertreter für die übrigen Arbeitsgruppen. Das wird in der nächsten Sitzung gemacht. Ebenso werden wir den Wunsch einiger behandeln, Personalfragen in 10 oder 15 Minuten in

nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. Das werden wir beides für die nächste Sitzung der Kommission auf die Agenda nehmen. Einverstanden? - Herr Pegel.

**Min Christian Pegel:** Ich hatte gerade bei der Personalfrage und der Nichtöffentlichkeit den Eindruck, es gab relativ viele zunickende Stimmen. Besteht dann nicht für das nächste Mal schon die Not, dass man eine solche Möglichkeit hat? Wenn wir das auch erst nächstes Mal besprechen, haben wir die Chance erst beim übernächsten Mal.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Gut, dann muss ich jetzt schauen, wie viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. - Doch, wir sind noch ganz gut besetzt. - Herr Gaßner.

**Hartmut Gaßner:** Das mag jetzt chaotisch erscheinen, soll aber nur pragmatisch sein. Können wir die vorgeschlagenen Vertreter in den nächsten AG-Sitzungen erst einmal hören? Das ist besser, als wenn wir keinen Menschen da haben.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Auch das.

**Hartmut Gaßner:** Okay, und dann kommt der Grundsatzbeschluss.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Gute Idee, Herr Gaßner. Das nehmen wir auf.

Wie ist die Stimmung in Bezug auf die Nichtöffentlichkeit, etwa 10 bis 15 Minuten pro Kommissionssitzung zu Personalfragen? Ich schaue jetzt einmal, wie das Meinungsbild dazu ist. Wer ist dafür? - Wer ist explizit dagegen? - Wer enthält sich? - Zwei Enthaltungen. Dann machen wir es beim nächsten Mal so. Dann müssen wir das für den Beginn oder das Ende der Sitzung vorsehen.

**Jörg Sommer:** Dann aber bitte nur beschränkt auf die Personalfragen.

(Sylvia Kotting-Uhl: Aber nur bei Bedarf!)

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Ausschließlich Personalfragen, Herr Sommer, und für keine anderen Fragen. Denn es geht nur um die Frage nach Pro und Contra, die nicht zur öffentlichen Diskussion gehören.

**Edeltraud Glänzer:** Nur bei Bedarf, oder? Den haben wir ja nicht immer.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Den haben wir aber, wie man gerade merkt.

Herr Gaßner hat noch ein dringendes Anliegen zum Thema „Internet“. Herr Gaßner, schaffen Sie das in zwei Minuten?

#### **Tagesordnungspunkt 11 Verschiedenes**

**Hartmut Gaßner:** Wir haben die Situation, dass viele in unterschiedlichem Kontext auf die Frage des Internetauftritts angesprochen werden. Wir haben das Thema im Rahmen der Kommission schon mehrfach gestreift, haben es in der Arbeitsgruppe 1 jedoch vertagt, weil wir dort einen anderen Schwerpunkt hatten, nämlich den 28.11.

Allen Mitgliedern der Kommission ist die Drucksache 33 zugegangen. Das ist der Beginn bzw. das Herz eines Pflichtenheftes. Ich würde alle, die zum Internetauftritt der Kommission Vorschläge haben, bitten, sich die Drucksache 33 anzusehen und dieses Pflichtenheft so zu ergänzen, dass die Arbeitsgruppe die Möglichkeit hat, diese Vorschläge am 28.11. mit in ihre Diskussion aufzunehmen.

Wir stellen uns vor, dass die Arbeitsgruppe am 28.11. dann von der Bundestagsverwaltung eine Präsentation erhält, dass die Bundestagsverwaltung uns zusichern kann, dass sie die Arbeiten bis Weihnachten erledigen kann, wenn - jetzt kommt eine Parenthese - wir heute sagen, dass diejenigen, die das Pflichtenheft zumindest schon einmal gestreift haben, einverstanden sind, dass jetzt damit begonnen wird. Wenn wir das

am 28.11. auf die Arbeitsgruppe vertagen, wird nichts aus einem Arbeitsstand bis Weihnachten.

Ich sehe schon die unruhigen Blicke von Herrn Janß. Deshalb gehe ich momentan über die Arbeitsgruppe hinweg und spreche Frau Heinen-Esser und Herrn Müller an. Wollen wir Herrn Janß und die Bundestagsverwaltung bitten, ein Stück weit mit der Verbesserung zu beginnen?

Dann haben wir den Schritt getan und würden alle anderen bitten, weitere Ergänzungen zum 28.11. zu liefern. Dort wird präsentiert und weiter zusammengefasst. Dann würden wir die Staffete wieder an die Kommission übergeben.

Letzter Satz: Wenn wir das so machen, habe ich eine Bitte an den Vorsitz. Wir haben die Terminierungen am 5. und 6. Dezember und die Auftaktberatung im Januar. Wir werden im Februar in eine Art Konkurrenz zwischen der Diskussion über das Konzept der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Kommissionsarbeit und dem Thema „Rückholbarkeit“ kommen.

Wir sollten uns also bald darüber verständigen; denn wir wären nicht gut beraten - ich sage es einmal polemisch -, wenn wir das Thema der Beteiligung der Öffentlichkeit im April oder Mai diskutieren. Deshalb habe ich die Bitte an die Vorsitzenden, das Thema „Beteiligungskonzept“ für die Kommission im Februar oder spätestens im März zentral mit auf die Tagesordnung zu nehmen.

Einen kleinen Einstieg werden wir bereits bei der Auswertung zum AkEnd versuchen. Das ist ein Grund dafür, weshalb ich darum gebeten und dem auch gerne zugesagt habe, das bereits beim Thema „AkEnd“ mitzudiskutieren, sodass wir einen Übergang bekommen. Wir brauchen eine Kommissionssitzung im Februar oder im März, die einen Schwerpunkt hat, nämlich die Öffentlichkeitsbeteiligung während der Kommissionsarbeit.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Ein guter Hinweis, Herr Gaßner. - Sind Sie einverstanden mit dem Verfahren, das Herr Gaßner vorgeschlagen hat, dass wir nämlich jetzt wirklich einmal in die Gänge kommen mit unserem Internetauftritt? Dann kann die Bundestagsverwaltung gebeten werden, das Konzept entsprechend weiterzuentwickeln. Können wir das so machen? - Ist jemand dagegen? - Enthaltungen? - Alles okay.

Wir haben jetzt x Punkte nicht behandelt. Ich habe noch einen Punkt auf der Tagesordnung, den wir von heute Morgen auf jetzt verschoben haben. Es geht um die Diskussion zu den Klagen. Herr Sommer hatte darum gebeten, dass wir diesen Punkt heute im Laufe des Tages noch einmal aufrufen.

Jetzt ist mein Vorschlag - ich sehe hier in etwas ermattete Gesichter -, dass wir das gerne noch einmal machen können. Das hängt auch ein bisschen von der AG 3 ab. Wir können aber auch sagen, dass wir die Aussprache dazu explizit noch einmal auf die Tagesordnung zur nächsten Sitzung nehmen und es vielleicht als Tagesordnungspunkt ausweisen. Es ist ja nicht so - das vermute ich, Herr Fischer, Herr Jäger -, dass das Thema in vier Wochen erledigt ist. Oder ziehen Sie jetzt die Klage zurück?

(Heiterkeit - Zuruf: Sie können das Thema abräumen bis zum nächsten Mal! Kein Problem!)

Herr Wenzel.

**Min Stefan Wenzel:** Ich finde, das ist ein sehr guter Vorschlag der Vorsitzenden, dass wir das in der nächsten Sitzung thematisieren und dass Herr Fischer die Möglichkeit hat, diesen Tagesordnungspunkt wieder abzuräumen, indem er die Klagen zurückzieht. Aber die anderen haben in der Zwischenzeit Zeit, sich die Klagen im Zweifel auch noch einmal anzugucken. Und es ist, glaube ich, auch ganz interessant, die Argumentation zu kennen. Das macht es dann vielleicht

auch etwas substanzieller in der Debatte. Insofern würde ich den Vorschlag sehr begrüßen.

**Vorsitzende Ursula Heinen-Esser:** Gut. Dann verfahren wir so. - Herr Sommer, einverstanden? - Gut.

Weitere Anmerkungen? Gibt es etwas, das ganz dringend entschieden werden muss? - Ich sehe, das ist nicht der Fall.

Ich bedanke mich ganz herzlich für diesen konzentrierten Tag. Wir sehen uns in der Kommission am 5./6. Dezember wieder, sozusagen zu einer Doppelsitzung. Die Sitzungen im Dezember werden hier stattfinden. Wir werden abends sicherlich in einer netten Landesvertretung tagen können.

(Heiterkeit)

Das geht an die üppig besetzte Länderbank.

In diesem Sinne einen schönen Abend und herzlichen Dank!

Schluss der Sitzung: 18:47 Uhr

Die Vorsitzenden

Ursula Heinen-Esser

Michael Müller

**Geschäftsstelle**

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

---

**Beschlussverzeichnis**

5. Sitzung am 3. November 2014

---

---

1. Protokoll der 4. Sitzung

Dem Protokoll der 4. Sitzung am 22. September wird einvernehmlich zugestimmt.

2. Arbeitsgruppen

In der Kommission besteht Einvernehmen, dass

- a) nach der Geschäftsordnung über die Einbindung von Gästen in den Arbeitsgruppen die Kommission entscheidet und sie über Gäste, die in den Arbeitsgruppen mitwirken sollen, grundsätzlich ohne weitere Aussprache beschließt;
- b) in der Arbeitsgruppe 1 temporär – bis zum Frühsommer 2015 mit der Möglichkeit der Verlängerung – folgenden Gästen die Teilnahme an den Sitzungen ermöglicht wird:
  - für die Region Asse: Michael Fuder, Mitglied der Asse-2-Begleitgruppe,
  - für die Region Gorleben: Ulrike Donat, Rechtsanwältin und Mediatorin,
  - für die Region Morsleben: Andreas Fox, Mitglied des Vorstandes der Initiative gegen das Atommüllendlager Morsleben e. V.;
- c) die Geschäftsstelle und die Bundestagsverwaltung mit dem Ziel einer zeitnahen Realisierung unverzüglich mit Verbesserungen des Internetauftritts der Kommission beginnen sollen;
- d) die Kommission in der nächsten Sitzung über die Vertretung von Kommissionsmitgliedern in den Arbeitsgruppen befindet und den benannten Vertretern in der Zwischenzeit ermöglicht wird, an den Arbeitsgruppensitzungen mit Rederecht teilzunehmen;
- e) zum Leitbild der Kommission eine Gruppe eingesetzt wird, die sich wie folgt zusammensetzt:
  - Michael Müller,
  - Ursula Heinen-Esser,
  - Prof. Dr. Armin Grunwald,
  - Prof. Dr. Bruno Thomauske,
  - Erhardt Ott,
  - Jörg Sommer,
  - Steffen Kanitz,
  - Sylvia Kotting-Uhl,
  - Ute Vogt und
  - Min Stefan Wenzel;

3. Vorbereitung des Themas „AkEnd“

Die Kommission stimmt mehrheitlich bei vier Enthaltungen

dem in K-Drs. 34 vorgeschlagenen Konzept zur Behandlung des Themas „AkEnd“ mit der Maßgabe zu, dass in der Sitzung im Dezember zunächst allein die Mitglieder des AkEnd sowie Hartmut Gaßner vortragen.

4. Anhörung zum Thema „Internationale Erfahrungen“

In der Kommission besteht Einvernehmen über die zur Anhörung „Internationale Erfahrungen“ zu ladenden Gäste.

5. Sitzungen

Die Kommission beschließt mehrheitlich bei zwei Enthaltungen,

künftig über Personen gegebenenfalls in einem nicht-öffentlichen Sitzungsteil zu beraten.

**Geschäftsstelle**

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

---

## **Aufgabenliste**

---

<b>Aufgaben</b>	<b>Auftrag aus</b>	<b>Erledigung</b>
Zuleitung der dem AkEnd zugrundeliegenden Unterlagen (BMUB)	1. Sitzung 22.05.2014	erledigt
Prüfung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Haushaltsmittel, hilfsweise „Umwidmung“ eines Teils der Gutachtenmittel für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit (MdB)	3. Sitzung 08.09.2014	
Verbesserung des Internetauftritts der Kommission, insbesondere im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung (Forum, Blog) (Arbeitsgruppe 1)	3. Sitzung 08.09.2014	in Bearbeitung
Klärung, inwieweit Kommissionsmitgliedern für ihre Arbeit in der Kommission Unterstützung für Zuarbeit gewährt werden kann (Arbeitsgruppe 2)	3. Sitzung 08.09.2014	
Zuleitung der Abfallbilanz (BMUB)	3. Sitzung 08.09.2014	erledigt
Prüfung auswärtiger Termine der Kommission (Asse, Gorleben u.a.) im Hinblick auf die Wünsche in den Regionen (Vorsitz)	3. Sitzung 08.09.2014	
Übermittlung von Vorschlägen für Mitglieder ohne Stimmrecht in den Arbeitsgruppen („Gäste“) an die Geschäftsstelle (Mitglieder)	4. Sitzung 22.09.2014	
Prüfung möglicher Zeitkorridore für Regionalveranstaltungen und Auslandsreisen (Geschäftsstelle)	4. Sitzung 22.09.2014	
Beschreibung der zu vertiefenden „Pfade“ möglichst zur nächsten Sitzung (Geschäftsstelle)	4. Sitzung 22.09.2014	